



Martin-Opitz-Bibliothek



364\$061445T

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 1.

Redigt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von G. Hensel
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 7. Januar 1889.

Nachstehender Erlass des Herrn Oberpräsidenten vom 11. d. M.: Nr. 1.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bestimmungen §§ 4 und 11 des Statuts der Provinzial-Hilfskasse für Schlesien vom 23. Mai 1853 habe ich genehmigt, daß im Jahre 1889

I. für die von der Provinzial-Hilfskasse auszugebenden Darlehen und zwar:

a. für die Darlehne in $4\frac{1}{2}$ proc. Hilfskassen-Obligationen $4\frac{3}{4}\%$,

b. für die Darlehne in 4 proc. Hilfskassen-Obligationen $4\frac{1}{4}\%$,

c. für die Darlehne in $3\frac{1}{2}$ proc. Hilfskassen-Obligationen $3\frac{3}{4}\%$ und

d. für baare Darlehne, dieselben mögen auf Amortisation oder auf Kündigung gewährt werden:

1) wenn die Bewilligung solcher an Gemeinden erfolgt, 4% ,

2) wenn sie an Private erfolgt, $4\frac{1}{2}\%$,

Zinsen erhoben,

II. die von Spar- und öffentlichen Kassen bei der Provinzial-Hilfskasse zu belegenden Gelder

a. bei sechsmonatlicher Kündigungsfrist mit 3% ,

b. bei kürzeren Kündigungsfristen mit $2\frac{1}{2}\%$ mit der Maßgabe verzinst werden sollen, daß bei Summen

bis 30 000 M. eine achtägige,

von 30 000—50 000 M. eine dreißigägige,

von 50 000 M. und mehr eine dreimonatliche Kündigungsfrist

inne gehalten wird und daß endlich

e. Depositen, welche nicht mindestens drei Monate deponirt bleiben, nur mit $1\frac{1}{2}\%$ verzinst werden.

Entsprechend dem Beschlüsse der Direction der gedachten Hülfskasse wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, am 11. Dezember 1888.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath.
gez. von Seydewitz.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 21. Dezember 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 2.

Nach § 23 der Ersatzordnung hat die Anmeldung der Militärflichtigen zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar d. J. zu erfolgen.

Die Magisträte, Guts- und Gemeindevorstände ersuche ich daher, gemäß § 56, 1 der Ersatzordnung die am Orte sich aufhaltenden Militärflichtigen, resp. deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren unter Hinweisung auf die im § 23 No. 10 Ers.-O. enthaltenen Strafbestimmungen, durch ortsübliche Bekanntmachung aufzufordern, ihrer bezüglichen Meldepflicht nachzukommen, hiernächst aber mit der Auf fertigung der Stammrolle des Jahrganges 1869 vorzugehen und dieselbe unter Beifügung der dazu gehörigen Beläge bestimmt bis zum 20. Februar d. J. hierher einzureichen.

Für die Auf fertigung der Stammrollen sind die Bestimmungen der §§ 44 und 45 der Ersatzordnung maßgebend und genau zu beachten.

Die Unterstreichung des Rufnamens hat bei allen Militärflichtigen zu erfolgen, welche demnächst der hiesigen Ersatz-Kommission vorzustellen sind.

Die Rubrik 10 der Stammrolle ist nur bei denjenigen Militärflichtigen mit „ja“ auszufüllen, welche sich tatsächlich an dem betr. Orte zur Stammrolle angemeldet haben.

Für die Mannschaften, welche sich den Ersatzbehörden bereits vorgestellt haben, sind, soweit sie sich am Orte aufhalten, die Lösungsscheine beizufügen.

Die Rekrutirungs-Stammlisten der Fahrgänge 1866, 1867 und 1868 werden den Kommunalbehörden in kürzester Frist von hier aus zugehen. Sie sind durch die erforderlichen Nachtragungen zu ergänzen und sodann bis zu obigem Termine mit den Militärpapieren der inzwischen neu zugezogenen Militärpflichtigen ebenfalls hier wieder vorzulegen.

Borskenhain, den 3. Januar 1889.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 9. Mai d. Js., betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen (Liegn. Amtsbl. Jahr 1888 S. 197/198), theile ich den städtischen Polizeiverwaltungen, sowie den Herren Amtsverstehern des Kreises hierdurch mit, daß nach einem Erlaße des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 20. September d. Js. zu den Anlagen, in welchen Cigarren hergestellt werden, auch Cigarettenfabriken gehören.

Borskenhain, den 29. Dezember 1888.

Auf höhere Auordnung mache ich die Guts- und Gemeinde-Vorstände hierdurch darauf aufmerksam, daß in den Fällen, wenn ein Schiedsmann aus seinem Bezirk verzicht, oder durch Krankheit an der Ausübung des Amtes dauernd verhindert wird, nicht ohne Weiteres eine Schiedsmanns-Neuwahl vorgenommen werden darf.

Vielmehr muß in den vorgedachten beiden Fällen zunächst ein Gesuch um Enthebung vom Schiedsmannsante eingereicht und es darf erst nach Genehmigung dieses Gesuches seitens des kgl. Landgerichts-Präsidiums oder des kgl. Ober-Landesgerichts (§§ 8 und 9 der Schiedsmanns-Ordnung) zu einer bezüglichen Neuwahl geschritten werden.

Borskenhain, den 29. Dezember 1888.

Nr. 3.

Nr. 4.

Nr. 5.

Für den selbständigen Gutsbezirk Wilhelmsburg ist an Stelle des aus dem Amt geschiedenen Gutsvorstehers Walter der herrschaftliche Gärtner Karl Böhnack zu Wilhelmsburg zum Guts-Vorsteher bestellt und als solcher von mir vereidigt worden.

Bolkenhain, den 2. Januar 1889.

Der Königliche Landrath.
von Löffel.

Nr. 6.

Bekanntmachung.

Obgleich auch im laufenden Jahre im Bereiche der Provinzial-Land-Feuer-Societät zahlreiche und umfangreiche Brände stattgefunden haben, so erscheint es doch zulässig, für das 2. Halbjahr 1888, wie dies in den letzten Jahren geschehen, nur ein

zweifaches Beitrags-Simplum
von den Societäts-Theilnehmern zu erheben.

Für die mit dem 1. October er. zugetretenen neuen Versicherungen ist dagegen der in der Declaration berechnete Quartalsbeitrag und für ausnahmsweise Versicherungen der vereinbarte Beitrag zu leisten.

Die Beiträge sind vom 2. Januar 1889 ab an die Orts-Erheber zu zahlen und von diesen an die betreffende Kreiskasse abzuliefern, letzterer auch die vorgeschriebenen Nachweise über etwaige Rückstände bis zum 15. Februar 1889 in duplo zu überreichen. Gleichzeitig mit diesen Gebäude-Versicherungsbeiträgen sind die am 2. Januar f. J. fälligen Mobilien-Versicherungsbeiträge für das Jahr 1889 einzuziehen und der Kreiskasse unter Abrechnung der Hebegebühren abzuführen.

Breslau, den 24. November 1888.

Die Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktion.
Winkler.

Vorstehende Bekanntmachung wird den Assoziaten sowie den Ortsfeuer-Erhebern, letzteren unter Hinweisung auf die §§ 18 und 19 der Instruktion vom 6. Dezember 1871 zur Kenntnisnahme und Beachtung mitgetheilt. Gleichzeitig bringe ich den betreffenden Guts- und Gemeindevorständen hiermit zur Kenntnis, daß für das II. Halbjahr 1888 an Provinzial-Land-Feuer-Societätsbeiträgen für Immobilien zu entrichten haben:

1. Gemeinde			21. Gemeinde Lang-		
Adlersruh	8 M.	86 Pf.	hellwigsdorf	38 M.	66 Pf.
2. Gem. Ober-			22. Gut Lauter-		
Baumgarten	13 "	02 "	bach . .	79 "	02 "
3. Gem. Nieder-			23. Gem. Lauter-		
Baumgarten	25 "	50 "	bach . .	5 "	70 "
4. Gut Blume-			24. Gemeinde		
nau . .	106 "	76 "	Merzdorf	39 "	96 "
5. Gemeinde			25. Gemeinde		
Blumenau	6 "	36 "	Möhnersdorf	6 "	50 "
6. Gemeinde			26. Gem. Niem-		
Däyeldorf	17 "	42 "	mersath	12 "	28 "
7. Gem. Gieß-			27. Gem. Ndr.-		
mannsdorf	24 "	06 "	Polkan	2 "	06 "
8. Gem. Gir-			28. Gut Preißs-		
lachsdorf	3 "	38 "	dorf . .	8 "	92 "
9. Gem. Gräbel	18 "	92 "	29. Gemeinde		
10. Gut Häus-			Quolsdorf	14 "	00 "
dorf . .	97 "	52 "	30. Gem. Alt-		
11. Gemeinde			Weichenau	11 "	24 "
Hausdorf	26 "	64 "	31. Gut Alt-		
12. Gut Ober-			Röhrsdorf	99 "	26 "
Hohendorf	19 "	78 "	32. Gem. Alt-		
13. Gem. Ober-			Röhrsdorf	35 "	88 "
Hohendorf	2 "	40 "	33. Gem. Rohn-		
14. Gem. Hohen-			stock . .	151 "	04 "
helmsdorf	16 "	84 "	34. Gut Rudel-		
15. Gem. Hohen-			stadt . .	32 "	50 "
petersdorf	27 "	68 "	35. Gemeinde		
16. Gut Kander	79 "	32 "	Rudelfstadt	117 "	48 "
17. Gem. Kander	37 "	56 "	36. Gemeinde		
18. Gem. Neu-			Ruhbank	4 "	46 "
Kunzendorf	2 "	68 "	37. Gut Schwein-		
19. Gem. Ndr.-			hans . .	30 "	30 "
Kunzendorf	13 "	86 "	38. Gem. Schwein-		
20. Gut Lang-			hans . .	20 "	70 "
hellwigsdorf	158 "	32 "	39. Gut Schweinz	94 "	06 "

40. Gemeinde Schwein ^z	16 M.	84 Pf.	50. Gem. Ndr.- Wernersdorf	73 M.	00 Pf.
41. Gut Sims- dorf . .	61 "	02 "	51. Gemeinde Wiesenber ^g	43 "	70 "
42. Gemeinde Simsdorf	17 "	26 "	52. Gut Ober- Wolmsdorf	43 "	94 "
43. Gut Scholl- witz . .	68 "	52 "	53. Gem. Ober- Wolmsdorf	16 "	64 "
44. Gemeinde Streckenbach	33 "	50 "	54. Gut Nieder- Wolmsdorf	25 "	34 "
45. Gem. Tho- masdorf	25 "	60 "	55. Gem. Ndr.- Wolmsdorf	20 "	38 "
46. Gem. Klein- Waltersdorf	17 "	62 "	56. Gem. Städts. Wolmsdorf	12 "	80 "
47. Gem. We- derau . .	8 "	80 "	57. Gem. Ndr.- Würgsdorf	12 "	80 "
48. Gem. Weiden- petersdorf	137 "	46 "	58. Gem. Würgs- dorf Pfarran- theil . .	13 "	06 "
49. Gem. Ober- Wernersdorf	52 "	44 "			

An ordentlichen Mobiliarversicherungsbeiträgen für das Jahr 1889 sind zu zahlen und mit den Steuern pro Januar 1889 an die hiesige Königl. Kreiskasse abzuführen:

1. Stadt Bol- kenhain . .	434 M.	40 Pf.	7. Gem. Gir- lachsdorf . .	1 M.	60 Pf.
2. Stadt Hohen- friedeberg	79 "	00 "	8. Gut Halben- dorf . .	1 "	50 "
3. Gem. Ober- Baumgarten	15 "	10 "	9. Gut Häus- dorf . .	161 "	40 "
4. Gutsbezirk Blumenau	155 "	10 "	10. Gut Ober- Hohendorf	57 "	90 "
5. Gemeinde Dähdorf	— "	90 "	11. Gem. Hohen- petersdorf	35 "	80 "
6. Gem. Gies- mannsdorf	2 "	10 "	12. Gut Rauder	202 "	60 "

13. Gut Lang-		Schwein	15 M.	30 Pf.
hellwigsdorf	303 M.			
14. Gem. Lang-		Gut Sims-		
hellwigsdorf	1 "	dorf	183	10 "
15. Gut Lauter-				
bach	114 "	Gemeinde	3	30 "
16. Gemeinde		Simsdorf		
Lauterbach	3 "	28. Gem. Klein-		
		Waltersdorf	4	00 "
17. Gut Preils-		29. Gemeinde		
dorf	21 "	Wederau	5	00 "
18. Gem. Alt-		30. Gem. Weiden-		
Reichenau	2 "	petersdorf	58	20 "
19. Gem. Alt-		31. Gem. Ober-		
Röhrsdorf	81 "	Wernersdorf	32	10 "
20. Gem. Rohn-		32. Gem. Ndr.-		
stock	26 "	Wernersdorf	322	80 "
21. Gut Scholl-		33. Gemeinde		
witz	125 "	Wiesenber	111	20 "
22. Gut Schwein-		34. Gut Ndr.-		
haus	55 "	Wolmsdorf	103	20 "
23. Gem. Schwein-		35. Gem. Ndr.-		
haus	1 "	Wolmsdorf	17	80 "
24. Gut		36. Gem. Würgs-		
Schwein	300 "	dorf Pfarran-		
25. Gemeinde		theil	40	10 "

Völkenhain, den 3. Januar 1889.

Der Kreisseeuersozietäts-Direktor und Landrath.

v. Lösch.

Bekanntmachung.

Nr. 7.

Im Oberstock des hiesigen früheren Landratsamtsgebäudes, Kirchstraße Nr. 66 sind zwei Wohnungen, jede bestehend aus zwei ineinander gehenden Zimmern, Küche, verschließbarem Flur und sonstigem Zubehör, und zwar die eine sofort, die andere zum 1. Juli d. J. zu vermieten.

Nähere Auskunft wird im hiesigen Landrathsamte ertheilt.
Volkenhain, den 3. Januar 1889.

**Namens des Kreis-Ausschusses, der Vorsitzende.
von Lösch.**

Nr. 8.

Nach einer Mittheilung der Königlich Dänischen Postverwaltung wird die Post-Dampfschiffverbindung zwischen Kopenhagen und Reykjavik auf Island über Granton (Schottland) und Thorshavn (Färöer) während des Jahres 1889 sich, wie folgt, gestalten:

aus Kopenhagen 15. Januar, 1. März, 18. April, 5. Mai,
1. Juni, 30. Juni, 12. Juli, 14. August, 6. September,
29. September, 8. November,

in Reykjavik 26. Januar, 14. März, 30. April, 26. Mai,
11. Juni, 23. Juli, 25. August, 26. September, 11. Okt-
ober, 21. November;

aus Reykjavik 3. Februar, 21. März, 14. Mai, 2. Juni,
26. Juni, 27. Juli, 28. Juli, 7. September, 2. Oktober,
18. Oktober, 29. November,

in Kopenhagen 14. Februar, 3. April, 24. Mai, 23. Juni,
6. Juli, 7. August, 18. August, 19. September, 25. Okt-
ober, 30. Oktober, 12. Dezember.

Berlin W., den 23. Dezember 1888.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

In Vertretung:

Sachse.

Nr. 9.

Im Jahre 1889 werden zu Hohenfriedeberg im Rathause folgende Gerichtstage abgehalten werden:

am 7. März,

19. Juni,

26. September,

19. Dezember.

Die Einsassen des Gerichtstagsbezirks werden hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß sie an den Gerichtstagen ohne Ladung und Terminbestimmung vor Gericht erscheinen, mündlich Klage erheben und ihre Rechtsstreite verhandeln können, sofern nur beide

Parteien im Gerichtstagsbezirke wohnen und keine von ihnen durch Prozeßbevollmächtigte vertreten wird.

Borschenhain, den 21. Dezember 1888.

Königliches Amtsgericht.

Obersförsterei Reichenau. Forstschutzbezirk: Forst-Hartau, Wittgendorf.

Nr. 10.

Es sollen

Donnerstag am 10. Januar 1889, Vormittags 10 Uhr
folgende Hölzer, als:

1. Forst-Hartau: Durchforstungsschlag am Ziegenrücken:
80 Rm. Nadel Reisig 4. Cl.

2. Wittgendorf: Abtriebs- und Durchforstungsschläge und Totalität.

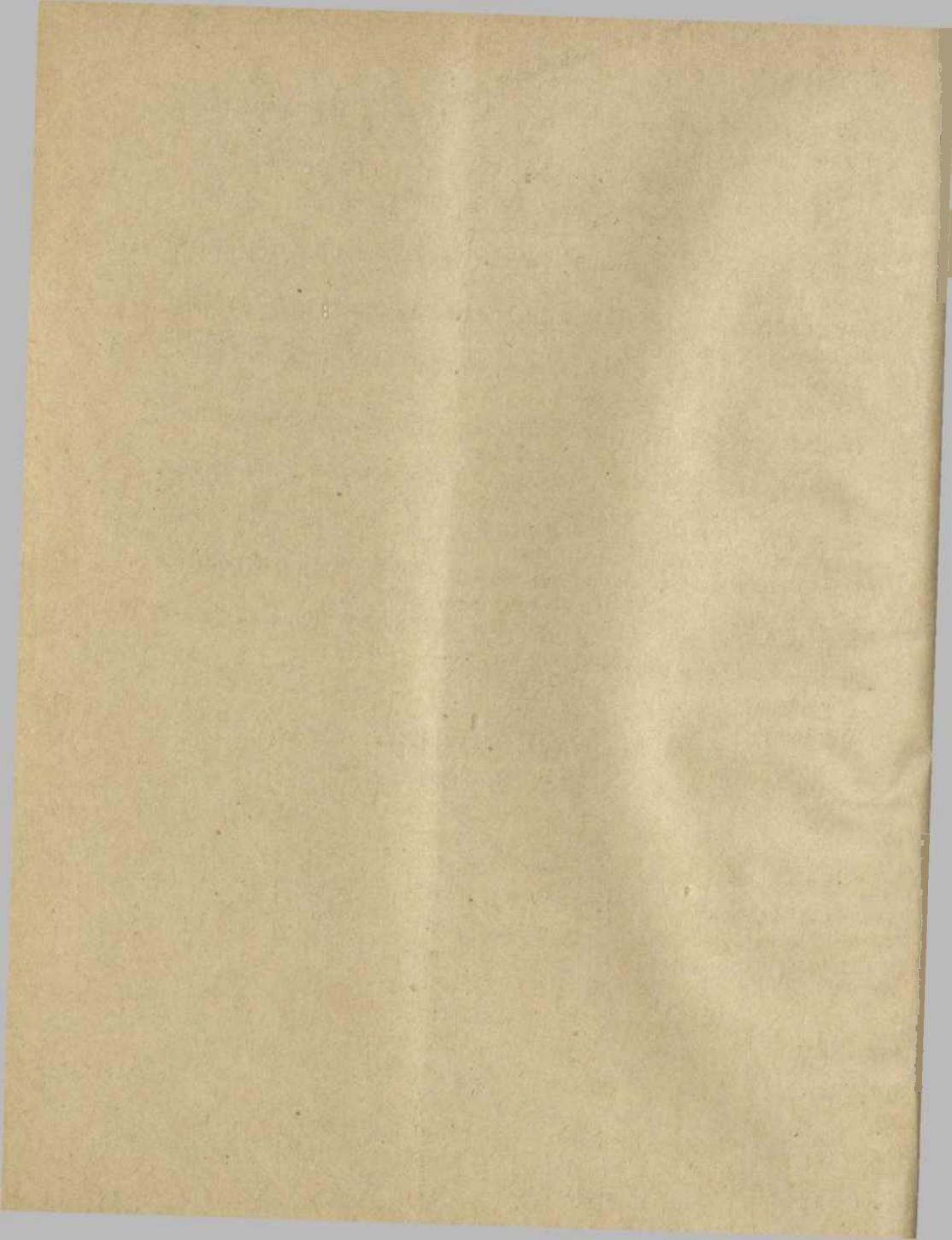
Ahorn und Buchen: 70 Stück Nutzenden; Buchen: 6 Stück Stangen 1. Cl., 64 Rm. Scheite und Knüppel, 150 Rm. Reisig 3. Cl.; Nadel: 275 Stück Klözer, 181 Rm. Scheite und Knüppel, 18 Rm. Stöcke, 4500 Rm. Reisig 4. Cl., 68,0 Hdt. Wellen-Reisig 3. Cl.

(Rm.-Reisig 4. Cl. de 1887 und Gebund-Reisig 3. Cl. de 1888 unter der Taxe)

im Gerichtskreisamt zu Wittgendorf öffentlich meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Reichenau, den 28. Dezember 1888.

Der Königliche Obersförster. Lange.



Kreis-Currenden-Blatt

des
Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.
S t ü d 2.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

gedruckt in der Buchdruckerei von E. Hendeß
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 14. Januar 1889.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat durch Verfügung vom 25. Dezember 1888 (J.-No. 10487) dem Verwaltungsrathe des evangelischen Vereinshauses „zur Heimath“ in Liegnitz die Genehmigung ertheilt, zum Besten des genannten Vereinshauses eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauscollecte zu veranstalten, welche bei den bemittelten Haushaltungen des Kreises Volkenhain im Laufe des Monats Mai dieses Jahres wird eingesammelt werden.

Die mit der Sammlung beauftragten Personen haben sich durch Vorzeigung obenerwähnter Verfügung oder einer beglaubigten Abschrift derselben auszuweisen.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich demnach, der Einfassung dieser Collecte keine Hindernisse in den Weg zu stellen.

Volkenhain, den 8. Januar 1889.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat durch Verfügung vom 25. Dezember 1888 (J.-No. 10542 I) dem Convent der Elisabethinerinnen zu Breslau die Genehmigung ertheilt, im Laufe des Jahres 1889 zum Besten der dafürgen Krankenanstalt der Elisabethinerinnen eine einmalige Einfassung milder Beiträge in Form einer Hauscollecte bei den bemittelten Haushaltungen der Provinz Schlesien zu veranstalten. Die mit der Sammlung beauftragten Personen haben sich durch Vorzeigung obenerwähnter Verfügung oder einer beglaubigten Abschrift derselben auszuweisen.

Im hiesigen Kreise wird die Einfassung der gedachten Collecte im Monat März dieses Jahres erfolgen.

Nr. 11.

Nr. 12.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche im demnach, der Einsammlung dieser Collecte keine Hindernisse in den Weg zu stellen.

Volkshain, den 8. Januar 1889.

Nr. 13.

Auf den Antrag des Vorstandes der Diefbau-Berufsgenossenschaft ist der Ingenieur und Bau-Unternehmer Herr F. H. Meißner hieselbst heute hier als Beauftragter der genannten Genossenschaft nach Vorschrift des § 84 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884 vereidigt worden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Volkshain, den 7. Januar 1889.

Nr. 14.

Seitens der Norddeutschen Holz-Berufs-Genossenschaft Sect. II in Breslau ist an Stelle des verstorbenen Vertrauensmannes Felix Prager in Liegnitz Herr Robert Prager (in Firma Sachs & Prager) in Liegnitz zum Vertrauensmann für den aus den Kreisen Liegnitz, Zauer, Schönau, Volkshain und Goldberg-Haynau bestehenden VI. Bezirk gewählt worden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerkung zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß hiernach die Überwachung der der Norddeutschen Holz-Berufs-Genossenschaft angehörigen unfallversicherungspflichtigen Betriebe des Kreises Volkshain durch den vorgenannten Herrn Robert Prager in Liegnitz erfolgen wird.

Volkshain, den 9. Januar 1889.

Nr. 15.

B e s c h l u ß.

Auf Grund des § 6 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend den Verkehr auf den Kunstrstraßen vom 20. Juni 1887 (Ges.-Samml. S. 301) hat der Bezirks-Ausschuß zu Breslau beschlossen, die zulässige Höhe des Ladungsgewichts für den Kohlenverkehr auf den Kunstrstraßen im Kreise Walderburg für die Zeit vom 1. November bis 31. März jeden Jahres um $\frac{1}{3}$ herabzusetzen, dergestalt, daß dasselbe bei einer Breite der Felgenbeschläge von

5 bis 6 $\frac{1}{2}$ cm . .	1333 kg
6 $\frac{1}{2}$ " 10 " . .	1667 "

10 bis 15 cm . . .	3333 kg
15 cm und darüber . . .	5000 "

beträgt.

Breslau, den 5. Dezember 1887.

Der Bezirks-Ausschuss.

Vorstehender Beschluss wird den Kreisbewohnern zur Kenntnisnahme hierdurch mitgetheilt.

Boltenhain, den 7. Januar 1889.

Der Jahresbericht des Hospitals der Barmherzigen Brüder zur „Allerheiligsten Dreifaltigkeit“ in Breslau für das Jahr 1888 kann täglich während der Dienststunden im hiesigen Landratsamte eingesehen werden.

Boltenhain, den 8. Januar 1889.

Der Königliche Landrath. von Lösch.

Bekanntmachung.

Am 5. d. Ms. ist in Nieder-Würgsdorf ein tollwuthkranker Hund getötet worden. Nach § 20 der Instruction vom 24. Februar 1881 wird daher für den Amtsbezirk Würgsdorf die Festlegung aller vorhandenen Hunde für den Zeitraum von 3 Monaten hierdurch angeordnet.

Der Festlegung gleicherachtet wird es, wenn die Hunde mit einem sichern Maulkorbe versehen an der Leine geführt werden. Zwiderhandlungen werden nach § 66 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 mit Geldbuße bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Nieder-Würgsdorf, den 10. Januar 1889.

Der Amts-Vorsteher.

J. B.
Werner.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Freiburg Band XIII Seite 141 unter Grundbuchnummer 566

Nr. 16.

Nr. 17.

Nr. 18.

auf den Namen des Kunst- und Handelsgärtners Richard Zahn zu Freiburg i. Schl. eingetragene, zu Freiburg belegene Grundstück

am 15. Februar 1889, Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 36,21 Mark Reinertrag und einer Fläche von 0,5367 Hektar zur Grundsteuer, zur Gebäudesteuer aber noch nicht veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei I, Zimmer No. 1 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteherrn übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Gründbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigensfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluss des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigensfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 16. Februar 1889, Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle verkündet werden.

Freiburg, den 21. Dezember 1888.

Königliches Amtsgericht.

Kreis-Currenden-Blatt

des
Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 3.

Sedigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von C. Hendeß
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 21. Januar 1889.

Beschluß.

Nr. 19.

Auf Grund des § 52 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 wird im Regierungsbezirke Liegnitz für das Jahr 1889 der Anfang der Schonzeit für Hasen und Wachteln, sowie für Auer-, Birk- und Fasanenhennen auf Freitag, den 25. Januar 1889, und damit der Schluß der Jagd auf diese Wildarten auf Donnerstag, den 24. Januar 1889 hierdurch festgesetzt.

Liegnitz, den 12. Januar 1889.

Der Bezirksausschuss,
gez. Prinz Handjery.

Die Prüfungs-Commission für den Hufbeschlag in Hirschberg wird daselbst in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884 am 1. März d. J. einen Prüfungstermin abhalten.

Nr. 20.

Zudem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich insbesondere in Betreff der Meldungen auf die in Nr. 17 des diesseitigen Amtsblattes pro 1885 abgedruckte Prüfungs-Ordnung aufmerksam.

Liegnitz, den 12. Januar 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Gemäß § 125 der Kreisordnung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf dem am 14. d. Mitt. hier abgehaltenen Kreistage folgende Beschlüsse gefaßt worden sind:

Nr. 21.

- I. Die Ende November und Anfang Dezember 1888 stattgefundenen Kreistags-Abgeordneten-Wahlen, — deren Ergebniß durch die Kreisblatt-Bekanntmachung vom 8. Dezember 1888 (Kr.-Bl. S. 436/437) veröffentlicht ist —, wurden als gültig vollzogen anerkannt und die neu gewählten Herren Kreistags-Abgeordneten in die Versammlung eingeführt.
- II. Die in der Kreisblatt-Bekanntmachung vom 21. Dezember 1888 (Kr.-Bl. S. 453) unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Verhandlungs-Gegenstände wurden von der Tagesordnung abgelehzt.
- III. Der Kreistag beschloß einstimmig, die durch Tausend theilbare Hälfte des verfügbaren Neingewinns der hiesigen Kreis-Sparkasse zur Deckung der dem Kreise Volkenhain zur Last fallenden Kosten des Baus der Nebenbahn Striegau-Volkenhain zu verwenden.
- IV. Es wurde einstimmig beschlossen, 4000 Mk. aus dem Reservefonds pro 1888/89 zu entnehmen und diesen Betrag dem Fonds zur Durchführung der Kreisordnung pro 1888/89 zuzuführen.
- V. Durch Zutritt wurden einstimmig gewählt:
 1. in die Kreis-Einschätzungs-Commission für die klassifizierte Einkommensteuer pro 1889/90 zu Mitgliedern die Herren:
Kaufmann August Roske hier selbst,
Bauergutsbesitzer Theodor Hertrampf in Alt-Reichenau,
Amtsrath Merz in Klein-Waltersdorf,
Major a. D. von Mutins auf Börnchen,
Fabrikbesitzer Heinrich Döschel in Ruhbank,
Rentner Rümann in Falkenberg;
 - zu stellvertretenden Mitgliedern die Herren:
Zimmermeister Rüffer in Volkenhain,
Graf von Hoyos auf Lauterbach,
Major a. D. Kahlert auf Ober-Baumgarten.
 2. in die Klassensteuer - Reclamations - Prüfungs-Commission pro 1889/90 zu Mitgliedern die Herren:
Kaufmann Albrecht Roske hier selbst,

Gemeindevorsteher Scholz in Weidenpetersdorf,
Rittergutsbesitzer Scholz auf Nieder-Hohendorf;
zu stellvertretenden Mitgliedern die Herren:

Gemeindevorsteher Scholz in Alt-Reichenau,

Kaufmann Salut in Hohenfriedeberg,

Gemeindevorsteher Grundmann in Wederau.

3. in den hiesigen Kreisvorstand der schlesischen Volks-Schullehrer-Witwen- und Waisenkassen für einen sechsjährigen Zeitraum

die Herren:

Graf von Nayhauß-Gormons auf Nied.-Baumgarten, und
Major a. D. von Mutius auf Börnchen.

4. in die Erfaß-Commission für den Zeitraum der nächst-
sten drei Jahre:

zu Mitgliedern die Herren:

Major a. D. von Mutius auf Börnchen,

Amtsbrath Merz in Klein-Waltersdorf,

Färbereibesitzer Richard Seidel hier selbst,

Gemeindevorsteher Sommer in Langhellwigsdorf;

zu stellvertretenden Mitgliedern die Herren:

Graf von Nayhauß-Gormons auf Nieder-Baumgarten,

Kaufmann Opitz hier selbst,

Kaufmann Gloguer in Hohenfriedeberg,

Gemeindevorsteher Werner in Nieder-Würgsdorf.

Borschenhain, den 18. Januar 1889.

Der Kreis-Ausschuß.

Nr. 22.

Bekanntmachung.

Nachdem die Auslegung der Unternehmer-Verzeichnisse der unter § 1 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes fallenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe stattgefunden hat, ist in Gemäßheit des § 17 Nr. 11 des Genossenschaftsstatuts der Entwurf der Heberolle aufzustellen.

Zu diesem Zwecke werden den Magisträten, Gemeinde- und Gutsvorständen in den nächsten Tagen die erforderliche Anzahl Formulare zugehen und ersuche ich, den Entwurf der Heberolle für den dortigen Gemeinde- bzw. Gutsbezirk durch entsprechende Aus-

füllung der Spalten 1 bis 4 unter Zugrundelegung des gleichfalls zurückfolgenden Unternehmer=Verzeichnisses in einem Exemplare anzufertigen und mir dasselbe demnächst mit dem Unternehmer=Verzeichniß bis zum 31. Januar ex. hierher einzureichen.

Hierbei bemerke ich, daß von den in den Verzeichnissen doppelt oder mehrfach nachgewiesenen Unternehmern die Angaben zusammen zu fassen sind, so daß jeder Unternehmer in der Heberolle nur einmal Aufnahme findet.

Die Spalten 3 und 4 der Heberolle sind aufzurechnen und ist die letztere am Schlusse mit Datum und Unterschrift zu versehen.

Bolkenhain, den 11. Januar 1889.

Der Kreis-Ausschuß.
von Lösch.

Nr. 23.

Nach dem Beschlusse des Bundesrathes findet auch für das Jahr 1888 im Deutschen Reiche eine Ermittlung des Ernteeintrages statt, welche den Zweck hat, durch direkte Umfrage möglichst zuverlässige Angaben über die im verflossenen Jahre wirklich geerntete Menge von Boden-Erzeugnissen zu gewinnen.

Die diesfälligen Ermittlungen sollen in der zweiten Hälfte des Monats Februar d. J. erfolgen und dabei die Ergebnisse für jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk gesondert nachgewiesen werden.

Dies vorausgeschickt, überseende ich den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen des Kreises unter Umschlag zwei Druckformulare B und ein Notizblatt für Hagelschäden mit dem Erfuchen, bei Ausfüllung dieser Formulare die größte Sorgfalt anzuwenden und dabei die auf dem Titelblatte des Formulars B vorgedruckte Anleitung, ferner den Inhalt meiner Kreisblatt=Verfügung vom 2. März 1885 (Kreis-Bl. S. 76/77), endlich die Notizen genau zu beachten, welche von dem Königl. statistischen Bureau in Berlin hinsichtlich zweifelhafter Punkte der Erhebung für 1887 in dem neuen Erhebungs=Formulare eingetragen worden sind.

Im Uebrigen beziehe ich mich auf meine Kreisblatt=Verfügung vom 15. Januar 1885 (Kreis-Bl. Stück 3) und bitte, die dort gemachten Bemerkungen auch bei dem diesjährigen Erhebungs=Verfahren zu beachten.

Spätestens bis zum 1. März d. Js. sehe ich der Einreichung des sorgfältig ausgefüllten und am Schlusse mit der Unterschrift der betreffenden Ortsbehörde versehenen Duplikats der Ernte-Ertrags-Tabelle (B) entgegen, wogegen das gleichlautend ausgefüllte Unikat zum Gebrauche bei späteren Ermittlungen zurückzuhalten ist.

Das Notizblatt für Hagelschäden verbleibt gleichfalls in den Händen der Ortsbehörde und ist dazu bestimmt, bei etwaigen, im Jahre 1889 vorkommenden Hagelwettern zur Eintragung der erforderlichen Aufzeichnungen zu dienen.

Die Aufzeichnungen, welche in den Notizblättern gemacht werden sind, deren Uebersendung im vorigen Jahre erfolgte, sind in den Anhang der Ernte-Ertrags-Tabelle (B) für 1888 einzutragen.

Bolkenhain, den 16. Januar 1889.

Der Herr Minister des Innern hat dem Comité für den Pferdemarkt zu Marienburg die Genehmigung ertheilt, bei Gelegenheit des im Frühjahr dieses Jahres daselbst abzuhaltenen Pferdemarktes eine öffentliche Verloosung von Pferden, Equipagen, Reitutensilien pp. zu veranstalten, dazu 30 000 Loose à 3 Mf. auszugeben und dieselben im ganzen Bereich der Monarchie abzusetzen.

Hiervom sehe ich die städt. Polizei-Verwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises mit dem Erfuchen in Kenntniß, dem Absatz der danach zur Ausgabe gelangenden Loose keine Hindernisse entgegen zu stellen.

Bolkenhain, den 17. Januar 1889.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat durch Verfügung vom 3. Januar d. J. (O. P. 9) dem Vorstande des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Neumarkt die Genehmigung ertheilt, bei Gelegenheit der daselbst stattfindenden Thierschau am 11. Juni d. Js. eine öffentliche Verloosung von Thieren, landwirthschaftlichen Geräthschaften pp. zu veranstalten und hierzu bis 20000 Loose à 1 Mf. innerhalb der Provinz Schlesien auszugeben.

Nr. 24.

Nr. 25.

Auf sämtlichen zum Verkauf bestimmten Loosen muß in deutlicher Weise der Zeitpunkt der Verloosung und der Bereich, für welchen der Vertrieb der Lose gestattet ist, vermerkt sein.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, dem Absatz der hierauf zum Vertriebe gelangenden Lose keine Hindernisse entgegenzustellen.

Borsdorf, den 16. Januar 1889.

Nr. 26.

Die Sachregister zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz für das Jahr 1888 sind hier eingegangen und bis zum 20. Februar d. J. gegen Erlegung von 50 Pf. für das Stück im hiesigen Landrathamte abzuholen.

Die am 21. Februar cr. noch nicht abgeholtten Exemplare des genannten Sachregisters werden den betreffenden Ortsbehörden auf ihre Kosten durch die Post gegen Nachnahme überendet werden.

Borsdorf, den 18. Januar 1889.

Nr. 27.
Bekanntmachung.

Die ökonomisch-patriotische Societät der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer zu Jauer hat

1. dem Knecht Wilhelm Gutsch, im Dienste des Gutsbesitzers Emrich zu Hohenheimsdorf 30 M.
 2. der Magd Henritte Krause, im Dienste auf dem Dominium zu Klein-Waltersdorf 24 M.
- Prämien für langjährige treue Gefindedienste und sittliches Wohlverhalten im Dienste bewilligt und sind diese Beträge für den p. Gutsch und die p. Krause bei der hiesigen Kreissparkasse zinstragend angelegt worden.

Borsdorf, den 10. Januar 1889.

Der Königliche Landrat.
von Lösch.

Nr. 28.

Hundesperre.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Amts-Vorstandes zu Nieder-Würzsdorf vom 10. d. Mts. — Kreis-Currenden-Blatt S. 13, — nach welcher daselbst am 5. d. Mts. ein tollwuthkranker Hund getötet worden, ordnen wir infolge Anweisung

des Herrn Landrats, auf Grund des § 20 der zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 — betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen — R.-G.-B. S. 153 erlassenen Instruktion vom 24. Februar 1881 — Amtsblatt, außerordentliche Beilage zu No. 14 hiermit an, wie folgt:

alle im hiesigen Stadtbezirk vorhandenen Hunde sind ausnahmslos bis zum 19. April d. J. sofort festzulegen, d. h. anzuketten oder einzusperren.

Der Festlegung wird gleich geachtet das führen der mit einem sicheren, in unserer Verordnung vom 12. Juli 1880 — Volkenhainer Anzeiger No. 48 — vorgeschriebenen Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen die Hunde ohne unsere Erlaubnis während der Sperre nicht aus hiesigem Stadtbezirk ausgeführt werden.

Diesen Anordnungen zuwider frei umherlaufend betroffene Hunde mit deren Einfangen der Tagearbeiter Baldrich hierelbst beauftragt ist, werden entweder sofort getötet oder nach unserem Ermeessen dem betreffenden Besitzer gegen ein von uns festzusehendes Lösegeld in Höhe von mindestens 1 Mk. zurückgegeben und außerdem Zu widerhandlungen auf Grund des § 66 Z. 4 des gedachten Reichsgesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Borschenhain, den 17. Januar 1889.

Die Polizei-Verwaltung.
Gröper.

Bekanntmachung.

Nachdem zu Nieder-Würgsdorf am 5. d. Mts. ein tollwuthkranker Hund getötet worden ist, wird gemäß § 20 Nr. 3 der Instruktion vom 24. Februar 1881 die Festlegung aller Hunde in den Ortschaften Ober-, Neu- und Nieder-Kunzendorf hierdurch angeordnet.

Nr. 29.

Der Festlegung gleich erachtet wird es, wenn die Hunde mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt werden. Zu widerhandlungen werden nach § 66 des Reichsges. v. 23. Juni

1880 mit Geldbuße bis zu 150 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Nimmersath, den 16. Januar 1889.

Der Amtsvorsteher,
Kasper.

Nr. 30.

Bekanntmachung.

Nachdem am 5. Mts. in Würgsdorf ein tollwuthkranker Hund getötet worden ist, wird hiermit nach § 38 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und § 20 der Instruction vom 24. Februar 1881 für die innerhalb 4 Kilometer von Würgsdorf ab belegenen Ortschaften Neu-Wernersdorf und Einsiedel die Festlegung aller daselbst vorhandenen Hunde für den Zeitraum von drei Monaten angeordnet.

Der Festlegung gleich geachtet wird es wenn die Hunde mit einem sicheren Maulkörbe versehen an der Leine geführt werden.

Frei herumlauend betreffende Hund können getötet werden.

Zuwiderhandlungen werden nach § 66 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 mit Geldbuße bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wernersdorf, den 17. Januar 1889.

Der Amtsvorsteher,
Mehwald.

Nr. 31.

Die Dienstmagd Marie Krüger aus Kattowitz, deren jehiger Aufenthalt unbekannt und welche wegen Betrug zur Bestrafung hier angezeigt ist (Entnahme von Miethgeld in zwei Fällen von je 6 Mark) hält sich wahrscheinlich noch im hiesigen Kreise auf, und dürfte noch weitere Beträgereien ausüben. Die Polizeibehörden und die Gendarmen des Kreises werden hiermit davon in Kenntniß gesetzt.

Die p. Krüger ist von mittlerer Statur und auf das rechte Auge blind.

Ndr.=Würgsdorf, den 17. Januar 1889.

Werner,
Amts-Vorsteher i. V.

Bekanntmachung.

Nr. 32.

Zu der Nacht vom 7. zum 8. Januar 1889 sind zu Nieder-Baumgarten, Kreis Volkenhain, folgende Gegenstände
 ein noch neuer Damenmantel von schwarzem Düssel
 ein ebensolcher von grauem Düssel,
 ein schwarzer Tuchrock,
 eine schwarze Tuchhose,
 circa 20 Pfund geräuchertes Schweinefleisch,
 mehrere Würste, — ferner:
 eine wollene rothgemusterte Kommodendecke,
 drei weiße Bettlaken,
 drei weiße Handtücher,
 drei blaugemusterte Leinwandschürzen,
 circa sieben Kattuntücher,
 ein rothes Tafeltuch,
 eine schwarze Frauen-Blouse,
 ein grauwollener schwarzgestreifter und braungepünftter Kleider-
 stoff und
 ein dunkelbraun-farrirter Stoff zu einem Tuchkleide,
 ein leimener blaugestreifster Strohsack,
 zwölf Ellen weiß und braun gestreifte Unterbettzüchen,
 sechs Ellen Hemdenleinwand,
 zwei ein viertel Ellen roth- und schwarzgefleckter Barchent
 entwendet worden.

Wer von dem Verbleib dieser Gegenstände oder von der Person
 des Thäters Kenntniß erhält, wird ersucht, zu den Alten J. 57/89
 Anzeige zu erstatten.

Hirschberg, 11. Januar 1889.

Der Erste Staatsanwalt.

Negierungsbezirk Liegniz.

Nr. 33.

Holzverkauf.

Oberförsterei Reichenau. Forstschutzbezirke: Ruhbank und Einsiedel.

Es sollen

Mittwoch am 30. Januar er., Vormittags 10 Uhr
folgende Hölzer, als circa:

Kreisblatt Stück 3.

1. Einsiedel: Schläge und Totalität de 1887, 1888, 1889:
 Buchen und Ahorne: 8 Stck. Nugenden, 56 Rm. Scheite und Knüppel, 142 Rm. Reisig 2., 3. u. 4. Classe; Aspen: 1 Stck. Nugende; Ebereschen: 2 Rm. Knüppel; Nadel: 91 Stck. Bauholz und Klözer, 1357 Stck. Stangen 1.—3. Cl., 90 Stck. Stangen 4. und 5. Cl., 371 Rm. Grubenholz-Scheite und Knüppel, 84 Rm. Brennholz-Scheite und Knüppel, 26 Rm. Stöcke, 2600 Rm. Reisig 2. und 4. Cl., 36,0 Hdt. Wellen Reisig 3 Cl.

2. Ruhbauk: Schläge und Totalität de 1887, 1888, 1889:
 Buchen: 2 Rm. Knüppel; Erlen: 4 Rm. Scheite und Knüppel; Nadel: 5 Stück Klözer, 92 Rm. Grubenholz-Scheite und Knüppel, 14 Rm. Brennholz-Scheite und Knüppel, 27 Rm. Stöcke, 600 Rm. Reisig 2., 3. und 4. Cl. im Forstkreischa zu Giesmannsdorf öffentlich meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Reichenau, den 11. Januar 1889.

Der Königliche Oberförster. Lang e.

Nr. 34.

Holzverkauf.

Oberförsterei Reichenau. Forstschutzbezirk: Alt- und Neu-Reichenau.

Es sollen

Mittwoch, am 6. Februar er., Vormittags 10 Uhr
folgende Hölzer, als:

1. Alt-Reichenau: Schläge de 1889:

Buchen: 20 Rm. Scheite; Nadel: 34 Stück Bauholz u. Klözer, 115 Rm. Scheite und Knüppel, 10 Rm. Stöcke, 333 Rm. Reisig 3. u. 4. Cl.

2. Neu-Reichenau: Schläge und Totalität de 1888, 1889:

Buchen: 18 Rm. Scheite und Knüppel, 1168 Rm. Reisig 3. und 4. Cl.; Nadel: 197 Stück Klözer, 252 Stück Stangen 1.—3. Cl., 95 Rm. Scheite und Knüppel, 465 Rm. Reisig 3 Cl.

im Gerichtskreischa zu Alt-Reichenau öffentlich meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Reichenau, den 11. Januar 1889.

Der Königliche Oberförster. Lang e.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 4.

Niedrigt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gepr. Druck und Vertrieb
auf Mandat der Kreis-Currende des
Landrath-Amtes in Volkenhain.

Volkenhain, den 28. Januar 1889.

Nr. 35.

Polizei-Verordnung

über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Schlesien Folgendes verordnet:

§ 1. Als Dampffässer im Sinne der gegenwärtigen Polizei-Verordnung gelten:

die Lumpen-, Stroh- und Holzstoff-Kocher;

die Kartoffel-Kochfässer der Bremereien, der Stärke- und der Stärkezucker-Fabriken;

die Knochendämpfer der Leim-, Knochenkohle- und Düngersfabriken;

die Gefäße zum Vulkanisiren des Gummis;

die Ammoniatgefäße der Eisemaschinen; ferner

die Gefäße zum Ausziehen von Farbhölzern (Farbholzkocher), sowie

die Gefäße zum Bleichen oder Dämpfen von Gespinsten und von Geweben aller Art,

sofern dieselben bei geschlossener Bauart mit einem höheren als dem atmosphärischen Druck betrieben werden, und sofern zugleich das Product aus dem Fassungsraume des Dampffasses in Litern und dem Betriebsdruck in Atmosphären die Zahl 300 überschreitet.

Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf den Quadratcentimeter verstanden.

§ 2. Mit Dampf geheizte Dampffässer sind mit Vorrichtungen zu versehen, welche es gestatten, sie einzeln für sich von der Dampfleitung abzusperren.

Die Anordnungen, durch welche Dampffässer geheizt werden, müssen so eingerichtet sein, daß ihre Einwirkung auf die letzteren ohne Weiteres gehemmt werden kann.

§ 3. Jedes Dampfgefäß muß mit mindestens einem zuverlässigen Sicherheitsventile und einem zuverlässigen Manometer versehen sein, welche so einzurichten oder an einer solchen Stelle anzubringen sind, daß sie durch die Kochende Masse nicht umgangbar gemacht werden können.

Werden mehrere Dampffässer von derselben Dampfleitung aus geheizt, so genügt die Anbringung eines gemeinsamen Sicherheitsventils, falls dieses vor den Absperrvorrichtungen für die einzelnen Dampffässer angebracht ist und eine dem Querschnitte des gemeinsamen Dampfzuleitungsrohres gleichkommende freie Durchgangsöffnung besitzt.

Bei denjenigen Dampffässern, welche mit Dampf, der einem anderen Dampferzeuger entnommen ist, geheizt werden, kann von der Anbringung des Sicherheitsventils und des Manometers in dem Falle Abstand genommen werden, daß der höchste Betriebsdruck im Dampferzeuger denjenigen im Dampfgefäß nicht übersteigt.

Die zulässige Belastung des Ventils ist mittels des Manometers dem festgesetzten höchsten Betriebsdrucke gemäß zu regeln.

§ 4. An jedem Dampfgefäß muß der festgesetzte höchste Betriebsdruck in Atmosphären, der Fassungsraum in Litern, die Firma und der Wohnort des Verfertigers, die laufende Aufnahmenummer und das Jahr der Herstellung in leicht erkennbarer, dauerhafter Weise angegeben sein.

§ 5. An jedem Dampfgefäß muß sich eine Einrichtung (Flansch) befinden, welche das Anbringen des amtlichen Controlmanometers gestattet.

§ 6. Jedes neue Dampfgefäß muß nach Anbringung der Ausrüstung, jedoch vor der etwaigen Einmauerung oder Ummantelung einer Wasserdruckprobe, sowie einer hiermit stets

zu vereinigenden, weiteren technischen Untersuchung (Constructionsprüfung) durch einen Sachverständigen unterzogen werden.

Diese ersten Untersuchungen können in der Fabrik, in welcher das Dampfßaß angefertigt ist, oder an dem Orte der Benutzung erfolgen. Zu ihrer Ausführung sind die Dampfkessel-Revisoren, die zur Vornahme von amtlichen Druckproben an Dampfkesseln ermächtigten Vereins-Ingenieure, sowie die als Sachverständige im Sinne dieser Verordnung amtlich anerkannten Beauftragten der Berufsgenossenschaften und sonstigen Personen befugt.

Die Auswahl des Sachverständigen aus dem Kreise der vorbezeichneten Personen bleibt dem Besitzer des Dampfßasses überlassen.

Die Druckprobe ist mit dem anderthalbfachen Betrage des höchsten Betriebs-Überdrucks, mindestens jedoch mit einer denselben um Eine Althmosphäre übersteigenden Pressung auszuführen.

Die weitere technische Untersuchung (Constructionsprüfung) hat festzustellen, ob die Vorschriften der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung beobachtet sind und ob sämtliche Verschlüsse zuverlässig wirken.

Hat das Dampfßaß dem Probedruck widerstanden, und hat auch die Constructionsprüfung zu Aussstellungen keinen Anlaß gegeben, so ist darüber von dem Sachverständigen eine schriftliche Bescheinigung auszustellen. Dieser Bescheinigung ist eine Zeichnung des Dampfßasses unter Angabe der Maße, sowie eine Beschreibung desselben und seiner bestimmungsmäßigen Verwendung beizufügen, welche von dem Sachverständigen zu bestätigen und, sofern das Dampfßaß mit einem Sicherheitsventil versehen ist, mit einem Vermerke über die Bemessung der Belastung desselben zu versehen ist. Die Beschaffung der Zeichnung und Beschreibung liegt dem Besitzer des Dampfßasses ob.

§ 7. Von der beabsichtigten Inbetriebnahme eines Dampfßasses ist unter Vorlegung der Bescheinigung über die vorgenommenen Untersuchungen (§ 6) und unter Angabe des Aus-

stellungsortes Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten, welche hierüber bei Rücksendung der Vorlagen ungefährte Bescheinigung ertheilt.

Beide Bescheinigungen sind in ein Revisionsbuch zu heften, welches bei dem Dampffasse aufzubewahren ist.

§ 8. Die Besitzer von Dampffässern oder die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebs bestellten Vertreter, sowie die mit der Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebs die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß benutzt und daß Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.

Die Besitzer von Dampffässern sind verpflichtet, in Zwischenräumen von längstens sechs Jahren, sowie außerdem nach jeder größeren Ansbeckerung eines Dampffasses die Wiederholung der Wasserdruckprobe und der Constructionsprüfung (§ 6) zu veranlassen. Für diesen Zweck ist das gehorig gereinigte Dampfpaß zu der mit dem Sachverständigen verabredeten Zeit bereit zu stellen und die etwaige Einmanierung oder Ummantelung soweit zu entfernen, wie es der Sachverständige für erforderlich erachtet.

Zugleich mit diesen Untersuchungen sind die durch den Gebrauch eingetretenen Abnützungen des Dampffasses festzustellen.

Der Sachverständige hat den Befund in das Revisionsbuch (§ 7) einzutragen und Abschrift der Eintragung der Ortspolizeibehörde mitzuteilen, welche sich von der Abstellung der etwa ermittelten Mängel zu vergewissern hat.

Sind diese Mängel erheblicher Art und weigert sich der Besitzer des Dampffasses, diese zu beseitigen, so hat der Sachverständige bei der Ortspolizeibehörde die Anordnung einer außerordentlichen technischen Untersuchung in angemessener Frist zu beantragen.

Findet der Sachverständige das Dampfpaß in einem Zustande, welcher eine unmittelbare Gefahr einschließt, so hat er unverzüglich bei der Ortspolizeibehörde die Untersa-

gung des Betriebs bis zur Beseitigung des gefahrdrohenden Zustandes zu beantragen.

- § 9. Auf die bereits in Betrieb genommenen Dampffässer finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die ersten Untersuchungen (§ 6) und die der Ortspolizeibehörde zu erstattende Anzeige (§ 7) innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach dem Erlass dieser Verordnung zu erfolgen hat.
- § 10. Den Landespolizeibehörden bleibt vorbehalten, in einzelnen Fällen von der Beachtung vorstehender Vorschriften zu entbinden, insoweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit unbedenklich scheint.
- § 11. Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern durch einen vorgekommenen Unglücksfall nicht eine härtere Strafe bedingt ist, mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.
- § 12. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. März 1889 für den Umfang der Provinz Schlesien in Wirklichkeit.

Breslau, den 18. Dezember 1888.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Virkliche Geheime Rath
von Seydewitz.

Ausführungs-Bestimmungen

zu der vom 1. März 1889 ab für den Umfang der Provinz Schlesien in Kraft trenden Polizei-Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb vom Dampffässern, vom 18. Dezember cr.

- ad § 1. Eine Nachtragung und Abänderung des im § 1 gegebenen Verzeichnisses prüfungsbedürftiger Dampffässer bleibt vorbehalten.
- ad § 3. Der Erlass des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 7. September 1871 (Min.-Bl. S. 260), wonach die Regulirung der Ventilbelastung neu concessionirter Dampfkessel eine Anheizung nicht erfordert, sondern auch unter Anwendung von Wasserdruck erfolgen darf, ist auch für die Prüfung der Dampffässer maßgebend.

ad § 6. Für jeden Regierungsbezirk wird ein Verzeichniß der in demselben befindlichen Dampfkessel-Revisoren, der zur Vornahme von amtlichen Druckproben an Dampfkesseln ermächtigten Vereins-Ingenieure, sowie der als Sachverständige im Sinne obiger Verordnung amtlich anerkannten Beauftragten der Berufsgenossenschaften und sonstigen Personen unter Angabe des Wohnortes alljährlich durch das Amtsblatt und die Kreisblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Diese Sachverständigen sind verpflichtet, den Anträgen der Dampfassbesitzer zu entsprechen, und zwar, wenn es sich um die ersten Abnahmen handelt, binnen 3 Tagen nach Empfang der Aufforderung. Die erforderlichen Abnahmehescheinigungen müssen von denselben binnen weiteren 3 Tagen ausgefertigt werden. Es dürfen nur solche im Uebrigen geeignete Persönlichkeiten in das Sachverständigen-Verzeichniß aufgenommen werden, welche zur Beschaffung und Erhaltung eines brauchbaren Controlmanometers bereit sind.

Für die Wasserdruckprobe in Verbindung mit der Constructionsprüfung eines neuen Dampffasses ist eine Gebühr von 15 Mark zu entrichten.

Der gleiche Gebührensatz ist für die in Zwischenräumen von längstens 6 Jahren und außerdem nach jeder größeren Ausbesserung eines Dampffasses zu wiederholenden Wasserdruckprobe und Constructionsprüfung zu zahlen. Werden mehrere Dampffässer in derselben Fabrik (gewerblichen Anlage) und an dem nämlichen Tage zur Untersuchung gestellt, so ist nur für die Untersuchung des ersten Dampffasses der volle Gebührensatz, für die Untersuchung jedes folgenden Dampffasses aber die Hälfte zu entrichten. Letzteres hat auch dann zu geschehen, wenn in derselben Fabrik (gewerblichen Anlage) und an dem nämlichen Tage zugleich ein Dampfkessel zur Untersuchung gestellt wird.

Bei denjenigen Untersuchungen, welche außerhalb des Wohnortes des Dampfkessel-Revisors erfolgen, hat dieser, sofern es sich nicht um eine der periodischen Untersuchungen

handelt, auch auf Ersatz der bestimmungsmäßigen Reisekosten
Anspruch.

Breslau, den 18. Dezember 1888.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien:

Wirkliche Geheime Rath
von Seydewitz.

Das vorjährige Dezember-Heft des Deutschen Handels-Archivs enthält folgende Artikel, welche für die Handel- und Gewerbetreibenden von Interesse sein dürften.

Nr. 36.

Deutsches Handels-Archiv. Dezember-Heft 1888.

Seite 851. Deutsches Reich. Anweisung für die Absertigung harter Kammgarne der Tarifnummer 41c. 2a.

" 852. " Zolltarifirung von aus Federn hergestellten Boas.

" " " Guatemala. Freundschafts- u. s. w. Vertrag vom 20. September 1887.

" 907. Frankreich. Vorschriften für die Einfuhr von Stearinkerzen.

" 909. Japan. Berechnung der Werthzölle.

" " Tongo-Inseln. Werthverhältniß verschiedener Münzen.

" 915. Russland. Erhebung von Gebühren für die Erledigung der Zollformalitäten durch die Agenten der Eisenbahnen.

" 916. " Freigabe der Waaren aus den Zollämtern.

" 917. Vereinigte Staaten von Amerika. Zolltarifentscheidungen.

" 930. Italien. Die große Fischerei im Jahre 1887.

Handelsberichte.

" 859. Breslau.

" 872. Liegnitz.

" 873. Görlitz.

" 874. Gleiwitz.

" 886. Sagan.

" 887. Glogau.

" 894. Manchester.

" 921. Arequipa.

" 928. Brisbane (Queensland).

" 930. Anteil der Deutschen Firmen in Yokohama.

Die Magistrate und ländlichen Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die Beteiligten hiervon in geeigneter Weise in Kenntniß zu setzen.

Bolkenhain, den 25. Januar 1889.

Nr. 37.

Nachweisung
der
**im Kreise Bolkenhain für das Jahr 1889 errichteten
Privat-Beschälstationen.**

Laufende Nr.	Ort der Beschälstation.	Stationsherr.	Nationale des Privatbeschälers.	Erließenes Stallgeld. M q	Ort u. Datum der letzten Körung.	Angabe, ob das Schauamt auf je 1 Jahr oder auf je 2 Jahre errichtet ist. (§ 2 der Körordnung v. 12. Dez. 1856, Amtsbl. 1857 S. 5.)	Bemerkungen.
1	Döhdorf, Gut.	Minke, Traug., Ritterguts-pächter.	Fuchs mit Stern und zwei kurzen weißen Streifen auf dem Nasenrücken, 6 Jahr alt, 1,69 m groß. — Cäsar. —	10 75 incl. Stall-geld.	Landeshut, 18. Jan. 1889.	—	Die Gültigkeit des Körbchens beträgt 2 Jahre.
2	Rauder, Gemeinde.	Petschelt, Adolf Bauer-gutsbes.	Schwarzbraun mit Stern, Schnibbe, weißer Krone und Ballen am rechten Vorderfuß, hellweißem linken Hinterfessel, 12 J. alt, 1,75 m groß. — Generato. —	10 50 incl. Stall-geld.	Wie vorstehend	—	Wie vorstehend
3	do.	Derselbe.	Dunkelfuchs m. Stern, kurzen schmalen Streifen auf dem Nasenrücken, Schnibbe und halbweißem rechten Hinterfuß, 8 J. alt, 1,75 m groß. — Falstaff. —	10 50 incl. Stall-geld.	Wie vorstehend	—	Wie vorstehend

Bolkenhain, den 23. Januar 1889.

Nr. 38.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat durch Verfügung vom 6. Januar 1889 (J.-Nr. 138) dem Vorstande des Schlesischen Provinzialvereins für ländliche Arbeiter-Colonien die Genehmigung ertheilt, im laufenden Jahre bei den bemittelsteren Haushaltungen des Regierungsbezirks Liegnitz eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hausskollekte zu veranstalten, welche im hiesigen Kreise in der zweiten Hälfte dieses Jahres erfolgen wird.

Die mit der Einsammlung beauftragten Personen haben sich durch Vorzeigung genannter Verfügung oder einer beglaubigten Abschrift derselben zu legitimiren, müssen auch im Besitze von Sammelbüchern mit fortlaufenden Seitenzahlen sein.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich demnach, der Einsammlung dieser Kollekte durch vorschriftsmäßig legitimirte Sammler keine Hindernisse in den Weg zu stellen.

Borskenhain, den 25. Januar 1889.

Nr. 39.

Das Verzeichniß der in der 8. Verloosung gezogenen, zur baaren Einlösung am 1. Mai 1889 gekündigten Kurmärkischen Schuldverschreibungen kann täglich während der Dienststunden im hiesigen Landratsamte eingesehen werden.

Borskenhain, den 25. Januar 1889.

Nr. 40.

Von der Firma Hermann Weissenberg & Co. zu Cannstadt a. N. in Württemberg ist mir eine Preisliste über Feuerwehr-Requisiten zugegangen, welche im hiesigen Landrats-Amte zur Einsicht offen liegt.

Borskenhain, den 18. Januar 1889.

Der Königliche Landrath.

J. V.

Speer, Kreissecretär.

für den Standesamtsbezirk Hausdorf ist seitens des Herrn Ober-Präsidenten von Schlesien der bisherige Standesbeamten-Stell-

Nr. 41.

vertreter, Bauerguts- und Kretschambesitzer Reinhold Ulber in Hansdorf zum Standesbeamten und der Gutsvorsteher-Stellvertreter, Wirtschafts-Inspector Otto Herrmann daselbst zu dessen Vertreter bestellt worden.

Bolkenhain, den 28. Januar 1889.

Steckbrief.

Nr. 42. Gegen den Arbeiter Almud Pataf aus Passendorf bei Neurode, dort am 15. Juli 1862 geboren, ist wegen Diebstahls im strafbaren Falle die Untersuchungshaft vom Königlichen Amtsgericht zu Landeshut angeordnet.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und an das nächste Königliche Amtsgericht abzuliefern, hierher aber zu den Akten S. 1653/88 Nachricht zu geben.

Beschreibung.

Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: frei. — Augenbrauen: blond. — Augen: grau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Bart: rasirt. — Zähne: unvollständig. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: am linken Arm tätovirt.

Hirschberg, den 22. Januar 1889.

Der Erste Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Der Hausbesitzer Wilhelm Reichstein hierselbst beabsichtigt auf seinem Hausgrundstück Grundbuch Nr. 30 der hiesigen Vorstadt, eine Schlächterei anzulegen.

Auf Grund des § 17 der Reichsgewerbe-Ordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883 und der §§ 34—36 der Ausführungsverordnung vom 19. Juli 1884 (Siegnitzer Amtsblatt Seite 266) bringen wir dieses Unternehmen hiermit zur öffentlichen Kenntnis mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen dagegen binnen 14 Tagen bei uns anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende

Kreisblatt ausgegeben wird und können nach Ablauf derselben Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Zeichnungen und Beschreibungen der Anlage liegen bis zum Ablauf der Frist in unserm Amtszimmer Nr. 2 auf hiesigem Rathause zur Einsicht aus.

Gleichzeitig wird zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen Termin auf

Dienstag den 19. Februar cr. Vormittags 8 Uhr
im Sitzungssaale des Rathauses anberaumt, zu welchem die Unternehmer und die Widersprechenden hiermit unter der Eröffnung vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Bolkenhain, den 22. Januar 1889.

Die Polizei-Verwaltung.
Gröper.



Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 5.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von G. Hendeß
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 4. Februar 1889.

Nr. 44.

Polizei-Verordnung

für die Provinz Schlesien, betr. Beaufsichtigung und Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien, welche behufs Gewinnung solcher Mineralien betrieben werden, die von dem Verfügungsrrechte des Grundeigenthümers nicht ausgeschlossen sind.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die allgemeine Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Schlesien hierdurch Folgendes:

§ 1.

Steinbrüche und Gräbercien, welche zur Gewinnung solcher Mineralien dienen sollen, welche von dem Verfügungsrrechte des Grundeigenthümers nicht ausgeschlossen sind, dürfen nur nach vorheriger Anzeige an die Ortspolizeibehörde in Betrieb gesetzt werden.

Sofern derartige Anlagen nicht mehr als 4 m unter die Tagesoberfläche niedergehen, unterliegen sie den Vorschriften der gegenwärtigen Polizei-Verordnung nur dann, wenn Schiezarbeit in ihnen angewendet wird.

§ 2.

Die Anzeige muß enthalten:

- 1) den Vor- und Zuname und den Wohnort des Unternehmers,
- 2) eine genaue Angabe der Dertlichkeit des Bruches oder der Gräberei mit einem Situationsplane, aus welchem die Entfernung von den nahegelegenen Gebäuden, öffentlichen Wegen, Eisenbahnen und Wasserläufen zu erssehen ist,

- 3) die Angabe, in welcher Weise der Betrieb geführt werden soll,
- 4) den Vor- und Zunamen derjenigen Person, welche den Betrieb leiten soll (§ 5 und 6).

Solche Anzeigen sind von den Unternehmern der schon bestehenden Anlagen spätestens innerhalb 6 Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu erstatten.

Eine vorherige Anzeige an die Ortspolizeibehörde ist gleichfalls erforderlich, wenn eine in Betrieb befindliche Anlage der im § 1 bezeichneten Art außer Betrieb gesetzt werden soll. Muß der Betrieb in Folge von unvorgesehenen Ereignissen sofort eingestellt werden, so ist die Anzeige sofort, jedenfalls aber vor Ablauf von 14 Tagen nach erfolgter Betriebseinstellung nachzuholen.

In den Fällen, wo solche Anlagen nicht ununterbrochen betrieben werden, sondern der Betrieb in gewissen Zeiträumen regelmäßigt ruhen soll, bedarf es einer jedesmaligen Anzeige von der Betriebseinstellung und der Wiederinbetriebsetzung nicht. Es genügt vielmehr, bei der ersten Anzeige der Gründung des Betriebes dieses Umstandes Erwähnung zu thun.

§ 3.

Wird der Betrieb unterirdisch geführt, so ist der Unternehmer verpflichtet, auf seine Kosten ein Grubenbild in zwei Exemplaren durch einen concessionirten Markscheider aufzertigen und mindestens zweimal in jedem Kalenderjahr nachtragen zu lassen. Auf diesem Grubenbilde, für dessen Herstellung die im Oberbergamtsbezirk Breslau geltenden Vorschriften maßgebend sein sollen, ist die Situation der Tagesoberfläche in ihrer Lage zu den Grubenbauen ersichtlich zu machen.

Für benachbarte Anlagen genügt ein gemeinschaftliches Grubenbild.

Bei Einstellung des Betriebes müssen auf dem Grubenbilde die seit der letzten Nachtragung etwa eingetretenen Veränderungen vollständig nachgetragen werden.

Das eine Exemplar des Grubenbildes ist an die Ortspolizeibehörde abzuliefern, das andere auf der Betriebsanlage oder mit Genehmigung der Polizeibehörde an einem anderen geeigneten Orte aufzubewahren.

§ 4.

Der Unternehmer hat ferner für jeden Steinbruch und für jede Gräberei alljährlich einen Betriebsplan über den Umfang der in der nächstjährigen Betriebsperiode auszuführenden Arbeiten aufzustellen und der Ortspolizeibehörde einzureichen.

§ 5.

Der Betrieb eines Steinbruches oder einer Gräberei darf nur unter Leitung und Verantwortlichkeit einer dazu befähigten Person geführt werden.

Für nahe zusammengelegene Brüche und Gräbereien kann mit Genehmigung der Polizeibehörde die Leitung des Betriebs einer Person übertragen werden.

Die Leitung des Betriebes kann geeigneten Fällen auch der Betriebsunternehmer, insofern derselbe Sachverständiger ist, oder ein in diesem Gewerbe ausgebildeter, zur Aufsicht befähigter Vorarbeiter übernehmen.

Der Leiter des Betriebes ist verpflichtet, die revidirenden Beamten zu begleiten und ihnen Auskunft über den Betrieb zu geben.

§ 6.

Findet der Betrieb einer Anlage der in Rede stehenden Art unterirdisch statt, so haben die mit der Leitung und Beaufsichtigung derselben zu betrauenden Personen wie Betriebsführer, technische Aufseher u. s. w., ihre Beschriftung hierzu durch ein von einem Königlichen Bergrevierbeamten ausgestelltes Attest nachzuweisen.

Wird der Antrag auf Ausstellung eines solchen Qualificationsattestes an einen Revierbeamten gerichtet, so hat letzterer, falls ihm nicht die Qualification des Bewerbers bereits anderweitig bekannt ist, diesen zu einer Prüfung vorzuladen, von deren Ausfall die Gewährung oder Verweigerung des Attestes abhängig zu machen ist. Die für die Prüfung im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt für den Betriebsführer 9 Mf., für den technischen Aufseher 3 Mf.

§ 7.

Wird der Betrieb eines Steinbruches oder einer Gräberei von einer Person geleitet oder beaufsichtigt, welche die erforderliche Beschriftung nicht besitzt, oder welche sich aus sonstigen Gründen als unfähig zu der ihr übertragenen Function erweist, so ist die Poli-

zeibehörde befugt, die sofortige Entfernung derselben zu verlangen und nöthigenfalls den Betrieb so lange einzustellen bis eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist.

§ 8.

Die Polizeibehörde ist befugt, neben den nachstehenden allgemeinen Bestimmungen noch besondere Sicherheitsanordnungen auch für bereits bestehende Anlagen zu treffen.

§ 9.

Jeder Tagebau ist mit einer sicheren, festen Umzäunung von mindestens 1,25 m Höhe zu versehen.

Die Oberkante der Abraumstöße, welch letzteren eine angemessene Böschung zu geben ist, muß von Nachbargrundstücken und von dem Rande der Gräben vorbeiführender Wege mindestens 2 m entfernt bleiben.

Die Ortspolizeibehörde kann geringere Entfernungen gestatten.

§ 10.

Befinden sich Steinbrüche oder Gräbereien in der Nähe einer Straße oder eines anderen Communicationsweges, so ist der Unternehmer verpflichtet, die Gräben, Bankette und die Fahrbahn der Straßen bzw. der Wege jederzeit rein zu halten, und es sind zu diesem Zwecke, wenn der Bruch oder die Gräberei höher liegt, als die Straße, hinreichend hohe Fangdämmen zum Auffangen des herabgleitenden Materials oberhalb der Straße anzulegen.

§ 11.

In Tagebauen darf die Gewinnung der nutzbaren Mineralien nicht eher erfolgen, als bis der darüber liegende Abraum (Erdschicht, loses Gestein) beseitigt worden ist.

Die horizontale Breite der über dem nutzbaren Gestein vom Abraum befreiten Fläche muß bei über 4 m hohen Gesteinsstößen und Grubenwänden mindestens 2 m betragen, bei niedrigeren Stößen und Wänden aber mindestens halb so groß sein als letztere. Dieses Verhältniß ist auch bei den späteren Abbaustufen im Allgemeinen zu wahren, wobei den einzelnen Stufen eine der Beschaffenheit des Materials entsprechende Böschung zu geben ist.

Das Unterhöhlen der Arbeitsstöße (Unterschrämen) ist unter allen Umständen verboten.

Hat ein Betrieb längere Zeit, namentlich aber während des Winters, geruht, so sind vor Wiederbeginn der Arbeit die Stöze, vor welchen gearbeitet werden soll, sorgfältig auf das Vorhandensein von dem Einsturz drohenden Massen zu untersuchen und letztere sofort zu beseitigen.

§ 12.

Das unbefugte Betreten der Bremsberge, Maschinenhäuser und sonstigen Betriebsgebäude ist untersagt. Bei Schacht- und Bremsbergförderungen darf auf den zur Förderung dienenden Wagen oder sonstigen Gefäßen nicht ein- oder ausgefahren werden.

Die zur Verwendung gelangenden Seile oder Ketten müssen fehlerfrei und entsprechend stark und fest sein. Die Verbindung derselben mit dem Fördergestell bzw. mit dem Fördergefäß, sowie dieser untereinander muß eine sichere, eine zufällige Lösgung nicht zulassende sein.

Das untere Ende der Bremsberge ist durch einen hinreichend festen Fangdamm zu schützen, welcher im Falle eines Seilbruches die Wagen aufzuhalten vermag. Soll auf geneigten Bahnen mit frei laufenden Wagen gefördert werden, so ist jeder Wagen mit einer zuverlässigen Bremsvorrichtung zu versehen.

§ 13.

Die Zugänge zu den Schächten, Bremsbergen, Bremschächten und Rolllöchern sind mit Verschlüssen zu versehen, welche derartig einzurichten sind, daß Menschen oder Fördergefäße nicht unverschens in dieselben hineinfürzen können.

Diejenigen Personen, welche zum Zwecke des Betriebes die Verschlüsse geöffnet oder beseitigt haben, sind verpflichtet, dieselben nach Erreichung des Betriebszweckes sofort in der früheren Weise wieder herzustellen. Unbefugten ist die Öffnung oder Beseitigung solcher Verschlüsse streng untersagt.

§ 14.

Seilbahnen dürfen nicht über solchen Stellen von Brüchen und Tagebauen geführt werden, an denen Arbeiter beschäftigt sind.

§ 15.

Personen unter 18 Jahren dürfen nicht ohne Aufsicht erfahrener älterer Leute in Steinbrüchen und Gruben beschäftigt werden.

§ 16.

Ueber die Benützung von Sprengstoffen wird zusätzlich zu den Vorschriften der Polizei-Verordnung vom 15. November 1882, betr. die Anlage und Errichtung von Vorrathshäusern und Räumen für Pulver und andere Sprengstoffe, sowie die Aufbewahrung dieser Fabrikate (Amtsblatt von Breslau Seite 366, von Liegnitz Seite 288, von Oppeln Seite 342) folgendes angeordnet:

- a. Die Verwendung von reinem Sprengöl und comprimirter Schießbaumwolle ist verboten.
- b. Die zum Betriebe erforderlichen Sprengstoffe und Zündmittel dürfen nur von dem Unternehmer oder dessen Beauftragten angeschafft werden und sind an die Arbeiter nur nach Bedarf zu verabfolgen.
- c. Das Schießen mit Sprengstoffen ohne Patronen ist untersagt. Zu den Sprengpulverpatronen darf nur gutes geleimtes Papier verwendet werden.
- d. Als Besatzmaterial dürfen nur weiche Materialien, welche keine Funken reißen, bemüht und diese ebenso wie die Patronen, nur mittelst Ladestöcke, welche nicht von Eisen oder Stahl sind, in die Bohrlöcher gebracht werden. Auch ist die Verwendung eiserner oder stählerner Raumnadeln verboten.
- e. Das Besetzen der Bohrlöcher und Wegthuen der Schüsse darf nur durch den Aufseher oder durch von diesem dazu bestimmte Personen vorgenommen werden.
- f. In Tagebauen sind die Schüsse mit Faschinen, geflochtenen Hürden, eisernen Kettennecken und dergleichen so zu überdecken, daß Häuser, Eisenbahnen, öffentliche Wege und Plätze durch die Sprengstücke nicht erreicht werden können.
- g. Die Patronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit den Zündern versehen werden. Das Zünden der Schüsse darf nur mittelst Zündungen erfolgen, die so eingerichtet sind, daß sie länger als 1 Minute brennen, bevor der Sprengstoff entzündet wird.
- h. Bei allen Handhabungen mit Sprengstoffen, insbesondere aber bei dem Besetzen und Wegthun der Bohrlöcher ist das Tabakrauchen untersagt.

- i. In Tagebauen dürfen die Schüsse erst angezündet werden, nachdem mit einem Horn oder einer Glocke dreimal Signale gegeben sind. Nach dem ersten Signale haben sich die Arbeiter in den hierfür herzustellenden Schuttraum zu begeben und müssen daselbst verbleiben, bis nach erfolgter Explosion ein weiteres Signal gegeben wird.

Vor dem Anzünden der Schüsse sind auf den vorbeiführenden Wegen oberhalb und unterhalb des Tagebaues in einer Entfernung von mindestens 50 Schritt Wacht-posten aufzustellen, welche das Publikum zurückhalten, bis die Schüsse abgefeuert sind.

Die Ortspolizeibehörde kann die Tageszeit bestimmen, zu welcher allein geschossen werden darf.

- k. Hat ein Schuß versagt, oder ist das Sprengmaterial, ohne zu explodiren, verbrannt, so darf der Arbeitsort vor Ablauf von 10 Minuten nach dem Anzünden nicht wieder betreten werden.
- l. Das Ausbohren oder Wegthun von Schüssen, welche versagt haben, sowie das Tieferbohren stehengebliebener Pfeisen ist untersagt.
- m. Sollten mehrere Schüsse gleichzeitig weggethan werden, so ist das Anzünden derselben nur durch eine Person auszuführen.

§ 17.

Unterirdische Baue sind nach den Regeln des Bergbaues zu führen und, wo es nöthig ist zur Sicherung der Arbeiter gegen Zusammenbrechen ordnungsmäßig zu verbauen. (Durch Zimmerung oder Mauerung zu unterstützen.)

§ 18.

Wo die Einfahrt der Arbeiter durch einen Schacht erfolgt, ist ein ordnungsmäßig mit Ruhebühnen versehener Fahrtschacht herzustellen.

Bildet der Fahrtschacht nur eine Abtheilung eines auch zu anderen Zwecken dienenden Schachtes, so ist derselbe nach der Förderabtheilung hinglich, nach den übrigen Abtheilungen hin aber derart zu verschlagen, daß Niemand durch die Zwischenräume des Verschlages den Kopf hindurchstecken kann.

§ 19.

Auf jedem Tagebau sowie auf jedem Ein- und Ausfahrtpunkte einer Gräberei muß ein der Arbeiterzahl entsprechender Raum vorhanden sein, in welchem sie sich während des Schießens zurückziehen können.

In diesem Raum ist ein Abdruck der gegenwärtigen Polizeiverordnung in Plakatform dauernd angegeschlagen zu erhalten.

Ferner ist daselbst das Zechenbuch, welches auf jedem Tagebau sowie auf jeder Gräberei zu halten ist, aufzubewahren. Dasselbe dient zur Eintragung aller Anordnungen der revidirenden Beamten.

§ 20.

Ereignet sich in einer der im § 1 bezeichneten Anlagen ein Unglücksfall, welcher den Tod oder die schwere Verlezung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat, so ist der Leiter des Betriebes oder sein Stellvertreter verpflichtet, der Ortspolizeibehörde hiervon unter Angabe der Veranlassung und der Art der dadurch herbeigeführten Verlezungen von Menschen binnen 24 Stunden Anzeige zu erstatten.

§ 21.

Ausnahmen von den Bestimmungen der gegenwärtigen Polizeiverordnung können von dem zuständigen Landrat resp. in Städten von über 10000 Einwohnern der zuständigen Polizeiverwaltung gestattet werden.

§ 22.

Nebertretungen der vorstehenden Polizei-Verordnung werden, sofern durch dieselben nach den bestehenden Gesetzen nicht etwa eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

§ 23.

Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. April 1889 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt ab treten die Polizei-Verordnung vom 27. September 1880, betreffend die Beaufsichtigung des Betriebes auf unterirdisch betriebenen Bergwerken, Gräbereien und Steinbrüchen, sowie die von den einzelnen Bezirksregierungen der Provinz erlassenen Polizei-Verordnungen, welche die Gewinnung der

im § 1 genannten Mineralien betreffen, namentlich die Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Breslau vom 26. August 1822 und vom 29. November 1858 sowie die Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 26. März 1866 außer Geltung.

Auf den Stein- und Braunkohlenbergbau in denjenigen Landesteilen, in welchen das Kurfürstlich-Sächsische Mandat vom 29. August 1743 Gesetzeskraft hat, dessen Beaufsichtigung durch das Gesetz vom 22. Februar 1869 geregelt ist, findet die gegenwärtige Polizei-Verordnung keine Anwendung.

Breslau, den 5. Januar 1889.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Wirkliche Geheime Rath
 gez. von Seydewitz.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Abdrücke derselben, wie solche nach § 19 Abs. 2 der Verordnung in dem zum Aufenthalte der Arbeiter hergerichteten Raum angebracht werden sollen, zum Preise von 25 Pf. für das Stück in der Hendeß'schen Buchdruckerei hier selbst verkäuflich sind.

Borskehain, den 28. Januar 1889.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat unter dem 22. November v. J. eine besondere Anweisung für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfeuers erlassen, welche der Herr Regierungs-Präsident nebst einigen erläuternden Bemerkungen in Nr. 1 des diesjährigen Amtsblattes veröffentlicht hat.

Indem ich die Kreiseingesessenen hierauf aufmerksam mache, bemerke ich gleichzeitig, daß Exemplare dieser Anweisung von der Heinze'schen Buchdruckerei in Liegnitz zum Preise von 15 Pf. für das Stück portofrei zu beziehen sind.

Borskehain, den 30. Januar 1889.

Nr. 45.

Nr. 46.

Dem Herzoge Georg von Leuchtenberg sind am 28. November v. J. zu Rizza die nachbenannten Werthgegenstände entwendet worden.

Infolge höheren Auftrages ersuche ich die städtischen Polizei-Verwaltungen, sowie die Herren Amts Vorsteher des Kreises, nach dem Verbleib der genannten Gegenstände forschen und das Ergebniß mir binnen 14 Tagen anzeigen zu wollen.

Verzeichniß.

1. Eine goldene Vorstecknadel mit einer von Diamanten umgebenen Perle.
2. Eine vierseitige Vorstecknadel, Diamanten mit einem Rubin.
3. Ein ähnlicher Knopf für Manschetten.
4. Eine eiserne Vorstecknadel in Pferdeform mit rosenfarbenen Perlen.
5. Eine goldene Vorstecknadel in Barrettförm mit Diamanten und an den Ecken 2 Saphire.
6. Eine Vorstecknadel mit geschliffenem Rubin.
7. Drei Perlen, als Hemdeknöpfe dienend.
8. Ein Paar Hemdeknöpfe, zwei Schlangen aus Gold und Platin; auf dem einen Kopfe ein Saphir, auf dem anderen ein Diamant mit Krone.
9. Ein Paar Knöpfe: Namenszug in Diamanten mit Grafenkrone.
10. Ein großes russisches Kreuz in Gold, mit Bild in der Mitte und mit Kette.
11. Ein Bild in einem goldenen Medaillon, mit russischer Inschrift in Diamanten.
12. Eine Brieftasche in rothem, russischem Leder.
13. Ein Regenschirm mit stählernem Griff und Feder, um einen Hund an der Leine zu führen.

Bolkenhain, den 25. Januar 1889.

Nr. 47.

Der Jahresbericht des schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenfranker in Breslau für das Jahr 1888 kann täglich während der Dienststunden im hiesigen Landrathäusche eingesehen werden.

Bolkenhain, den 1. Februar 1889.

Die Gemeinde Giesmannsdorf hat an Stelle des aus dem Amt geschiedenen Gemeinde-Vorstechers Renner den Bauergutsbesitzer Ehrenfried Pförtner daselbst zu ihrem Gemeindevorsteher gewählt. Diese Wahl ist von mir bestätigt und der Gewählte für das ihm übertragene Amt vereidigt worden.

Nr. 48.

Volkenshain, den 31. Januar 1889.

Nach einer Mittheilung des Amtsverwalters des Amtsbezirks Kander werden in den Feldmarken Alt- und Neu-Börnchen, Kander und Preilsdorf Giftbrocken zur Vertilgung des Raubzeuges gelegt werden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Nr. 49.

Volkenshain, den 30. Januar 1889.

Zur Verhandlung über folgende Gegenstände

Nr. 50.

I. Beschlussschrift über die Regulirung

- a. des Striegauer Wassers
- b. der wüthenden Neiße } im Kreise Volkenshain.
- c. der schnellen Neiße }

Die hierüber ausgearbeitete Denkschrift ist den Herren Kreistags-Abgeordneten bereits mit der Einladung zu dem am 14. d. M. abgehaltenen Kreistage zugegangen.

II. Antrag auf Bewilligung der Geldmittel, welche zur Ausführung des Abkommens

- a. mit dem Mühlenbesitzer Nentwig in Kander, vom 12. October 1888,
- b. mit dem Mühlenbesitzer Vogel in Wiesenbergs und Genossen, vom 24./26. October 1888 wegen der bei Regulirung der wüthenden Neiße bezw. des Striegauer Wassers erforderlichen Beseitigung bezw. Verlegung ihrer Mühlenwehre, nothwendig sind.

III. Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes der Kläffensteuer-Reklamations-Prüfungs-Commission für das Jahr 1889/90, an Stelle des Kaufmanns Salut in Hohenfriedeberg, welcher die Wahl abgelehnt hat

habe ich auf Freitag den 15. Februar d. Js., Vormittags von 10 Uhr ab, in dem hiesigen Kreistags-Sitzungssaale einen Kreistag anberaumt, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Bolkenhain, den 28. Januar 1889.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Nr. 51.

Zwangsvolleistung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Nieder-Kunzendorf Band I Seite 265 unter No. 34, auf den Namen des Müllers Hermann Jacob aus Cummersdorf, Kreis Hirschberg, eingetragene, in Nieder-Kunzendorf belegene Mühlen-Grundstück

am 10. April 1889, Vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 13,08 Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 3 ha 45 a 90 qm zur Grundsteuer, mit 60 Mk. Nutzungswert zu Gebäudesteuer veranlagt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird am 11. April 1889, Vormittags 11 Uhr an Gerichtsstelle verkündet werden.

Bolkenhain, den 26. Januar 1889.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 52.

Bekanntmachung.

Der wegen vielfacher Beträgereien stetsbrieflich verfolgte Hausälter, frühere Weber August Boensch (Baensch) aus Voigtsdorf, Kreis Hirschberg, jetzt jetzt unter dem falschen Namen Gustav Goldbach aus Voigtsdorf sein strafbares Treiben fort.

Es wird um Festnahme des angeblichen Gustav Goldbach und um Nachricht zu den Akten J. 1555/88 ersucht.

Hirschberg, den 23. Januar 1889.

Der Erste Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Am 21. Januar d. J. sind zu Klein-Waltersdorf, Kreis Böhlenhain, mittels Einbruchsdiebstahls folgende Gegenstände gestohlen worden:

- ein Bettluch aus baumwollenem Kattun,
- ein Frauen-Wintermantel aus schwarzem Tuch mit schwarzem Krümmerbefäß,
- ein dunkelbrauner, wollener Frauen-Regenmantel mit braunem Sammetbesatz, Schloß und großen Hornknöpfen,
- ein dunkelgrauer grünpunktfirter Rock mit Plissée-Krause,
- ein schwarzlackirtes Holzfästchen mit weißem Blechbeschlag, —
- ferner:
- eine Halskette von rothen Glasperlen,
- eine solche von weißen Perlen und
- eine eben solche von Talmi mit einem Kreuz.

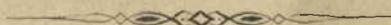
Wer von dem Verbleib dieser Gegenstände oder der Person des Thäters Kenntniß erhält, wird ersucht, zu den Alten J. 110/89 Anzeige zu erstatten.

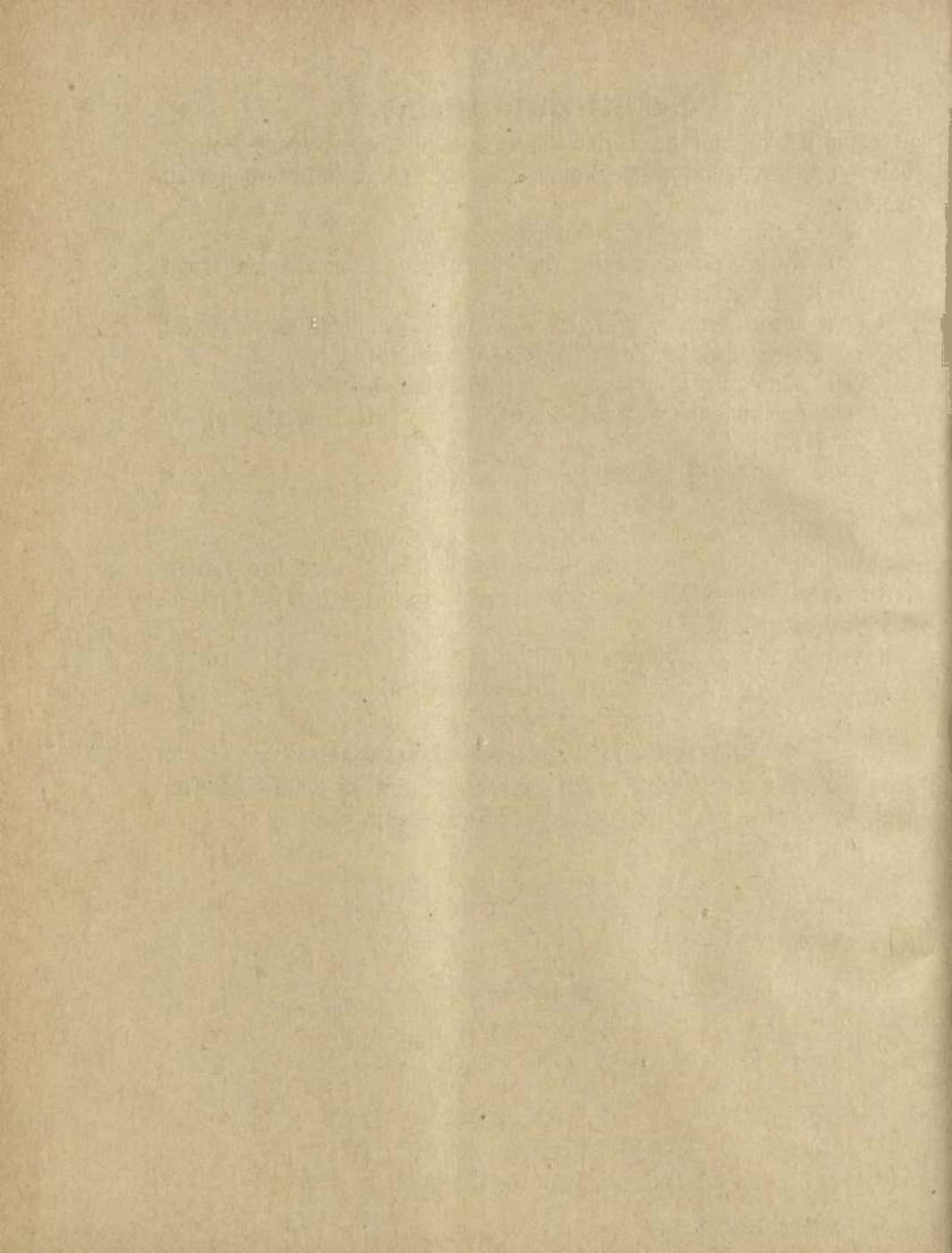
Hirschberg, 26. Januar 1889.

Der Erste Staatsanwalt.

Tüchtige Steinschläger

zum Schlagen von Basaltsteinen können sich melden beim Chaussee-Aufseher Jahn in Seebenotel, Kreis Striegau.





Kreis-Currenden-Blatt

des
Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.
Stück 6.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von G. Hendeß
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 11. Februar 1889.

Nr. 55.

Bekanntmachung

betreffend die Einstellung von Einjährig-Freiwilligen bei den
Infanterie-Truppenteilen.

Nachdem durch den § 94, I der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 die Einstellung von Einjährig-Freiwilligen der Infanterie in Zukunft in der Regel auf den 1. October jeden Jahres festgesetzt ist, hat sich das Königliche General-Commando 6. Armee-Corps hier selbst für den Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger am 1. April jeden Jahres die Bestimmung des betreffenden Truppenteils vorbehalten und die unterstellten Divisionen angewiesen, bezügliche Anträge der die Einstellung zu diesem Termin nachsuchenden Einjährig-Freiwilligen zum 1. März jeden Jahres vorzulegen, was mit dem Bemerk zu öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienst bei dem betreffenden Truppenteile im Laufe des den Einstellungsterminen vorangehenden Vierteljahres erfolgen kann.

Breslau, den 22. Januar 1889.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung
von Henpliž.

Das diesjährige Januar-Heft des Deutschen Handels-Archivs enthält folgende Artikel, die für die Handel- und Gewerbetreibenden von Interesse sein dürften:

Nr. 56.

Deutsches Handels-Archiv. Januar-Heft 1889.
Seite 3. Deutsches Reich. Zusatzvertrag zu dem Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz vom 23. Mai 1881.

- Seite 5. Italien. Zollbehandlung von genährten Gegenständen u. s. w.
 " 8. Frankreich. Zollbehandlung von Bleistiften u. s. w.
 " 8. " Verbot der Einführ von Saccharin u. s. w.
 " 8. " Zollbehandlung leiner oder baumwollener Taschentücher.
 " 8. " Vorschriften für die Einführ von frischem Fleisch.
 " 8. Portugal. Handelsgesetzbuch.
 " 10. Russland. Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.
 " 10. " Annahme deutscher Reichsbanknoten bei Zollzahlungen.
 " 10. " Erleichterungen bei der Wiedereinführ von Säcken u. s. w.
 " 15. Spanien. Tarifentscheidungen.
 " 64. Vereinigte Staaten von Amerika. Zolltarifentscheidungen.
 " 77. Russland. Ertrag der Tabaksteuer im Jahre 1887.
 " 78. " Ertrag der Zuckersteuer im Jahre 1887.
 " 92. Deutsches Reich. Bekanntmachung betreffend die Einführ von Pflanzen u. s. w. vom 18. Dezember 1888.

II. Handelsberichte.

- Seite 1. Philippinen. Handel und Schifffahrt im Jahre 1887.
 " 9. Mexiko. Eröffnung der Mexikanischen Nationalbahn.
 " 14. China. Das Zuckergeschäft in Süd-Formosa u. s. w.
 " 16. Italien. Die Zuckerverhältnisse Italiens.
 " 18. Russland. Die Normirofska-Bewegung in der Russischen Zuckerindustrie.
 " 28. Großbritannien. Einführ und Ausfuhr von Bier u. s. w.
 " 28. Columbien. Förderung von Gold und Silber.
 Die Magisträte und ländlichen Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die Beheiligten hiervon in geeigneter Weise in Kenntniß zu setzen.

Bolkenhain, den 8. Februar 1889.

Die laut Kreisblatt für 1888 Stück 36 No. 354 der Vorstands-Commission der jüdischen Filialgemeinde zu Haynau für den Monat Januar d. J. bewilligte öffentliche Verlosung ist durch

Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten vom 24. Januar 1889
(S.-Nr. 672) auf den Monat Juni d. Js. verlegt worden.

Bolkenhain, den 8. Februar 1889.

Der frühere Gerichtskanzlist Wilhelm Doeß in Alt-Reichenau ist von den Gemeinden Alt- und Neu-Reichenau zum Gerichts- und Gemeindeschreiber gewählt und nach erfolgter Bestätigung dieser Wahl und abgelegter gerichtlicher Prüfung für das in Rede stehende Amt vereidigt worden.

Bolkenhain, den 4. Februar 1889.

Die Reichsgräfl. von Hochberg'sche Forstverwaltung zu Rohnstock wird in nächster Zeit auf den Domänenfeldmarken von Bohrau-Feifersdorf, Däßdorf und Girschachsdorf Giftbrocken zur Vertilgung des Maulzuges ausslegen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bolkenhain, den 8. Februar 1889.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Nach Mittheilung der Königlichen Strafanstalts-Direction in Striegau ist derselben von einer Wieder-Ergreifung des am 27. October v. Js. Abends aus der Strafanstalt in Jauer entwichenen Buchthausgefangenen Franz Florian Zylla bis jetzt nichts bekannt geworden.

Die Polizei- und Ortsbehörden des Kreises ersuche ich daher, nach dem p. Zylla erwante Nachforschungen anzustellen und mir sofort Anzeige zu erstatten, falls über den Verbleib desselben etwas Sichereres bekannt wird.

Person-Beschreibung des p. Zylla. Geburtsort: Oppeln. Religion: katholisch. Alter: 37 Jahre — geb. 29. April 1852 —. Größe: 1 m 75 cm. Haare: blond. Stirn: frei. Augen: blau. Nase: spitz. Mund: gewöhnlich. Zähne: gut. Bart: rasirt. Kinn: rund. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gelblich. Statir: schlank. Bekleidung: Strafanstaltskleider, gestempelt „Str.A.Jauer“ Nr. 581.

Bolkenhain, den 9. Februar 1889.

Nr. 58.

Nr. 59.

Nr. 60.

Nr. 61.

Bekanntmachung.

Der gegen den Tischlergesellen Karl Riegner, geboren 29. März 1846 in Breslau, zuletzt in Alt-Wöhrsdorf, am 11. October 1888 erlassene Steckbrief (Kr.-Bl. 1888 S. 376 Nr. 432) ist erledigt.

Borsdorf, den 2. Februar 1889.

Königliches Amtsgericht.



Kreis-Currenden-Blatt

des
Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.
Stück 7.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von G. Hendeß
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 18. Februar 1889.

Nr. 62.

In den Monaten August und September v. Jß. ist eine aus 36 Köpfen bestehende inländische Zigeunerbande, welche insgesamt mit den Namen Weiß führt, in mehreren Kreisen des Regierungsbezirks Liegnitz von Ort zu Ort unbewohnt umhergezogen, ohne daß seitens der betreffenden Ortsbehörden etwas Anderes veranlaßt worden wäre, als daß der Bande eine schriftliche Bescheinigung über das nächtliche Campiren auf den betreffenden Feldmarken ausgestellt worden ist. Erst am 23. October v. Jß. ist etwa die Hälfte der Bande im Kreise Dauer festgenommen und wegen Landstreichens und Zu widerhandelns gegen die Bestimmungen des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Haft und Ueberweisung an die Landespolizeibehörde bestraft worden. Gleichzeitig sind Verhandlungen wegen Unterbringung der zur Bande gehörigen, unter 12 Jahren alten Kinder in einer Besserungsanstalt eingeleitet worden.

Dß es erst so spät gelungen, die Bande der verdienten Strafe zuzuführen, ist unzweifelhaft dem unangemessenen Verhalten der betreffenden Ortsbehörden zuzuschreiben, welche dabei den Ministerial-Erlaß vom 29. September 1887 (abgedruckt auf S. 333—336 des Kreisblatts von 1887) außer Acht gelassen haben.

Höherem Auftrage zufolge bringe ich daher den vorangegebenen Ministerial-Erlaß den Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorstehern des Kreises mit dem Erfuchen in Erinnerung, die dort ertheilten Vorschriften künftighin auf das Genaueste zu befolgen, da gegen Behörden und Beamte, welche sich in dieser Beziehung nachlässig zeigen, ernstlich vorgegangen werden soll.

Ein Einschreiten gegen umherziehende Zigeunerbanden wird sich in jedem Falle rechtfertigen, da, abgesehen von der strafrechtlichen Verfolgung wegen Übertretungen, die in den meisten Fällen vorliegen werden, schon das bandenweise Umherziehen keinesfalls geduldet werden soll.

Bolkenhain, den 12. Februar 1889.

Nr. 63.

Der Herr Minister des Innern hat durch Erlass vom 26. Januar d. J. (II. 1045) dem Verein für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i. Pr. die Genehmigung ertheilt, bei Gelegenheit der in diesem Jahre dasselbst abzuhaltenen Pferdeausstellung eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden &c. zu veranstalten und hierzu im ganzen Bereiche der Monarchie 30,000 Löse à 3 Mk. auszugeben.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich demnach, den Absatz der diesfalls zum Vertriebe gelangenden Löse keine Hinderisse entgegenzustellen.

Bolkenhain, den 14. Februar 1889.

Nr. 64.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat durch Verfügung vom 31. v. Mts. (I.-Nr. 1047) dem Vorstande des Vereins zur Erziehung armer verwahrloster Kinder in Gr.-Rosen die Genehmigung ertheilt, zum Besten des däglichen Rettungshauses eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hausholzkollekte zu veranstalten, welche bei den hemittelstarken Haushaltungen des Kreises Bolkenhain im Laufe des Monats Dezember dieses Jahres eingesammelt werden wird.

Die mit der Sammlung beauftragten Personen haben sich durch Vorzeigung oben erwähnter Ober-Präsidial-Verfügung oder einer beglaubigten Abschrift derselben auszuweisen.

Die städtischen Polizei-Verwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich demnach, der Einnahme der vorbezeichneten Kollekte keine Hinderisse in den Weg zu stellen.

Bolkenhain, den 14. Februar 1889.

Der Jahresbericht des Schlesischen Provinzialvereins für ländliche Arbeiter-Colonien für das Jahr 1888 kann täglich während der Dienststunden im hiesigen Landratsamte eingesehen werden.

Bolkenhain, den 11. Februar 1889.

Nr. 65.

Für den Amtsbezirk Rudelstadt ist der Hausbesitzer Friedrich Wilhelm Heinrich Drescher daselbst als Amtsdienner und Vollziehungsbeamter angestellt und vereidigt worden.

Bolkenhain, den 9. Februar 1889.

Nr. 66.

Auf der Domäne Feldmark von Rudelstadt werden in nächster Zeit Gifthrophen zur Vertilgung des Raubzeuges gelegt werden.

Bolkenhain, den 9. Februar 1889.

Nr. 67.

Der Königliche Landrat. von Lösch.

Strafvollstreckungsersuchen.

Nr. 68.

Der Mühlhelfer Wilhelm Engler, geboren am 14. Februar 1863 in Gießmannsdorf, evangelisch, zuletzt in Egelsdorf bei Friedeberg a. Lu. wohnhaft, ist durch rechtskräftiges Urtheil des hiesigen Königlichen Schöffengerichts vom 4. Januar d. J. wegen wiederholter Unterschlagung zu einer Gefängnisstrafe von einer Woche verurtheilt worden.

Sein Aufenthalt ist unbekannt.

Im Ergreifungsfalle wird um Ablieferung desselben in das hiesige Gerichtsgefängniß und um Nachricht zu den Alten — D. 85/88 — ersucht.

Bolkenhain, den 6. Februar 1889.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 69.

Die verwitwete Tagearbeiter Caroline Schenthäfer geb. Eckert hat sich seit dem 17. Januar d. J. von ihrem Wohnort Liebersdorf heimlich entfernt. Es ist zu vermuten, daß ihr ein Unfall zugestossen ist.

Dieselbe ist von mittlerer Größe und unterseiteter Statur, hat blondes Haar, blaue Augen, hohe Stirn, defekte Zähne, blasses Gesichtsfarbe und ein hageres Gesicht.

Bei ihrem Verschwinden war sie bekleidet mit braunwollenem Kopftuch, alter schwarzer Plüschjacke, blaugedruckter Schürze, braunwollenem Rock, weißem Hemd, braunwollenen Strümpfen und Filzpannöpfchen.

Es wird um Nachforschung nach der Tschentscher und um Nachricht ersucht, wenn über ihren Verbleib etwas bekannt wird, oder wenn eine unbekannte Leiche gefunden wird, auf welche die obige Beschreibung paßt. I. 153/89.

Hirschberg, den 11. Februar 1889.

Der Erste Staatsanwalt.

Nr. 70.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 24. zum 25. Januar d. J. ist in Vogelsdorf aus der Fischerschen Brettschneidemühle ein Treibriemen — 6 Meter lang und 8 Centimeter breit — gestohlen.

Es wird um Nachricht ersucht, falls etwas über den Verbleib des Treibriemens oder über die Thäterschaft bekannt wird. I. 137/89.

Hirschberg, den 6. Februar 1889.

Der Erste Staatsanwalt.

Nr. 71.

Steckbriefserledigung.

Der hinter der unverehelichten Fabrikarbeiterin Louise Hielsscher aus Straupitz, Kreis Hirschberg, unter dem 8. November 1888 (Nr.-Bl. 1888 S. 413 Nr. 466) diesseits erlassene Steckbrief ist erledigt. I. 1526/88.

Hirschberg, den 7. Februar 1889.

Der Erste Staatsanwalt.

Nr. 72.

Holzverkauf.

Obersförsterei Reichenau. Forstschutzbezirk: Alt- und Neu-Reichenau.

Es sollen

Mittwoch, am 27. Februar er., Vormittags 10 Uhr folgende Hölzer, als:

1. Alt-Reichenau. Schlag am Herrenwege. District 30 c.

Buchen: 170 Stück Nutzenden, 91 Rm. Scheite; Nadel: 42 Stück Bauholz und Klözer, 19 Rm. Scheite, 15 Rm. Reisig 3. Cl.

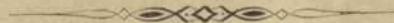
2. Neu-Reichenau. Durchforstungsschläge de 1888 und Abtriebschlag an Pestingers Grenze. District 73. de 1889.

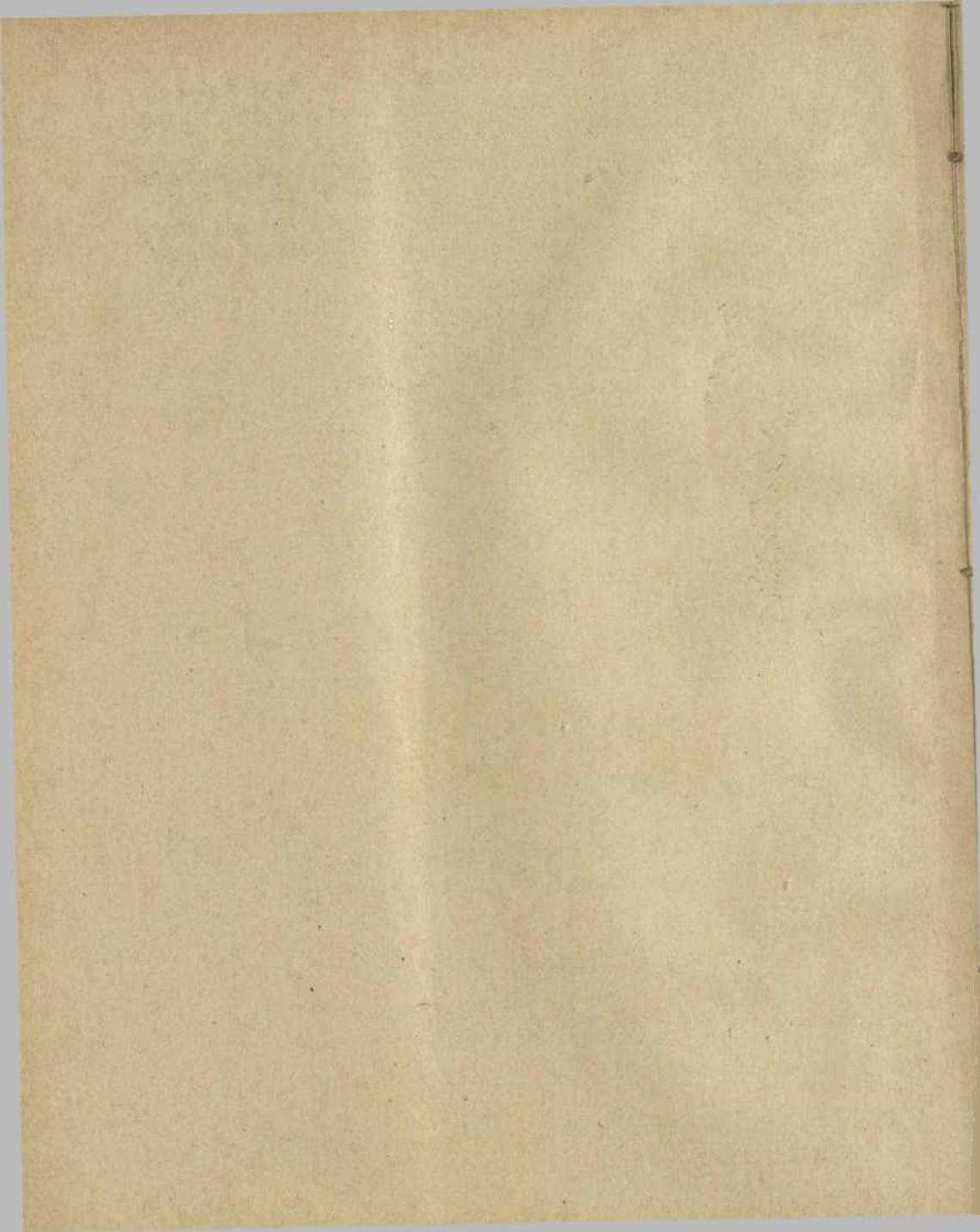
Buchen: 8 Stück Nutzenden, 39 Rm. Scheite u. Knüppel, 631 Rm. Reisig 3. u. 4. Cl.; Nadel: 9 Stück Klözer, 121 Rm. Scheite und Knüppel, 737 Rm. Reisig 3 Cl.

im Gerichtskreisfach zu Alt-Reichenau öffentlich meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Reichenau, den 12. Februar 1889.

Der Königliche Oberförster. Lange.





Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 8.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Bedruckt in der Buchdruckerei von G. Hundeß
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 25. Februar 1889.

Nr. 73.

Gemäß § 125 der Kreisordnung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf dem am 15. d. Ms. hier abgehaltenen Kreistage folgende Beschlüsse gefaßt worden sind:

I. Regulirung der wüthenden Neiße, des Striegauer Wassers und der schnellen Neiße im Kreise Volkenhain.

Nach längerer Debatte, in welcher sich insbesondere Herr Graf von Hoyos-Lauterbach gegen und Herr von Mutius-Börnchen für das Project erklärte, beschloß der Kreistag:

1. mit 16 gegen 3 Stimmen:

Der Kreis-Communalverband des Kreises Volkenhain verpflichtet sich, die wüthende Neiße, das Striegauer Wasser und die schnelle Neiße in ihrem unteren Laufe innerhalb des Kreises nach dem Projecte und Kosten-Ueberschlage des Königlichen Meliorations-Bau-Inspectors von Münstermann zu Breslau vom 2. Februar 1888 und nach dem Projecte und Kosten-Ueberschlage des Kreisbaumeisters Gretschel zu Volkenhain vom 12. Dezember 1888 zu reguliren und demnächst in diesem regulirten Zustande zu erhalten, sofern ihm Staat und Provinz zur Ausführung dieser Regulirungs-Arbeiten eine nicht rückzahlbare Beihilfe in Höhe von zwei Dritttheilen der Ueberschlagskosten gewähren.

2. mit Stimmenmehrheit:

Zur Deckung des dem Kreise zur Last verbleibenden Kosten-Dritttheils im Betrage von 76,500 M. ist eine mit jährlich 5 % zu verzinsende und zu tilgende Kreis-Anleihe aufzunehmen.

Die Zins- und Tilgungs-Beträge werden aus den Beständen des Kreis-Wegebaufonds, bezüglichlich aus den Erträgen der Kreis-Wegebausteuern entnommen.

3. mit Stimmennmehrheit:

Der Kreisausschuß wird ermächtigt und beauftragt, diese Anleihe alsbald aufzunehmen und mit den dadurch gewonnenen Mitteln diejenigen veranschlagten Regulirungs-Arbeiten auszuführen zu lassen, welche ihm Behufs Verminderung der Hochwassergefahren besonders dringlich zu sein scheinen.

4. mit Stimmennmehrheit:

Gemäß § 13 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 haben wegen ihres besonders großen Interesses an diesen Flüß-Regulirungen die nachbenannten Gemeinden, Gutsbezirke und Grundbesitzer zur Verzinsung und Tilgung der ad 2 und 3 gedachten Kreis-Anleihe während der Tilgungsperiode folgende Mehrsteuern als Zuschlag zu ihrer Kreis-Wegebausteuern zu entrichten:

A. im Flüßgebiet der wütenden Neiße:

die Gemeinden Dähdorf und Girschendorf	6	%
die Gemeinden Ober- und Nieder-Wolmsdorf	5½	"
die Gemeinde Rauder	4½	"
die Gemeinde städtisch Wolmsdorf	4	"
die Gemeinde Nohnstock	3½	"
die Gemeinden Groß- und Klein-Waltersdorf, Schweinhans und Bohrausseiffersdorf	3	"
der Gutsbezirk Nohnstock	1 7/10	"
die Gutsbezirke Nieder-Würgsdorf u. Girschendorf	2	"
die Gutsbezirke Groß- und Klein-Waltersdorf, Ober- und Ndr.-Wolmsdorf und Rauder	1 1/2	"
die Gemeinde Weidenpetersdorf	1	"
der Gutsbezirk Dähdorf	1/2	"
endlich die Gemeinde Nieder-Würgsdorf und die Stadt Wolfshain	1/4	"

B. im Flüßgebiete des Striegauer Wassers:

die Gemeinden Quolsdorf, Wiesenbergs u. Schweinz,
sowie die Besitzer des Bauerguts Nr. 1, der

Mühle Nr. 14 und des Kretschams Nr. 15 zu Hohenpetersdorf, der Buschmühle Nr. 60 zu Simsdorf und der Stadtmühle Nr. 79 zu Hohenfriedeberg	10	%
der Gutsbez. Hohenfriedeberg-Schwein- Wiesenber	$4\frac{1}{2}$	"
die Gemeinde Alt-Reichenau	3	"
der Gutsbezirk Simsdorf	$1\frac{1}{2}$	"

C. im Flüßgebiete der schnellen Neiße:

die Gemeinde Gräbel	9	%
die Gutsbezirke Gräbel, Blumenau, Falkenberg, Wederau und Ossenbahr-Polkau, sowie die Ge- meinden Blumenau, Wederau, Ober- und Nieder-Polkau	$6\frac{1}{2}$	"
endlich die Gemeinde Falkenberg	3	"
ihrer Grund-, Gebäude-, Klassen-, Einkommen- und Gewerbe- steuer der Klasse A I, sowie die Hälfte dieser Prozentsätze von ihrer übrigen Gewerbesteuer. Dabei ist bezüglich der Klassen- und Einkommensteuer nach den für die Kreis-Wegebausteuer festgestellten Grundsätzen nicht der in Hebung gestellte Betrag, sondern das Veranlagungsjoll maßgebend. Bei dem mit $1\frac{1}{2}$ Prozent belasteten fiskalischen Gutsbezirke Klein-Waltersdorf wird dessen eingirte Grund- und Gebäudesteuer gemäß § 14 der Kreisordnung mit $2\frac{1}{4}$ Prozent herangezogen.		

5. mit Stimmennmehrheit:

Die aus dem Kreis-Wegebaufonds zu bezahlenden Unterhaltungs-
kosten der regulirten Flußstrecken sind zu zwei Dritttheilen von
den ad 4 genannten Interessenten aufzubringen. Der zu
diesem Zweck erforderliche Interessenten-Beitrag wird für jeden
der drei Flüsse besonders berechnet und von den Adjazenten
des Flusses nach Maßgabe der für die Vertheilung der Zins-
und Tilgungs-Beiträge ad 4 festgestellten Prozentsätze als ein
weiterer Zuschlag zu ihrer Kreis-Wegebausteuer erhoben. Die
Höhe des Zuschlags für die einzelnen Jahre wird bei Fest-
stellung des Kreishanhaltungs-Voranschlags vom Kreistage
festgesetzt.

6. mit Stimmenmehrheit:

Auf Antrag der ad 4 und 5 genannten Gemeinden können für die Mitglieder derselben mehrere Interessenten-Klassen gebildet werden, welche je nach ihrem größeren oder minderen Vortheile höhere oder geringere Beiträge für diese Fluß-Regulirungen zu entrichten haben. Auch die höchstbesteuerte Interessenten-Klasse darf jedoch für die Verzinsung und Tilgung der ad 2 und 3 gedachten Kreisanleihe niemals mit mehr als 20 Prozent ihrer Grund-, Gebäude-, Klassen-, Einkommen- und Gewerbesteuer der Klasse A I, und 10 Prozent ihrer übrigen Gewerbesteuer belastet und auch nur nach Verhältniß dieses Prozentsatzes zu den Unterhaltungskosten der Fluß-Regulirung herangezogen werden. Auch darf durch diese Klassengbildung die von der ganzen Gemeinde nach den Beschlüssen ad 4 und 5 aufzubringende Summe nicht verändert werden.

Der Kreisausschuß bildet auf Vorschlag der Gemeindebehörden diese Interessenten-Klassen, schätzt die Steuerpflichtigen in dieselben ein und prüft die hiergegen binnen 6 Wochen nach erfolgter Einschätzung erhobenen Beschwerden. Auf der so gewonnenen Grundlage stellt der Kreistag für jede solche Gemeinde die von den einzelnen Interessenten-Klassen zu zahlende Mehrsteuer fest und bestimmt, welche Steuerpflichtigen jeder Klasse zuzuweisen sind.

Alle 5 Jahre findet eine Revision dieser Klassengbildung statt.

7. mit Stimmenmehrheit:

Auf die den Interessenten auferlegten Mehrsteuern darf der Kreisausschuß Naturalleistungen derselben, insbesondere Führen und Material-Lieferungen in Abrechnung bringen.

Bei der Schlusabstimmung wurden die Beschlüsse zu 1—7 im Ganzen mit 14 gegen 5 Stimmen angenommen.

Ein zu Nr. 2 Abs. 2 von Herrn Grafen von Hoyos-Lauterbach gestellter Abänderungs-Antrag, wonach die Zins- und Tilgungs-Beiträge aus den Beständen des neu zu gründenden Kreis-Meliorationsfonds, beziehentlich aus den Erträgen der Kreis-Meliorations-Steuer entnommen werden sollten, fand bei der darüber veranstalteten Abstimmung nicht die erforderliche Stimmenmehrheit.

II. In Ansehung des Antrags auf Bewilligung der Geldmittel, welche zur Ausführung des Abkommens mit dem Mühlenbesitzer Rentwig in Rauder vom 12. October v. Js., sowie mit den Mühlenbesitzern Vogel in Wiesenberge, Tschirn in Simsdorf, Eckert in Hohenfriedeberg, Koschwitz in Schwinz und der Dominialverwaltung von Hohenfriedeberg vom 24./26. October 1888 wegen der bei Regulirung der wüthenden Reiße bezw. des Striegauer Wassers erforderlichen Beseitigung bezw. Verlegung ihrer Mühlenwehre nothwendig sind,

ermächtigte der Kreistag den Kreisausschuß, zur Ausführung der vorgedachten Abkommen zu schreiten, sobald es feststeht, daß für die Regulirung der wüthenden Reiße und des Striegauer Wassers von dem in nächster Zeit zusammentretenden Provinzial-Landtage die erbetene Beihilfe gewährt wird.

III. An Stelle des Kaufmanns Salut in Hohenfriedeberg, welcher die Wahl abgelehnt hat, wählte der Kreistag zum stellvertretenden Mitgliede der Kläffensteiner-Reclamations-Prüfungs-Kommission für 1889/90 den Schuhmacher und Hausbesitzer Christian Geissler hier selbst.

IV. Schließlich genehmigte der Kreistag einstimmig, daß über den nicht auf der Tagesordnung stehenden Antrag:

auf Nebernahme der dauernden Unterhaltung der Anschlußstrecken der Kreis-Chaussee Rohnstock-Hohenfriedeberg bis zum Marktplatz in Hohenfriedeberg
bezw. bis zum Wege nach Börnchen
sogleich Beschluß gefaßt werde.

Es wurde einstimmig beschlossen, daß der Kreis-Communalverband Volkenhain sich verpflichte, die 597,6 m lange Verlängerung der Kreischaussee Rohnstock-Hohenfriedeberg bis zum Marktplatz in Hohenfriedeberg und bezw. bis zum Wege nach Börnchen, wovon 348,6 m als Weg I. Ordnung und 249 m als Weg II. Ordnung ausgebaut sind, im Stande der Bau-Ausführung dauernd zu unterhalten.

Volkenhain, den 23. Februar 1889.

Nr. 74.

Zu Schiedsmännern behufs Feststellung der Entschädigung für die zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Viehseuchen auf polizeiliche Anordnung getöteten Thiere haben wir gemäß § 18 des Gesetzes vom 12. März 1881 (G.S. S. 131) für das Jahr 1889 neu- bzw. wiedergewählt die Herren:

1. Rentner Wilhelm Fleißig in Bösenhain,
2. Vorwerksbesitzer Kügler in Ober-Baumgarten,
3. Rentner Riemann in Falkenberg,
4. Bauergutsbesitzer Renner in Giesmannsdorf,
5. Rittergutspächter Knebel in Gräbel,
6. Bauergutsbesitzer Reinhold Ulber in Hausdorf,
7. " Raupach in Hohenpetersdorf,
8. Wirtschaftsdirector Otto in Kauder,
9. " Kerber in Langhellwigsdorf,
10. Rittergutspächter Barchewitz in Polkau,
11. Gemeindevorsteher Flögel in Quolsdorf,
12. Bauergutsbesitzer Heinrich Hoffmann in Alt-Reichenau,
13. " Hertrampf in Alt-Reichenau,
14. Rittergutspächter Naumann in Alt-Nöhrsdorf,
15. Bauerguts-Auszügler Hänsch in Nudelstadt,
16. Mühlenbesitzer Otto in Nudelstadt,
17. Wirtschafts-Inspektor von Hüllsheini in Schweinz,
18. Gemeindevorsteher Tschärnke in Streckenbach,
19. Kgl. Amtsbrath Merz in Klein-Waltersdorf,
20. Gemeindevorsteher Scholz in Weidenpetersdorf,
21. " Kuttig in Wernersdorf,
22. Mühlenbesitzer Krebs in Wernersdorf,
23. Amtsvorsteher Jungfer in Ober-Wolmsdorf,
24. Bauergutsbesitzer Ehrenfried Winkler in Ober-Wolmsdorf,
25. Gemeindevorsteher Friedrich Werner in Nieder-Würgsdorf,
26. Bauergutsbesitzer Samuel Werner in Nieder-Würgsdorf.

Unter Hinweis auf § 18 Abs. 3 des Gesetzes vom 12. März 1881 bringen wir dies hiermit zur Kenntniß der städtischen Polizeiverwaltungen, sowie der Herren Amtsvorsteher des Kreises und

machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß in vorkommenden Fällen die Schiedsmänner mir aus der Zahl der voraufgeföhrten Personen zu ernennen sind.

Borschenhain, den 22. Februar 1889.

Der Kreis-Ausschuß.

Grenadier-Regiment
König Wilhelm I. No. 7.

Nr. 75.

J. No. 423.

Liegnitz, den 6. Februar 1889.

Ehemalige Unteroffiziere und Mannschaften des Regiments oder deren Angehörige richten an den Unterzeichneten sehr häufig Gesuche um Unterstützungen aus den dem Regiment gehörigen milden Fonds.

Da diese Fonds statutenmäßig für aktive Unteroffiziere und Mannschaften des Regiments bestimmt sind, können an ehemalige Unteroffiziere und Mannschaften nur aus etwaigen Überschüssen der Zinsen Unterstützungen gewährt werden.

Deshalb vermag — bei der außerordentlich großen Anzahl der Gesuche — das Regiment denselben nur in wenigen **besonders motivirten** und behördlicherseits befürworteten **Ausnahmen-Fällen** zu entsprechen.

Um unnöthige Correspondenzen zu ersparen, werden daher in Zukunft nur noch solche Gesuche Berücksichtigung finden, welche von den zuständigen Landraths-Almtern bzw. Polizei-Verwaltungen dringend befürwortet werden. Anderweitige Gesuche wird das Regiment ganz unberücksichtigt lassen müssen.

gez.: v. Buch.

Oberst und Regiments-Commandeur.

An die Königliche Regierung hier.

Das vorstehend abgedruckte Schreiben bringe ich hierdurch unter dem Erischen zur Kenntniß der Magisträte, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, von dessen Inhalt bei vorkommenden Fällen auch den Beteiligten Mittheilung zu machen.

Borschenhain, den 20. Februar 1889.

Nr. 76.

Nach Mittheilung des hiesigen Agl. Amtsgerichts haben in neuerer Zeit einzelne Gemeindevorstände bei Aufnahme von Testamenten wesentliche Formvorschriften verlegt, was die Ungütligkeit der betreffenden Testamente zur Folge hatte.

Zur Vermeidung hieraus herzuleitender Negativ-Ansprüche ersuche ich die Gemeindevorstände des Kreises, bei der Auf- oder Annahme von Testamenten oder Codizillen, welche nur erfolgen darf, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, die Vorschriften in den §§ 29—57 der revidirten Instruktion für die Dorfgerichte vom 11. Mai 1854 (außerord. Beilage zu Stück 26 des Liegn. Reg.-Amtsblatts von 1854) stets auf das Sorgfältigste zu beachten.

Namentlich ist nicht außer Acht zu lassen, daß die nach §§ 36 42 und 47 a. a. D. aufzunehmenden Protokolle von dem gesammten Gemeindevorstände, also dem Gemeindevorsteher, sämtlichen Gemeindeschöffen und dem Gemeindeschreiber unterschrieben werden müssen und daß nach § 56 a. a. D. jedes auf- oder angenommene Testament oder Codizill ohne Zeitverlust von mindestens einem Mitgliede des Gemeindevorstandes persönlich dem ordentlichen Gericht übergeben werden muß.

Borskehain, den 20. Februar 1889.

Nr. 77.

Die Magisträte, Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises werden hierdurch veranlaßt, die Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten für das II. Etatshalbjahr 1888/89, sowie die Verzeichnisse der in diesem Zeitraume unbeitreiblich gebliebenen Klassensteuerreste sofort anzufertigen und in je zwei Exemplaren nebst den zugehörigen Belägen und den besonderen Nachweisungen der in fremde Kreise des Regierungsbezirks Liegnitz verzogenen klassensteuerpflichtigen Personen bestimmt bis spätestens zum 15. März e. hierher einzureichen. Event. ist bis zu demselben Termine Negativ-Anzeige zu erstatten.

Wegen Aufstellung der Listen verweise ich auf meine früheren bezüglichen Kreisblatt-Verfügungen und mache wiederholt darauf aufmerksam, daß nur die Zu- und Abgänge der zu den Stu-

fen 3 bis 12 veranlagten Klassensteuerpflichtigen Personen in die Veränderungslisten aufzunehmen sind und daß sämtliche Zu- und Abgänge nach Vorschrift belegt werden müssen. Die Aufstellung der Zu- und Abgangslisten hat in zwei Abschnitten zu erfolgen und zwar sind unter **Abschnitt A** die vor der Klassensteuer-Veranlagung pro 1889/90, dagegen unter **Abschnitt B** die nach derselben vorgekommenen Klassensteuer-Veränderungen nachzuweisen.

Für die Berechnung der Zu- und Abgänge ist die auf Seite 94/95 des Kreisblattes pro 1883 abgedruckte Tabelle maßgebend.

Falls eine **Neuveranlagung** Steuerpflichtiger zu den Stufen 1 und 2 der Klassensteuer in dem laufenden Etatshalbjahre notwendig gewesen sein sollte, ist darüber die vorgeschriebene Liste H nach dem auf Seite 272/273 des Kreisblattes pro 1883 abgedruckten Schema aufzustellen und diese Liste, in deren Spalte 7 die Notwendigkeit der Neuveranlagung näher darzulegen ist, bezw. die Gründe für die pro 1888/89 noch nicht erfolgte Klassensteuer-Veranlagung, sowie die Besteuerungs-Merkmale der betreffenden Steuerpflichtigen angegeben sein müssen, in doppelter Ausfertigung zugleich mit den Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten pro II. Etatshalbjahr 1888/89 hierher einzureichen.

Borsdorf, den 22. Februar 1889.

Den Magistrat in Höhnefriedeberg, sowie die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises beauftrage ich, die Gewerbesteuer-Zu- und Abgangslisten für das II. Etatshalbjahr 1888/89 ungesäumt anzufertigen und solche in je zwei Exemplaren, event. eine Negativ-Anzeige, bestimmt **bis zum 15. März e.** hierher einzureichen.

Bei Aufstellung der Zu- und Abgangslisten ist zu beachten, daß diejenigen Landleute, welche selbstgemästetes Vieh schlachten und das Fleisch verkaufen, also bei der Anmeldung des Gewerbes dasselbe auch gleich wieder abmelden, nur für den Monat, in welchem der Fleischverkauf stattgefunden hat, in die Zugangsliste aufge-

nommen zu werden brauchen, so daß sie in der Abgangsliste überhaupt nicht erscheinen.

Bolkenhain, den 22. Februar 1889.

Nr. 79.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat durch Verfügung vom 9. Februar d. J. (D.-No. 1284 I) dem Vorstande der Kinderheilherberge „Bethesda“ in Goczałkowice die Genehmigung ertheilt, zum Besten dieser Anstalt im Laufe dieses Jahres bei den bemittelten Haushaltungen der Regierungsbezirke Liegnitz und Breslau eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hausskollekte zu veranstalten, welche im hiesigen Kreise im September d. J. erfolgen wird.

Die mit der Sammlung beauftragten Personen haben sich durch Vorzeigung obenerwähnter Verfügung oder einer beglaubigten Abschrift derselben auszuweisen und Sammelbücher bei sich zu führen, welche mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein müssen.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, der Einführung dieser Kollekte keine Hindernisse in den Weg zu stellen.

Bolkenhain, den 22. Februar 1889.

Nr. 80.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat durch Verfügung vom 11. Februar d. J. (D. P. 1284 IX.) dem Vorstande des Vereins für innere Mission in der Diözese Landeshut die Genehmigung ertheilt, zum Besten der baulichen Erweiterung der Herberge „zur Heimath“ in Landeshut eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hausskollekte zu veranstalten, welche bei den bemittelten Haushaltungen des hiesigen Kreises im October d. J. erfolgen wird.

Die mit der Sammlung beauftragten Personen haben sich durch Vorzeigung obenerwähnter Verfügung oder einer beglaubigten Abschrift derselben auszuweisen und Sammelbücher bei sich zu führen, welche mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein müssen.

Die städtischen Polizei-Verwaltungen, sowie die Herren Amts-,

Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, der Einfassung dieser Kollekte keine Hindernisse in den Weg zu stellen.

Bolkenhain, den 22. Februar 1889.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Auf den Reichsgräflich von Hochberg'schen Domänenfeldmarken von Wernersdorf und Merzdorf werden in nächster Zeit Gifthroden zur Vertilgung des Raubzeuges ausgelegt.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wernersdorf, den 19. Februar 1889.

Der Amtsvorsteher.
Mehwald.

Nr. 81.

Nr. 82.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Nieder-Kunzendorf Band I Seite 265 unter Nr. 34, auf den Namen des Müllers Hermann Jacob aus Cummersdorf, Kreis Hirschberg, eingetragene, in Nieder-Kunzendorf belegene Mühlen-Grundstück

am 10. April 1889, Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 13,08 Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 3 ha 45 a 90 qm zur Grundsteuer, mit 60 Mf. Nutzungs-wert zum Gebäudesteuer veranlagt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 11. April 1889, Vormittags 11 Uhr
an Gerichtsstelle verkündet werden.

Bolkenhain, den 26. Januar 1889.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsvorsteigerung.

Nr. 83.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Freiburg unter Grundbuch-Nummer 7 Band I Blatt 49 auf den Namen des Klempnermeisters Julius Tischner zu Freiburg eingetragene, zu Freiburg belegene Grundstück

am 15. April 1889, Vormittags 10 Uhr
vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — versteigert werden.

Das Grundstück ist nur mit 1111 Mk. Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei I eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird
am 16. April 1889, Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle verkündet werden.

Freiburg i. Schl., den 16. Februar 1889.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 84.

Der gegen den Arbeiter (Dienst knecht) Julius Scholz aus Fröhlichsdorf unterm 3. Mai 1888 erlassene Steckbrief (Kr.-Bl. 1888 S. 152 Nr. 202) ist durch Ergreifung des Genannten erledigt.
Borsfchenhain, den 22. Februar 1889.

Der Amts anwalt.
Gröper.

Nr. 85.

Der hinter dem früheren Handlungsbereitenden, jetzigen Haushälter Carl Roßner unterm 22. Januar 1887 unter Nr. 37 erlassene Steckbrief (Kr.-Bl. 1887 S. 36 Nr. 37) wird erneuert — S. 1236/86.

Waldenburg, den 18. Februar 1889.

Der Staatsanwalt.

Nr. 86.

Bekanntmachung.

Die Arbeiten und Lieferungen zum Neubau eines kleinen Wirtschaftsgebäudes und zu verschiedenen anderen baulichen Herstellungen auf der Försterei Einsiedel sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angebote mit entsprechender Aufschrift versehen und gehörig verschlossen, werden bis

Sonnabend, den 9. März d. Js., Vormittags 11 Uhr

im Amtszimmer des unterzeichneten Kreisbaubeamten entgegengenommen.

Angebotformulare und Bedingungen sind von der vorerwähnten Amtsstelle, woselbst auch die Bauzeichnung eingesehen werden kann, gegen Erlegung von 1,00 Mark zu beziehen.

Landeshut, den 16. Februar 1889.

Der Königliche Kreis-Bauinspektor.

Momm, Baurath.

Negierungsbezirk Liegnitz.

Nr. 87.

Holzverkauf. Oberförsterei Reichenau. Forstschutzbezirke Ruhbank und Einsiedel, Kreis Volkenhain. Es sollen Mittwoch, am 6. März er., Vormittags 10 Uhr folgende Hölzer, als: 1. **Ruhbank, Schläge und Totalität de 1887, 1888, 1889.** Buchen: 4 Stück Nutzenden, 37 Rm. Scheite; Aspen und Erlen: 12 Rm. Scheite; Nadel: 602 Stück Bauholz und Klözer, 203 Stück Stangen 1.—3. Cl., 124 Rm. Brennholz Scheite und Knüppel, 395 Rm. Gruben-Scheite und Knüppel, 560 Rm. Reisig 4. Cl. 2. **Einsiedel, Schläge und Totalität de 1887, 1888, 1889.** Buchen und Ahorne: 43 Stück Nutzenden, 25 Rm. Scheite u. Knüppel, 140 Rm. Reisig 2., 3., 4. Cl.; Ebereschen: 2 Rm. Knüppel; Nadel: 34 Stück Klözer, 31 Rm. Scheite und Knüppel, 54 Rm. Stöcke, 36,0 Hdt. Reisig 3. Cl., 2550 Rm. Reisig 2., 3., 4. Cl. im Forstkretscham zu Giesmannsdorf öffentlich meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Reichenau, den 12. Februar 1889.

Der Königliche Oberförster. Lang.

Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Gegründet 1836.

Nr. 88.

Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die Direktion der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft den

Kaufmann Herrn Max Roske in Volkenhain zu ihrem Agenten ernannt hat.

Breslau, den 15. Februar 1889.

Max Sommer,
Generalagent obiger Gesellschaft.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung bin ich zur Aufnahme von Versicherungsanträgen, sowie zu entsprechender Auskunftsbertheilung und unentgeltlicher Verabreichung von Programmen — aus welchen der vorzügliche Geschäftsstand, die günstigen Versicherungsbedingungen und die billigen Prämiensätze obiger Gesellschaft ersichtlich sind — jederzeit gern bereit.

Borschenhain, den 20. Februar 1889.

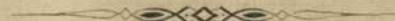
Max Rolfe,
Agent.

Nr. 89.

In der Arbeiter-Colonie Wunscha sollen in diesem Frühjahr ca. 100 Morgen Dödland mit 1jährigen Kiefern cultivirt werden. Der größte Theil der dazu nöthigen Pflanzen fehlt uns. Wir richten daher die herzliche Bitte an alle Forstbesitzer Schlesiens, welche Überfluss an einjährigen Kieferpflanzen haben, aus freundlichem Interesse für die Colonie uns solche Pflanzen im Monat März nach Wunscha bei Station Mücka, Kreis Rothenburg O./E., senden zu wollen.

Breslau, im Februar 1889.

**Der Vorstand
des Schlesischen Provinzial-Vereins für ländliche
Arbeiter-Colonien.**



Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 9.

Redactiert im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von G. Hendeß
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 4. März 1889.

Die Magisträte, Güts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises
mache ich hierdurch erneut darauf aufmerksam, daß gegen Steuer-
forderungen aller Art aus dem demnächst ablaufenden Steuerjahrre
1888/89, welche nicht bis zum 31. März d. Js. durch ent-
sprechende Benachrichtigung der betreffenden Steuerpflichtigen
geltend gemacht werden, den letzteren der Einwand der Verjährung
aus den §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 zur
Seite steht.

Nr. 90.

Es ist daher unter allen Umständen dafür Sorge zu tragen,
daß Steuerpflichtige, an welche für das Jahr 1888/89 noch Steuer-
forderungen zu erheben sind, die Benachrichtigung hierüber, soweit
sie noch erfolgen soll, bis spätestens zum 31. März d. Js.
zugestellt werde.

Volkenhain, den 2. März 1889.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat durch Ver-
fügung vom 2. Februar d. Js. (J.-No. 1022) dem Vorstande des
evangelischen Vereinshauses „Herberge zur Heimath“ in Breslau
die Genehmigung ertheilt, zum Besten des genannten Vereinshauses
im Laufe des Jahres 1889 eine einmalige Sammlung milder Beiträge
in Form einer Hausholzlekte bei den benützteren Haushaltungen der
Provinz Schlesien zu veranstalten, welche im hiesigen Kreise im
Monat Juli stattfinden wird.

Nr. 91.

Die mit der Einsammlung beauftragten Personen müssen sich
durch Vorzeigung obenerwähnter Verfügung oder einer beglaubigten
Abschrift derselben ausweisen, haben auch mit fortlaufenden Seiten-
zahlen versehene Sammelbücher mit sich zu führen.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, der Einführung dieser Kollekte keine Hindernisse in den Weg zu stellen.

Bolkenhain, den 25. Februar 1889.

Nr. 92.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat durch Verfügung vom 13. Februar d. Js. (D. P. 1285 VII) dem Vorstande des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Falkenberg die Genehmigung ertheilt, bei Gelegenheit der im Laufe dieses Jahres daselbst stattfindenden Märschshow eine öffentliche Verloofung von Pferden, Rindern, Schafen &c., sowie nützlichen landwirthschaftlichen &c. Geräthen zu veranstalten und hierzu 12 000 Loose à 1 M. innerhalb der Provinz Schlesien auszugeben.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich demzufolge, dem Absatz der danach zum Vertriebe gelangenden Lose keine Hindernisse entgegenzustellen.

Bolkenhain, den 1. März 1889.

Nr. 93.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat durch Verfügung vom 15. Februar d. Js. (D. P. 1285) der Lehrerin Mathilde Golch zu Matibor die Genehmigung ertheilt, behufs Beschaffung eines Theils der zur Errichtung eines Lehrerinnenheims in Salzbrunn erforderlichen Kosten, im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Verloofung verschiedener Gegenstände zu veranstalten und hierzu 1000 Loose à 50 Pf. innerhalb der Provinz Schlesien auszugeben.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich demnach, dem Vertriebe der betreffenden Lose keine Hindernisse in den Weg zu stellen.

Bolkenhain, den 1. März 1889.

Nr. 94.

Seitens des Herrn Amtsvorstehers des Amtsbezirks Nudelstadt ist an Stelle des Fleischbeschauers Geier in Nudelstadt, welcher von dort vorzieht, der Bauerjohn Wilhelm Scharf in Nudelstadt

nach beigebrachtem Besichtigungsnachweise zum Fleischbeschauer des genannten Amtsbezirks amtlich bestellt worden.

Borschenhain, den 26. Februar 1889.

Bekanntmachung.

Nr. 95.

Die Bekanntmachung betreffend Erledigung des Steckbriefs vom 8. November 1888 hinter der unverehelichten Fabrikarbeiterin Louise Helscher aus Straupitz, Kreis Hirschberg, wird hiermit zurückgenommen. **Der Steckbrief bleibt in Kraft** (Kr.-Bl. 1888 S. 413 Nr. 466). **J. 1526/88.**

Hirschberg, den 22. Februar 1889.

Der Erste Staatsanwalt.

Holzverkauf.

Nr. 96.

Obersförsterei Reichenau. Forstschutzbezirke: Wittgendorf, Forst-Hartau.
Es sollen

Donnerstag am 14. März er., Vormittags 10 Uhr
folgende Hölzer, als:

**1., Wittgendorf: Abtriebs- und Durchforstungsschläge de
1887, 1888.**

Nadel: 4358 Rm. Reißig 4. Cl. und 44,0 Hdt. Wellen Reißig 3. Cl.

**2., Wittgendorf: Abtriebschlag am Kieserücken und Total-
ität de 1889.**

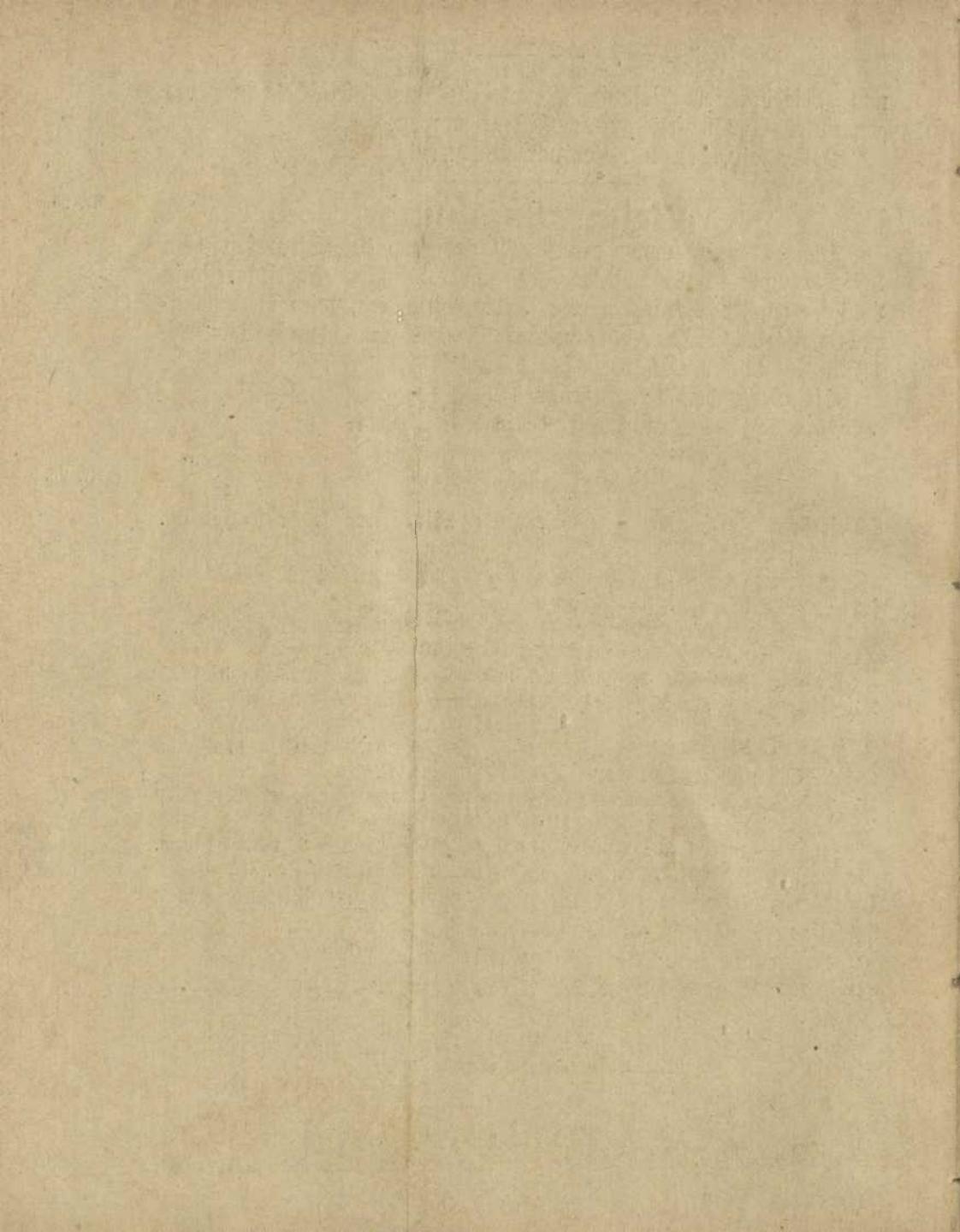
Nadel: 83 Stück Klöper, 60 Stück Stangen 1.—3. Cl., 179 Rm.
Scheite und Knüppel, 50,0 Hdt. Wellen Reißig 3. Cl.

**3., Forst-Hartau: Durchforstungsschlag am Ziegenrücken und
Totalität de 1889.**

Nadel: 110 Stück Klöper, 87 Stück Stangen 1.—3. Cl., 81 Rm.
Scheite und Knüppel, 75 Rm. Reißig 4. Cl., 1,5 Hdt. Reißig 3. Cl.
im Gerichtskreischaam zu Wittgendorf öffentlich meistbietend gegen
sofortige Bezahlung verkauft werden.

Reichenau, den 22. Februar 1889.

Der Königliche Obersförster. Lange.



Kreis-Currenden-Blatt

des
Königlichen Landrath-Antes in Volkenhain.
Stüd 10.

Nedigt im Bureau des Königl. Landrath-Antes
zu Volkenhain.

Gebruckt in der Buchdruckerei von E. Hendeß
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 11. März 1889.

Nachdem der Herr Regierungs-Präsident zu Liegnitz mich mit der Vertretung des beurlaubten Herrn Landraths beauftragt hat, habe ich diese Vertretung heute übernommen.

Volkenhain, den 9. März 1889.

Der Kreis-Deputirte.
Graf von Hoyos.

Polizei-Verordnung
für den Regierungsbezirk Liegnitz, betreffend den Schutz von Baum-
pflanzungen an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen.

Auf Grund der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-
verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des §
137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30.
Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirks-
ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Liegnitz Nach-
stehendes hierdurch bestimmt:

§ 1.

Bäume, welche auf oder an öffentlichen Wegen, Straßen oder
Plätzen stehen, dürfen nur nach vorgängiger Genehmigung des
Kreislandraths fortgenommen, gefröpft oder abgeholtz (belaubt)
werden.

Ausgenommen von dieser Vorschrift ist das Abholzen (Beläuben)
der Weiden und Pappeln.

§ 2.

Die Genehmigung darf in ländlichen Ortschaften nicht ertheilt
werden, wenn die Bäume zum Auflangen des Flugfeuers bestimmt,

Nr. 97.

Nr. 98.

oder geeignet sind. Solche Bäume dürfen überhaupt nicht abgeholt oder ausgästet werden, es sei denn, daß sie abgestorben sind oder ihrer Beschaffenheit nach die Sicherheit des Verkehrs oder der angrenzenden Grundstücke gefährden.

§ 3.

Sonst dürfen Bäume an oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, wenn sie weder abgestorben sind noch den Verkehr hemmen, noch auch die angrenzenden Grundstücke beschädigen, nicht eher beseitigt werden, als bis andere zum Erhalt geeignete Bäume vorschriftsmäßig gepflanzt sind und zwei Jahre überdauert haben.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 30 Mk. oder verhältnismäßiger Haft bestraft.
Liegnitz, den 16. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident.
gez.: Prinz Handjery.

Nr. 99.

Unter Bezugnahme auf die von dem Herrn Ober-Präsidenten unterm 18. Dezember 1888 erlassene Polizei-Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern und die dazu unter demselben Tage ergangenen Ausführungsbestimmungen zu § 6 — cfr. Nr. 3 des Amtsblattes pro 1889 — wird hiermit das nachstehende Verzeichniß:

- A. der im diesseitigen Regierungs-Bezirk befindlichen Dampfkessel-revisoren,
- B. der zur Vornahme von amtlichen Druckproben an Dampfkesseln ermächtigten Vereins-Ingenieure,
- C. der als Sachverständige im Sinne der oben gedachten Polizei-Verordnung vom 18. Dezember 1888 amtlich anerkannten sonstigen Personen
zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sonne Gummer.	Des Sachverständigen			Bemerkungen.
	Name	Stand	Wohnort.	
A.				
1	Scholz	Königlicher Kreisbau-Inspector	Bunzlau	
2	Starke	Königlicher Kreisbau-Inspector	Görlitz	
3	Weinert	Königlicher Baurath	Grünberg	
4	Jungfer	Königlicher Kreisbau-Inspector	Hirschberg	
5	Schmitz	Königlicher Kreisbau-Inspector	Hoyerswerda	
6	Momm	Königlicher Baurath	Landeshut	
7	Jahn	Königlicher Baurath	Liegnitz	
8	Haake	Königlicher Kreisbau-Inspector	Sagan	
B.				
1	Minzen	Ober-Ingenieur	Breslau	
2	Burmeister	Ingenieur	dto.	
3	Mundelt	dto.	dto.	
4	D. La Baume	dto.	dto.	
5	Sonnabend	dto.	dto.	
6	J. Kellner	dto.	dto.	
7	Ruschelbauer	dto.	dto.	
C.				
1	Schmidt-Thomasiä	Civil-Ingenieur	Glogau	
2	Kubale	Stadtbaurath	Görlitz	
3	Kimpler	dto.	Hirschberg	
4	Röber	Stadtbaumeister	Liegnitz	

Liegnitz, den 27. Februar 1889.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Nachdem die Klassensteuer-Rollen für das Etatsjahr 1889/90 von der Königlichen Regierung festgestellt worden sind, beauftrage ich die Magisträte, Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises, die festgestellten Rollen baldigst hier abholen zu lassen und demnächst auf ortsübliche Art öffentlich bekannt zu machen, daß, wo und während welcher Zeit die neuen Klassensteuer-

Nr. 100.

Rollen zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen. Die Auslegungsfrist ist auf längstens 14 Tage zu bestimmen und muß in das neue Steuerjahr 1889/90, also in die ersten Tage des Monats April er. hinübereichen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist auf der Rolle amtlich zu bescheinigen, daß und während welcher Zeit sie zur Einsicht der Beteiligten offen gelegen hat.

Die Steuerpflichtigen sind außerdem von dem Betrage der ihnen pro 1889/90 auferlegten Klassensteuer in ortsbülicher Weise durch Auszüge aus der Klassensteuer-Rolle (§ 16 Abs. 2 der Instruktion vom 29. Mai 1873, außerordentliche Beilage zu Stück 26 des Amtsblattes von 1873) in Kenntniß zu setzen und dabei darauf hinzuweisen, daß etwaige Reklamationen wider die neue Veranlagung gemäß Art. 4 des Gesetzes vom 16. Juni 1875 binnen zwei Monaten, vom Ende der Auslegungsfrist an gerechnet, hier anzubringen sind und später eingehende Reklamationen zurückgewiesen. **Klassensteuer-Beschwerden aber, welche bei der Königlichen Regierung zu Liegnitz oder bei dem Königlichen Finanz-Ministerium zu Berlin direkt eingehen, von diesen vorgesetzten Behörden ohne Weiteres und ohne Ausnahme den Absendern portopflichtig werden zurückgegeben werden.** In den Auszügen ist ausdrücklich zu bemerken, daß nach § 1 des Gesetzes vom 26. März 1883 für die beiden untersten Stufen der Klassensteuer die Verpflichtung zur Zahlung der letzteren aufgehoben ist, sowie daß die Steuer der Stufen 3 bis 12 für die Monate Juli, August und September außer Hebung bleibt.

Die Auffertigung der Klassensteuer-Heberegister für das neue Etatjahr hat ohne allen Zeitverlust zu erfolgen und sind, nachdem dies geschehen, die Klassensteuer-Rollen pro 1889/90 bis zum 16. April e. hierher zurückzureichen.

Bolkenhain, den 8. März 1889.

Nr. 101. Im Anschluß an die Kreisblatt-Bekanntmachungen vom 27. August und 21. Dezember v. Jg. (Kr.-Bl. Stück 36 Nr. 353 und Stück 52 Nr. 513) übersehende ich den Magisträten und ländlichen Gemeindevorständen unter Briefumschlag eine Anzahl Formu-

Iare zu militärischen An- und Abmeldungen zur Aufbewahrung und eintretendenfalls Verabfolgung an meldepflichtige Mannschaften, denen ich bei Ausfüllung der betreffenden Formulare an die Hand zu geben bitte.

Die Gutsvorstände wollen in Bedarfsfällen die in Riede stehenden Formulare von den Gemeindevorständen entnehmen.

Bolkenhain, den 8. März 1889.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. v. Mts. dem Komité für den Zuchtmarskt für edlere Pferde zu Neubrandenburg die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung bei Gelegenheit des diesjährigen Zuchtmärktes daselbst zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden, Equipagen, Reit-, Fahr- und Stallutensilien auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im ganzen Bereiche desselben, Loose zu vertreiben.

Nr. 102.

Die städtischen Polizei-Verwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises mache ich hierauf mit dem Bemerkun aufmerksam, daß der Vertrieb der vorbezeichneten Loose nicht beanstandet werden darf.

Bolkenhain, den 8. März 1889.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat durch Verfügung vom 14. Februar d. J. (J. No. 1198 V) dem Verwaltungsausschuß der evangelischen Mägdeherberge „Marthaheim“ zu Liegnitz, verbunden mit dem Schlegelstifte, die Genehmigung ertheilt, zum Besten der genannten Anstalten im laufenden Jahre eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Haushollectede zu veranstalten, welche bei den hemittelsten evangelischen Haushaltungen des hiesigen Kreises im Monat November stattfinden wird.

Nr. 103.

Die mit der Sammlung beauftragten Personen haben sich durch Vorzeigung der obenerwähnten Verfügung oder einer beglaubigten Abschrift derselben anzzuweisen, müssen auch Sammelbücher mit fortlaufenden Seitenzahlen mit sich führen.

Bolkenhain, den 8. März 1889.

Nr. 104.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat durch Verfügung vom 14. Februar d. J. (J. No. 1198) dem Vorstande des Hirschberger Kreisvereins für innere Mission die Genehmigung ertheilt, zum Besten der Herberge zur Heimath zu Hirschberg in Schlesien im Laufe dieses Jahres eine Haushollette abzuhalten, welche bei den bemittelten evangelischen Haushaltungen des diesseitigen Kreises im Monat Juni c. eingesammelt werden wird.

Die mit der Einfassung beauftragten Personen haben sich durch Vorzeigung der obenerwähnten Verfügung oder einer beglaubigten Abschrift derselben auszuweisen, müssen auch Sammelbücher mit fortlaufenden Seitenzahlen mit sich führen.

Bolkenhain, den 4. März 1889.

Nr. 105.

Für den Gemeindebezirk Adlersruh ist an Stelle des verstorbenen Waisenrathes, Restaurateurs August Opitz, der Müllermeister Karl Scholz daselbst zum Waisenrath bestellt worden.

Bolkenhain, den 7. März 1889.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Nr. 106.

Bekanntmachung.

Laut hier eingegangener Anzeige des Amtes Seitendorf vom 28. Februar c. ist zu Ketschdorf ein der Tollwuth dringend verdächtiger Hund getötet, resp. gesetzt worden. In Folge dessen wird gemäß § 38 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 20 der Instruktion vom 24. Februar 1881 die Festlegung aller in den Ortschaften Nimmersath und Streichenbach vorhandenen Hunde für den Zeitraum von drei Monaten hiermit angeordnet.

Der Festlegung gleich geachtet wird es, wenn die Hunde, mit einem sicherem Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Zuwiderhandlungen werden nach § 66 des oben angeführten Gesetzes mit Geldbuße bis 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Nimmersath, den 2. März 1889.

Der Amts-Vorsteher.
Kasper.

Aufgebot.

I. Nachstehende Personen:

- 1., der Tischlergeselle Robert Mettsche, geboren den 24. Februar 1844 zu Kander, welcher seit seinem Weggange von Kander im Jahre 1870 nichts mehr von sich hat hören lassen,
 - 2., der Fabrikweber Karl August Hermann Linke, geboren am 27. Oktober 1839 zu Goldentraum, Kreis Lauban, welcher im Mai 1872 von Volkenhain nach Amerika ausgewandert ist,
- werden und zwar:

zu 1. auf Antrag seines Bruders, des Tischlermeisters Julius Mettsche in Kander, vertreten durch den Rechtsanwalt Richter in Volkenhain,
 zu 2. auf Antrag seiner Schwester, der verehelichten Friedericke Caroline Henriette Schmidt geb. Linke in Scholzendorf, Kreis Lauban, vertreten durch den Rechtsanwalt Richter in Volkenhain,
 aufgefordert, sich spätestens im Aufgebotstermin

den 14. Dezember 1889, Vormittags 11 Uhr

bei dem unterzeichneten Gericht zu melden, widrigenfalls ihre Todeserklärung erfolgen wird.

- II. die unbekannten Rechtsnachfolger des am 17. Januar 1888 zu Liegnitz verstorbenen Grenadiers Oswald Peter, Sohn der unverehelichten Ernestine Peter, später verehelichten Kammer in Alt-Meichenau, werden auf Antrag des Nachlaßpflegers, Rechtsanwalts Welzel in Volkenhain, aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin

den 14. Dezember 1889, Vormittags 11 Uhr

ihre Ansprüche und Rechte auf den Nachlaß des vorgenannten bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden, widrigenfalls der Nachlaß dem Fiskus zugeprochen werden wird.

Volkenhain, den 25. Februar 1889.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 108.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Freiburg unter Grundbuch-Nummer 7 Band I Blatt 49 auf den Namen des Klempnermeisters Julius Tischner zu Freiburg eingetragene, zu Freiburg belegene Grundstück

am 15. April 1889, Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — versteigert werden.

Das Grundstück ist nur mit 1111 Mk. Nutzungswert zur Händelsteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweishungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei I eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 16. April 1889, Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle verkündet werden.

Freiburg i. Sch., den 16. Februar 1889.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 109.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Gislachsdorf Band II unter Blatt No. 37 auf den Namen des Tischlermeisters Reinhard Simon zu Gislachsdorf eingetragene, eben-dasselbst belegene Grundstück

am 1. Mai 1889, Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück ist nur mit 60 Mk. Nutzungswert zur Händelsteuer veranlagt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 2. Mai 1889, Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle verkündet werden.

Volkenshain, den 28. Februar 1889.

Königliches Amtsgericht.

Kreis-Currenden-Blatt

des
Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 11.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von G. Hendeß
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 18. März 1889.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Kgl. Bezirks-Commandos zu Jauer vom 19. Dezember 1888, betreffend die Änderung der Organisation der Mannschaften des Beurlaubtenstandes (Kr.-Bl. 1888 S. 448 Nr. 513), bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß, wenn der Montag nach dem 1. und 15. eines Monats auf einen Festtag fällt, der Bezirks-Feldwebel an dem darauf folgenden Dienstage zur Entgegennahme mündlicher Meldungen aus Jauer hier eintrifft.

Nr. 110.

Die Magisträte, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises wollen die Mannschaften des Beurlaubtenstandes in geeigneter Weise hierauf aufmerksam machen.

Volkenhain, den 13. März 1889.

Nachdem die Königliche Regierung zu Liegnitz die Gewerbestener-Rolle des hiesigen Kreises für das Jahr 1889/90 festgestellt hat, lasse ich dem Magistrat in Hohenfriedeberg, sowie den Guts- und Gemeinde-Vorständen die nach den Besetzungen der Königlichen Regierung vervollständigten bzw. berichtigten Orts-Gewerbesteuer-Rollen mit dem Auftrage zugehen, für die darin verzeichneten Gewerbetreibenden die vorgeschriebenen Gewerbesteuerscheine auszustellen und solche noch im Laufe dieses Monats zur Prüfung und Vollziehung hierher einzureichen. Die vollzogenen Steuerscheine werden sodann von hier aus sogleich zurückgegeben werden und sind demnächst den betreffenden Gewerbetreibenden gegen eine — den Tag der Aushändigung ergebende — Empfangsbescheinigung einzuhändigen. Der Einreichung dieser Empfangsbescheinigungen, welche hinsichtlich der Richtigkeit der Unter-

Nr. 111.

**Schriften amtlich zu beglaubigen sind, sehe ich bis zum
10. April e. entgegen.**

Gleichzeitig wollen die Ortsbehörden das Gewerbesteuer-Heberregister anfertigen und letzteres dem Ortssteuererheber zum Gebrauche bei Erhebung der Gewerbesteuer zustellen.

Bolkenhain, den 14. März 1889.

Nr. 112.

Die Königliche Regierung zu Liegnitz hat in Berücksichtigung der diesseitigen Vorschläge den nachgenannten Gewerbetreibenden auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1874 für das Etatssjahr 1889/90 Gewerbesteuer - Freiheit für den stehenden Handel bewilligt und zwar:

1. dem Gustav Güttsler } in Hohenfriedeberg,
2. der Wittwe Kloß } in Hohenfriedeberg,
3. der Emilie Klein im Giesmannsdorf,
4. der Auguste Buse geb. Stütze in Ober-Hohendorf,
5. dem Gottfried Scheffler in Hohenhelmsdorf,
6. der Johanne Hartmann geb. Hoffmann in Nieder-Kunzendorf,
7. dem Gottlieb Dehmel in Ober-Polkau,
8. der Wittwe Josepha Bergel in Quolsdorf,
9. der verehel. Klenner geb. Mücke in Alt-Reichenau,
10. der Wittwe Friederike Singer geb. Raupach in Alt-Röhrsdorf,
11. der Wittwe Elisabeth Härtel in Streckenbach,
12. der Wittwe Christiane Thomas in Weidenpetersdorf,
13. der Karoline Börner in Ober-Würgsdorf.

Die betreffenden Communalbehörden werden beauftragt, die Beteiligten hiervon in Kenntniß zu setzen.

Bolkenhain, den 14. März 1889.

Nr. 113.

Nachdem die Grund- und Gebäudesteuer - Heberstellen für das Etatssjahr 1889/90 von der Königlichen Regierung zu Liegnitz festgestellt worden sind, beauftrage ich die Magisträte und Gemeinde-Vorstände, sowie die Gutsvorstände zu Nieder-Baumgarten, Blumenau, Dätzdorf, Halbendorf, Langhennigsdorf, Rauder-Preilsdorf, Nieder-Kunzendorf, Lauterbach, Möhnersdorf, Ossenbahr-Polkau, Hohenpetersdorf, Röhrsdorf, Rohrstock, Rudelstadt, Schollwitz, Thomasdorf, Wederau, Wernersdorf, Wilhelmsburg und Nieder-Würgsdorf, die

Heberollen Ihrer Bezirke schleinigst gegen Empfangsbescheinigung hier abholen zu lassen, sie sodann höchstens 14 Tage lang zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen zu legen, vorher aber in ortüblicher Weise bekannt zu machen, daß, wo und während welcher Zeit die Rolle eingesehen werden kann.

Gleichzeitig ist die Hebeliste anzufertigen und demnächst die Heberolle nach Ablauf der Auslegungsfrist, spätestens aber binnen 4 Wochen nach erfolgter Zustellung, versehen mit der Bescheinigung, daß, wo und während welcher Zeit deren Offenlegung stattgefunden hat, an das Königliche Kataster-Amt zu Landeshut i. Schl. zurückzureichen.

Im Uebrigen weise ich hin auf die §§ 15 bis 18 der Anweisung IV vom 31. März 1877 (außerordentliche Beilage zu Stück 38 des Amtsblattes pro 1877) und ersuche zugleich, die Heberollen vor Beschädigung sorgfältig zu schützen.

Borsdorf, den 16. März 1889.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 18. v. Mts. dem Vorstande der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar die Erlaubniß zu ertheilen, zu der von ihm mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung im Laufe dieses Jahres wiederum zu veranstaltenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar im ganzen Bereiche desselben Loose zu vertreiben.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindenvorsteher des Kreises sehe ich hiervon mit dem Bemerkung in Kenntniß, daß der Vertrieb der vorbezeichneten Lose nicht beanstandet werden darf.

Borsdorf, den 12. März 1889.

Der Bericht über die Wirksamkeit der evangelischen Herberge für Dienstmädchen „Marthastift“ zu Breslau während der am 1. Januar d. J. verflossenen 25 Jahre ihres Bestehens kann täglich während der Dienststunden im hiesigen Landratsamte eingesehen werden.

Borsdorf, den 13. März 1889.

Nr. 114.

Nr. 115.

Nr. 116.

Für die selbständigen Gutsbezirke Schollwitz und Simsdorf ist an Stelle des aus dem Amte geschiedenen Gutsvorstehers Kügler der Wirtschafts-Inspektor Arthur Harrer zu Simsdorf zum Guts-Vorsteher bestellt und verpflichtet worden.

Bolkenhain, den 11. März 1889.

Nr. 117.

Für den Standesamtsbezirk Giesmannsdorf ist seitens des Herrn Ober-Präsidenten von Schlesien an Stelle des bisherigen Standesbeamten-Stellvertreters Young daselbst, welcher dieses Amt niedergelegt hat, der Kaufmann Fritz Hoffmann in Giesmannsdorf zum Standesbeamten-Stellvertreter bestellt und derselbe heute hier vereidigt worden.

Bolkenhain, den 4. März 1889.

Nr. 118.

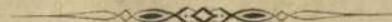
Auf den Dominialfeldmarken von Hohenfriedeberg = Schweinzwiesenberg werden vom 18. d. Mts. ab Giftbrocken zur Vertilgung des Raubzeuges gelegt.

Bolkenhain, den 16. März 1889.

Der Königliche Landrath.

J. V.

Graf von Hoyos.



Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 12.

Redigir: im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von E. Hendas
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 25. März 1889.

Nach meiner Rückkehr habe ich heute die Amtsgefäße wieder übernommen.

Nr. 119.

Volkenhain, den 20. März 1889.

Der Landrath und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Nachtrags-Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzial-Raths für den Geltungsbereich der Provinz Schlesien hiermit Folgendes verordnet:

Nr. 120.

Ausnahmen von dem im § 4 der Polizei-Verordnung, betreffend die Anlage und Errichtung von Vorrathshäusern und Räumen für Pulver und andere Sprengstoffe, sowie die Aufbewahrung dieser Fabrikate, vom 15. November 1882 (Amtsblatt der Regierung Breslau S. 366, Liegnitz S. 288, Oppeln S. 342) ausgesprochenen Verbot der gemeinschaftlichen Aufbewahrung von Pulver und Dynamit oder anderer Sprengstoffe können, abgesehen von den im § 14 bereits vorgesehenen Fällen von der Landespolizeibehörde genehmigt werden.

Breslau, den 27. Februar 1889.

Der Ober-Präsident. Wirkliche Geheime Rath.
gez. von Seydewitz.

Bekanntmachung

betreffend die Einstellung Einjährig-Freiwilliger am 1. April d. J.

Nr. 121.

Das Königliche General-Commando 6. Armee-Corps hier selbst hat durch Verfügung vom 4. d. M. im Bereich der 11. Division das Grenadier-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm Nr. 11 in Breslau, und im Bereich der 12. Division das Infanterie-Regiment von Winterfeldt Nr. 23 in Neisse als diejenigen Infanterie-Truppenteile bestimmt, bei denen auf Grund des § 94,1 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 der Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger am 1. April d. J. erfolgen darf, was im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 22. Januar er. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 8. März 1889.

**Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath
von Seydelwitz.**

Nr. 122.

Die Polizei- und Orts-Behörden des Kreises ersuche ich, Ihre etwaigen Liquidationen über Forderungen an die Staatskasse aus dem Etatsjahre 1888/89 bestimmt spätestens bis zum 3. April c. hierher einzureichen, da wegen des bevorstehenden Rechnungsschlusses für später eingehende Liquidationen auf Befriedigung nicht zu rechnen ist.

Borskehain, den 23. März 1889.

Nr. 123.

Mit Bezug auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 19. Juli 1887 (Kr.-Bl. S. 245) bringe ich den Magisträten, sowie den Guts- und Gemeindevorständen die rechtzeitige Einreichung der Nachweisungen der wegen Klassensteuer-Rückständen erfolgten Mahnungen und Zwangsvollstreckungen, oder bezüglicher Negativ-Anzeigen pro IV. Quartal 1888/89 hiermit in Erinnerung.

Borskehain, den 19. März 1889.

Nr. 124.

Mit Bezug auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 15. Juni 1887 (Kr.-Bl. S. 207) bringe ich den Magisträten, sowie den Guts- und Gemeindevorständen die rechtzeitige Einreichung der Uebersichten der zur Zwangsvollstreckung überwiesenen Rückstände an direkten

Kommunal- und Schulabgaben einschließlich des Schulgeldes pro 1888/89 hiermit in Erinnerung.

Borschenhain, den 19. März 1889.

Der Herr Minister des Innern hat durch Verfügung vom 28. Februar d. J. der Direction der Diaconissen-Anstalt zu Kaiserswerth die Erlaubniß ertheilt, zum Besten der gedachten Anstalt im Laufe dieses Jahres eine Ausstellung beweglicher Gegenstände (Handarbeiten, Bücher, Bilder &c.) zu veranstalten und die zu derselben auszugebenden 15000 Lose à 50 Pf. im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Die städtischen Polizeivertaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, dem Absage der hiernach zum Vertriebe gelangenden Lose keine Hindernisse entgegenzustellen.

Borschenhain, den 19. März 1889.

Das diesjährige Februar-Heft des Deutschen Handels-Archivs enthält folgende Artikel, welche für die Handel- und Gewerbetreibenden von Interesse sein dürften:

**Auszug aus dem Deutschen Handels-Archiv. Februar-
Seite Heft 1889.**

- 101. Deutsches Reich. Zolltechnische Unterscheidung der gefärbten Glasknöpfe von den gemalten.
- 101. Mischungsverhältniß des Brautwein-Denaturirungsmittels.
- 123. Schweiz. Zollabfertigung von Spritzenfertigungen.
- 123. dto. Declaration im Stickerei-Veredlungsverkehr.
- 123. dto. Tarifentscheidungen des eidgen. Zolldepartements.
- 125. Russland. Vergünstigungen bei der Wiedereinfuhr von Säcken.
- 126. dto. Zolltarifirung von Waaren.
- 127. Finnische Gewerbesteuer und Einkommensteuer für Ausländer.
- 127. Serbien. Herabsetzung des Eingangs zolles auf Lein- und Hanffaat.
- 127. Brasilien. Verbot der Einfuhr salicylsäurehaltiger Getränke.
- 127. Portugal. Erhöhung des Einfuhrzolles auf Weizen.
- 127. Schweden und Norwegen. Verbot der Einfuhr von Waaren mit unrichtiger Ursprungsbezeichnung.

Nr. 125.

Nr. 126.

129. Vereinigte Staaten von Amerika. Zolltarifentscheidungen.
 130. Italien. Einführung ausländischer Waaren für Schiffsgebrauch.
 132. Mexiko. Erhöhung der Einfuhrzölle.
 133. Ecuador. Freigabe des Küstenhandels.
 133. Argentinien. Verfahren bei der Entreibung von Forderungen.
 140. Schiffsvorkehr zwischen Russland und Deutschland.

Seite

Handelsberichte.

33. Nicaragua. Handelsbericht für das Jahr 1887.
 40. Columbien. Desgleichen.
 48. Tunis. Handelsbericht für das 1. Halbjahr 1888.
 55. Persien. Winke für den Ausfuhrhandel nach Persien.
 57. Russland. Getreideausfuhr in den Jahren 1886, 1887
 und 1888.

Die Magisträte und ländlichen Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die Beteiligten hiervon in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

Borsdorf, den 18. März 1889.

Nr. 127.

Die Gemeinde Nieder-Kunzendorf hat an Stelle des nach Ablauf der Dienstzeit aus dem Amtt geschiedenen Ortssteuererhebers Rüffer den Riegtgutsbesitzer Ehrenfried Scharf dasselbst zum Ortssteuererheber gewählt. Nach erfolgter Bestätigung dieser Wahl ist der Benannte für das in Rede stehende Amt vereidigt worden.

Borsdorf, den 22. März 1889.

Der Königliche Landrath.
von Vösch.

Nr. 128.

In Folge des am 4. d. M. in Ketschendorf als der Tollwut verdächtigen, getöteten Hundes, wird hiermit für die Ortschaften Alt- und Neu-Möhrendorf auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und der Instruction vom 24. Februar 1881 eine bis zum 4. Juni d. J. dauernde Hundesperrre verhängt; es sind demnach sämtliche Hunde ohne Ausnahme an die Kette zu legen.

Der Festlegung gleich geachtet wird das Führen der Hunde an der Leine, wenn sie mit einem, das Beißen sicher verhindernden Maulvorbe versehen sind.

Zuwiderhandlungen werden nach § 66 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Auch unterliegen Hunde, welche vorstehenden Anordnungen zuwider in den genannten Ortschaften frei herumlaufend betroffen werden, sofortiger Tötung.

Klein-Waltersdorf, den 16. März 1889.

Der Amtsvorstand.

P. Merz, Königl. Amts-Rath.

Bekanntmachung.

Nr. 129.

Die diesjährigen Frühjahrskontrolle-Versammlungen im Kreise Volkenhain werden in folgender Weise stattfinden:

Am 12. April d. J., Vormittags 9 Uhr, in Alt-Reichenau bei der Brauerei

für die Ortschaften: Ober-Baumgarten, Giesmannsdorf, Quolsdorf, Alt-Reichenau und Neu-Reichenau.

Am 12. April d. J., Nachmittags 3 Uhr, in Wernersdorf bei der Brauerei

für die Ortschaften: Adlersruh, Einsiedel, Merzdorf, Nimmersath, Prittitzdorf, Rüdelstadt mit Schönbach, Ruhbank, Streckenbach und Wernersdorf.

Am 13. April d. J., Vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, in Volkenhain am Schießhause

für die Ortschaften: Volkenhain, Würgsdorf, Halbendorf, Hohenhelmsdorf, Heinzenwald, Langhellwigsdorf und Preisdorf.

Am 13. April d. J., Vormittags 11 Uhr, in Volkenhain am Schießhause

für die Ortschaften: Nieder-Baumgarten, Hohendorf, Ober-, Nieder- und Neu-Kunzendorf, Lauterbach, Möhrsdorf, Schweinhaus, Thomasdorf, Waltersdorf, Wiesau, Wolmsdorf, Ossenbahr, Ober- und Nieder-Polkau, Wederau, Falkenberg, Blumenau und Gräbel.

Am 13. April d. J., Nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr, in Hohenfriedeberg auf dem Markt

für die Ortschaften: Girkachsdorf, Däydorf, Bohrauseiffersdorf, Rohnstock, Börnchen, Haasdorf, Hohenfriedeberg, Simsdorf, Schweinz, Schollwitz, Weidenpetersdorf, Wiesenberge, Hohenpetersdorf, Kauder und Möhnersdorf.

Sämtliche Reservisten, Wehrmänner ersten Aufgebots — ausschließlich derjenigen Wehrmänner des Jahrganges 1877, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September eingetreten sind —, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen, die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften, die vorläufig in die Heimath beurlaubten Ersatz-Rekruten und die Ersatz-Reservisten, übungspflichtige und nicht übungspflichtige, aus den vorgenannten Ortschaften erhalten hierdurch den Befehl, sich zu den angegebenen Zeiten und Orten mit ihren Militärpapieren pünktlich einzufinden.

Unentschuldigtes Fortbleiben oder Zuspätkommen hat un nach sichtliche Bestrafung zur Folge.

Dauer, den 16. März 1889.

Königliches Bezirks-Kommando.

Nr. 130.
Befamtmachung.
Telegraphen-
verkehr mit Groß-
britannien und
Irland.

Die Gebühr für Telegramme nach Großbritannien und Irland beträgt vom 1. April ab 15 Pfennig für das Wort. Als Mindestgebühr wird für ein Telegramm 80 Pfennig erhoben.

Berlin W., den 16. März 1889.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Stephan.

Nr. 131.

Auctions-Anzeige.

Mittwoch, den 8. Mai d. J., von 9 Uhr Vormittags ab, sollen hier selbst ungefähr 100 Gestütpferde, bestehend aus Mutterstuten (meistens bedeckt), Fohlen, 4jährigen Hengsten, Wallachen und Stuten meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämtliche 3-, 4jährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zum Verkauf kommenden gerittenen Pferde werden am 6. und 7. Mai von 7 bis 10 Uhr Vormittags unter

dem Reiter, sowie sämmtliche von 4 bis 6 Uhr Nachmittags auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Listen über die zum Verkauf gelangenden Pferde werden am 24. April zum Versand re. fertig gestellt sein und auf Ansuchen zugeschickt werden.

Für Personenbeförderung zu den bezüglichen Zügen vom und zum Bahnhof Trakehnen wird am 6., 7. und 8. Mai gesorgt sein.
Trakehnen, den 27. Februar 1889.

Der Landstallmeister.

von Frankenberg.

Höhere Mädchenschule zu Borsdorf.

Nr. 132.

Das neue Schuljahr beginnt

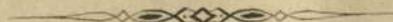
Mittwoch, den 24. April.

Auch Anfänger werden aufgenommen.

Anmeldungen nimmt bis zum 15. April entgegen

Die Vorsteherin

E. Werkenthin.



Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 13.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von G. Hensch
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 1. April 1889.

Nr. 133.

Der Verwaltungs-Ausschuß der Kaiser-Wilhelms-Stiftung für Deutsche Invaliden zu Berlin hat neuerdings Klage darüber geführt, daß demselben vielfach vermeidbare Ausgaben bereitet werden, namentlich durch das unnütze Porto, welches der Stiftung durch von den Bittstellern in großer Zahl direct, statt durch Vermittelung der Königlichen Landraths-Amtsther oder ihrer Zweigvereine an diese gerichtete, vielfach nicht einmal mit Beweisstücken für die gemachten Angaben versehene, Gesuche erwächst.

Außer diesen unnützen Porto-Ausgaben entstehen der Stiftung durch die direct von den Bittstellern eingereichten Gesuche aber auch noch vermehrte Ausgaben für die Kanzlei und deren Beamte.

Zur dauernden Erfüllung der der Stiftung gestellten Aufgaben, zu denen auch die zu rechnen ist, daß den durch den letzten Krieg nachgewiesenermaßen in ihrer Erwerbsfähigkeit Geschädigten mit zunehmendem Alter vermehrt geholfen werden kann, hat der Verwaltungs-Ausschuß genannter Stiftung nachstehende Grundsätze aufgestellt:

- 1) die Kaiser-Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden ist nur für Solche bestimmt, die nachweisen können, daß sie durch ihre Einziehung 1870/71 in ihrer Erwerbsfähigkeit geschädigt worden sind;
- 2) begründete Gesuche an die Kaiser-Wilhelms-Stiftung sind beim Königlichen Landrathsamte oder dem nächsten Zweigverein der Stiftung zur Prüfung einzureichen;
- 3) direct an den Verwaltungs-Ausschuß der Kaiser-Wilhelms-Stiftung gerichtete Gesuche, die nicht zuvor wie ad 2 ge-

prüft und befürwortet sind, haben keine Berücksichtigung zu erwarten.

Dies wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Liegnitz, den 19. März 1889.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Nr. 134.

Zur Erledigung folgender Geschäfte:

1. Erstattung des Verwaltungsberichts für das Jahr 1888;
2. Feststellung der Etats
 - a. der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse
 - b. für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausseen

Ein Druck-Exemplar des Verwaltungsberichts und der Etats-Entwürfe wird unter Kreuzband überfandt werden;

3. Herstellung einer Chaussee von dem Bahnhofe Volkenhain auf die Provinzial-Chaussee Damer-Volkenhain und event. bis zum Anschluß an die Kreis-Chaussee Volkenhain-Striegau.

Das Nähere hierüber im Sinne des § 119 der Kreisordnung ergiebt sich aus dem Verwaltungsbericht, Abschluß IV d.;

4. anderweite Festsetzung der Besoldung der Kreis-Sparkassen-Beamten,

wobei auf den bezüglichen Kreistagsbeschuß vom 27. März 1885 hingewiesen wird;

5. Wahl. von 7 Vertrauensmännern in den bei dem hiesigen Amtsgericht zusammentretenden Ausschuß zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1889

habe ich einen Kreistag auf Mittwoch, den 17. April d. Js., Vormittags von 10 Uhr ab im hiesigen Kreistags-Sitzungs-Saale anberaumt, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Volkenhain, den 26. März 1889.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Auf vielseitigen Wunsch haben wir zu dem hiesigen Kreis-Currenden-Blatte ein alphabetisches Sachregister anfertigen lassen, welches die Fahränge 1843 bis einschl. 1887 umfaßt, sich aber — unter Weglassung veralteter oder unwesentlicher Bestimmungen — auf die jetzt noch in Kraft bestehenden Verordnungen und Erlasse beschränkt.

Der Preis des Sachregisters ist von uns auf 5 M. für ein gebundenes Exemplar festgestellt.

Für die städtischen Polizeibehörden, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeinde-Vorsteher und die sonstigen Beamten der Gemeindeverwaltung, denen das Kreis-Currenden-Blatt als diesseitiges amtliches Verordnungsblatt geliefert wird, ist das vorgedachte Sachregister **unentbehrlich** und auf Kosten der Amts- bzw. Gemeindekasse anzuschaffen. Ebenso finden die Herren Standesbeamten unter dem Titel „Standesamt“ einen genauen und übersichtlichen Hinweis auf die sie betreffenden, in verschiedenen Kreis-Currenden-Blättern zerstreuten Bestimmungen.

Wir ersuchen die betheiligten Behörden und Herren Beamten, daß Kreisblatt-Sachregister gegen Zahlung von 5 M. für das Stück, im Laufe des Monats April cr. im hiesigen Landrathsamte abholen zu lassen.

Borskehain, den 28. März 1889.

Der Kreis-Ausschuß.

Um einem übermäßigen Aufschwollen der nach dem Bundesrathshsbeschlusse vom 16. Juni 1882 bei den Staatsanwaltschaften der kgl. Landgerichte zu führenden Strafregister vorzubringen, sollen die Strafnachrichten verstorberner Personen nach erfolgtem glaubhaften Nachweise des Todes entfernt werden. Behufs Ausführung dieser Bestimmung wollen die Herren Amtsvorsteher vom 1. April d. Js. ab, alsbald nach dem Schlusse eines jeden Vierteljahres eine Nachweisung der während des verflossenen Vierteljahres in Ihren Bezirken verstorbenen bestraften Personen nach dem hierunter abgedruckten Muster aufstellen und hierher einreichen.

Die Einreichung der nächsten diesfälligen Nachweisung für die Zeit vom 1. April bis Ende Juni d. Js. hat spätestens am 3. Juli cr. zu erfolgen.

Die Guts- und Gemeindevorstände beauftrage ich, alsbald nach dem Ableben einer bestraften Person, davon dem zuständigen Herrn Amtsvorsteher die zur Aufstellung der betreffenden Nachweisung erforderlichen Angaben zu machen.

Bolzenhain, den 28. März 1889.

Nachweisung

der

im Amtsbezirke

in der Zeit vom 1.

18

bis

ten

18

verstorbenen bestraften Personen.

Vermerk.

Aufzunehmen sind alle durch richterliche Strafbefehle, durch polizeiliche Strafverfügungen, durch Strafurtheile der bürgerlichen Gerichte, einschließlich der Consulargerichte, sowie durch Strafurtheile der Militärgerichte wegen Verbrechen, Vergehen und wegen der im § 361 No. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs vorgeesehenen Übertretungen bestraften Personen.

Ausgenommen sind die Verurtheilungen:

1, in den auf Privatlage verhandelten Sachen,

2, in Forst- und Feldrugesachen,

3, wegen Zu widerhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle,

4, wegen der militärischen Verbrechen oder Vergehen wider die §§ 62 bis 68, 79, 80, 84 bis 90, 92 bis 95, 101 bis 104, 112 bis 120, 132, 141 bis 144, 146, 147, 150 bis 152 des Militärstrafgezbuchs vom 20. Juni 1872.

(§ 2 der Bundesrats-Verordnung vom 16. Juni 1882, Centralblatt des deutschen Reichs Seite 309.)

Laufende Nr.	Vor- und Zuname, sowie Geburtsname.	Stand.	Wohnort.	Geburts- ort.	Jahr und Tag der Geburt.	Jahr und Tag des Todes.	Letzte Bestrafung.

Nr. 137.

Des Königs Majestät haben mittelst der Allerhöchsten Ordre vom 6. d. Mts. dem Vorstande des Vaterländischen Frauen-Hilfsvereins vom rothen Kreuz zu Hamburg die Erlaubniß zu ertheilen gehuht, zu der mit Genehmigung des dortigen Senats zum Besten der Erbauung eines Schwesternhauses zu veranstaltenden Ausspielung von Silbersachen auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im ganzen Bereiche desselben, Loope zu vertreiben.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises sehe ich hier von mit dem Bemerkung in Kenntniß, daß der Vertrieb der vorbezeichneten Löse nicht beanstandet werden darf.

Bolkenhain, den 29. März 1889.

Nr. 138.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat durch Verfügung vom 12. d. Ms. (D.-Nr. 1493 I. Ang.) dem Vorstande des Schlesischen Herbergs-Verbandes die Genehmigung ertheilt, im Laufe dieses Jahres eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hausskollekte bei den bemittelten Haushaltungen des Regierungsbezirks Liegnitz zu veranstalten, und dieselbe im hiesigen Kreise während des Monats August c. einsammeln zu lassen.

Die mit der Einfassung beauftragten Personen haben sich durch Vorzeigung der erwähnten Verfügung oder einer beglaubigten Abschrift derselben auszuweisen, müssen auch Sammelsbücher mit fortlaufenden Seitenzahlen bei sich führen.

Bolkenhain, den 26. März 1889.

Nr. 139.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat durch Verfügung vom 21. Februar d. Js. (D.-Nr. 1284 XII) dem Vorstande des evangelischen Vereins zur Errichtung schlesischer Trinker-Asyle die Genehmigung ertheilt, zum Besten des Trinker-Asyle zu Leipe, Kreis Jauer, eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hausskollekte zu veranstalten, und dieselbe bei den bemittelten Haushaltungen des hiesigen Kreises im Laufe des Monats April c. einsammeln zu lassen.

Die mit der Sammlung beauftragten Personen haben sich durch Vorzeigung der obenerwähnten Verfügung oder einer beglaubigten Abschrift derselben auszuweisen, müssen auch Sammelsbücher mit fortlaufenden Seitenzahlen mit sich führen.

Bolkenhain, den 28. März 1889.

Nr. 140.

Das Verzeichniß der seitens der Königlichen Hauptverwaltung der Staatschulden zur baaren Einlösung vom 1. Juli 1889 ab gekündigten $3\frac{1}{2}$ prozentigen Staatschuldscheine vom 2. Mai 1842, kann täglich während der Dienststunden im hiesigen Agl. Landratsamte eingesehen werden.

Bolkenhain, den 29. März 1889.

Nr. 141.

Der Jahresbericht der Preuß. Central-Bodencredit-Actiengesellschaft in Berlin für das Jahr 1888 kann täglich während der Dienststunden im hiesigen Landrathsamte eingesehen werden.

Borskenhain, den 28. März 1889.

Nr. 142.

Damit die Abrechnung bezüglich der Steuern für das Etatsjahr 1888/89 noch vor dem Final-Abschluß, wie vorgeschrieben, stattfinden kann, werden die diesmonatlichen Steuertage verlegt.

Die Magisträte, Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises wollen daher die Steuern pro April er. in der Weise entrichten, daß dieselben

- am 24. April von denjenigen Ortschaften, welche sonst am 13., 18. und 19. Monatstage,
- am 25. April von denjenigen Ortschaften, welche sonst am 14. und 16. Monatstage, und
- am 26. April von denjenigen Ortschaften, welche sonst am 15. und 17. Monatstage abliefern, pünktlich an die hiesige Kreiskasse gezahlt werden.

Die Hebegebühren für die Steuern pro 1888/89 kommen an den obigen Steuertagen zur Auszahlung. Neben die desfallsigen Beträge haben die Gemeinde- und Gutsvorstände mit dem Amtssiegel verschene Quittungen nach dem im Kreisblatte des Jahres 1884 auf Seite 90 abgedruckten Schema der Kreiskasse spätestens bis zum 1. Mai er. einzureichen.

Borskenhain, den 27. März 1889.

*Der Königliche Landrath.
F. V. Speer, Kreis-Secretär.*

Nr. 143.

Konkursverfahren.

Neben das Vermögen des Konditors und Bäckereibesitzers Friedrich Feige zu Borskenhain ist am 27. März 1889, Nachmittags 6 Uhr der Konkurs eröffnet.

Verwalter ist Kaufmann Robert Scholz in Borskenhain.

Erste Gläubiger-Versammlung den 12. April 1889, Vorm. 11 Uhr.

Anmeldefrist für Konkursforderungen bis zum 6. Mai 1889.

Allgemeiner Prüfungstermin

den 17. Mai 1889, Vormittags 10 Uhr
im Zimmer 8.

Öffener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 1. Mai 1889 einschließlich.

Bolkenhain, den 27. März 1889.

Glenneberg,
Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts.

Die Mitglieder der General-Versammlung der Arbeiter-Krankenkasse des Kreises Bolkenhain werden

Nr. 144.

Montag, den 8. April d. Js., Vormittags 9 Uhr
nach Bolkenhain, Gasthof zum schwarzen Adler, zur ordentlichen General-Versammlung eingeladen.

Gegenstände der Verhandlung:

1. Vorlegung der Jahresrechnung pro 1888;
2. Entlastung des Rechnungsführers von dieser Rechnung;
3. diverse Besprechungen.

Nach § 49 des Statuts sind etwaige Beschwerden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer 8 Tage vor der Versammlung schriftlich und portofrei an den Vorsitzenden einzureichen.

Alt-Reichenau, den 20. März 1889.

Der Vorsitzende des Vorstandes.

G. Schubert.

Vom 1. April ab können Postpäckete ohne Werthangabe im Gewicht bis 2 kg nach Canada versandt werden.

Nr. 145.
Bekanntmachung.
Postpäcketverkehr
mit Canada.

Über die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 23. März 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Von der im Kursbüro des Reichs-Postamts bearbeiteten neuen Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs sind jetzt im Weiteren die Blätter I und VII erschienen. Im Laufe des künftigen Monats wird Blatt VI zur Ausgabe gelangen. Blatt I enthält außer dem Titel den nördlichen Theil der Provinz Hannover und von Niederland. Die Blätter VI und VII umfassen das westliche Deutschland nördlich der Linie Halle (Saale)—Cöln (Rhein), sowie die angrenzenden Theile von Belgien und Niederland.

Nr. 146.
Bekanntmachung.
Post- und Eisen-
bahnkarte des
Deutschen Reichs.

Die Blätter können im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 Mk. für das unausgemalte Blatt und 2 Mk. 25 Pf. für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Verleger der Karten, dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin W., Potsdamerstraße 110), bezogen werden.

Berlin W., den 21. März 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

In Vertretung:

Sachse.

Nr. 147.
Bekanntmachung.
Postverbindung
mit Neu-Guinea.

Die im Anschluß an die Britisch-India-Linie bestehende Dampfschiffverbindung der Neu-Guinea-Kompagnie zwischen Cooftown und Finschhafen wird demnächst aufgehoben. An deren Stelle tritt eine solche zwischen Finschhafen und Soerabaya (Java). Die Fahrten auf der neuen Linie finden in Zeitabständen von 6 zu 6 Wochen im Anschluß an die Postdampfer der Gesellschaft „Niederland“ statt.

Aus diesem Anlaß werden die nach Deutsch-Neu-Guinea gerichteten Postsendungen von jetzt ab über Genua und Soerabaya befördert.

Berlin W., den 26. März 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

von Stephan.

Nr. 148.

Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß am Montag, den 13. Mai 1889, Vorm. 9 Uhr, in Görlitz eine Prüfung derjenigen Schmiede, welche den Hufbeschlag ausüben wollen, vor der mit staatlichen Befugnissen versehenen Prüfungs-Kommission der Oberlausitzer Lehrschmiede stattfinden wird.

Die betreffenden Prüflinge haben sich 4 Wochen vor dem Prüfungs-Terme unter Einreichung des Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einwendung einer Prüfungsgebühr von 10 Mark bei dem Unterzeichneten zu melden.

Görlitz, den 12. März 1889.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission der Oberlausitzer Lehrschmiede in Görlitz.

v. Schmidt, Major a. D. Gartenstraße 17.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 14.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Wurde druckt in der Buchdruckerei von F. Hendeß
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 8. April 1889.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 u. 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialraths für den Geltungsbereich der Provinz Schlesien hierdurch Folgendes verordnet:

An Stelle des § 23 Abs. 1 der Polizei-Verordnung für die Provinz Schlesien, betreffend Beaufsichtigung und Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien, welche Behufe Gewinnung solcher Mineralien betrieben werden, die von dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers nicht ausgeschlossen sind, vom 5. Januar 1889 (Amtsblatt der Regierung zu Breslau S. 31, Liegnitz S. 21, Oppeln S. 41) tritt folgende Bestimmung: Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1889 in Kraft.

Breslau, den 11. März 1889.

Der Ober-Präsident. Wirkliche Geheime Rath.
gez. von Seydewitz.

Die diesjährige Musterung der Militärflichtigen durch die Kgl. Ersatz-Commission findet im hiesigen Aushebungsbzirke in den Tagen des **29., 30. April und 1. Mai d. Js.** und die Lösung am **2. Mai ex.**
im Saale des Böer'schen Kaffeehauses hierselbst statt und zwar gelangen zur Vorstellung

am 29. April
früh von $7\frac{1}{2}$ Uhr ab

Nr. 149.

Nr. 150.

die Mannschaften aus:

Aldersruh,
Ober-Baumgarten,
Nieder-Baumgarten,
Blumenau,

früh von 9 $\frac{1}{2}$ Uhr ab

die Mannschaften aus:

Einsiedel,
Falkenberg,
Giesmannsdorf,
Girlauchsdorf,
Gräbel,
Halbendorf,
Hausdorf,
Heinzenwald,

Börnchen,
Bohrauseiffersdorf,
Volkenhain,
Däzdorf,

Ober-Hohendorf,
Nieder-Hohendorf,
Hohenfriedeberg,
Schweinz,
Hohenhelmsdorf,
Hohenpetersdorf,
Kauder.

am 30. April

früh von 7 $\frac{1}{2}$ Uhr ab

die Mannschaften aus:

Ober-Kunzendorf,
Neu-Kunzendorf,
Nieder-Kunzendorf,
Langhellwigsdorf,
Lauterbach,
Merzdorf,

früh von 9 $\frac{1}{2}$ Uhr ab

Möhnersdorf,
Rimmersath,
Öffenbahr,
Ober-Polkau,
Nieder-Polkau.

die Mannschaften aus:

Preilsdorf,
Prittitzdorf,
Quolsdorf,
Alt-Reichenau,
Neu-Reichenau,

Alt-Nöhrsdorf,
Neu-Nöhrsdorf,
Rohnstock,
Rudelfstadt.

am 1. Mai

früh von 7 $\frac{1}{2}$ Uhr ab

die Mannschaften aus:

Ruhbank,
Schollwitz,
Schweinhaus,
Simsdorf,

Streckenbach,
Thomasdorf,
Groß-Waltersdorf,
Klein-Waltersdorf,

früh von 9 $\frac{1}{2}$ Uhr ab

die Mannschaften aus:

Wederau,	Nieder-Wolmsdorf,
Weidenpetersdorf,	Städtisch-Wolmsdorf,
Wernersdorf,	Ober-Würgsdorf,
Wiesau,	Neu-Würgsdorf,
Wiesenbergs,	Nieder-Würgsdorf,
Ober-Wolmsdorf,	Würgsdorf Pfarranth.

Am 2. Mai er. früh von 8 $\frac{1}{2}$ Uhr ab erfolgt die Losung der 20jährigen Mannschaften.

Die Vorstellung der Militärpflichtigen aus den Städten hat durch ein Magistratsmitglied, aus den ländlichen Ortschaften durch die Guts- bezw. Gemeindevorsteher oder deren Stellvertreter zu erfolgen. Auch aus denjenigen Ortschaften, aus welchen Militärpflichtige nicht vorzustellen sind, hat sich ein Gemeindevorstandsmitglied, resp. der Gutsvorsteher oder ein Stellvertreter desselben befußt Ertheilung etwa erforderlich werdender Lustkunst einzufinden.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, resp. deren Stellvertreter haben die Mannschaften auf dem Her- und Rückwege zu begleiten und für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Auch ist darauf zu halten, daß die vorzustellenden Leute rein gewaschen und in reiner Leibwäsche erscheinen.

Den zwanzigjährigen Mannschaften ist es überlassen, zu der am 2. Mai er. stattfindenden Losung sich einzufinden und persönlich von dem Rechte der Losung Gebrauch zu machen. Für nicht im Losungstermine erscheinende Militärpflichtige wird von einem Mitgliede der Erfaß-Commission das Los gezogen.

Zum Zwecke des Aufrufes der Namen der zur Vorstellung kommenden Militärpflichtigen sind Verleselisten nach dem im Kreisblatt Stück 9 pro 1877 abgedruckten Schema anzufertigen und in einem Exemplare bis zum 20. April er. **hierher** einzureichen. Es müssen darin alle vorzustellenden Militärpflichtigen des betreffenden Ortes — ohne Guts- und Gemeindebezirk zu trennen — Aufnahme finden und zwar in alphabettischer Reihenfolge und jahrgangsweise, der jüngste Jahrgang zuerst. Die Rufnamen der Militärpflichtigen sind durch Unterstreichen kenntlich zu machen.

Sämtliche in den Rekrutirungs-Stammrollen verzeichneten Mannschaften, welche am Orte sich befinden, sind von den Magisträten, Guts- und Gemeindevorständen zum pünktlichen Erscheinen an den vorbenannten Gestellungstagen aufzufordern. Militärflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert sind, haben ein ärztliches Attest einzureichen, welches polizeilich beglaubigt sein muß, wenn der ansstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen, welche über das angebliche Nebel nähere Angaben machen können, zu stellen.

Hinsichtlich der Anbringung von Reklamationsgesuchen beauftrage ich die Magisträte, Guts- und Gemeindevorstände, die Angehörigen der zur Musterung gelangenden Militärflichtigen darauf aufmerksam zu machen, daß Reklamationen nur dann berücksichtigt werden können, wenn die Beteiligten sie vor dem Musterungsgeschäft oder bei Gelegenheit desselben anbringen, und daß spätere Reklamationen zur Berücksichtigung nur dann gelangen dürfen, wenn die Veranlassung zu denselben erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts entstanden ist.

Für Militärflichtige, welche sich in gerichtlicher Untersuchung befunden haben und bestraft worden sind, bedarf es der Vorlegung der bezüglichen Straferkenntnisse.

Borsdorf, den 4. April 1889.

Nr. 151.

Im Anschluß an das in den Tagen des 29. und 30. April und 1. Mai d. J. hier stattfindende Erfahrgeschäft wird die Prüfung der Besuche der Reserve- und Landwehrmannschaften, sowie der Erfahrservisten und der ausgebildeten Landstrumpflichtigen zweiten Aufgebots um Zurückstellung im Falle einer Mobilmachung gemäß §§ 122 und 123 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 erfolgen.

Die Magisträte, Guts- und Gemeindevorstände haben dies alsbald zur Kenntniß der betreffenden Mannschaften zu bringen, deren etwaige Besuche um Zurückstellung in eine nach dem vorgeschriebenen Muster aufzustellende Reklamations-Nachweisung einzutragen und letztere, nach Vorschrift begutachtet, bis zum 22. April c. in doppelter Ausfertigung hierher einzureichen.

Die Prüfung der eingehenden bezüglichen Gesuche wird im unmittelbaren Anschluß an die Musterung der Gestellungspflichtigen aus den betreffenden Ortschaften vorgenommen werden und wollen die Herren Magistratsvertreter, Guts- und Gemeindevorsteher, aus deren Bezirken Gesuche der vorbezeichneten Art zur Vorlage gelangen, sich bereit halten, im Termine über die Verhältnisse der betreffenden Leute die etwa noch erforderliche mündliche Auskunft zu geben. Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß die Ueberschrift von Spalte 11 der Reklamationsnachweisung jetzt folgenden Wortlaut erhalten muß: „Gründe der Reklamation und auf welche der 3 Punkte im § 122 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 sich dieselbe stützt.“ Etwa noch zur Verwendung gelangende ältere Formulare sind daher entsprechend abzuändern.

§ 122 der deutschen Wehrordnung lautet:

1. Zurückstellungen im Sinne der in §§ 118,3 und 120,5 enthaltenen Festsetzungen dürfen aus folgenden Gründen eintreten:

- a. wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter bzw. seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Niedergang des elterlichen Haushandes nicht abgewendet werden könnte;
- b. wenn die Einberufung eines Mannes, der **das dreißigste Lebensjahr vollendet** hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Haushandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genüsse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgegeben würden.
- c. wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirtschaft für unabsehlich nothwendig erachtet wird.

2. Manufakturen, welche wegen Kontrolleutziehung nachdienen müssen (§ 113,4) haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

Borschenhain, den 5. April 1889.

Nr. 152.

Die ministeriell angeordneten technischen Maß- und Gewichtsrevisionen werden im laufenden Jahre vom 20. Mai ab in Wernersdorf und Rudelstadt abgehalten werden.

Unter Hinweis auf die auf S. 368—374 des Kreisblatts von 1886 abgedruckten bezüglichen Bestimmungen werden die Gewerbetreibenden in Wernersdorf und Rudelstadt hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, ihre Maße, Gewichte und Meß-Werkzeuge, insoweit deren fortdauernde Richtigkeit zweifelhaft erscheint, zuvor zur achtmonatlichen Prüfung zu bringen, da Maße, Gewichte und Meß-Werkzeuge, welche bei der abzuhandelnden Revision sich als unrichtig erweisen, eingezogen und deren Besitzer nach § 369 Nr. 2 des Reichs-Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu Einhundert Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft werden.

Borschenhain, den 5. April 1889.

Nr. 153.

Nach ministerieller Anordnung sollen die jährlichen Beiträge, sowie die Antritts- und Gehaltsverbesserungsgelder, welche auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 (G.-S. 1870 S. 1) von den Volks-Schullehrern, einschließlich der Emeriten, an die schlesischen Volks-Schullehrer-Witwen- und Waifensäfassen zu entrichten sind, vom 1. April d. Js. ab vorläufig nicht erhoben werden. Ausgenommen hiervon sind die rückständigen und gestundeten Beiträge der vorbezeichneten Art, die Heirathsgelder, endlich die von den Lehrern und Emeriten selbst an Stelle der Gemeinden (§ 4 des obengedachten Gesetzes vom 22. Dezember 1869) zu entrichtenden Beiträge. Insbesondere aber mache ich darauf aufmerksam, daß diejenigen selbständigen und mit einer Berufungs-Urkunde versehenen Volks-Schullehrer, welche in der Zeit vom 1. Januar bis Ende März d. Js. zur Anstellung gelangt sind, das reglementsmaßige Eintrittsgeld von 24 M., soweit letzteres nicht schon gezahlt ist, noch zu entrichten haben.

Die Herren Lehrer des Kreises seze ich hiervon in Kenntniß.

Borschenhain, den 5. April 1889.

Nach ministerieller Anordnung sollen die Ortstafeln nach Maßgabe der neuen militärischen Organisation geändert und diese Aenderungen, welche bei jeder Erneuerung schadhaft gewordener Ortstafeln berücksichtigt werden müssen, auch im Uebrigen nicht zu weit hinausgeschoben werden. Indem ich bemerke, daß die Inschrift der Ortstafeln in dem hiesigen Kreise fortan, wie folgt, zu lauten hat:

Nr. 154.

Dorf N. N.

Kr. Bolkenhain.

Reg.-Bez. Liegnitz.

Landwehr-Bezirk Jauer.

Hauptmeldeamt Jauer.

weise ich darauf hin, daß A. Schuster zu Montabaur (Hessen-Nassau) neue Ortstafeln mit vorschriftsmäßiger Inschrift aus starkem Stahlblech zum Preise von 6 M. für das Stück zu liefern sich erboten hat. Auch will derselbe die Abänderung bezw. Neu-Herrichtung der noch brauchbaren Tafeln zum Preise von 3,50 M. pro Stück übernehmen.

Bolkenhain, den 6. April 1889.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat durch Verfügung vom 9. März d. Js. (J.-Nr. 2005) dem Vorstande des Vereins für Erziehung und Unterricht schwachsinniger, aber bildungsfähiger Kinder aus dem Regierungsbezirke Oppeln die Genehmigung erteilt, im Laufe dieses Jahres eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Haushollette bei den bemittelsteren Haushaltungen des Regierungsbezirkes Liegnitz zu veranstalten und dieselbe im Kreise Bolkenhain im Laufe des Monats April einsammeln zu lassen.

Nr. 155.

Die mit der Sammlung beauftragten Personen haben sich durch Vorzeigung obenerwähnter Verfügung oder einer beglaubigten Abschrift derselben auszuweisen, müssen auch Sammelbücher mit fortlaufenden Seitenzahlen mit sich führen.

Bolkenhain, den 3. April 1889.

Im Anschluß an die Kreisblatt-Bekanntmachung vom 1. März d. Js. (Kr. Bl. 1889 Stück 9 Nr. 93) bringe ich hierdurch zur

Nr. 156.

Kenntniß der städtischen Polizeiverwaltungen, sowie der Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, daß der Herr Oberpräsident der Provinz Schlesien durch Verfügung vom 10. März d. J. (N.-Nr. 2068) der Lehrerin Mathilde Golch zu Matibor die Genehmigung ertheilt hat, zum Besten der Errichtung eines Lehreinnenheims in Salzbrunn noch weitere 1000 Stück Loope à 50 Pf. ausgeben zu dürfen.

Volkshain, den 3. April 1889.

Nr. 157.

Der Landweg, welcher die Neubau-Strecke der Eisenbahn von Striegau nach Volkshain in Stat. 182 + 50 kreuzt, wird wegen Bannahme nothwendiger Bauten seitens der Agl. Eisenbahn-Verwaltung während der Zeit vom 8. bis 13. d. Mts. für den Verkehr gesperrt sein.

Volkshain, den 4. April 1889.

Nr. 158.

Der Tagesordnung für den am 17. April c. Vormittags von 10 Uhr ab hier stattfindenden Kreistag (Bekanntmachung vom 26. März c., Kr.-Bl. S. 100) tritt hinzu:

Nr. 6: Ergänzung der Vorschlagsliste der im Amtsbezirk Würgsdorf zu Amtsvorstehern und Stellvertretern derselben geeigneten Personen.

Volkshain, den 5. April 1889.

Nr. 159.

Die verw. Frau Christiane Ehrentraut geb. Werner in Kuhbank beabsichtigt auf ihrem Grundstück Grundbuch Nr. 9 daselbst ein Schlachthaus zu errichten.

Gemäß § 17 der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 wird dieses Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen dagegen binnen einer Frist von 14 Tagen in dem Geschäftszimmer des hiesigen Landrathamtes schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzu bringen.

Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die gegenwärtige Bekanntmachung enthaltende Kreisblatt ausgegeben wird und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, ausschließend.

Die Zeichnungen und Beschreibungen der beabsichtigten Auslage können während der vorangegebenen Auslegungsfrist im hiesigen Landratsamte eingesehen werden.

Zugleich seze ich zur mündlichen Erörterung der etwa erhobenen Einwendungen auf

Kreitag, den 3. Mai c. Vormittags 10 Uhr in dem Geschäftszimmer des hiesigen Landrathamtes

Termin an und lade dazu die Beteiligten mit dem Bemerkten ein, daß im Falle des Ausbleibens der Unternehmerin oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Bolkenhain, den 2. April 1889.

Der Königliche Landrat.
von Lösch.

Die Magisträte, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersuchen wir hierdurch um baldige Einreichung einer in **Form der Einkommens-Nachweisungen zu den Klassensteuer-Rollen** aufzustellenden Nachweisung des Einkommens der am Orte Grund besitzenden, Gewerbe oder Bergbau treibenden, **auswärts (außerhalb des Kreises)** wohnhaften Adressen, Bergwerksbesitzer, Commanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften und juristischen Personen, behufs Veranlagung zu den Kreisabgaben für das Statsjahr 1889/90.

Zu gleichem Zwecke ist anzugeben, ob und welche am Orte wohnhaften und dasselbst zur Klassen- oder klassifizirten Einkommensteuer veranlagten Personen einen Theil ihres bei der Veranlagung für 1889/90 geschätzten Einkommens **aus auswärtigem (außerhalb des Kreises belegenem)** Grundbesitz oder Gewerbebetriebe erzielen, wo dieser Grundbesitz belegen oder das Gewerbe im Betriebe und wie hoch das Einkommen daran nach Abzug der auf demselben haftenden Lasten (Steuern und Schuldzinsen) bei der diesjährigen Steuerveranlagung veranschlagt ist.

Nr. 160.

Eindlich ist eine namentliche Nachweisung der nach § 18 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und nach §§ 3 und 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 bezw. der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. Mai 1832 von Kreisabgaben befreiten, bezw. nur zu einem ermäßigten Betrage zu denselben heranzuziehenden Geistlichen, Lehrer, Beamten und Pensionäre unter Angabe des Betrages der von ihnen für 1889/90 zu entrichtenden Klassen- und klassifizirten Einkommenstener anzufertigen und hierher einzureichen. Event. sind Negativ-anzeigen zu erstatten.

Der Erledigung dieser Verfügung sehen wir binnen 14 Tagen entgegen.

Bolkenhain, den 5. April 1889.

Nr. 161.

Im Oberstock des früheren Landrathamtsgebäudes, Kirchstraße Nr. 66 hieselbst, ist eine Wohnung, bestehend in zwei ineinandergehenden Zimmern, Küche, verschließbarem Flur und sonstigem Zubehör baldigst zu vermieten und **zum 1. Juli er.** zu beziehen. Nähere Auskunft wird im hiesigen Landrathause ertheilt.

Bolkenhain, den 1. April 1889.

Namens des Kreis-Ausschusses, der Vorsitzende.
von Lösch.

Nr. 162.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen im Kreise Bolkenhain werden in folgender Weise stattfinden:

Am 12. April d. J., Vormittags 9 Uhr, in Alt-Reichenau bei der Brauerei

für die Ortschaften: Ober-Baumgarten, Giesmannsdorf, Quolsdorf, Alt-Reichenau und Neu-Reichenau.

Am 12. April d. J., Nachmittags 3 Uhr, in Wernersdorf bei der Brauerei

für die Ortschaften: Adlersruh, Einsiedel, Merzdorf, Nimmersath, Prittwitzdorf, Rüdelstadt mit Schönbach, Ruhbank, Streckenbach und Wernersdorf.

**Am 13. April d. J., Vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, in Volkenhain
am Schießhause**

für die Ortschaften: Volkenhain, Würgsdorf, Halbendorf, Hohenheimsdorf, Heinzenwald, Langhellwigsdorf und Preilsdorf.

**Am 13. April d. J., Vormittags 11 Uhr, in Volkenhain
am Schießhause**

für die Ortschaften: Nieder-Baumgarten, Hohendorf, Ober-, Nieder- und Neu-Kunzendorf, Lauterbach, Nöhrsdorf, Schweinhaus, Thomasdorf, Waltersdorf, Wiesau, Wolmsdorf, Ossenbahr, Ober- und Nieder-Polkau, Wederau, Falkenberg, Blumenau und Gräbel.

Am 13. April d. J., Nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr, in Hohenfriedeberg auf dem Markt

für die Ortschaften: Girkachsdorf, Dähldorf, Bohrauseiffersdorf, Rohnstock, Börnchen, Haasdorf, Hohenfriedeberg, Siusdorf, Schweinz, Schollwitz, Weidenpetersdorf, Wiesenberge, Hohenpetersdorf, Kauder und Möhnersdorff.

Sämtliche Reservisten, Wehrmänner ersten Aufgebots — ausschließlich derjenigen Wehrmänner des Jahrganges 1877, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September eingetreten sind —, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen, die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften, die vorläufig in die Heimath beurlaubten Ersatz-Mekruten und die Ersatz-Reservisten, übungspflichtige und nicht übungspflichtige, aus den vorgenannten Ortschaften erhalten hierdurch den Befehl, sich zu den angegebenen Zeiten und Orten mit ihren Militärpapieren pünktlich einzufinden.

Unentschuldigtes Fortbleiben oder Zu spät kommen hat unmäßliche Bestrafung zur Folge.

Dauer, den 16. März 1889.

Königliches Bezirks-Kommando.

In dem Orte Quoßdorf bei Alt-Reichenau wird am 1. April eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb eingerichtet.

Nr. 163.

Zum Landbestellbezirk der Agentur gehört das Möhnersdorfer Forsthaus.

Breslau, den 28. März 1889.

**Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Schopper.**

Nr. 164.

Bekanntmachung.

Die an Schwermuth leidende Almosenempfängerin Anna Rosa Reichstein hat sich seit dem 16. März d. J. von ihrem Wohnort Kreppelhof heimlich entfernt.

Es ist zu vermuthen, daß ihr ein Unfall zugestochen ist.

Dieselbe ist 74 Jahre alt, von mittlerer Größe und unterseßter Statur, hat graublondes Haar.

Bei ihrem Verschwinden war sie bekleidet u. A. mit schwarzer Kopfhaube, grau gefütterter Winterjacke, grau farrirtem Rock und Lederschuhen.

Es wird um Nachforschung nach der Reichstein und um Nachricht ersucht, wenn über ihren Verbleib etwas bekannt wird, oder wenn eine unbekannte Leiche gefunden wird, auf welche die obige Beschreibung paßt. — J. 398/89. —

Hirschberg, den 27. März 1889.

Der Erste Staatsanwalt.

Nr. 165.

Holzverkauf.

Oberförsterei Reichenau. Forstschutzbezirke: Alt- und Neu-Reichenau.

Es sollen

Mittwoch am 10. April er., Vormittags 9 Uhr
folgende Hölzer, als:

1. Altreichenau. Schlag am Schwarzenberge und Totalität im Krähenbusch.

Eichen: 1 Rm. Knüppel; Buchen: 60 Stück Nutzenden, 53 Rm. Scheite; Nadel: 87 Stück Bauholz und Klöger, 21 Rm. Gruben-Scheite und Knüppel; 26 Rm. Brennholz-Scheite und Knüppel; 131 Rm. Reisig 2. 3. 4. Cl.

2. Neu-Reichenau: Abtriebschlag de 1889 an Pestingers Grenze und Durchforstungsschläge de 1888.

Buchen: 600 Rm. Reisig 3. und 4. Cl.; Nadel: 15,3 Hdt. Wellen Reisig 3. Cl., 737 Rm. Reisig 3. und 4. Cl.
im Gerichtskreischa zu Alt-Reichenau öffentlich meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Reichenau, den 1. April 1889.

Der Königliche Oberförster. Lange.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 15.

Nedigt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gedruckt i. a. der Buchdruckerei von G. Hendeß
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 15. April 1889.

Nr. 166.

Bekanntmachung.

Die sämmtlichen, bisher noch nicht zur Verloosung gekommenen Schuldverschreibungen der 4prozent. Staatsanleihen von 1852, 1853 und 1862 werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. October d. J. ab bei der Staats-schulden-Tilgungskasse hier selbst, W. Taubenstraße N. 29, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen zu erheben. Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 ist der Zinsschein Reihe X Nr. 7, mit denjenigen der Anleihe von 1862 der Zinsschein Reihe VII Nr. 8 nebst Anweisung unentgeltlich abzuliefern. Der Betrag etwa schlender Zinsscheine wird vom Kapital abgezogen.

Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1853, zu welchen der letzte Zinsschein Nr. 8 der im Jahre 1885 ausgereichten Reihe IX am 1. April d. J. fällig wird, sind die Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe X zurückzugeben. Neue Zinsscheine der Reihe X werden zu dieser Anleihe nicht ausgereicht; der Betrag der Zinsen für die Zeit vom 1. April bis 30. September d. J. wird bei Auszahlung des Kapitals haar bezahlt.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Zahlung geschieht auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Königlichen Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. September d. J. ab eingereicht werden, welche die Effecten der Staats-schulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen

und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. October d. J. ab zu bewirken haben.

Vom 1. October 1889 ab hört die Verzinsung der Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Staatsanleihen auf.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern von Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Formulare zu den Quittungen werden von den sämtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 21. März 1889.

Hauptverwaltung der Staatschulden. Sydow.

Nr. 167.

Im höheren Auftrage mache ich die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises hiermit ausdrücklich darauf aufmerksam, daß Sie die von Ihnen angehaltenen Fahnenflüchtigen und sonstigen Militär-Arrestaten in allen Fällen **nur der nächsten Militär-Behörde** zuzuführen und letzterer den Weitertransport zu überlassen haben. Dies Verfahren erleidet auch dann keine Veränderung, wenn in den etwa erlassenen Steckbriefen bestimmt ist, daß die verfolgten Militärpersonen im Ergreifungsfalle dem verfolgenden oder einem anderen näher bezeichneten Truppenteile zuzuführen seien.

Volkenhain, den 8. April 1889.

Nr. 168.

Den Magisträten, Guts- und Gemeinde-Vorständen des Kreises lasse ich unter Briefumschlag die von der Königlichen Regierung zu Liegnitz festgestellten Klassesteuer-Zu- und Abgangslisten für das 2. Statthalbjahr 1888/89 mit dem Auftrage zugehen, danach die gleichfalls beifolgenden Duplicata zu berichtigen und sodann die festgestellten Unikate, jedoch ohne die Beläge, welche zurückzuhalten und aufzubewahren sind, binnen 8 Tagen hierher wieder einzureichen.

Volkenhain, den 11. April 1889.

Nr. 169.

Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 20. März d. J. (II. 3291) dem Vorstande der in den Monaten Juni, Juli und August d. J. zu Cassel stattfindenden allgemeinen Ausstellung

für Jagd, Fischerei und Sport, die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dieser Ausstellung eine öffentliche Verloosung veranstalten und hierzu 100000 Lose à 1 Mk. im Bereiche der ganzen Monarchie vertreiben zu dürfen.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, dem Absatz der diesfalls zum Vertriebe gelangenden Lose keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Borschenhain, den 11. April 1889.

Der Jahresbericht der evangelisch-lutherischen Diakonissen-Anstalt Bethanien zu Breslau und ihrer auswärtigen Stationen für das Jahr 1888 kann täglich während der Dienststunden im hiesigen Landratsamte eingesehen werden.

Borschenhain, den 10. April 1889.

Der Königliche Landrath.
von Löffch.

Nr. 170.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises erhalten unter Briefumschlag:

- die revidirten Impf- und Wieder-Impfungslisten des vorigen Jahres,
- den Formularbedarf zu den Impf- und Wieder-Impfungslisten für das laufende Jahr, mit dem Auftrage, nunmehr die Ausstellung der neuen Impf- und Wieder-Impfungslisten unverzüglich zu bewirken.

Zu diesem Zwecke ist von den Herren Standesbeamten sofort ein Verzeichniß der im Jahre 1888 geborenen, also jetzt impfpflichtigen Kinder zu erbitten, aus welchem sich ergiebt:

Vor- und Zuname der Impflinge, Datum (Tag, Monat, Jahr) ihrer Geburt, Name, Stand und Wohnort des Vaters oder — bei unehelichen Kindern — der Mutter.

Die Herren Standesbeamten ersuchen wir, dieses auf Grund der Geburtsregister aufzustellende Verzeichniß im Interesse des Kreises kostengünstig zu ertheilen.

Bei Anfertigung der Listen für Erstimpfungen sind die Bemerkungen unter Abschnitt I Nr. 1 bis 3 zu dem durch den Bundes-

Nr. 171.

rathssbeschluß vom 5. September 1878 (außerordentliche Beilage zu Stück 51 des Amtsblattes vom Jahre 1878) vorgeschriebenen Formular V sorgfältig zu beachten.

Die Listen sind doppelt aufzustellen und den Herren Amtsvorstehern vorzulegen, welche auf Grund der von ihnen zu bewirkenden Prüfung deren Richtigkeit, sowie die ordnungsmäßig und vollständig erfolgte Uebertragung der nach Spalte 26 der vorjährigen Liste für Erstimpfungen impfpflichtig gebliebenen Kinder zu bescheinigen haben.

Diejenigen 1888 geborenen Kinder, welche bereits im Geburtsjahr geimpft worden sind, müssen gleichfalls in die diesjährige Liste für Erst-Impfungen eingetragen werden. War die vorjährige Impfung von Erfolg, so ist dies in Spalte 23 zu vermerken.

Gleichzeitig wollen die Herren Lehrer eine Wieder-Impfungsliste der ihrer Schule angehörigen Schüler und Schülerinnen im Alter von 12 Jahren (Jahrgang 1877) nach Vorschrift in zwei Exemplaren anfertigen und den Gemeindebehörden — in den Städten der Polizeiverwaltung —, von welchen sie die erforderlichen Druckformulare erhalten werden, baldigst einreichen. Bei Anfertigung der Wieder-Impfungslisten sind die Bemerkungen im Abschnitt I unter Nr. 1 und 2 zu dem durch den Bundesrathssbeschluß vom 5. September 1878 (außerordentliche Beilage zu Stück 51 des Amtsblattes vom Jahre 1878) vorgeschriebenen Formular VI namentlich in Ansehung der aus den Listen des Vorjahres zu bewirkenden Uebertragungen genau zu beachten.

Dass dies geschehen, bezw. dass die bezüglichen Uebertragungen aus Spalte 27 der vorjährigen Wiederimpfungslisten in die neuen Listen richtig erfolgt sind, muss auf letzteren von den Herren Amtsvorstehern, bezw. städtischen Polizeiverwaltungen, bescheinigt werden.

Bis zum 29. April d. J. müssen die Impf- und Wieder-Impfungslisten überall vollständig aufgestellt sein und zum Gebrauche für das Impfgeschäft bereit liegen. Wegen Ausführung des letzteren werden die erforderlichen Verfütigungen später ergehen.

Die vorjährigen Impf- und Wieder-Impfungslisten folgen in beiden Exemplaren zurück. Die Duplikate derselben müssen nach den Unikaten berichtigt und letztere sodann binnen 2 Wochen wieder

hierher eingereicht werden, wogegen die Duplikate von den Ortsbehörden aufzubewahren sind.

Bolkenhain, den 10. April 1889.

Namens des Kreis-Ausschusses, der Vorsitzende.
von Lösch.

Nr. 172.

Kies-Lieferung.

Die Lieferung von Kies zur Unterhaltung der Chausseen und zwar

50 cbm. Stat. 27,0—28,0 der Bolkenhain-Wernersdorfer,

90 " " 20—21,5 " Hirschberg'er,

300 " " 0,0—2,9 " Falkenberg-Töppich'er Straße soll öffentlich verdingen werden. Öfferten für Lieferung auf einzelne oder alle Strecken sind an das Kreisbaamt hier, woselbst die Bedingungen einzusehen sind, bis zum 23. d. Mts. einzureichen und Proben beizufügen, soweit aus den betreffenden Gruben nicht früher schon Lieferungen für die diesseitige Verwaltung erfolgt sind.

Bolkenhain, den 8. April 1889.

Der Kreisbaumeister.
Gretschel.

Nr. 173.

Gefunden.

Am 9. d. M. wurde auf der Chaussee Bolkenhain — Töppichofen in der Nähe von Georgenthal ein Gebund mit Bürsten in verschiedenen Sorten gefunden. Der rechtmäßige Eigentümer kann dieselben gegen Erstattung der Insertionsgebühren und Zahlung eines entsprechenden Kinderlohnes abholen bei dem Gemeindevorsteher Kügler zu Neu-Möhrsdorf, Kr. Bolkenhain.

Klein-Waltersdorf, den 11. April 1889.

Der Amtsverwalter.
P. Mertz, kgl. Amts-Rath.

Nr. 174.

Bekanntmachung.

Der acht Jahre alte Nestgutsbesitzerssohn Wilhelm Niediger aus Nieder-Wernersdorf, Kreis Bolkenhain, ist am 31. März d. J. dort im Bober ertrunken. Die Leiche ist bisher nicht aufzufinden

gewesen und ist anscheinend fortgeschwommen. Dieselbe war bekleidet mit Lederhosen, Unterhosen mit Leibchen und braunwollenen Mermeln an letzterem, leinenem Hemd, Schäftstiefeln und blauer Tuchweste.

Es wird um Nachricht ersucht, wann eine Leiche gefunden wird, welche wie beschrieben gekleidet ist. — I. 453:89. —

Hirschberg, den 6. April 1889.

Der Erste Staatsanwalt.

Nr. 175.

Bekanntmachung.

In der Tilchner'schen Zwangsversteigerung von Grundbuch-Nr. 7 Freiburg werden, nachdem der Antrag zurückgenommen, die Termine am 15. und 16. April 1889 aufgehoben.

Freiburg i. Schl., den 6. April 1889.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 176.

Zwangsvollstreckung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Prittwitzdorf Band I Seite 137 unter Nr. 18 auf den Namen des Kretschambesitzersohnes Heinrich Taeger in Prittwitzdorf eingetragene, daselbst belegene Grundstück

am 26. Juni 1889, Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 1,58 Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 44 a 20 qm zur Grundsteuer, mit 24 Mk. Nutzungswert zu Gebäudefesteuer veranlagt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 27. Juni 1889, Vormittags 11 Uhr
an Gerichtsstelle verkündet werden.

Volkenshain, den 4. April 1889.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 177.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es nach der Bestimmung unter Nr. 5 des Bundesratsbeschlusses vom 21. Juni v. J. verboten ist,

- a. aus denaturirtem Branntwein das Denaturirungsmittel ganz oder theilweise auszuscheiden, oder dem denaturirten Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirkung des Denaturierungsmittels in Bezug auf Geschmack oder Geruch verändert wird;
- b. Branntwein, welcher in der unter a angegebenen Weise behandelt ist, zu verkaufen oder feilzuhalten.

Händler mit denaturirtem Branntwein sind verpflichtet, einen Abdruck des vorstehenden Verbotes in ihren Verkaufsstöcken an einer deutlich sichtbaren Stelle anzuhängen.

Striegau, den 7. April 1889.

**Der Königl. Ober-Steuer-Controleur.
Hartwig.**

Die Uebersichtskarte der überseischen Postdampfschiffslinien im Weltpostverkehr ist im Reichs-Postamt in einer neuen Auslage bearbeitet worden, welche ein Bild des gegenwärtigen Umfangs des Weltpostvereins und der Postverbindungen nach den außereuropäischen Deutschen Konsulatsorten liefert.

Der Karte ist ein Verzeichniß der in Betracht kommenden Postdampfschiffslinien, unter Angabe der den Betrieb wahrnehmenden Schiffahrtsgesellschaften, der Anlegehäfen, der Entfernung in Seemeilen von Hafen zu Hafen und der plausmäßigen Ueberfahrtsdauer beigegeben. Die Dampferlinien sind je nach der Nationalität der Schiffe mit verschiedenartigen Zeichen angegeben, und zwar diejenigen der Deutschen Postdampfer roth, die der fremden Schiffe schwarz.

Die Karte kann — wie seither — durch Vermittelung der Postanstalten von dem Kursbüreau des Reichspostamts, sowie im Wege des Buchhandels von der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3, zum Preise von 1 Mk. für das Exemplar bezogen werden.

Berlin W., 10. April 1889.

**Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephani.**

Hölz - Verkauf.

Oberförsterei Reichenau. Forstschutzbezirke: Forst-Hartau, Wittgendorf.
Es sollen

Donnerstag am 18. April er., Vormittags 9 Uhr

Nr. 178.
Bekanntmachung.

Nr. 179.

folgende Hölzer, als:

1., Wittgendorf: Abtriebsschläge am Kirschbaum und Kiefern-
rücken, und Durchforstungsschläge.

Nadel: 4000 Rm. Reisig 4. Klasse, 63,0 Hdt. Wellen Reisig 3. Klasse.
2., Forst-Hartau: Abtriebsschlag am Forstberge und Totalität.

Erlen: 9 Rm. Knüppel; Nadel: 9 Stück Alözer, 113 Rm. Scheite
und Knüppel, 28,5 Hdt. Wellen Reisig 3. Klasse, 35 Rm. Reisig 4. Klasse
im Gerichtskreischa zu Wittgendorf öffentlich meistbietend gegen
sofortige Bezahlung verkauft werden.

Reichenau, den 6. April 1889.

Der Königliche Oberförster. Lange.

Nr. 180.

Die Union,

Allgemeine Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft
zu Weimar

— gegründet im Jahre 1853 —

mit einem Grundkapitale von 9 Millionen Mark,	
wovon 5,019 Aktien mit . . .	7,528,500 Mark emittirt sind.
Reserven ult. 1888	1,790,597 "
Gesamtgarantie-Kapital	9,319,097 Mark.

Die Union versichert Feldfrüchte zu festen Prämien ohne Nachzahlung. Bei Versicherung auf mehrere Jahre wird ein nahhafter Prämien-Rabatt gewährt.

Besondere Erleichterungen werden für kleine Versicherungen bewilligt, namentlich für Sammelpolizzen.

Die Vergütung der Schäden gelangt spätestens binnen Monatsfrist, in der Regel aber früher, zur vollen und baaren Auszahlung.

Weitere Auskunft wird ertheilt und Versicherungen werden vermittelt durch die unterzeichneten Agenten.

Louis Lienig, Kaufmann in Volkenhain.
Rich. Stolle, Kaufm. in Tauer. Heinr. Hänsler, Kaufm. in Striegau.
sowie:

A. Fillié, Generalagent in Breslau.

Bulle „Hunior“ der Schles. Landwirch = Race, auf Station sort Dom. Möhnersdorf, deckt für 1 Mt.

Nr. 181.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 16.

Medizir im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von G. Hendeß
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 23. April 1889.

Die sämmtlichen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, Serie III von 1847, werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Capitalbetrag vom 1. Juli d. J. ab bei der Staatschulden-Tilgungskasse hier selbst, W. Taubenstraße 29, gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und des dazu gehörigen, alsdann noch nicht fälligen Zinsscheins Reihe IX Nr. 8 nebst der Anweisung zur Abhebung der Zinsscheine Reihe X zu erheben.

Nr. 182.
Bekanntmachung.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen und der Königlichen Kreiskasse in Frankfurt a./M. Zu diesem Zwecke können die Obligationen nebst dem zugehörigen Zinsschein und der Zinsscheinanweisung einer dieser Kassen schon vom 1. Juni d. J. ab eingereicht werden, welche die Effecten der Staatschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Beststellung die Auszahlung vom 1. Juli d. J. ab bewirkt.

Vom 1. Juli 1889 ab hört die Verzinsung dieser Prioritäts-Obligationen auf.

Der Betrag des etwa fehlenden Zinsscheins wird von dem Capital zurück behalten.

Die Staatschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Obligationen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Formulare zu den Quittungen werden von den sämmtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 26. März 1889.

Hauptverwaltung der Staatschulden. Sydow.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 183.

Liegnitz, den 9. April 1889.

Mit Bezug auf meine Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8. October v. J. (Amtsblatt 1888 Nr. 41), betreffend die thierärztliche Untersuchung der nach den Nordseehäfen bestimmten Viehtransporte, sehe ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst in Kenntniß, daß gemäß der Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten die Gebühren für die Untersuchung der nach den Nordseehäfen bestimmten Viehtransporte nur dann aus der Staatskasse zu gewähren sind, wenn die Untersuchungen an nach behördlicher Anordnung ein für alle Mal bestimmten Orten und Zeiten stattgefunden haben.

Da im diesseitigen Regierungs-Bezirke Orte und Zeiten für die fraglichen Untersuchungen nicht festgesetzt sind, so fallen die Kosten der Untersuchung z. B. den Unternehmern zur Last.

Vorstehender Verfugung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz durch welche der Schlusshatz der Verfugung des letzteren vom 8. October v. J. (Kr. Bl. Stück 43 Nr. 424) abgeändert wird, bringe ich hiermit zur Kenntniß der Beteiligten.

Borskenhain, den 15. April 1889.

Nr. 184.

Der Herr Minister des Innern hat durch Erlass vom 22. März d. J. (II 3656) dem Vereine zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Erlaubniß ertheilt, im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Verloofung von Equipagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagdutensilien pp. zu veranstalten, zu diesem Zwecke 20000 Loose zu à 3 Mk. auszugeben und dieselben im ganzen Bereich der Monarchie abzusehen.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, dem Absatz der vorbezeichneten Loose keine Hindernisse in den Weg zu stellen.

Borskenhain, den 18. April 1889.

Das diesjährige März-Heft des deutschen Handels-Archivs enthält folgende Artikel, welche für die Handel- und Gewerbetreibenden von Interesse sein dürfen:

Deutsches Handels-Archiv. März-Heft 1889.

Seite 141. Deutsches Reich. Gesetz, betreffend Bekämpfung des Sklavenhandels und Schutz der Deutschen Interessen in Ostafrika.

- " 144. Deutsches Reich. Stempelfreiheit der von den Handelskammern auszustellenden Ursprungszertifikate.
- " 144. Deutsches Reich. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 20. Juli 1879, betreffend Statistik des Waarenverkehres.
- " 187. Japan. Aufhebung von Ausfuhrzöllen.
- " 188. Niederlande. Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.
- " 195. Schweiz. Tarifentscheidungen.
- " 198. Vereinigte Staaten von Amerika. Zolltarifentscheidungen.
- " 199. Russland. Anwendung des Gesetzes vom 14. März 1887 über den Erwerb von Grundbesitz durch Ausländer.
- " 200. Zollbehandlung auseinandergenommener, in verschiedenen Kölle eingeführter Theile einer Ware.
- " 202. Änderung des Eingangszolls auf Eisenbahn und Pferde-eisenbahnwagen.
- " 230. Chile. Der auswärtige Handel im Jahre 1887.

Handelsberichte.

- " 65. Chemnitz.
- " 72. Glogau.
- " 74. Breslau.
- " 76. Liegnitz.
- " 77. Görlitz.
- " 108. Bielefeld.
- " 124. Großbritannien. Die Britische Baumwollenindustrie im Jahre 1888.

Die Magisträte und ländlichen Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die Beteiligten hiervon in geeigneter Weise in Kenntniß zu setzen.

Bolkenhain, den 18. April 1889.

Nr. 186.

Im Verlage von H. W. Müller in Berlin S. W., Luckenwalderstraße Nr. 2 ist in dritter Auflage eine Bearbeitung des Preußischen Gesinderechts von Posselt — Lindenbergs erschienen.

Höherem Auftrage zufolge mache ich die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises auf dieses Buch mit dem Be-merken aufmerksam, daß dasselbe 144 Octavseiten stark ist und in fester Cartonage zum Preise von 1,50 Mk. durch alle Buchhand- lungen bezogen werden kann.

Bolkenhain, den 17. April 1889.

Nr. 187.

Der Jahresbericht der Königlichen Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau für die Zeit von Ostern 1888 bis dahin 1889 kam täglich während der Dienststunden im hiesigen Landrathamte eingesehen werden.

Bolkenhain, den 14. April 1889.

Nr. 188.

An Stelle des verstorbenen Waisenraths, Auszüglers Heinrich Müller zu Neu-Merzdorf ist der Freihändler und Schöffe Benjamin Puschel daselbst zum Mitgliede des Waisenrathes der Gemeinde Merzdorf bestellt worden.

Bolkenhain, den 16. April 1889.

Der Königliche Landrath.
von Löffch.

Nr. 189.

Gemäß § 127 der Kreisordnung bringen wir nachstehend die auf dem Kreistage vom 17. d. Mts festgestellten und genehmigten Etats

a der hiesigen Kreiskommunalkasse

b des Fonds zur Unterhaltung der Provinzial-Chausseen für das Jahr vom 1. April 1889 bis dahin 1890 zur öffentlichen Kenntniß.

Bolkenhain, den 20. April 1889.

Der Kreis-Ausschuß.

E t a t
der Kreis-Kommunal-Kasse zu Volkenhain pro 1889/90.

Titel.	I. Kreis-Kommunal-Fonds.	M	ø
Einnahme.			
1.	Bestand aus dem Vorjahr		—
2.	Beiträge zu den Kreis-Kommunal-Bedürfnissen von den Städten, Domänen und Gemeinden, 22 Prozent von dem pro 1889/90 veranlagten Jahresbetrage der Klassen- und Klassifizirten Einkommensteuer und 11 Prozent von dem pro 1889/90 veranlagten Jahresbetrage der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, endlich von dem Königlichen Domainen-, Forst- und Eisenbahn-Fiskus 22 Prozent der sogenannten Grund- und Gebäudesteuer desselben, zusammen	21120	—
3.	Jagdscheingelder	750	—
4.	Für Kreisblätter à 2 M. pro Exemplar	110	—
5.	Für Annoncen im Kreisblatte	150	—
6.	Beitrag des Landwehrfamilien-Unterstützungsfonds	1200	—
7.	Aus dem Reservefonds zur Deckung des vorjährigen Fehlbetrages	2700	—
8.	Insgemein	20	—
	Summa	26050	—
Ausgabe.			
1.	Dem Mendanten Gehalt incl. Amtskosten	360	—
2.	Für das Kreisblatt, Druckkosten	760	—
3.	Den Civilmitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission, Diäten	50	—
4.	Zur Förderung und Unterhaltung der Fortbildungsschulen im Kreise	90	—
5.	Zuschuß an die Kreiskrankenanstalt Volkenhain	2450	—
6.	Hohenfriedeberg	2450	—
7.	Zur Unterstützung von Gebännen-Bezirken	150	—
8.	Für Impfung, Arztgebühren, Kleise- und Druckkosten	1260	—
9.	Für das Rettungshaus in Sünzendorf, Zuschuß	810	—
10.	Dem Kreisthierarzt Arndt, Remuneration	75	—
11.	Dem Schlesischen Verein zur Heilung armer Augekranke in Breslau	150	—
12.	Der Taubstummen-Anstalt in Liegnitz, Pension für ein taubstummes Kind	225	—
13.	Der Kaiser Wilhelm-Stiftung in Berlin, Beitrag	300	—
14.	Zur Ergänzung der Wilhelm-Augusta-Krankenbett-Stiftung des Kreises (fällt vom 1. April 1890 ab fort).	400	—
15.	Unterstützung für Erwin Heinzel, minorennen Sohn des Privat-Sekretärs Heinzel, monatlich 10 Mark (fällt vom 1. April 1890 ab fort)	120	—
	Saldo	9650	—

I. Kreis-Kommunal-Fonds.

Titel.	Ausgabe.	M	£
16.	Für Unterhaltung des Hohenfriedeberger Sieges-Denkmales und dessen Versicherung gegen Feuersgefahr	Transport 9650	—
17.	Postkosten	150	—
18.	Für Jagdschein-Formulare	230	—
19.	Insgemein	15	—
20.	Vorschuß aus dem Vorjahr	5	—
		3500	—
Abschnitt II. Provinzial-Abgaben.			
1.	Beiträge zur Unterhaltung der Irren- und Taubstummen-Anstalten	6200	—
2.	Landarmen-Beiträge	6300	—
		Summa	26050

II. Fonds zur Durchführung der Kreisordnung.**Einnahme.**

1.	Baarer Bestand aus dem Vorjahr	500	—
2.	a. Fonds zur Tilgung der auf den Kreishäusern lastenden Schuld von 40 000 Mark	2034	86
	b. Zinsen dieses Fonds pro 1889	69	64
	c. die Amortisationsrate pro 1889/90, Titel 2 b der Ausgabe	1000	—
3.	Regelmäßiger Zuschuß aus der Staatskasse	3672	—
4.	Zuschuß aus der Staatskasse nach § 70 der Kreisordnung	1650	—
5.	Zuschuß der Provinzial-Verwaltung	3186	—
6.	Aus der Rente zur Unterhaltung der Provinzial-Chausseen 66,860 Kilometer à 25 Mark	1671	50
7.	Kosten in Streitsachen	120	—
8.	Mieten von den Häusern des Kreises	3300	—
9.	Für Sachregister zum Kreisblatte 100 Stück à 5 Mark	500	—
10.	Insgemein und zur Abrundung	6	—
		Summa	17710

Ausgabe.

1.	Beiträge zur Amtskosten-Entschädigung der Amtsversteher, 20 M. pro 100 Seelen, postnumerando zahlbar am 1. October 1889 und 1. April 1890:
----	--

Titel.	II. Fonds zur Durchführung der Kreisordnung.	M	Ö
	Ausgabe.		
1.	Amtsbezirk Reichenau	678	60
2.	" Giesmannsdorf	304	60
3.	" Wernersdorf	580	80
4.	" Rudelstadt	375	40
5.	" Nimmersath	386	40
6.	" Röhrsdorf	301	40
7.	" Würgsdorf	502	—
8.	" Wolmsdorf	308	40
9.	" Langhelwigsdorf	407	80
10.	" Wederau	162	80
11.	" Rohnstock	511	—
12.	" Rauder	324	20
13.	" Schollwitz	424	20
14.	" Baumgarten	307	40
		5575	—
2.	Für Verwaltung der Kreishäuser:		
a.	Verzinsung der Hypothekenschuld p. 40 000 M. à 2%	800	—
b.	Amortisation derselben à 2½%	1000	—
c.	Steuern und Abgaben	300	—
d.	Feuer-Versicherungsbeiträge incl. Mobiliar	100	—
e.	für bauliche Instandsetzung u. Unterhaltung d. Kreisgebäude	1100	—
		3300	—
3.	Für Vereinigung und Beheizung der ständischen Lokalien		150
4.	Für Besorgung der Geschäfte des Kreis-Ausschuss-Secretärs, zu Händen des Herrn Landrats		2400
5.	Für Besorgung der Botendienste, zu Händen des Herrn Landrats		120
6.	Für Schreibhilfe		360
7.	Für die Kassenverwaltung und die Verrechnung des Provinzial-Chausseefonds:		
a.	dem Kreis-Kommunal-Kassen-Rendanten	150	—
b.	Tantieme für Auszahlung der Arbeitslöhne in Alt-Reichenau, Wernersdorf	100	—
8.	Diäten den Mitgliedern des Kreis-Ausschusses für die Theilnahme an den Kreis-Ausschuss-Sitzungen		250
9.	Für Papier, Formulare und Drucksachen		250
10.	Portokosten		70
11.	Gebühren für Zeugen und Sachverständige		50
12.	Zur Anschaffung von Büchern		100
13.	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Einrichtung der Kreis-Ausschussräume, sowie zu Bureaubedürfnissen		200
14.	Insgemcin		30
15.	Zur Disposition des Kreistages, resp. zur Verstärkung der Schuldentilgung		1500
16.	Amortisationsfonds am Jahreschlusse laut Titel 2 der Einnahme		3104
	Summa		17710

III. Kreis-Kranken-Anstalts-Fonds.

M

d

Einnahme.

Abschnitt I. Krankenhaus in Volkenhain.

1.	Rückständige Kur- und Verpflegungskosten	300	—
2.	Zuschuß aus dem Kreis-Kommunal-Fonds	2450	—
3.	Für die jährliche Rente des Magistrats hier selbst für Benützung der Anstalt rücksichtlich der aus öffentlichen Fonds zu verpflegenden städtischen Kranken	-	—
4.	Kur- und Verpflegungskosten der in der Anstalt Verpflegten für das laufende Etatsjahr	27	—
5.	Insgemein und zur Abrundung	2000	—
		23	—

Abschnitt II. Krankenhaus in Hohenfriedeberg.

1.	Zuschuß des Kreises	2450	—
2.	Kur- und Verpflegungskosten	1500	—
Summa			8750

Ausgabe.

Abschnitt I. Für das Krankenhaus in Volkenhain.

1.	Remuneration des Anstalts-Arztes	300	—
2.	Gehalt dem Krankenwärter Bürger	450	—
3.	Mundverpflegungskosten	2400	—
4.	Arzneikosten	400	—
5.	Begräbniskosten	100	—
6.	Für Beheizung und Beleuchtung	600	—
7.	Für Baulichkeiten und für Beschaffung und Unterhaltung der Inventarstücke	500	—
8.	Domainen-Amortisations-Rente und Gemeinde-Abgaben	30	—
9.	Insgemein und zur Abrundung	20	—

Abschnitt II. Für das Krankenhaus in Hohenfriedeberg.

1.	Remuneration des Anstalts-Arztes	200	—
2.	Gehalt dem Krankenwärter Sternier und seiner Frau	240	—
3.	dem Diaconissenhause zu Craschnitz für eine Diaconissin	200	—
4.	Mundverpflegungskosten	1600	—
5.	Arzneikosten	300	—
6.	Begräbniskosten	60	—
7.	Für Beheizung und Beleuchtung	400	—
8.	Für Unterhaltung des Gebäudes und Beschaffung von Inventarienstücken	950	—
Summa			8750

IV. Kreis-Wegebau-Fonds.

Titel.

M

S

Einnahme.

1.	Bestand aus dem Vorjahr	27000	—
2.	Beitrag des Staats aus den Mehrerträgen der landwirthschaftlichen Zölle nach dem Gesetz v. 14. Mai 1885	6500	—
3.	Beiträge der Städte, Dominien und Gemeinden 22 Prozent des pro 1889/90 veranlagten Jahresbetrages der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer der Klasse A I vom platten Lande, sowie 11 Prozent der übrigen Gewerbesteuer excl. Haufir-Gewerbe-Steuer, endlich 33 Prozent der füngirten Grund- und Gebäudesteuer des Königlichen Domainen-, Forst- und Eisenbahn-Fiskus	28500	—
4.	Aus der Rente zur Unterhaltung der Provinzial-Chausseen, 66,860 Kilometer à 45 M.	3008	70
5.	Neubau-Prämie der Provinz für die Chaussee Rohnstock-Hohenfriedeberg	—	—

Abschitt II. Aus der Kreis-Chaussee = Verwaltung.

		M.	S
1.	Chaussee-Zoll:		
a.	der Hebstelle Wiesau	2620	—
b.	" " Blumenau	1700	—
c.	" " Rauder	3000	—
d.	" " Günthersdorf	260	—
e.	" " Baumgarten	420	—
f.	" " Alt-Reichenau	1050	—
g.	" " Hausdorf	1600	—
2.	Graspacht und Erlös für alte Bäume, Chaussee-Polizeistrafen &c.	10650	—
		200	—

Abschnitt III. Beiträge zum Bau der Eisenbahn Striegau-Bolkenhain.

		M.	S
1.	Bon der Stadt Striegau Restbetrag	20300	—
2.	" dem Grafen von Hoyos auf Lauterbach Rest	378	86
3.	" dem Grafen von Schweinitz für Hausdorf und Nieder-Wolmsdorf	—	—
4.	" dem Herrn Landrath v. Lösch für Ob.-Wolmsdorf Rest	371	—
5.	" der Gemeinde Weidenpetersdorf	1000	—
6.	Adjazenten-Mehrsteuer zum Bau dieser Eisenbahn in Höhe von 25 Prozent der Klassen-, Einkommen-, Grund- und Gebäudesteuer und 12½ Prozent der Gewerbesteuer (2. Jahresrate):	22049	86
		97908	56
	Latus		

IV. Kreis-Wegebau-Fonds.

Titel.		M	d
a. von der Gemeinde Rohnstock	Transport	97908	56
b. " " Hausdorf	856	—	
c. " " Ob.-Wolmsdorf	575	—	
d. " " Ndr.-Wolmsdorf	258	—	
e. " " Städtisch-Wolmsdorf	325	—	
f. " " Schweinhaus	90	—	
g. " " Rauder	114	—	
h. " " Gr.-Waltersdorf	789	—	
i. " dem Rittergute Gr.-Waltersdorf	67	—	
	218	—	
7. Beihilfe der Provinz für den Bau der Eisenbahn (Restbetrag)	3292	—	
8. Insgemein und zur Abrundung	11912	—	
	87	44	
	Summa	113200	—

Ausgabe.

1. Gehalt dem Kreisbaumeister Gretschel	3000	—
2. Demselben Diäten und Reisekosten=Entschädigung		
a. in Kreis-Wegebau-Sachen	450	—
b. bei Beaufsichtigung der Provinzial-Chausseen	350	—
3. An Beihilfen und für Projekte zu Wege- und Wasserbauten nach den Beschlüssen des Kreis-Ausschusses	4000	—
4. Zum Bau einer Zufahrstrasse von der Chaussee Volkenhain — Jauer nach dem Bahnhof Volkenhain	6000	—
5. Restzähnung auf Neubauten von Kreischausseen	2000	—

Abschnitt II.

Für Unterhaltung der Kreis-Chausseen.

Volkenhain-G. Sittendorf-G. Salteberg-	Mergsdorf-	Ruhland-	Volkenhain-Striegau-	Reichenau- Bau- garten.	Rohnstock- Hohenfiede- berg.
16,944 m.	1,204 m.	12,158 m.	10,933 m.	6,916 m.	
M.	M.	M.	M.	M.	M.

A. Für Zustandshaltung der Steinbahn	2828	32	36	12	647	07	327	99	252	68	
B. Für rohe Materialien	3503	—	69	74	360	—	3463	78	155	—	
C. Für Steinablagen	1055	50	27	60	—	—	1448	—	—	—	
D. Bankette, Gräben u. s. w.	508	32	36	12	362	07	327	99	189	51	
E. Brücken und Durchlässe	100	—	20	—	50	—	150	—	350	—	
F. Regulirungsarbeiten	390	—	24	—	1160	—	950	—	157	50	
G. Dienstwohnungen	390	—	—	—	160	—	160	—	160	—	
H. Geräthschaften	80	—	10	—	60	—	50	—	30	—	
I. Insgemein:											
a. Schneeräumungskosten	255	—	18	—	180	—	165	—	94	50	
b. sonstige unvorhergesehene Ausgaben	21	86	13	42	20	86	72	24	60	81	
c. Zinsen an Herrmann für 2700 M. à 4 pGt.	108	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Vatua	9240	—	255	—	3000	—	7115	—	1450	—
											15800

Titel.		IV. Kreis-Wegebau-Fonds.						M.	s
M.	Transport	9240	—	255	—	3000	—	7115	—
	Kosten der Unterbeamten.							1450	—
a.	Remuneration d. Chaussee-Aufseher Neumann	240	—	—	—	—	—	—	—
b.	do. Berner	—	—	45	—	—	—	—	—
c.	do. Fiebler	—	—	—	340	—	—	90	—
d.	do. Herwig	—	—	—	—	165	—	—	—
e.	Gehalt dem Chausseegeld-erheber Stadler	300	—	—	—	—	—	—	—
f.	do. Baacke	300	—	—	—	—	—	—	—
g.	do. Promosnik	—	—	—	300	—	—	—	—
h.	do. Weise	—	—	—	—	300	—	—	—
i.	do. Ruttig	—	—	—	—	—	300	—	—
k.	für Beleuchtung der Hebe-stellen	120	—	—	60	—	120	—	60
	Summa	10200	—	300	—	3700	—	7700	—
							1900	—	23800

Abschnitt III.

Für den Bau der Eisenbahn Striegau-Wolkenshain.

Zur Bezahlung der Grunderwerbskosten und des baaren Baukosten-Zuschusses

71900

Abschnitt IV.

Zuschüsse zur Verzinsung und Tilgung der für Fluss-Regulirungen bei der Kreissparkasse aufgenommenen Darlehne.

1.	Für die Regulirung der wütenden Neiße	250	M.	—	Pf.				
2.	" " " des Striegauer Wassers	837	"	50	"				
3.	" " " der schnellen Neiße	575	"	—	"				
4.	Insgemein und zur Abrundung								
	Summa								

1662

50

37

50

113200

V. Fluss-Regulirungs-Fonds.

Einnahme.

Abschnitt I. Für die Regulirung der wütenden Neiße.

1.	Darlehn aus der Kreissparkasse								
2.	Aus dem Kreis-Wegebaufonds Zuschuß zur Verzinsung und Tilgung des Darlehns	250	—						
3.	Abjazenten-Mehrsteuer zur Verzinsung und Tilgung des Darlehns:								

Latus 250 — 20000

Titel.	V. Fluss-Regulirungs-Fonds.	Transport	M	ℳ	M	ℳ
			ℳ	ℳ	M	ℳ
a. vom Dominium Nieder-Würgsdorf			250	—	20000	—
b. " " Klein-Waltersdorf			11	10		
c. " " Groß-Waltersdorf			8	30		
d. " " Ober-Wolmsdorf			5	50		
e. " " Nieder-Wolmsdorf			9	40		
f. " " Rauder			8	70		
g. " " Rohnstock			18	80		
h. " " Dägdorf			69	50		
i. " " Girkachsdorf			5	—		
k. von der Stadt Volkenhain			18	80		
l. von der Gemeinde Nieder-Würgsdorf			41	10		
m. " " Klein-Waltersdorf			10	60		
n. " " Groß-Waltersdorf			9	60		
o. " " Schweinhaus			8	20		
p. " " Ober-Wolmsdorf			14	10		
q. " " Nieder-Wolmsdorf			51	10		
r. " " Rauder			69	70		
s. " " Städtisch-Wolmsdorf			14	20		
t. " " Rohnstock			136	40		
u. " " Weidenpetersdorf			118	90		
v. " " Bohrau-Seiffersdorf			15	70		
w. " " Dägdorf			7	30		
x. " " Girkachsdorf			39	30		
			60	40	1001	70
	Abschnitt I				21001	70

Abschnitt II.

Für die Regulirung des Striegauer Wassers.

1.	Darlehne aus der Kreissparkasse				33500	—
2.	Aus dem Kreis-Wegebaufonds Zuschuß zur Verzinsung und Tilgung des Darlehns					
3.	Abzgenten-Mehrsteuer zur Verzinsung und Tilgung des Darlehns:					
a.	vom Dominium Hohenfriedeberg-Schweinz-Wiesenbergs				837	50
b.	" Simsdorf				70	39
c.	von der Gemeinde Alt-Reichenau				12	—
d.	" Quolsdorf				234	90
e.	" Wiesenbergs				323	30
f.	" Schweinz				52	40
					119	40
	Latus				1649	80
					33500	—

Titel.	V. Flusß-Regulirungs-Fonds.	Transport	M	S	M	S
			M	S	M	S
g. von den Besitzern des Bauerguts 1, der Mühle 10 und des Kreischams 15 zu Hohenpetersdorf	1649	80	33500	—		
h. von der Stadtmühle 79 zu Hohenfriedeberg	12	40				
i. von der Buschmühle 60 zu Simsdorf	9	—				
	5	50	1676	70		
			Abschnitt II		35176	70
Abschnitt III. Für die Regulirung der schnellen Neiße.						
1. Darlehn aus der Kreissparkasse					23000	—
2. Zuschuß aus dem Kreis-Wegebaufonds zur Verzinsung und Tilgung des Darlehns	575	—				
3. Abjazenten-Mehrsteuer zur Verzinsung und Tilgung des Darlehns:						
a. von dem Dominium Gräbel	46	60				
b. " " " Blumenau	40	50				
c. " " " Falkenberg	28	90				
d. " " " Wederau	80	10				
e. " " " Öffnabahr-Polkau	70	30				
f. von der Gemeinde Gräbel	23	50				
g. " " " Blumenau	70	—				
h. " " " Falkenberg	45	80				
i. " " " Wederau	153	—				
k. " " " Ober-Polkau						
l. " " " Nieder-Polkau	17	30	1151	—		
			dazu Abschnitt II		24151	—
			I		35176	70
			Summa		21001	70
					80329	40
Ausgabe.						
Abschnitt I. Für die Regulirung der wüthenden Neiße.						
1. Der Kreissparkasse hier selbst						
a. für Verzinsung eines Darlehns von 20000 M. à 4%	800	—				
b. für Tilgung desselben 1%	200	—	1000	—		
2. Zur Ausführung der Regulirungsarbeiten			20001	70		
			Latus		21001	70

V. Fluß-Regulirungs-Fonds.

Titel.		Transport	M	s	M	s
	Abschnitt II. Für die Regulirung des Striegauer Wassers.				21001	70
1.	Der Kreissparkasse hierselbst					
	a. für Verzinsung des Darlehns von 33 500 M. à 4 %	1340	—			
	b. für Tilgung desselben 1 %	335	—	1675	—	
2.	Zur Ausführung der Regulirungsarbeiten				33501	70
	Abschnitt III. Für die Regulirung der schnellen Neiße.				35176	70
1.	Der Kreissparkasse hierselbst					
	a. für Verzinsung und Tilgung des Darlehns von 23 000 M. à 4 %	920	—			
	b. für Tilgung desselben 1 %	230	—	1150	—	
2.	Zur Ausführung der Regulirungsarbeiten				23001	—
	dazu Abschnitt II				24151	—
	" 1				35176	70
	Summa				21001	70
					80329	40

VI. Landwehr-Familien-Unterstützungs-Fonds.

Einnahme.

1.	Bestand aus dem Vorjahr	33230	—
2.	Zinsreste aus dem Vorjahr	160	53
3.	Zinsen der in Werthpapieren angelegten Bestände:		
	a. von denjenigen 1834,57 M., welche von ehemaligen Angehörigen der Reserve und Landwehr auf die ihnen aus dem Metabliegungsgelder-Fonds gewährten Darlehen noch zurückzuzahlen sind	30	55
	b. von 31 800 Mk. à 4 %	1272	—
4.	Rückzahlungen auf die 1834,57 M.	200	—
5.	Zinsgemein und zur Abrundung	6	92
	Summa	34900	—

Ausgabe.

1.	Auf die 1834,57 M. sind an Rückzahlungen abzuschreiben	200	—
2.	Beihilfe zur Unterhaltung der Kreis-Krankenhäuser	1200	—
3.	Zur Disposition des Kreistages	33500	—
	Summa	34900	—

Titel.	VII. Reserve-Fonds.	M	d
Einnahme.			
1.	Bestand aus dem Vorjahr	37543	38
2.	Zinsen der in Wertpapieren angelegten Bestände:		
	a. von 31 000 Mk. à 4 Prozent	1240	Mk.
	b. von 6 189 Mk. à 3½ "	216,82	"
		1456	62
	Summa	39000	—
Ausgabe.			
1.	Zur Verstärkung des Kreis-Kommunal-Fonds	2700	—
2.	Zur Disposition des Kreistages	36300	—
	Summa	39000	—
Wiederholung.			
I.	Kreis-Kommunal-Fonds	26050	—
II.	Fonds zur Durchführung der Kreisordnung	17710	—
III.	Kreis-Kranken-Anstalts-Fonds	8750	—
IV.	Kreis-Wegebau-Fonds	113200	—
V.	Fluß-Regulirungs-Fonds	80329	40
VI.	Landwehr-Familien-Unterstützungsfonds	34900	—
VII.	Reserve-Fonds	39000	—
	Summa	319939	40

E t a t
für die Verwaltung der Provinzial-Chausseen im Kreise Volkenhain
für das Jahr 1889/90.

Einnahme.

1.	Aus den Nutzungen der Chausseen	800	Mk.
2.	Jahres-Unterhaltungsrente der Provinz	41500	"
3.	Kosten-Erstattung für Bauten, welche die Provinz auf eigene Rechnung auszuführen hat	4000	"
	Summa	46300	M.

Titel.		1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Bauer-Bolkenhain	Bolkenhain-Wernersdorf	Hirschberg-Bolkenhain	Landeshut-Ketschdorf-Kupferberg	Landeshut-Duvaldorff-Hohenfriedberg, mit Abzweigung nach Freiburg und Weißstein	Zusammen
		12 569 m	8804,5 m	7852 m	16642,7 m	20994,9 m	66 860,1 m
1.	A.	Instandsetzung der Steinbahn	M.	M.	M.	M.	M.
2.	B.	Rohe Materialien . . .	689	65	744	56	3109
3.	C.	Steinschlägen . . .	504	40	2287	54	3158
4.	D.	Bänkette, Gräben u. s. w. .	52	—	1167	50	1296
5.	E.	Brücken und Durchlässe . .	802	76	624	06	12259
6.	F.	Regulirungsarbeiten . . .	60	—	80	—	5275
7.	G.	Dienstwohnungen . . .	252	—	264	—	430
8.	H.	Grundentzädigungen . . .	—	—	—	—	3536
9.	I.	Geräthschaften . . .	—	—	—	—	34
K.		Insgeheim:	250	—	50	—	610
10.	a.	Schneeräumung . . .	251	38	176	04	1337
11.	b.	sonstige unvorhergesehene Ausgaben . . .	37	81	106	80	98
		2900	—	5500	—	10800	—
12.	L.	Kosten der Bauleitung und Verwaltung . . .	—	—	—	—	4680
13.	M.	Kosten der Unterbeamten . .	—	—	—	—	3300
14.		Für Bauten, deren Bezahlung der Provinz obliegt, vorschlagsweise . . .	—	—	—	—	4000
15.		Zur Erfüllung von Vorschüssen der Kreis-Kommunal-Kasse . . .	—	—	—	—	2100
16.		Insgeheim u. zur Abscheidung	—	—	—	—	19
							80
							46300

Festgestellt

Bolkenhain, den 17. April 1889.

Die Kreistags-Commission.

gez. v. Mutius. J. Graf Nayhaus-Gormons. Grüper.

Steckbrief.

Nr. 190.

Die noch schulpflichtige Waise Emma Bieder von schwächlichem Körperbau und kleiner Statur treibt sich schon seit mehreren Wochen im hiesigen und den Nachbarkreisen vagabondirend herum. Die Wohlgeblichen Amts- und Gemeinde-Vorstände werden ergebenst ersucht,

diezelbe im Ermittlungsfalle festzunehmen, und durch sicheren Boten der unterzeichneten Polizeiverwaltung zuführen zu lassen.

Hohenfriedeberg, den 20. April 1889.

Die Polizei-Verwaltung.

Sommé.

Bekanntmachung.

Nr. 191.

Der Stellmacher Hermann Geisler in Ndr.-Würgsdorf beabsichtigt, den Fußweg, welcher durch sein vom Dominium Nieder-Würgsdorf neu gekauftes Auen-Grundstück führt, durch Ueberbrückung des Chausseegrabens auf die Chaussee abzuleiten.

Interessenten, welche begründeten Widerspruch dagegen erheben zu können glauben, haben dies binnen vier Wochen — zur Vermeidung des Ausschlusses — beim hiesigen Amtsvorstande persönlich oder schriftlich zu melden.

Nieder-Würgsdorf, den 14. April 1889.

Der Amtsvorsteher.

D. V.: Werner.

Nachweis

Nr. 192.

der Einnahme und Ausgabe der Arbeiter-Frankenkasse des Kreises Bolkenhain

vom 1. Januar 1888 bis 31. Dezember 1888.

	Betrag			
	im Einzelnen.	Ganzen.		
	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
A. Einnahme.				
1. Baarer Kassenbestand aus dem Vorjahrre	49	46		
2. Zinsen aus der Kreis-Sparkasse	76	38		
3. Eintrittsgelder	112	55		
4. Kassenbeiträge	9656	59		
5. Von der Schlesisch-Posenischen Baumgewerkschaft Berufsgenossenschaft Rückerstattung von Sterbegeld	22	—		
6. Aus der Kreis-Sparkasse entnommen	500	—		
Einnahme in Sa.				
			10416	98

	B e t r a g im	
	Einzelnen M. Pf.	Ganzen M. Pf.
B. Ausgabe.		
1. Für ärztliche Behandlung	2564	50
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel	1031	49
3. Krankengelder:		
a. an Mitglieder	2430	32
b. an Angehörige der Mitglieder nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes	12	—
4. Unterstützung an Wöchnerinnen	—	—
5. Sterbegelder	165	—
6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten	490	68
7. Verwaltungsausgaben:		
a. persönliche	2024	87
b. fachliche	234	96
8. Sonstige Ausgaben:		
Als Beihilfe zum Bau des Kreis-Krankenhaus in Hohenfriedeberg	300	—
9. An die Kreis-Sparkasse zum Reservefond	1000	—
Ausgabe in Sa.		10253 82

C. Abschluß.

Die Einnahme beträgt . . . 10416,98 M.,
 die Ausgabe beträgt . . . 10253,82 "
 Bleibt Bestand 163,16 M.

Dieser Bestand ist auf die neue Rechnung pro 1889 übertragen worden. Der Reservefonds hat jetzt eine Höhe von 3200 Mark.

Hohenfriedeberg den 28. Januar 1889.

Der Kassen- und Rechnungsführer der Arbeiter-Krankenkasse des Kreises Volkenhain.

A. Schubert.

Daz vorstehender Nachweis übereinstimmend mit den Büchern und Verzeichnissen der Kasse aufgestellt ist, bescheinigt.

Alt-Reichenau, den 30. Januar 1889.

Der Vorstand.

gez. C. Schubert. gez. A. Hainke. gez. Pauksch.

Nach Berichtigung der Rechnungsfehler und Erledigung der andern Monita für richtig befunden.

Nieder-Würgsdorf, den 4. März 1889.

Die Revisions-Commission.

gez. Rier. gez. Dehnke. gez. Wilke.

Bei der am 8. April d. J. abgehaltenen General-Versammlung wurde die Rechnung für richtig befunden und dem Rechnungsführer Decharge ertheilt.

Bolkenhain, den 8. April 1889.

gez. Kühnöhl. gez. Scheerer. gez. Seidel.

Von jetzt ab können Postpäckete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach der Insel Mauritius versandt werden.

Nr. 193.

Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto beträgt 2 Mk. 80 Pf. für jedes Packet.

Über die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 10. April 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Nr. 194.

600 Ctr. Kartoffeln (Anderßen)

zu Saat- und Speisezwecken, für nassen schweren Boden hauptsächlich zu empfehlen, sowie 10000 Schock Erntesäile empfiehlt

Gustav Karge,

Könighof

Handelsmann.

p. Groß-Baudiss.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 17.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gebruckt in der Buchdruckerei von G. Heudek
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 29. April 1889.

Mr. 195.

Bekanntmachung.

Bei dem lebhaften Interesse, welches das Publikum bisher der Einrichtung des Preußischen Staatschuldbuchs bewiesen hat, werden einige Mittheilungen über den Umfang, in welchem es bis jetzt benutzt worden ist, willkommen sein. Das Buch ist zugänglich allen Besitzern vierprozentiger oder drei ein halbprozentiger Consols. Am 1. October 1884 wurde das Buch eröffnet. Es waren eingetragen am 1. April:

1885:	643	Conten mit	52 192 700	Mf.
1886:	2918	" "	155 533 900	"
1887:	4491	" "	206 642 150	"
1888:	5929	" "	334 442 700	"
1889:	6781	" "	387 804 400	"

Von der letztgedachten Contenzahl entfallen rund:

33 pGt.	auf ein Kapital bis zu	4 000	Mf.
20 pGt.	" " " von über	4 000 — 10 000	Mf.
31 pGt.	" " " " "	10 000 — 50 000	"
8 pGt.	" " " " "	50 000 — 100 000	"

und

8 pGt. " " " " " 100 000 Mf.

für einzelne physische Personen waren 4230 Conten, für juristische Personen 1025, für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit 1493 Conten angelegt.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 3481 Posten durch Werthbrief oder Postanweisung von der Staatschulden-Dilgungskasse direct in das Haus schicken, 727

Posten durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigen und 4215 Posten wurden durch die Regierungs-Haupt- und Kreis-rc. Kassen gezahlt.

Von den Conteninhabern wohnen 6073 in Preußen, 637 in anderen Staaten Deutschlands, 13 in England, 11 in Amerika, 8 in Frankreich, je 7 in Oesterreich und Russland, 5 in Asien, 2 in Afrika.

Verhältnismässig gering ist bisher die Beteiligung an dem Buch Seitens der Vormünder und Vormundschaftsgerichte Betreffs der in Preussischen Consols angelegten Mündelgelder. Nur 416 Conten sind zur Zeit im Staatschuldbuch für bevormundete und unter Pflegschaft stehende Personen eingetragen. Aber auch vielen anderen Besitzern Preussischer Consols scheint die Einrichtung des Buchs noch unbekannt, da uns häufig Anträge zugehen, Inhalts deren die Besitzer anzeigen, daß ihnen die Zinsscheine ihrer Consols verbrannt oder entwendet oder sonst abhanden gekommen seien. Den Besitzern sind dadurch erhebliche Vermögensverluste zugefügt.

Die Benutzung des Preussischen Staatschuldbuchs darf allen denjenigen Besitzern solcher Consols empfohlen werden, für welche diese Papiere eine dauernde Kapitalanlage bilden und welche dieselbe gegen den Schaden durch Verlieren, Diebstahl, Verbrennen und dergleichen unbedingt sichern wollen. Läufende Verwaltungskosten werden von den Conteninhabern nicht erhoben, es ist vielmehr für jede Einzahlung nur ein einmaliger Betrag von 25 Pf. für je angefangene 1000 M. des Kapitalbetrages, über den verfligt wird, mindestens jedoch 1 M. zu zahlen.

Die von uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatschuldbuch“, welche über den Zweck und die Einrichtung desselben Genaueres ergeben, können in dritter Ausgabe durch jede Buchhandlung zum Preise von 40 Pf. bezogen werden.

Berlin, den 8. April 1889.

Hauptverwaltung der Staatschulden.
Sydow.

fließende Gewässer des Bezirks für das Etatsjahr 1889/90 die Summe von 200 Mark zur Verfügung gestellt hat, beabsichtigt dieser, in den Kreisen Tauer, Görlitz, Volkenhain, Landeshut, Schönau, Goldberg in diesem Frühjahr Forellen auszuheben.

Das Gräflich Schaffgotsch'sche Kameralamt hat sich bereit erklärt, die Lieferung von 20 000 Stück junger Forellen zum Preise von 10 Mark pro Tausend zu übernehmen und dem Fischmeister Glogner zu Giersdorf gestattet, dieselben persönlich auszuheben.

Dies bringe ich hierdurch mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Anträge auf Überlassung junger Forellen bis zum 10. Mai c. hierher einzureichen und dabei eine den Auftragsteller zur Tragung der Transport- und Aussetzungskosten der Fische verpflichtende Erklärung abzugeben.

Bolkenhain, den 27. April 1889.

Nr. 197.
Das Central-Comité des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger zu Berlin hat aus Anlaß seines 25jährigen Bestehens folgende Preisaufgabe gestellt:

"Welche Maßregeln und Organisationen sind anzustreben und welche im Frieden vorzubereiten, um die Unterbringung nicht transportabler Verwundeter und Kranker in gesunden Räumen in möglichster Nähe des Kriegsschauplatzes sicher zu stellen, mit Berücksichtigung der Bestimmungen der Kriegs-Sanitätsordnung und der Organisation der freiwilligen Krankenpflege im Felde?

Hierbei sind zunächst alle nur möglichen Hilfsmittel, die zur ersten Bergung schwer Verwundeter dienen können, in's Auge zu fassen, sodann ist auf die Anpassung vorhandener Räume zu Lazarethzwecken, auf die Errichtung immobiler Baracken aus vorgefundinem Material, auf die Anschaffung, den Transport und die Aufstellung mobiler Baracken Rücksicht zu nehmen, und sind die zur raschen und sicheren Ausführung der vorgesehenen Arbeiten nothwendigen organisatorischen Maßregeln plausibel zu erläutern und bis in's Einzelne durchzuführen."

Die Bewerber um die Preisaufgabe werden ersucht, ihre Arbeiten in deutscher Sprache bis zum 1. Januar 1890 an das Central-Comité des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde ver-

wundeter und erkrankter Krieger in Berlin einzufinden mit einem versiegelten Briefumschlag, welcher die genaue Adresse des Bewerbers enthält und mit einem Motto versehen ist, das mit dem an die Spitze der Arbeit zu setzenden Motto übereinstimmt.

Die Zuerkennung des auf 3000 Mark festgesetzten Preises, der bei nahezu gleichwertigen Arbeiten getheilt werden kann, erfolgt durch eine von dem Central-Comité erwählte Jury.

Volkenshain, den 27. April 1889.

Nr. 198. Die Haushollette für die evangelisch-lutherische Diakonissen-Anstalt Bethanien zu Breslau wird demnächst in dem hiesigen Kreise durch den Kollektanten Gottlieb Giersemehl eingesammelt werden.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblatt-Bekanntmachung vom 28. Juni v. J. (Nr.-Bl. S. 232) theile ich dies den Polizei- und Ortsbehörden des Kreises hierdurch mit.

Volkenshain, den 23. April 1889.

Der Königliche Landrat.
von Lösch.

Nr. 199. Gemäß § 125 der Kreisordnung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf dem am 17. d. Mts. hier abgehaltenen Kreistage folgende Beschlüsse gefaßt worden sind.

1. Der für das Jahr 1888 erstattete Verwaltungsbericht gab zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß.
2. Der Etat der Kreis-Kommunalkasse für das Wirtschaftsjahr vom 1. April 1889 bis dahin 1890 wurde nach der Vorlage des Kreis-Ausschusses im Einzelnen und Ganzen genehmigt und in Einnahme und Ausgabe auf 319 939 M. 40 Pf. festgestellt. Dabei beschloß der Kreistag, die Kreisabgaben in gleicher Höhe, wie v. J., zu erheben, nämlich an Kreis-Kommunalsteuer:

22 Prozent des pro 1889/90 veranlagten Jahresbetrages der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer,

11 Prozent des pro 1889/90 veranlagten Jahresbetrages der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, excl. Häuslergewerbesteuer, — endlich

22 Prozent der fingirten Grund- und Gebäudesteuer des Königl. Domainen-, Forst- und Eisenbahn-Diskus;
an Kreiswegebausteuer:

22 Prozent des pro 1889/90 veranlagten Jahresbetrages der Grund-, Gebäude-, klassifizirten Einkommen-, Klassen- und Gewerbesteuer der Klasse A I vom platten Lande,
11 Prozent der übrigen Gewerbesteuer, excl. Hausirrgewerbe-
steuer, — endlich

33 Prozent der fingirten Grund- und Gebäudesteuer des Königl. Domainen-, Forst- und Eisenbahn-Diskus.

Dem Ausgabe-Titel 7 des Kreis-Kommunal-Fonds wurde gemäß dem Kreistagsbeschluß vom 28. September 1888 fol-
gende Zweckbestimmung gegeben:

„zur Unterstützung von Hebammenbezirken und zur Beschaf-
fung von Desinfectionss-Material für die Hebammen“.

Bei Titel 15, Ausgabe des Fonds zur Durchführung der Kreisordnung ermächtigte der Kreistag den Kreis-Ausschuß, die dort angesezten 1500 M., soweit es angängig, zur Schulden-
tilgung zu verwenden.

Endlich beschloß die Kreistagsversammlung, den hiesigen grauen Schwestern aus Anlaß der Feier ihrer 25jährigen Wirksamkeit in Stadt und Kreis Volkenhain ein Jubiläums-
geschenk von 300 M. aus den bereiten Beständen des Kreis-
Kommunalfonds zu gewähren.

3. Der Etat für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausseen im Wirthschaftsjahre vom 1. April 1889 bis dahin 1890 wurde gleichfalls nach der Vorlage des Kreis-Ausschusses genehmigt und in Einnahme und Ausgabe auf 46 300 M. festgestellt.

4. Bezuglich der Herstellung einer Zufuhrstraße nach Bahnhof Volkenhain beschloß die Kreistagsversammlung, mit Rücksicht darauf, daß die Aktiengesellschaft für schlesische Leinen-Industrie den von ihr geforderten Kostenbeitrag abgelehnt hat, von dem Ausschuß der geplanten Bahnhofs-Zufuhrstraße an die Kreischausee Volkenhain - Striegau bis auf Weiteres Ab-
stand zu nehmen; dagegen aber eine Chaussee von dem Bahnhof Volkenhain auf die Provinzial-Chaussee Dauer-Volkenhain

in der Richtung auf Volkenhain als Zufahrtsstraße zu bauen und den Bau dieser Straße nach dem Project und Kostenanschlage des Kreishauptmeisters Gretschel vom 12. d. Mts. zur Ausführung zu bringen, wenn die Stadt Volkenhain oder etwaige sonstige Verpflichtete einen Baukostenbeitrag von 2000 Mark, sowie die künftige Unterhaltung der neuen Straße übernehmen.

5. Was die Besoldung der Kreis-Sparkassen-Beamten betrifft, so beschloß die Kreistagsversammlung, unter Festhaltung der durch Kreistagsbeschuß vom 27. März 1885 bestimmten Besoldungsgrundsätze, die Höchstbesoldung des Kreis-Sparkassen-Rendanten auf jährlich 3000 Mf., des Kreis-Sparkassen-Controleurs auf jährlich 2400 Mf. festzusezen.
6. Zu Vertrauensmännern in den bei dem hiesigen Amtsgericht zusammenentretenen Ausschuß zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1889 wurden durch Zuruf gewählt die Herren:
 Bürgermeister Gröper hier selbst,
 Amtsvorsteher Jungfer zu Ober-Wolmsdorf,
 " " Engler zu Alt-Reichenau,
 " " Mehwald zu Bernersdorf,
 Mühlenbesitzer Vogel zu Wiesenberge,
 Gemeindevorsteher Scholz zu Weidenpetersdorf,
 Bauerngutsbesitzer Karl Tieke zu Wederan.
7. Der Kreistag beschloß die Aufnahme
 des Wirtschafts-Inspectors Schweingel zu Nieder-Würgsdorf, und
 des Wirtschafts-Inspectors Müller zu Halbendorf
 in die Vorschlagsliste der in dem Amtsbezirk Würgsdorf zu Amtsvorstehern und Stellvertretern derselben geeigneten Personen.

Volkenhain, den 26. April 1889.

Der Kreis-Ausschuß.

Im Anschluß an die Kreisblatt-Befürigung vom 10. April d. Jß. (Kreisbl. S. 121/123) veröffentlichen wir nachstehend das Impf-Tableau für das Jahr 1889.

In Bezug auf die Ausführung des Impfgeschäfts wollen die Ortspolizeibehörden die Vorschriften sorgfältig beobachten, welche diesfalls von den zuständigen Königlichen Ministerien ertheilt und die auf S. 135/136 des Kreisblattes von 1886 abgedruckt sind.

Die gleichfalls ministeriellerseits erlassenen Verhaltungs-Vorschriften für die Angehörigen der Impflinge, welche der eingegangenen Anordnung gemäß die Angehörigen (Eltern, Vormünder oder deren Vertreter) jeder impfpflichtigen Person bei der Bekanntmachung des öffentlichen Impfungstermins in je einem Exemplare zugestellt erhalten sollen, werden wir den Gemeindevorständen der Impforte zu diesem Zwecke in genügender Anzahl rechtzeitig zufertigen.

Im Uebrigen ersuchen wir die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises, unverzüglich mit den im Tableau genannten Herren Bezirks-Impfarzten die Impf- und Revisionstermine für die einzelnen Impfsbezirke zu vereinbaren, demnächst aber diese Termine unter ausdrücklicher Hinweisung auf die §§ 12 bis 15 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 (R.-G.-Bl. S. 31 ff.) den Beteiligten bekannt zu machen. Vorher sind jedoch die Duplikate der Impf- und Wieder-Impflisten für 1889, nach erfolgter Prüfung ihrer Richtigkeit, den Herren Bezirks-Impfarzten zum Gebrauche zuzustellen.

Die Gemeinden der Impfstationen haben gemäß § 2 des Gesetzes vom 12. April 1875 (Preuß. G.-S. 1875 S. 191) ein für das Impfgeschäft geeignetes Lokal bereit zu stellen und dem Impfarzte die erforderliche Schreibhülfe unentgeltlich zu gewähren.

Wo Schulzimmer als Impflokale benutzt werden, ist hierauf bei Feststellung der Impf- und Revisionstermine in der Art Rücksicht zu nehmen, daß diese Termine thunlichst in die unterrichtsfreien Nachmittagsstunden gelegt werden.

Im Hinblick auf § 3 der erwähnten Vorschriften für die Ortspolizeibehörden bemerken wir, daß es den Herren Amtsvorstehern auch fernerhin gestattet bleibt, mit ihrer Vertretung in den Impf- und Revisionsterminen die betreffenden Guts- und Gemeindevorsteher zu beauftragen. Dedenfalls ist dafür Sorge zu tragen, daß das Impfgeschäft pünktlich zu den anberamten Terminen stattfindet und in demselben einen ordnungsmäßigen, ungestörten Fortgang nimmt. Werden Impflinge oder Wieder-Impflinge zu dem festge-

sechten Impftermine ohne einen gesetzlichen Grund nicht gestellt, so ist in Gemäßheit des § 4 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 seitens der Ortspolizeibehörde, oder des bei der Impfung gegenwärtigen Vertreters derselben **sofort** deren Nachgestellung anzurufen und ernstlich darauf zu sehen, daß der diesfälligen Anordnung Folge geleistet werde. Die Stellung der Strafanträge wider Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 12 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 ihnen obliegenden Nachweis:

„daß die Impfung ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen erfolgt, oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist“, zu führen unterlassen, oder deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung, oder der ihr folgenden Revision entzogen geblieben sind (§ 14 des Reichs-Impfgesetzes), ist nach §§ 13 und 14 des Impf-Reglements vom 12. Mai 1876 (Amtsbl. S. 156) Sache der Ortspolizeibehörden. Diese haben dafür zu sorgen, daß ihnen sofort, nachdem das Impfgeschäft in einem Orte beendet worden ist, von dem bei der Impfung und Revision zugegen gewesenen Guts- bzw. Gemeindevorsteher ein namentliches Verzeichniß der der Impfung bzw. Revision vorschriftswidrig entzogenen Impflinge und Wiederimpflinge mit Benennung der Angehörigen derselben zugestellt werde. Die Guts- bzw. Gemeinde-Vorsteher stellen dieses Verzeichniß, event. nach Rücksprache mit dem Impfarzte, aus den Impf- und Wiederimpflisten auf, und sind für dessen Richtigkeit verantwortlich.

Über den Erfolg der hiernächst von den Ortspolizeibehörden gestellten Strafanträge ist seitens der eben genannten Behörden gegen Ablauf dieses Jahres Anzeige hierzu zu erstatten. (§ 15 des Impf-Reglements vom 12. Mai 1876.) Die Formulare zu den Impfscheinen, deren sofortige Vollziehung und Aushändigung an die Angehörigen der Geimpften oder an diese selbst durch § 19 des Impf-Reglements vom 12. Mai 1876 angeordnet ist, werden den Herren Impfarzten direct von hier aus übersandt werden.

Die Ausfüllung der Impflisten mittels Eintragung der Impfresultate pp. erfolgt durch die bei dem Impf- und Revisionsgeschäft

gegenwärtigen Beamten der städtischen Polizei, die Guts- und Gemeindevorsteher, bezw. die von denselben gestellte Schreibhülfe unter Mitwirkung und nach Anleitung der Herren Bezirks-Impfärzte. Au letztere sind nach Beendigung des Impf- und Revisionsgeschäftes die ausgefüllten Impf- und Wiederimpflisten behufs Auffertigung der vorgeschriebenen Übersichten einzufinden.

Auch über die vollzogenen Privat-Impfungen und Wieder-Impfungen sind seitens der betreffenden Herren Aerzte Impflisten nach dem vorgeschriebenen Formulare aufzustellen und an die Ortspolizeibehörden des Wohnortes der Geimpften einzufinden. In dieser Beziehung verweisen wir auf die §§ 8 und 15 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874, sowie auf unsere Kreisblatt-Verfügung vom 19. März 1880 (Kr. Bl. S. 83/84). Wir ersuchen die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amtsvorsteher, die rechtzeitige Herbeischaffung der Privat-Impf- und Wieder-Impflisten sich angelegen sein zu lassen und dieselben bis zum 15. Januar künftigen Jahres hierher einzureichen.

Bis zu diesem Zeitpunkte sind auch die Anzeigen über den Erfolg der wegen vorschriftswidriger Entziehung von der Impfung bezw. Wieder-Impfung gestellten Strafanträge einzureichen, oder bezügliche Negativanzeigen zu erstatten.

Insofern die Impf- und bezw. Wiederimpflisten für 1888 noch nicht hierher zurückgereicht sind, ist deren Wiedereinreichung sofort zu bewirken.

Impf-Tableau des Kreises Volkenhain für 1889.

W. d. Amtshauptmannschaft.	Ortschaften, aus welchen der Impfbezirk besteht.	Impfstation.
	I. Impfarzt: Königl. Kreis-Physikus Dr. Braun in Volkenhain.	
1	Volkenhain, Groß-Waltersdorf, Klein-Waltersdorf.	Volkenhain.
2	Nieder-, Ober-, Neu-Würgsdorf, Würgsdorf Pfarr-Autheil, Halbendorf.	Impfstat. Ndr.-Würgsdorf. Revisionsst. Ob. " "
3	Thomasdorf, Einsiedel, Heinzenwald.	Thomasdorf.

Nr. des Impfarztes.	Ortschaften, aus welchen der Impf- bezirk besteht.	Impfstation.
4	Hohenhelmsdorf.	Hohenhelmsdorf.
5	Giesmannsdorf.	Giesmannsdorf.
6	Alt- und Neu-Röhrsdorf, Wiesen.	Alt-Röhrsdorf.
7	Ober-, Nieder-, Städtisch-Wolmsdorf.	Nieder-Wolmsdorf.
8	Schweinhau-, Ober-, Ndr.-Hohendorf.	Schweinhau.
9	Blumenau, Gräbel, Falkenberg.	Blumenau.
10	Langhennigsdorf, Lauterbach.	Langhennigsdorf.
11	Ober-, Nieder-Polkau, Ossenbahr, Wederau.	Wederau.
12	Ober-, Nieder-Baumgarten.	Impfst. Ob.-Baumgarten.
	II. Impfarzt: Dr. med. Peiper in Volkenhain.	Revisionsst. Ndr.-Baum- garten.
13	Nieder-, Ober-, Neu-Kunzendorf.	Nieder-Kunzendorf.
14	Nimmersath, Streckenbach.	Impfstation Nimmersath.
15	Rudelstadt, Adlersruh, Prittwitzdorf.	Rudelstadt.
16	Wernersdorf, Merzdorf.	Wernersdorf.
17	Muhbank.	Muhbank.
	III. Impfarzt: Königl. Kreis-Wund- arzt Dr. Verche in Hohenfriedeberg.	
18	Hohenfriedeberg, Schwein, Hohen-	Hohenfriedeberg.
	petersdorf, Wiesenberge.	
19	Quolsdorf.	Quolsdorf.
20	Alt-Reichenau, Neu-Reichenau.	Alt-Reichenau. (2 Stationen)
21	Schollwitz, Simsdorf, Möhnersdorf.	Simsdorf.
22	Hausdorf, Börnchen.	Hausdorf.
23	Rohnstock, Weidenpetersdorf.	Rohnstock.
24	Bohrausseifersdorf, Däzdorf, Gir-	Däzdorf.
	lachsdorf.	
25	Kander, Preisdorf.	Kander.

Volkenhain, den 24. April 1889.

Namens des Kreis-Ausschusses, der Vorsitzende.
 von Lösch.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 23. d. Mts. unter dem Viehstande der Frau Bauergutsbesitzer Carl Eckert zu Städtisch-Wolmsdorf die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist. Desgleichen istheut die Maul- und Klauenseuche unter dem Kindviehbestande des Dominii Ober-Wolmsdorf constatirt worden.

Nr. 201.

Ober-Wolmsdorf, den 25. April 1889.

Der Amts Vorsteher.
Jungfer.

Die regelmäßige Post-Dampfschiffverbindung auf der Linie Stettin-Kopenhagen ist für das laufende Jahr eröffnet und wird bis auf Weiteres vierteljährlich nach folgendem Fahrplan stattfinden:

Nr. 202.
Bekanntmachung
Post-Dampfschiff-
verbindung auf der
Linie Stettin-
Kopenhagen.

aus Stettin Montag, Dienstag und Freitag um 2 Uhr Nachmittags, ferner am Sonnabend um 12 Uhr Mittags im Anschluß an den Eilzug von Berlin, aus Berlin Stettiner Bahnhof 8 Uhr 40 Min. Vormittags, in Stettin 11 Uhr 3 Min. Vormittags,

in Kopenhagen am folgenden Tage früh;

aus Kopenhagen Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend Nachmittags,

in Stettin am folgenden Tage früh, zum Anschluß an den um 8 Uhr 20. Min. Vormittags abgehenden Schnellzug nach Berlin.

Berlin W., den 16. April 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
In Vertretung:
Sachse.

Regierungsbezirk Liegnitz.

Holz-Verkauf.

Obersförsterei Reichenau. Forstschutzbezirke: Ruhbank u. Einsiedel, Kreis Volkenhain.

Nr. 203.

Es sollen:

Dienstag am 14. Mai e., Vormittags 9 Uhr
folgende Hölzer als:

1., Ruhbank: Schläge und Totalität.

Buchen: 254 Rm. Scheite und Knüppel, 327 Rm. Reisig 2. Cl.; **Nadel:** 346 Stück Bauholz und Klözer, 227 Rm. Brennholz Scheite und Knüppel, 40 Rm. Gruben-Scheite und Knüppel, 785 Rm. Reisig 2. u. 4. Cl.

2., Einsiedel: Schläge und Totalität.

Buchen: 62 Rm. Scheite und Knüppel, 148 Rm. Reisig 2. 3. 4. Cl.; **Erle, Aspe:** 35 Rm. Scheite und Knüppel; **Nadel:** 218 Stück Bauholz und Klözer, 314 Stück Stangen 1/3 Cl., 329 Rm. Brennholz Scheite und Knüppel, 259 Rm. Grubenholz Scheite und Knüppel, 25 Rm. Stöcke, 2732 Rm. Reisig 3. und 4. Cl., 35,0 Hdt. Wellen Reisig 3. Cl. im Forstkretscham zu Giesmannsdorf öffentlich meißbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Alt-Reichenau, den 23. April 1889.

Der Königliche Oberförster, Lange.

Bulle „Humor“ der Schles. Landwied-Meile, auf Stationsort Dom. Möhnersdorf, deckt für 1 Mk.



Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 18.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gebruckt in der Buchdruckerei von G. Hendeß
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 6. Mai 1889.

Die Prüfungs-Kommission für den Hufbeschlag in Hirschberg wird daselbst in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884 am 1. Juni d. J. einen Prüfungstermin abhalten.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich insbesondere in Betreff der Meldungen auf die in Nr. 17 des diesseitigen Amtsblattes pro 1885 abgedruckte Prüfungs-Ordnung aufmerksam.

Liegnitz, den 24. April 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. V. Stumpff.

Der Herr Minister des Innern hat durch Erlass vom 14. April d. J. (II 4691) dem geschäftsführenden Ausschuß für den Lupus-pferdemarkt zu Schneidemühl die Erlaubniß ertheilt, im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Fahr- und Reitgeräthen pp., zu welcher 100 000 Lose à 1 M. ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und diese Lose im ganzen Vereiche der Monarchie zu vertreiben.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amts-, Güts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, dem Absatz der danach zum Vertriebe gelangenden Lose keine Hindernisse entgegenzustellen.

Volkenhain, den 30. April 1889.

An Stelle des wegen Krankheit aus dem Amt geschiedenen Ortssteuererhebers Young zu Giesmannsdorf ist von der dafürgen Gemeinde der Bauergutsbesitzer Hermann Seidel daselbst zum Ortssteuererheber gewählt und der Gewählte nach erfolgter Bestätigung der Wahl für das in Rede stehende Amt vereidigt worden.

Volkenhain, den 29. April 1889.

Nr. 204.

Nr. 205.

Nr. 206.

Nr. 207.

Im Anschluß an meine Kreisblatt=Verfügung vom 6. v. Mts.
(Nr. VI. S. 113) theile ich den Gemeindevorständen des Kreises
hierdurch mit, daß der Königl. Hofgraveur Wilh. Schlemming zu
Cassel Ortstafeln mit der vorgeschriebenen Inschrift — aus starkem
Eisenblech mit geprägter erhabener lackirter Schrift oder mit weißem
Grund und schwarz lackirten Buchstaben — zum Preise von 5 Mf.
für das Stück liefert.

Volkenshain, den 3. Mai 1889.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Nr. 208.

Im Oberstock des früheren Landrathamtsgebäudes, Kirchstraße
Nr. 66 hier selbst, ist eine Wohnung, bestehend in zwei in einander-
gehenden Zimmern, Küche, verschließbarem Flur und sonstigem Zu-
behör baldigst zu vermieten und zum 1. Juli c. zu beziehen. —
Nähtere Auskunft wird im hiesigen Landratsamte ertheilt.

Volkenshain, den 2. Mai 1889.

Namens des Kreis-Ausschusses, der Vorsitzende.
von Lösch.

Nr. 209.

In dem Gehöft des Ackerbürgers Heinrich Hainke hier selbst ist
die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was gemäß § 58 der
zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Reichsgesetzes vom 23.
Juni 1880 — betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Vieh-
seuchen — erlassenen Instruction vom 24. Februar 1881 — Amts-
blatt, außerordentliche Beilage zu Nr. 14 — hierdurch zur öffent-
lichen Kenntniß gebracht wird.

Volkenshain, den 27. April 1889.

Die Polizei-Verwaltung.

Nr. 210.

Impfplan des Kreisphysikus Dr. Braun
pro 1889.

1. Volkenshain mit Groß- und Klein-Waltersdorf: Impftermin Montag, den 13. Mai, Nachmittags 2 Uhr; Revisionstermin Montag, den 20. Mai, Nachmittags 2 Uhr.
2. Ober-, Nieder-, Städtisch-Wolmsdorf: Impftermin Montag, den 13. Mai, Nachmittags 4 Uhr; Revisionstermin Dienstag, den 21. Mai, Nachmittags 4 Uhr.

3. Schweinhaus, Ober-, Nieder-Hohendorf: Impftermin Montag, den 13. Mai, Nachmittags 5 Uhr; Revisionstermin Dienstag, den 21. Mai, Nachmittags 5 Uhr.
 4. Alt-, Neu-Wöhrsdorf, Wiesau: Impftermin Dienstag, den 14. Mai, Vormittags 10 Uhr; Revisionstermin Dienstag, den 21. Mai, Vormittags 10 Uhr.
 5. Ober-, Nieder-Baumgarten: Impftermin Dienstag, den 14. Mai, Mittags 12 Uhr; Revisionstermin Dienstag, den 21. Mai, Mittags 12 Uhr.
 6. Nieder-Ober-Neu-Würgsdorf, Würgsdorf-Pfarrantheil, Halbendorf: Impftermin Donnerstag, den 16. Mai, Nachmittags 2 Uhr; Revisionstermin Donnerstag, den 23. Mai, Nachmittags 2 Uhr.
 7. Hohenhelmsdorf: Impftermin Donnerstag, den 16. Mai, Nachmittags 3 Uhr; Revisionstermin Donnerstag, den 23. Mai, Nachmittags 3 Uhr.
 8. Giesmannsdorf: Impftermin Donnerstag, den 16. Mai, Nachmittags 4 Uhr; Revisionstermin Donnerstag, den 23. Mai, Nachmittags $5\frac{1}{2}$ Uhr.
 9. Thomasdorff, Einsiedel, Heinzenwald: Impftermin Donnerstag, den 16. Mai, Nachmittags $5\frac{1}{2}$ Uhr; Revisionstermin Donnerstag, den 23. Mai, Nachmittags $5\frac{1}{2}$ Uhr.
 10. Langhelwigsdorf, Lauterbach: Impftermin Freitag, den 17. Mai, Nachmittags 3 Uhr; Revisionstermin Freitag, den 24. Mai, Nachmittags 3 Uhr.
 11. Blumenau, Gräbel, Falkenberg: Impftermin Freitag, den 17. Mai, Nachmittags 4 Uhr; Revisionstermin Freitag, den 24. Mai, Nachmittags 4 Uhr.
 12. Weidenau, Ober-Nieder-Polkau, Ossenbahr: Impftermin Freitag, den 17. Mai, Nachmittags 5 Uhr; Revisionstermin Freitag, den 24. Mai, Nachmittags 5 Uhr.
- Volkenhain, den 30. April 1889.

Dr. Braun.

Swangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Prittitzdorf Band I Seite 137 unter Nr. 18 auf den Namen des

Kreischammbesitzersohnes Heinrich Daekel in Prittvißdorf eingetragene, daselbst belegene Grundstück

am 26. Juni 1889, Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 1,58 Thlr. Reinvertrag und einer Fläche von 44 a 20 qm zur Grundsteuer, mit 24 Mk. Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird

am 27. Juni 1889, Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle verkündet werden.

Bolkenhain, den 4. April 1889.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 212.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Zirlau Band VI Blatt 49 ff. auf den Namen des Schuhmachermeisters Gottlieb Huhndorf eingetragene zu Zirlau belegene Grundstück, gesteuertes Haus Nr. 3 Zirlau

am 28. Juni 1889, Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück ist bei einer Fläche von 0,486 Hektar nicht zur Grundsteuer, wohl aber mit 204 Mk. Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird

am 29. Juni 1889, Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle verkündet werden.

Freiburg i/Schl., den 24. April 1889.

Königliches Amtsgericht.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 19.

Nedigt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von E. Hendenß
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 13. Mai 1889.

Nr. 213.

Polizei-Verordnung

betreffend die Anzeigepflicht bei dem Auftreten der Gehirn-Rückenmarks-Entzündung oder des Kopfgenickkrampfs — Genickstarre — (Meningitis cerebrospinalis).

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Schlesien hierdurch folgendes verordnet:

§ 1.

Jeder Arzt, sowie ein Jeder, welcher sich gewerbsmäßig mit der Heilung von Kranken befasst, ist verpflichtet, von jedem in seiner Praxis vorkommenden Falle der Erkrankung an Gehirn-Rückenmarks-Entzündung oder Kopfgenickkrampf (Genickstarre) der Ortspolizeibehörde des Ortes, an welchem derselbe vorgekommen, unverzüglich schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

§ 2.

Die Kreispolizeibehörden — in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörden — sind befugt, bei eintretenden zahlreichen Erkrankungen an Kopfgenickkrampf eine allgemeine Anzeigepflicht nach Maßgabe des § 9 des Regulativs vom 8. August 1835 (G.-S. S. 240) anzurufen.

§ 3.

Die erkrankten Personen sind, soweit als thunlich, von anderen abgesondert zu halten. Kinder aus einem Hausstande, in welchem

ein Fall jener Krankheit sich ereignet, sind vom Schulbesuch fern zu halten. Die Vorschriften, welche in der zur ministeriellen Circular-Verfügung vom 14. Juli 1884, betreffend die Schließung der Schulen bei auftretenden Krankheiten, beigefügten Anweisung hinsichtlich der zu Ziffer 1 a dasselbst genannten Krankheiten gegeben sind, haben auch auf den epidemischen Kopfgenickkrampf ungewöhnliche Anwendung zu finden.

§ 4.

Zu Betreff der Isolirung der Erkrankten und der Desinfection der mit denselben in Berührung gekommenen Gegenstände ist gemäß § 18 a des Regulativs vom 8. August 1835 und § 19 der Anlage A zu denselben, rücksichtlich der schulpflichtigen Kinder aber bei epidemischer Ausbreitung der Krankheit gemäß § 14 des genannten Regulativs zu verfahren. Insbesondere sind die Krankenzimmer, die Ansturzstoffe, die Wäsche (namentlich auch Schnupftücher), Kleider und die während der Erkrankung benutzten sonstigen Effecten der Kranken nach allgemeinen Grundsätzen zu reinigen und zu desinficiren.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, falls nicht strafrechtlich zu verfahren ist, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mk., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Breslau, den 13. April 1889.

Der Oberpräsident.

J. B. gez. von Thenplig.

Polizei-Verordnung.

Nr. 214.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 3. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) wird unter Zustimmung des Kreisausschusses für den Umfang des Kreises Volkenhain hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1.

Holzstämme, Langhölzer, Balken, Bretter und ähnliche schwimmende Gegenstände dürfen im Ueberschwemmungsbereich fließender

Gewässer nur dann aufgestapelt oder gelagert werden, wenn sie gegen das Abschwimmen bei Hochwasser genügend gesichert bzw. befestigt sind.

§ 2.

Bei hölzernen Stegen über fließende Gewässer müssen die Balken an einem ihrer Enden so befestigt (angekettet) werden, daß dieselben, wenn sie vom Hochwasser gelöst werden, nicht fortschwimmen können. Auch bei hölzernen Brücken über solche Gewässer muß diese Befestigung stattfinden, sofern es die Orts-Polizeibehörde verlangt.

§ 3.

Die Nichtbefolgung vorstehender Bestimmungen wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Bolkenhain, den 4. Mai 1889.

Gemäß § 123,7 der Wehrordnung vom 22. November v. Jß. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem diesjährigen Klassifikationsgeschäft von der hiesigen Ersatz-Commission die Landwehrleute

Nr. 215.

1. Rittergutsbesitzersohn Karl August Bieder aus Hohenhelmsdorf,
2. Freihändler Karl August Seige aus Streckenbach
für den Fall einer Mobilmachung als unabkönnlich anerkannt und
hinter den letzten Jahrgang der Landwehr II. Aufgebots zurückge-
stellt worden sind.

Außerdem ist der Ersatzreservist

Stellenbesitzersohn Gottfried Wilhelm Bieder aus Ober-
Baumgarten

hinter den letzten Jahrgang der Ersatzreserve zurückgestellt worden.

Die Gemeindevorstände in Hohenhelmsdorf, Streckenbach und Ober-Baumgarten wollen die genannten Mannschaften hiervon mit dem ausdrücklichen Größen in Kenntniß setzen, daß die getroffenen Entscheidungen nur bis zum nächsten, im Frühjahr 1890 stattfin- denden Klassifikationstermine Gültigkeit haben, daher Anträge auf fernere Zurückstellung alsdann zu erneuern sind, und daß die von der hiesigen Ersatz-Commission verfügten Zurückstellungen für diejenigen Mannschaften unwirksam werden, welche in einen anderen Aushebungsbereich verziehen. (§ 123 Nr. 5 und 6 der Wehrordnung.)

Bolkenhain, den 8. Mai 1889.

Nr. 216.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat durch Verfügung vom 11. April d. Jß. (S. Nr. 3097) dem Vorstande des Vereins für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer zu Breslau die Genehmigung ertheilt, im Laufe dieses Jahres bei den hemittelsteren Haushaltungen des Regierungsbezirkes Liegnitz, ohne Unterschied der Confession, eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hausskollekte zu veranstalten und dieselbe im Kreise Volkenhain im Monat August d. Jß. stattfinden zu lassen.

Die mit der Sammlung beauftragten Personen haben sich durch Vorzeigung obenerwähnter Verfügung oder einer beglaubigten Abschrift derselben auszuweisen, müssen auch Sammelbücher mit fortlaufenden Seitenzahlen mit sich führen.

Volkenhain, den 8. Mai 1889.

Nr. 217.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat durch Verfügung vom 18. April d. Jß. (S. P. 3208) dem Vorstande der landwirthschaftlichen Vereine zu Rietshen und Danzig die Genehmigung ertheilt, gelegentlich der im Monat Mai d. Jß. zu Danzig stattfindenden Märschau eine öffentliche Verloosung veranstalten und hierzu 4000 Stück Loope à 50 Pf. innerhalb des Regierungsbezirks Liegnitz ausgeben zu dürfen.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, dem Absatz der danach zum Vertriebe gelangenden Loope keine Hindernisse entgegenzustellen.

Volkenhain, den 8. Mai 1889.

**Der Königliche Landrath.
von Lösch.**

Nr. 218.

Steckbriefserledigung.

Der hinter dem Müllergesellen Josef Illner aus Bernsdorf in Böhmen diesseits unterm 1. Juni 1887 erlassene Steckbrief ist erledigt. I. 585/87.

Hirschberg, den 3. Mai 1889.

Der Erste Staatsanwalt.



Kreis-Currenden-Blatt

des
Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.
Stück 20.

Redigt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von G. Hendas
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 20. Mai 1889.

In Folge höherer Anweisung ersuche ich die städtischen Polizei-Verwaltungen, sowie die Herren Amtsverwalter des Kreises mir jedesmal sogleich Anzeige zu erstatten, wenn in Ihren Bezirken Lotterie-Losse öffentlich feilgeboten werden, deren Absatzgebiet nach der dem Unternehmer der betreffenden Ausspielung ertheilten Genehmigung sich auf den hiesigen Kreis nicht erstreckt.

Volkenhain, den 15. Mai 1889.

Ministerium des Innern.

II. 4595.

Berlin, den 15. April 1889.

Nr. 219.

In Ergänzung meiner Circular-Erlasse vom 5. Januar und 18. Februar v. J. (II. 15 166 und 595),

betreffend die den deutschen WaarenSendungen nach Rumänien beizugebenden Ursprungszzeugnisse,

treffe ich hierdurch zur Verhütung hervorgetretener Missbräuche, im Einverständniß mit den reßortmäßig betheiligten Herren Ministern die Bestimmung, daß die für die Einfuhr von Waaren aus Deutschland nach Rumänien zur Anwendung gelangenden Ursprungszzeugnisse, insofern es sich um Waaren handelt, welche, von auswärts herstammend, durch Errichtung des Deutschen Eingangszolles nationalisiert sind, nicht in duplo sondern jedesmal nur in einem Exemplare und nach vorgängiger Beibringung der betreffenden Originalzollquittung ausgefertigt werden dürfen.

Der Minister des Innern.

gez. Herrfurth.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Prinzen Handjery
Hochgeboren zu Liegnitz.

Nr. 220.

Vorstehenden Erlaß bringe ich im Anschluß an den durch meine Kreisblatt=Verfügung vom 12. März v. J. (Nr. Bl. S. 72/73) veröffentlichten Ministerial-Erlaß vom 18. Februar 1888 den Herren Amtsleitern des Kreises hiermit zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Bolkenhain, den 16. Mai 1889.

Nr. 221.

Das diesjährige Aprilheft des Deutschen Handels-Archivs enthält folgende Artikel, welche für die Handel- und Gewerbetreibenden von Interesse sein dürften:

- Seite 242. Italien. Vertragsszolltarif für die Einfuhr.
- " 258. Griechenland. Zolltarifänderungen.
- " 260. " Maßregeln zur Verhütung der Einschlepung der Neblaus.
- " 261. Vereinigte Staaten von Amerika. Zolltarifentscheidungen.
- " " Peru. Zolltarifänderungen.
- " 262. Rumänien. Abänderungen des Tariffs der an der Sulina=Mündung zu erhebenden Schiffahrtsabgaben.
- " " Argentinische Republik. Zollgesetz für das Jahr 1889.
- " 269. Frankreich. Hauptergebniß des Außenhandels im Jahre 1888.
- " " " Ertrag des Detroi von Paris.
- " " " Ertrag der Zölle und indirekten Steuern in den Jahren 1887 und 1888.
- " 275. Dänemark. Die Rübenzuckerproduktion in Dänemark im Jahre 1887.
- " " " Die Branntweinproduktion.
- " 278. Italien. Hauptergebniß des Außenhandels im Jahre 1888.
- " 279. Österreich-Ungarn. Waarenaußfuhr aus dem allgemeinen Österreich-Ungarischen Zollgebiete im Jahre 1887.
- " 287. Niederlande. Uebersicht der wichtigsten Artikel des Waarenverkehrs mit Deutschland im Jahre 1888.
- " 302. Literatur.

Handelsberichte.

Seite 136. Serbien. Die allgemeine Geschäftslage und die wirtschaftlichen Verhältnisse Südserbniens.

" " 146. Aden." Handelsbericht für das Jahr 1888.

Die Magisträte und ländlichen Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die Beteiligten hiervon in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

Bolkenhain, den 18. Mai 1889.

Im Anschluß an die Kreisblatt-Bekanntmachung vom 1. März und 3. April d. J. (Kr. Bl. 1889 Stück 9 Nr. 93 bezw. Stück 14 Nr. 156) bringe ich hierdurch zur Kenntnis der städtischen Polizeiverwaltungen, sowie der Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, daß der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien durch Verfügung vom 3. Mai d. J. (J. Nr. 3804) der Lehrerin Mathilde Golch zu Rattbor die Genehmigung ertheilt hat, zum Besten der Errichtung eines Lehrerinnenheims nochmals 1000, mithin im Ganzen 3000 Loope à 50 Pf. ausgeben zu dürfen.

Bolkenhain, den 16. Mai 1889.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Nr. 222.

Bekanntmachung.

Die Maul- und Klauenseuche in hiesiger Stadt ist erloschen, was gemäß § 69 der zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 erlassenen Instruktion vom 24. Februar 1881 — Amtsblatt, außerordentliche Beilage zu Nr. 14 — hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Bolkenhain, den 17. Mai 1889.

Die Polizei-Verwaltung.
Gröper.

Nr. 223.

Von jetzt ab können Postpäckchen ohne Werthangabe nach dem Deutschen Schutzgebiete von Neu-Guinea versandt werden.

Die Beförderung der Päckchen erfolgt, je nach der Wahl des Absenders, über Niederland oder über Italien.

Nr. 224.
Bekanntmachung.
Postpäckchenverkehr
mit Neu-Guinea.

Auf dem Wege über Niederland sind Pakete bis zu 5 kg,
auf demjenigen über Italien Pakete bis zu 3 kg Gewicht zugelassen.
Die Pakete müssen frankirt werden.

Neben die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die
Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 8. Mai 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Kreis-Currenden-Blatt

des
Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.
Stück 21.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von G. Hendeß
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 27. Mai 1889.

Durch die Polizei-Verordnung vom 8. August 1887 (Siegn. Amtsbl. S. 245) ist jeder Dienstbote, welcher in den Gesindedienst tritt oder die Dienstherrschaft wechselt, angewiesen, innerhalb 8 Tagen nach jedem neuen Dienstantritt der Polizeibehörde des Dienstortes das Gesindebuch zur Abstempelung vorzulegen. Diese Bestimmung ist, wahrscheinlich in Folge von Unkenntniß, bisher wenig beachtet worden und hat zu vielfachen Bestrafungen Veranlassung gegeben.

Nr. 225.

Da die Beteiligten, welche sich meist in ungünstiger wirtschaftlicher Lage befinden, dadurch hart betroffen werden, so ist bei mir angeregt, und auch für praktisch befunden worden, daß den Gesindebüchern der Wortlaut obiger Verordnung beigefügt werde.

Die hiesige Verlagsbuchhandlung W. G. Korn, in deren Offizin diese Bücher gedruckt werden, hat meinem Wunsche folge gegeben und die qu. Polizei-Verordnung den Gesindebüchern vordrucken lassen.

Ich ersuche ergebenst, dies durch das für den dortigen Kreis bestimmte amtliche Publikations-Organ zur Kenntniß der Beteiligten zu bringen.

Breslau, den 13. Mai 1889.

Der Oberpräsident.
J. V. von Izenpliz.

Vorstehende Ober-Präsidialverfügung bringe ich den städtischen Polizei-Verwaltungen, sowie den Herren Amtsvorstehern des Kreises hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Volkenhain, den 23. Mai 1889.

Nr. 226.

Die Schulvorstände des Kreises benachrichtige ich hiermit, daß die hiesige Kreiskasse nunmehr angewiesen ist, die durch das Gesetz vom 31. März d. Jß. (G. S. S. 64) erhöhten Staatsbeiträge zu dem Diensteinkommen der öffentlichen Volks-Schullehrer und -Lehrerinnen zu zahlen.

Die Zahlung erfolgt in Vierteljahrs-Beträgen im Vorans am Anfange eines jeden Vierteljahrs an die ordnungsmäßig bestellten Schulkassen-Mendanten.

Die Quittungen sind — da die Königl. Regierung die spätere abändernde Bestimmung wieder aufgehoben hat — nach dem auf Seite 363/364 des Kreisblatts von 1888 abgedruckten Muster, jedoch unter entsprechender Änderung der Geldbeträge, auszustellen; im letzten Vierteljahr des betreffenden Rechnungsjahres ist eine Jahresquittung zu ertheilen.

Es werden vom 1. April d. Jß. ab gezahlt:

- a. für einen alleinstehenden, sowie vierteljährlich 125 M., jährlich 500 M.,
- b. " einen ersten ordentlichen Lehrer
- c. für jeden weiteren ordentlichen Lehrer vierteljährlich 75 M., jährlich 300 M.,
- d. für eine ordentliche Lehrerin vierteljährlich 37_½ M., jährlich 150 M.,
- e. für einen Hülfslehrer, sowie
- f. " eine Hülfslehrerin vierteljährlich 25 M., jährlich 100 M.

mit dem am Schlusse des § 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1888 gemachten Vorbehalt.

Borschenhain, den 24. Mai 1889.

Nr. 227.

Nach einer Mittheilung des Königl. Bezirks-Commandos zu Jauer hat ein Amtsvorsteher ein von der genannten Militärbehörde an ihn gerichtetes Ersuchen um Vollstreckung einer zweitägigen Haftstrafe in der Weise zur Ausführung gebracht, daß er diese Strafe den Bestraften an 2 Sonntagen verbüßen ließ.

Auf Wunsch des genannten Königl. Bezirks-Commandos mache ich die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises darauf aufmerksam, daß Ihnen ein derartiges

Strafvollzugsverfahren nicht gestattet ist, und daß lediglich die Bezirks-Commandos befugt sind, einen Ausschub der von ihnen verhängten Haftstrafen zu bewilligen.

Ich erwarte, daß dies in Zukunft sorgfältig beachtet werden wird.
Borschenhain, den 24. Mai 1889.

Die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Innern, haben durch Erlaß vom 3. Mai d. J. (M. d. g. A. G. I 6640/M. d. J. II 5579) dem Vorstande der christlichen Gemeinschaft St. Michael zu Berlin die Genehmigung ertheilt, im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Verloofung von christlichen Büchern und Schriften zu veranstalten und hierfür 12000 Löse zu je 50 Pf. im ganzen Bereiche der Monarchie auszugeben zu dürfen.

Nr. 228.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, dem Absatz der danach zum Vertriebe gelangenden Löse keine Hindernisse entgegenzustellen.

Borschenhain, den 25. Mai 1889.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat durch Verfügung vom 11. Mai d. J. (J. Nr. 4044) dem Neisse-Grottkauer landwirthschaftlichen Vereine die Genehmigung ertheilt, gelegentlich der am 10. Juli d. J. zu Neisse stattfindenden land- und forstwirthschaftlichen Schau eine öffentliche Verloofung von Nutzthieren, landwirthschaftlichen Geräthen pp. zu veranstalten und zu diesem Zweck 15000 Löse zu je 1 M. innerhalb der Provinz Schlesien auszugeben.

Nr. 229.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, dem Absatz der danach zum Vertriebe gelangenden Löse keine Hindernisse zu bereiten.

Borschenhain, den 25. Mai 1889.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Nr. 230.

Ein hellgrauer Mopshund mit schwarzer Schnauze und Ohren hat sich am 17. d. M. beim Gasthausbesitzer Reichel hier selbst eingefunden. Der unbekannte Eigentümer wird hiermit aufgefordert, denselben gegen Erstattung der Bekanntmachungs- und Futterkosten binnen 3 Monaten hier abzuholen.

Rohrstock, den 21. Mai 1889.

Der Amtsversteher.

Rosemann.

Nr. 231.

Am 6. d. Mts. ist an dem Wege zwischen Falkenberg und Wederau ein Packetchen Nesseltattum gefunden worden, abzuholen bei dem Amtsversteher **Rimann** in Wederau.

Nr. 232.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Zirlau Band VI Blatt 49 ff. auf den Namen des Schuhmachermeisters Gottlieb Huhendorf eingetragene zu Zirlau belegene Grundstück, gesteuertes Haus Nr. 3 Zirlau

am 28. Juni 1889, Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück ist bei einer Fläche von 0,486 Hektar nicht zur Grundsteuer, wohl aber mit 204 Mfl. Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird

am 29. Juni 1889, Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle verkündet werden.

Freiburg i/Schl., den 24. April 1889.

Königliches Amtsgericht.

Holzverkauf.

Obersförsterei Reichenau. Forstschutzbezirke: Alt- und Neu-Reichenau.

Es sollen

Mittwoch, am 12. Juni er., Vormittags 9 Uhr
folgende Hölzer, als:

**1. Alt-Reichenau: Abtriebsschlag am Schwarzenberge und
 Totalität des Sattelwaldes und Krähenbusches.**

Buchen: 18 Stück Nutzenden, 43 Rm. Scheite und Knüppel; **Erlen:** 2 Klözer; **Linden u. Aspe:** 2 Rm. Scheite; **Nadel:** 451 Stück Bauholz und Klözer, 41 Stück Stangen 1. und 3. Cl., 216 Rm. **Brennholz:** Scheite und Knüppel; 48 Rm. **Gruben-Scheite** und Knüppel.

**2. Neu-Reichenau: Abtriebsschlag an Pestingers Grenze, Durch-
 forstungsschläge und Totalität.**

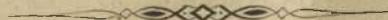
Buchen, Rüster, Ahorn: 9 Stück Nutzenden; **Buchen:** 14 Rm. Scheite und Knüppel, 1039 Rm. Reisig 3. und 4. Cl.; **Eiche:** 1 Stück Nutzenden, 3 Rm. Scheite und Knüppel; **Aspen:** 9 Rm. Scheite; **Nadel:** 223 Stück Klözer, 144 Rm. Scheite und Knüppel, 1547 Rm. Reisig 3. und 4. Cl., 15,0 Hdt. Wellen Reisig 3. Cl.

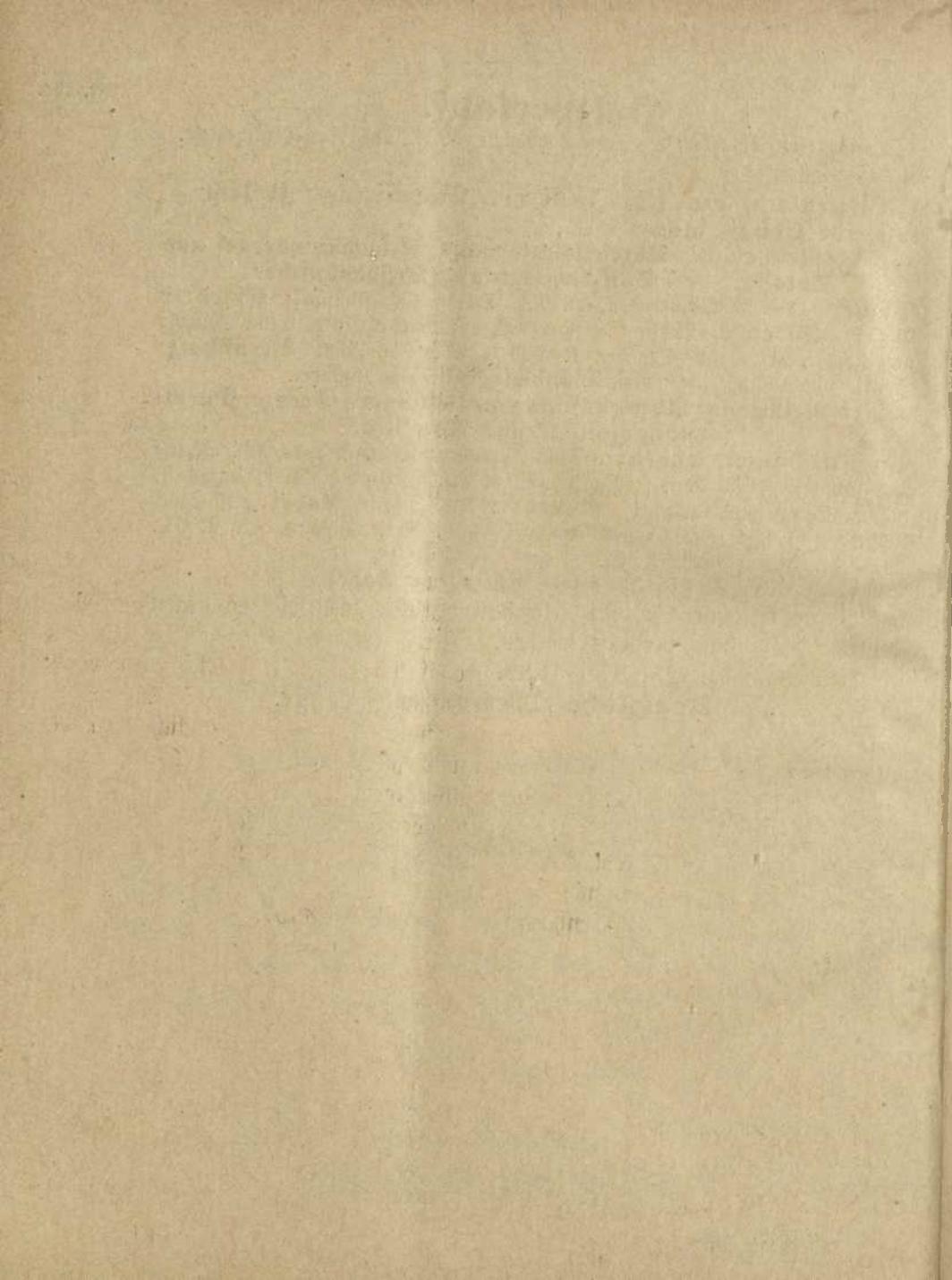
(Reisig de 1888 unter der Taxe)

im Gerichtskreisamt zu Alt-Reichenau öffentlich meistbietend gegen
 sofortige Bezahlung verkauft werden.

Reichenau, den 23. Mai 1889.

Der Königliche Obersöster. Lange.





Kreis-Currenden-Blatt

des
Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.
Stück 22.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Druckt in der Buchdruckerei von E. Hendas
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 3. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Liegnitz, den 22. Mai 1889.

Nr. 234.

Es ist neuerdings wiederholt vorgekommen, daß Spediteure, welche für ausländische, insbesondere österreichische, erst durch Errichtung des deutschen Zolls hier naturalisierte Waaren Ursprungsalteste zum Zweck der Ausfuhr nach Rumänien erlangt hatten, später unter dem Vorzeichen, daß die ertheilten Zollquittungen verloren gegangen seien, die Ausfertigung von Duplikats-Zollquittungen bei der betreffenden Zollabfertigungsstelle nachgesucht und, da diese Anträge in Ermangelung von Verdachtsmomenten sich füglich nicht ablehnen ließen, auch erhalten haben. Auf Grund dieser Duplikats-Zollquittungen sind dann von der Polizeibehörde Duplikats-Ursprungsalteste ertheilt worden.

Da sich nicht verkennen läßt, daß durch dieses Verfahren die rumänischen Zollinteressenten geschädigt werden können, so ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst unter Hinweis auf meine Erlaße vom 25. Januar und 6. März v. J. — G. 268 und 1053 —, die ländlichen Ortspolizeibehörden gefälligst auf den Gegegenstand aufmerksam zu machen und denselben namentlich vorzuhalten, daß durch die Duplikats-Zollquittung in keiner Weise ein Nachweis für die Identität der darin behandelten Waaren geführt wird.

I. V.: Stumpff.

Die vorstehend abgedruckte Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz bringe ich den Herren Amtsvorstehern des Kreises unter Hinweis auf die Kreisblatt-Bekanntmachungen vom 6. Februar und 12. März v. J. (Kr.-Bl. 1888 S. 34 und S. 72/73) hiermit zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Volkenhain, den 27. Mai 1889.

Nr. 235.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat durch Verfügung vom 14. Mai d. Js. (J.-Nr. 4105) dem Vorstande des landwirthschaftlichen Vereins zu Ratibor die Genehmigung ertheilt, zu der gelegentlich des am 30. Juli d. Js. daselbst stattfindenden Rinderschaufestes zu veranstaltenden öffentlichen Verloosung 10 000 Stück Loope innerhalb der Provinz Schlesien auszugeben.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, dem Absatz der danach zum Vertriebe gelangenden Loope keine Hindernisse entgegenzustellen.

Bolkenhain, den 1. Juni 1889.

Nr. 236.

Im Verfolg der Kreisblatt-Bekanntmachung vom 14. November v. Js. (Kr. Bl. 1888 Stück 47 Nr. 463) bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Beteiligten, daß der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien durch Verfügung vom 15. Mai d. Js. (J. Nr. 4110) dem Comité der Schützengilde zu Tschirnau die Genehmigung ertheilt hat, die für den Monat Mai d. Js. beabsichtigt gewesene Verloosung erst im Monat September d. Js. stattfinden zu lassen.

Bolkenhain, den 1. Juni 1889.

Nr. 237.

Der Vorstand des Wilhelm- und Augusta-Stifts, Idioten-Bildungs- und Pflege-Anstalt für den Regierungsbezirk Liegnitz hat mich auch in diesem Jahre ersucht, die ihm durch den Ober-Präsidial-Erlaß vom 7. Februar 1887 (Kreisblatt-Bek. vom 24. Februar 1887 S. 66) für die 5 Jahre von 1887 bis einschließlich 1891 bewilligte Hauskollekte meinerseits in dem hiesigen Kreise einzammlen zu lassen und zwar — wie seither — gemeindeweise, durch ein Mitglied oder einen sonstigen Beauftragten des Gemeindevorstandes, unter thunlichster Sparsamkeit von Kosten.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände wollen sich daher der Einfassung der vorgedachten Hauskollekte unterziehen und den Ertrag der letzteren spätestens bis zum 20. September d. Js. an die Königl. Kreiskasse hier selbst einzenden.

Sollten einzelne Ortsbehörden aus irgend einem Grunde nicht geneigt sein, ihrerseits die Einfassung der in Mede stehenden

Kollekte in die Hand zu nehmen, so bitte ich mir dies bis zum 10. Juli d. Js. anzuseigen, damit ich in solchem Falle rechtzeitig von hier aus einen Sammler in die betreffende Ortschaft entsenden kann.

Bolkenhain, den 29. Mai 1889.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Bekanntmachung.

Nr. 238.

Das Königliche Eisenbahn - Betriebs - Amt Breslau - Halbstadt hat auf Grund des § 24 des Enteignungs-Gesetzes vom 11. Juni 1874 den Antrag auf Feststellung der Entschädigung für diejenigen Grundstücksflächen gestellt, welche aus dem, der verwitweten Frau Rittergutsbesitzer Louise Auguste Eckert geb. Barthel gehörigen, im Kreise Bolkenhain belegenen Erb-Lehn- und Rittergute Groß-Waltersdorf zum Bau der Sekundärbahn Striegau - Bolkenhain enteignet werden sollen.

Zu der nach § 25 a. a. D. angeordneten kommissarischen Verhandlung ist Termin auf

Mittwoch, den 12. Juni cr., Vormittags 10 Uhr
an Ort und Stelle mit dem Beginn des Termins im Gathofe zum „Grünen Baum“ zu Gr.-Waltersdorf anberaumt worden.

Alle nicht besonders vorgeladenen Beteiligten werden hierdurch aufgefordert, ihre Rechte in diesem Termine wahrzunehmen.

Wer ausbleibt, hat zu gewärtigen, daß die Entschädigung ohne sein Zuthum festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren das Gesetzliche verfügt werden wird.

Liegnitz, den 28. Mai 1889.

Geheimer Regierungs-Rath.
Raed.

Bekanntmachung.

Der Unterzeichnete ist vom 1. Juni bis 14. Juli d. Js. beurlaubt und wird durch den Staatsanwalt Heym vertreten.

Es wird ersucht, die für die hiesige Staatsanwaltschaft bestimmten Zusendungen nicht unter der persönlichen Adresse des Ersten Staatsanwalts abzulassen, sondern an die Königliche Staatsan-

Nr. 239.

waltschaft zu adressiren, damit Verzögerungen bei Bestellung der Sendungen vermieden werden.

Hirschberg, den 31. Mai 1889.

Der Erste Staatsanwalt.

Nr. 240.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Ndr.-Wernersdorf Band II Seite 193 unter Nr. 15 und im Grundbuche von Merzdorf Band III Seite 361 unter Nr. 79 (alte Nr. 50) auf den Namen des Heinrich Wilhelm Kriegler eingetragenen in Nieder-Wernersdorf bezw. Merzdorf belegenen Grundstücke

am 24. Juli 1889, Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück Nr. 15 Nieder-Wernersdorf ist mit 2,95 Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 1 ha 4 a 90 qm zur Grundsteuer, mit 36 Mk. Nutzungswert zur Gebäudesteuer, das Grundstück Nr. 79 Merzdorf mit 11,35 Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 6 ha 6 a zur Grundsteuer veranlagt.

Borsenbach, den 25. Mai 1889.

Königliches Amtsgericht.

Von jetzt ab können Postpäckete ohne Werthangabe im Gewicht bis zu 3 kg nach den Bahama-Inseln versandt werden.

Die Post-Päckete müssen frankirt werden.

Über die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 22. Mai 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. v. Stephan.

Holzverkauf.

Oberförsterei Reichenau. Forstschutzbezirke: Forst Hartau, Wittgendorf.

Es sollen Donnerstag, am 13. Juni er., Vormittags 9 Uhr folgende Hölzer, als:

1. Forst Hartau, Durchforstungsschlag am Ziegenrücken 30 Rm. Nadel-Reisig 4. Cl.,

2. Wittgendorf, Abtriebs- und Durchforstungsschläge, Nadel: 100,0 Hdt. Wellen Reisig 3. Cl., 4200 Rm. Reisig 4. Cl.,

(das Reisig de 1887 unter der Taxe)

im Gerichtskreisamt zu Wittgendorf öffentlich meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Reichenau, den 29. Mai 1889.

Der Königliche Obersöster. Lange.

Nr. 241.
Bekanntmachung.
Postverkehr mit
den Bahama-
Inseln.

Nr. 242.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 23.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gedruckt in die Buchdruckerei von G. Henden
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 11. Juni 1889.

Nr. 243.

Auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1854, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in Preußen, sind mittelst der Circular-Verfügung vom 2. März 1871 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung, S. 59) die Russischen Staatsangehörigen von Beibringung des in § 1 a. a. D. erwähnten Altestes ein für alle Mal dispensirt worden. Es ist dies geschehen, nachdem auf Grund der Mittheilung der Kaiserlich Russischen Staatsregierung als festgestellt betrachtet werden konnte, daß Russische Staatsangehörige, ihre Ehemündigkeit zu vorausgesetzt, eines polizeilichen Eheconsenses nicht bedürfen, dergestalt, daß auch bei Schließung der Ehe im Auslande (in Preußen) die Ehefrau ohne Weiteres die Russische Staatsangehörigkeit erwerbe.

Nicht minder ist aber bei Erlass der Verfügung vom 2. März 1871 davon ausgegangen worden, daß auch in Russland die sonst zur Anwendung kommende Rechtsregel in Geltung stehe, wonach die Form der Eheschließung sich nach dem Orte der letzteren richtet.

Nach einer uns gegenwärtig von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zugegangenen Mittheilung ist letzteres jedoch — wie die gelegentlich eines Specialfalles veranlaßten Erörterungen ergeben haben — nicht der Fall. Die Russische Gesetzgebung betrachtet als Erforderniß einer gültigen Eheschließung, auch wenn dieselbe im Auslande vor sich geht, die Trauung durch einen der Confession des Russischen Rupturienten zugehörigen Geistlichen, also bei einem orthodoxen Russen die Trauung durch einen Geistlichen der griechischen Kirche. Diesem Erforderniß wird in Preußen fast ohne Ausnahme nicht genügt werden können, und im Resultat gestaltet sich daher in Preußen die Sache that-

sächlich dahin, daß Russische Staatsangehörige, wenigstens orthodoxe Russen, hier eine nach Russischer Gesetzgebung gültige Ehe überhaupt nicht schließen können. Damit fällt aber die Voraussetzung der Circular=Verfügung vom 2. März 1871 hinweg und es wird die letztere daher hiermit aufgehoben.

Es wird überdies hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß Russische Staats=Angehörige niemals in der Lage sein werden, ein Attest ihrer Orts=Obrigkeit wie es der § 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 vorsieht dahin,

daß sie zur Eingehung einer Ehe in Preußen, d. h. zur standesamtlichen Eheschließung befugt seien, zu beschaffen, und daß daher Russische Staatsangehörige zur Eheschließung nur nach Beibringung eines besonderen Dispenses (§ 2 des allegirten Gesetzes) zugelassen sind. Ein solcher besonderer Dispens wird demnächst nur nach eingehender Prüfung der Sachlage und höchstens dann bewilligt werden können, wenn —namentlich bei nicht orthodoxen Russen — die sichere Gewähr dafür gegeben ist, daß die Rupturienten Willens und in der Lage sind, der standesamtlichen Eheschließung die kirchliche Trauung in einer den Anforderungen der Russischen Gesetzgebung entsprechenden Weise nachfolgen zu lassen.

Berlin, den 16. April 1889.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.	Der Justiz-Minister.
	gez. Herrfurth.	gez.
gez. von Götzler.		von Schelling.

An den Königlichen Ober=Präsidenten, Wirklichen Geheimen
Rath, Herrn von Seydewitz, Excellenz zu Breslau.

Vorstehenden Erlass bringe ich den Herren Standesbeamten des Kreises zur Kenntnahme und Nachachtung.

Volkenhain, den 20. Mai 1889.

Namens des Kreis=Ausschusses, der Vorstehende.
von Lösch.

Der Planfeststellungsbeschuß des Bezirksausschusses zu Liegnitz vom 23. v. Mts., betreffend den Bau der Nebenbahn vom Striegau nach Volkenhain auf den, dem Bauergutsbesitzer Johann Gottlieb

Winkler zu Weidenpetersdorf gehörigen und daselbst belegenen Grundstücken kam bis zum Ablauf der dagegen zulässigen Beschwerdefrist, den 18. d. Mts., täglich während der Dienststunden im hiesigen Landrathäusche eingesehen werden.

Volkshain, den 6. Juni 1889.

Das Ober-ErsatzGeschäft findet im laufenden Jahre für den hiesigen Aushebungsbereich am

Nr. 245.

19. Juni d. Js. im Böer'schen Kaffeehause hieselbst statt.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände beauftrage ich, die am Schlusse aufgeführten Militärflichtigen zu diesem Termine unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Bestimmungen der Nr. 7 des § 26 der Wehrordnung vom 22. November 1888 und mit dem Bemerkung vorzuladen, daß sie an dem genannten Tage früh 6 $\frac{1}{2}$ Uhr pünktlich zur Stelle sein müssen.

Diejenigen Mannschaften, welche seit dem Ersatzgeschäft innerhalb des hiesigen Kreises aus einer Ortschaft in eine andere verzogen sind, sind von demjenigen Gemeinde- resp. Gutsvorsteher zum Aushebungsgeschäft zu beordern und der kgl. Ober-Ersatz-Commission vorzustellen, in dessen Bezirk sie sich zur Zeit des Ersatzgeschäfts befanden.

Militärflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Aushebungstermine verhindert sind, haben ihr Ausbleiben durch Einreichung eines ärztlichen Attestes zu rechtfertigen, welches der Be- glaubigung bedarf, wenn der aussstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Sollte einer oder der andere von den vorzustellenden Mannschaften seit dem Ersatzgeschäft wegen Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung gekommen oder bestraft worden sein, oder sollte dieser Fall bis zum Ober-Ersatzgeschäft noch eintreten, so ist mir davon ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Alle Mannschaften müssen rein gewaschen und mit reiner Leibwäsche versehen sein, worauf die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher besonders achten wollen.

Hinsichtlich der Abbringung von Reclamationen mache ich ausdrücklich darauf aufmerksam, daß ein günstiger Erfolg derartiger

Gesuche nur dann zu erwarten ist, wenn die Beteiligten sie vor dem Ober-Ersatzgeschäft oder bei Gelegenheit desselben anbringen. Später angebrachte Reclamationsanträge können mir Be- rücksichtigung finden, wenn die, dieselben veranlassenden Umstände nachweislich erst **nach** der Aushebung eingetreten sind. Bei Re- clamationen, welche auf die Arbeitsunfähigkeit von Familienangehörigen gegründet werden, ist es erforderlich, daß diejenigen Per- sonen, deren Arbeits- oder Aufsichtsunfähigkeit behauptet wird, sich persönlich im Aushebungstermine einfinden. Wird die Zurück- stellung oder Befreiung für Militärflichtige nachgesucht, welche un- ter Vormundschaft stehen, so haben deren Vormünder im Aushe- bungstermine gleichfalls zu erscheinen.

Diese Vorschriften wollen die Guts- und Gemeindevorstände den Einwohnern ihrer Bezirke sogleich auf geeignete Weise zur Kennt- nis bringen.

Schließlich ersuche ich die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher ebenfalls im Aushebungstermine zu erscheinen, event. aber einen Stellvertreter zu entsenden, um über die Ver- hältnisse der Reclamanten, über Bestrafte und Epileptische Auskunft geben zu können. Sie haben die Mannschaften zu begleiten und auf Ordnung zu halten, namentlich auch dafür Sorge zu tragen, daß die vorzustellenden Leute Ihrer Bezirke sämtlich am Aus- hebungstage zur bestimmten Zeit, früh $6\frac{1}{2}$ Uhr, pünktlich an Ort und Stelle anwesend sind, damit das Verlesen und Aufl- stellen der Mannschaften keine Verzögerung erleidet.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher mache ich schließlich noch persönlich dafür verantwortlich, daß auf dem Her- und Rück- wege keine Excesse begangen werden.

Borskehain, den 4. Juni 1889.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

V e r z e i c h n i s
der, der kgl. Ober-Ersatz-Commission vorzustellenden Mannschaften.

I. Dauernd Anbrauchbare.

1. Flögel, Heinrich Hermann, aus Weidenpetersdorf.

2. Scholz, Karl Wilhelm, aus Nieder-Baumgarten.
3. Hirte, Reinhold aus Kauder.
4. Böhm, Hermann Julius, aus Ober-Würgsdorf.
5. Gohl, Emil Hermann Oskar, aus Volkenhain.
6. Flögel, Karl Gustav, aus Quolsdorf.
7. Scharf, Franz Heinrich Theodor, aus Alt-Reichenau.
8. Schmidt, Karl Gottlieb, aus Alt-Reichenau.
9. Böhm, Gustav Julius, aus Simsdorf.
10. Püschel, Karl August Hermann, aus Nieder-Würgsdorf.
11. Schöps, Wilhelm Gustav Oswald, aus Nieder-Baumgarten.
12. Goryczka, Johann Blasius, aus Volkenhain.
13. Schmidt, Karl Gustav, aus Giesmannsdorf.
14. Seidel, August Wilhelm, aus Ober-Hohendorf.
15. Wiesner, Paul Hermann, aus Kauder.
16. Hoffmann, Julius Hermann, aus Alt-Röhrsdorf.
17. Burrmann, Ernst Gustav, aus Rohnstock.
18. Baumgart, Friedrich Wilhelm, aus Wernersdorf.
19. Mäffert, Karl Heinrich, aus Ober-Würgsdorf.
20. Rudolph, Heinrich August, aus Nieder-Würgsdorf.

II. Landsturm 1. Aufgebots.

1. Brückner, Karl Julius, aus Alt-Röhrsdorf.
2. Krinke, Gustav Hermann Oswald, aus Ruhbank.
3. Hänsch, Karl Friedrich Wilhelm, aus Streckenbach.
4. Fehrla, Friedrich Wilhelm Heinrich, aus Wernersdorf.
5. Kaspar, Gustav Hermann, aus Hohenpetersdorf.
6. Sauer, Karl Friedrich Wilhelm, aus Alt-Reichenau.
7. Mai, Wilhelm Hermann, aus Nieder-Würgsdorf.
8. Winkler, Gustav Reinhold, aus Kauder.
9. Freche, Karl Hermann, aus Volkenhain.
10. Reimann, Ernst Gustav Hermann, aus Volkenhain.
11. Förster, Paul Ernst Gustav, aus Falkenberg.
12. Kühnöhl, Friedrich Alfred Theodor Traugott, aus Hohenfriedeberg.
13. Alischer, Gustav Paul, aus Hohenpetersdorf. (Verzogen.)
14. Hänsch, Karl Heinrich Wilhelm, aus Langhellewigsdorf.
15. Seidel, Karl Heinrich Gustav, aus Rudelstadt.
16. Höptner, Hermann August, aus Alt-Reichenau.

17. Faltin, August Heinrich Paul, aus Nohnstock.
18. Dohms, Karl Wilhelm Heinrich, aus Rudelstadt.
19. Päuser, Wilhelm August, aus Nieder-Würgsdorf. (Verzogen.)
20. Schubert, Karl Heinrich Gustav, aus Giesmannsdorf.
21. Krügel, Hermann August, aus Alt-Reichenau.

III. Ersatz-Reserve.

1. Strecker, Gustav Adolf Edwin, aus Volkenhain.
2. Ischorn, Karl August, aus Volkenhain.
3. Steinert, Gustav Adolf Hermann, aus Giesmannsdorf.
4. John, Gustav Hermann Paul, aus Hohenfriedeberg.
5. Reich, Karl August, aus Hohenfriedeberg.
6. Scholz, Johannes Anton, aus Nieder-Kunzendorf.
7. Porrmann, Karl Friedrich Wilhelm, aus Langhellwigsdorf.
8. Schlawe, Ernst Heinrich August, aus Langhellwigsdorf.
9. Herrmann, Friedrich Wilhelm, aus Merzdorf.
10. Kriegel, Friedrich Wilhelm, aus Alt-Reichenau.
11. Lindner, Gustav Adolf, aus Alt-Reichenau.
12. Mönnich, Wilhelm Heinrich, aus Alt-Reichenau.
13. Scholz, Ernst August, aus Alt-Röhrsdorf.
14. Geissler, Karl Heinrich, aus Nohnstock.
15. Maiwald, Gustav Hermann, aus Rudelstadt.
16. Pallaske, August Louis Paul, aus Rudelstadt.
17. Kranse, Karl Gustav Adolf, aus Schollwitz.
18. Aurst, August Gustav, aus Groß-Waltersdorf.
19. Worbs, Heinrich Hermann, aus Wiesau.
20. Gottwald, Wilhelm August, aus Nieder-Würgsdorf.
21. Püschel, Karl Friedrich Wilhelm, aus Nieder-Würgsdorf.
22. Böhm, Wilhelm Ewald, aus Ober-Baumgarten.
23. Teichler, Paul Gustav Robert, aus Falkenberg.
24. Rühns, Ernst Eduard, aus Adlersruh.
25. Weiß, Ignaz Josef Paul, aus Blumenau.
26. Blaschke, Josef Johann August, aus Volkenhain.
27. Fibit, Josephus, aus Volkenhain.
28. Höppner, August Hermann Gustav, aus Volkenhain.
29. Koch, Adolf Albert, aus Volkenhain.
30. Köhler, Wilhelm Gustav, aus Hausdorf.

31. Rieger, Paul Heinrich Rudolf, aus Kander.
32. Herrmann, Friedrich Oswald, aus Langhellewigsdorf.
33. Kindler, Karl Friedrich Wilhelm, aus Nieder-Polkau.
34. Bieder, Julius Hermann, aus Alt-Reichenau.
35. Baumert, Paul Oswald Emil, aus Alt-Reichenau.
36. Hoffmann, Richard Heinrich Josef, aus Alt-Reichenau.
37. Kupsch, Karl August, aus Schweinhaus.
38. Otto, Karl Wilhelm, aus Groß-Waltersdorf.
39. Peuser, Wilhelm Hermann, aus Wiesau.

IV. Von den Truppentheilen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassene Mannschaften, über welche endgültig zu entscheiden ist.

1. Iser, Johann Franz Paul, aus Schweinz.
2. Krüger, Friedrich Richard Emil, aus Ober-Würgsdorf.
3. Morche, Karl Friedrich, aus Heinzenwald.
4. Hartmann, Karl Ernst, aus Prittitzdorf.

V. Zur Zeit des Aushebungsgeschäfts noch vorläufig beurlaubte Rekruten.

1. Unger, Julius Hermann, aus Alt-Reichenau, geb. 25. Aug. 1866.

VI. Brauchbare.

1. Richter, Ernst Ewald Isidor, aus Rohrstock.
2. Deuter, Ewald Louis Bernhard, aus Ober-Baumgarten.
3. Jakubowski, Anton, aus Volkenhain.
4. Bruschke, Hermann Robert, aus Rohrstock.
5. Raupach, Karl Hermann Heinrich, aus Volkenhain.
6. Ende, Gustav Julius Hermann, aus Nuhbank. (Zugang.)
7. Reichstein, Karl Heinrich Wilhelm, aus Nieder-Würgsdorf.
8. Langer, Ernst Heinrich, aus Alt-Reichenau.
9. Friebe, Karl Wilhelm, aus Rüdelsstadt.
10. Gründel, Karl Wilhelm Hermann, aus Kander.
11. Langer, Heinrich Paul, aus Neu-Reichenau.
12. Springer, Julius Oswald, aus Städtisch-Wolmsdorf.

13. Simon, Karl Friedrich Wilhelm, aus Rudelstadt.
14. Böhm, Karl Friedrich, aus Ober-Würgsdorf.
15. Hiller, Karl Heinrich Wilhelm, aus Nieder-Kunzendorf.
16. Schneider, Paul Josef Eduard, aus Hohenfriedeberg.
17. Weiß, Wilhelm August, aus Nieder-Würgsdorf.
18. Rösler, Richard Paul Emil, aus Volkenhain.
19. Epbinder, Julius Wilhelm Oswald, aus Nieder-Wolmsdorf.
20. Rudolph, Gustav Julius Hermann, aus Ober-Wolmsdorf.
21. Urban, Karl Heinrich, aus Alt-Reichenau.
22. Tochmann, Julius Hermann, aus Giesmannsdorf.
23. Pestinger, Heinrich Julius Ambrosius, aus Neu-Reichenau.
24. Baumert, Johann Karl Hermann, aus Dähdorf.
25. Jentsch, Gustav Hermann, aus Alt-Reichenau.
26. Elsner, Emil Paul, aus Volkenhain.
27. Schneider, Johann Karl August, aus Ober-Wolmsdorf.
28. Hampel, Gustav Hermann Paul, aus Ober-Wolmsdorf.
29. Morawski, Laurentius, aus Ober-Wolmsdorf.
30. Enkelmann, Friedrich Wilhelm, aus Ruhbank.
31. Note, Gustav Adolf, aus Dähdorf.
32. Erdmann, Karl Wilhelm Gustav, aus Wiesenberge.
33. Henke, Gustav Hermann, aus Volkenhain.
34. Seidel, Karl Heinrich, aus Alt-Reichenau.
35. Hoffmann, Karl Oskar Emil, aus Alt-Reichenau.
36. Menzel, Heinrich August, aus Nederau.
37. Kriemel, Ernst Gustav, aus Simsdorf.
38. Päuser, Heinrich Hermann, aus Nieder-Würgsdorf.
39. Schnabel, Karl Gustav Paul, aus Nieder-Würgsdorf.
40. Geissler, Karl Wilhelm Gustav, aus Schweinz.
41. Hilse, Johann Karl Albert, aus Volkenhain.
42. Springer, August Ehrenfried Wilhelm, aus Alt-Röhrdorf.
43. Büttner, Friedrich Hermann, aus Wernersdorf.
44. Raupach, Karl Heinrich, aus Giesmannsdorf.
45. Feist, Josef August Richard, aus Volkenhain.
46. Ulke, Gustav, aus Nieder-Baumgarten.
47. Teichler, Karl Ferdinand, aus Falkenberg.
48. Jung, Karl Gustav Eduard, aus Ruhbank.
49. Schneider, Julius Robert, aus Einsiedel.

50. Schmidt, Johann Gustav Hermann, aus Ruhbank.
 51. Hornig, Paul Julius, aus Rauder.
 52. Schubert, Karl Friedrich Wilhelm, aus Merzdorf.
 53. Hilse, Wilhelm Heinrich, aus Rauder.
 54. Herrmann, Robert Paul, aus Wederau.
 55. Herrmann, Ernst Reinhold, aus Alt-Reichenau.
 56. Richter, Karl Wilhelm Julius, aus Nimmersath.
 57. Fischer, August Hermann, aus Alt-Möhrsdorf.
 58. Tize, Ernst Wilhelm Heinrich, aus Rauder.
 59. Eckert, Gustav Hermann, aus Merzdorf.
 60. Mležko, Franz, aus Alt-Reichenau.
 61. Unger, August Hermann, aus Alt-Reichenau.
 62. Schaal, Karl Wilhelm August, aus Alt-Reichenau.
 63. Hübner, Karl Heinrich, aus Rauder.
 64. Freitag, Emil Oskar Theodor, aus Weidenpetersdorf.
 65. Alischer, Gustav Oswald Reinhold, aus Volkenhain.
 66. Binner, Alois, aus Simsdorf.
 67. Böhm, Karl August, aus Halbendorf.
 68. Geissler, Friedrich Wilhelm, aus Ober-Würgsdorf.
 69. Dohms, Ernst Heinrich, aus Rauder.
 70. Schäfer, Ernst Conrad Julius, aus Hohenfriedeberg.
 71. Alde, Hermann Gustav, aus Ober-Würgsdorf.
 72. Richter, Friedrich Reinhold, aus Falkenberg.
 73. Böer, August Wilhelm, aus Simsdorf.
 74. Weiß, August Wilhelm Hermann, aus Wiesau.
 75. Ehrentraut, Karl August, aus Merzdorf.
 76. Tritsch, Franz Paul Gustav, aus Alt-Reichenau.
 77. Kasper, Ernst Julius, aus Nimmersath.
 78. Herrmann, Friedrich Wilhelm, aus Ober-Kunzendorf. (Buz.)
 79. Franz, Gustav Hermann, aus Nieder-Baumgarten.
 80. Seidel, Heinrich Emil, aus Hohenhelmsdorf.
 81. Kräzig, Anton Josef Hermann, aus Falkenberg.
 82. Hommel, Friedrich Paul, aus Hohenfriedeberg.
 83. Unger, Julius Gustav, aus Hohenpetersdorf.
 84. Kuhn, Georg Paul, aus Alt-Reichenau.
 85. Klem, Georg Emil Rudolf, aus Rohustock.
 86. Krieg, Paul August, aus Ober-Polkau.

87. Leder, Max Gustav, aus Wiesenbergs.
88. Paufsch, Hermann Gustav, aus Rohnstock.
89. Langer, Wilhelm Adolf, aus Neu-Reichenau.
90. Scheefer, Karl Bernhard August, aus Schweins.
91. Hoffmann, Paul Wilhelm Oswald, aus Nuhbank.
92. Clement gen. Krause, Friedrich August Wilhelm, aus Alt-Nöhrsdorf.
93. Flegel, August Wilhelm Hermann, aus Hohenfriedeberg.
94. Bruns, Voje Lammers, aus Quolsdorf.
95. Bartsch, Johann Karl Wilhelm, aus Hohenpetersdorf.
96. Janke, Karl Gustav Paul, aus Alt-Reichenau.
97. Kaufer, Johann Karl Heinrich, aus Quolsdorf.
98. Jung, August Wilhelm Heinrich, aus Merzdorf.
99. Peter, Heinrich Oswald, aus Giesmannsdorf.
100. Ludewig, Gustav Hermann, aus Hohenfriedeberg.
101. Vieze, Ernst Max Gustav Adolf, aus Bolkenhain.
102. Tize, Karl Heinrich, aus Hohenpetersdorf.
103. Krause, Ernst Heinrich, aus Alt-Nöhrsdorf.
104. Friebe, Karl Heinrich, aus Giesmannsdorf.
105. Zeißberg, Karl Ernst, aus Ober-Hohendorf.
106. Kügler, Julius Wilhelm Emil, aus Ober-Baumgarten.
107. Pohsner, Ernst Gustav Bruno, aus Hohenpetersdorf.
108. Wittwer, Karl August Wilhelm, aus Simsdorf.
109. Klose gen. Hilse, Ernst Wilhelm Julius, aus Ndr.-Würgsdorf.
110. Schindler, Karl Friedrich Wilhelm, aus Nudelstadt.
111. Massert, August Emil, aus Alt-Reichenau.
112. Dentsch, Friedrich August, aus Streckenbach.
113. Köhler, Hermann August, aus Rohnstock.
114. Schwarzer, Karl Julius Heinrich, aus Nieder-Würgsdorf.
115. Kuttig, Johann Josef Franz, aus Langhennigsdorf.
116. Kriegel, Albrecht Oswald, aus Giesmannsdorf.
117. Feige, Karl August Herrmann, aus Hohenpetersdorf.
118. Keller, Heinrich Ferdinand, aus Nuhbank.
119. Päuser, Heinrich Gustav Herrmann, aus Ober-Kunzendorf.
120. Föst, August Heinrich, aus Nimmersath.
121. Müller, Alfred Gustav, aus Neu-Kunzendorf.
122. Engler, Gustav Heinrich, aus Kauder.

123. Nöbel, Gustav Julius, aus Merzdorf.
124. Iser, Gustav Paul, Hermann, aus Hohenpetersdorf.
125. Förster Karl Ferdinand, aus Ruhbank.
126. Scholz, Johann Franz August, aus Blumenau.
127. Fischer, Paul Gustav Heinrich, aus Volkenhain.
128. Müller genannt Schubert, Heinrich Herrmann, aus Kander.
129. Müller, Johann Herrmann Paul, aus Langhellwigsdorf.
130. David, Julius Herrmann, aus Volkenhain,
131. Runge, Hermann Gustav, aus Ossenbahr.
132. Demuth, Ernst Heinrich, aus Alt-Reichenau.
133. Gemsjäger, Karl Julius, aus Ober-Baumgarten.
134. Katterbe, Johann Paul, aus Simsdorf.
135. Obst, Herrmann Gustav, aus Groß-Waltersdorf.
136. Hornstein, Paul Rudolph August, aus Hohenpetersdorf.
137. Simon, Ernst Heinrich, aus Girschachsdorf.
138. John, Karl August, aus Kander.
139. Grauer, Ernst Wilhelm August, aus Langhellwigsdorf.
140. Riedel, Gustav Heinrich Georg, aus Simsdorf.
141. Sagasser, Karl, Wilhelm, aus Hohenhelmsdorf.
142. Pichel, Friedrich Wilhelm, aus Nieder-Würgebörß.
143. Brand Julius Oswald, aus Schweinz.
144. Langer, Karl Friedrich Alfred, aus Nüdelstadt
145. Maywald, Herrmann Adolph Rudolph, aus Nüdelstadt.
146. Ludwig, Heinrich Emil, aus Merzdorf.
147. Gründel, Julius Gustav, aus Wiesenberß.
148. Plischke, Karl August Max, aus Alt-Reichenau.
149. Ulbricht, Gustav Adolph, aus Haßdorß.
150. Freudenberg, Karl Heinrich Ludwig, aus Nimmersath.
151. Guder, Paul Herrmann Reinhold, aus Lauterbach.
152. Ender, Herrmann Ernst Gottlieb, aus Täxdorf.
153. Pyrlif, Joseph Franz, aus Klein-Waltersdorf.
154. Wolff, August Oswald, aus Giesmannsdorf (Verzogen).
155. Meinert, Max Ewald Bernhard, aus Kander.
156. Hänsler, Karl Friedrich Wilhelm Gustav, aus Volkenhain.
157. Mai, Heinrich Julius, aus Nieder-Kunzendorf.
158. Hilla, Paul Johann, aus Ober-Wolmsdorf (Zugang).
159. Hilse, Wilhelm Gustav, aus Nieder-Würgebörß.

160. Hamann, Ernst August Wilhelm Gustav, aus Hohenpetersdorf.
161. Wehner, Alfred Ludwig Conrad, aus Groß-Waltersdorf.
162. Henke, Karl Gustav, aus Wernersdorf.
163. Müller, Karl Friedrich Wilhelm, aus Hausdorf.
164. Hänsch, Karl Emil, aus Girschendorf.
165. Hübner, Wilhelm Oswald, aus Hausdorf.
166. Enge, Karl Heinrich Hermann, aus Volkenhain.
167. Tscharnke, Gustav Reinhold, aus Streckenbach.
168. Winkler, Karl Gustav Hermann, aus Ober-Würgsdorf.
169. Niedig, Karl Wilhelm Hermann, aus Städtisch-Wolmsdorf.
170. Meißner, Karl Heinrich, aus Alt-Reichenau.
171. Heller, Karl August Hermann, aus Quolsdorf.
172. Gutschke, Gustav Hermann aus Merzdorf.
173. Rier, Hermann Gustav Heinrich, aus Ober-Wolmsdorf.
174. Mahn, Karl Wilhelm, aus Kauder.
175. Häusch, Paul Heinrich August, aus Wederau.
176. Weise, Max Oskar August, aus Quolsdorf.
177. Püschel, Gustav Hermann, aus Merzdorf.
178. Wiesner, Hermann Julius, aus Alt-Röhrsdorf.
179. Springer, Karl Wilhelm Hermann, aus Ober-Wolmsdorf.
180. Seidel, Wilhelm Hermann, aus Ober-Baumgarten.
181. John, Gustav Adolf, aus Börchen.
182. Deffuert, Paul Karl August, aus Blumenau.
183. Wolf, Friedrich Wilhelm, aus Nimmersath.
184. Jäckel, Karl August Wilhelm, aus Wernersdorf.
185. Tänzer, Ernst Heinrich, aus Möhnersdorf.
186. Blümel, Wilhelm Heinrich, aus Volkenhain.
187. Höptner, Gustav Hermann Oskar, aus Alt-Reichenau.
188. Böhm, Friedrich Wilhelm, aus Volkenhain.

Nr. 246.

Der die Zeit vom 1. Januar 1886 bis zum 1. April 1889 umfassende dreizehnte Bericht des Vereins für die Besserung der Strafgesangenen in der Provinz Schlesien kann täglich während der Dienststunden im hiesigen Landratsamte eingesehen werden.

Bolkenhain, den 5. Juni 1889.

Der Königliche Landrat,
von Lösch.

Nr. 247.

Im Oberstock des früheren Landrathausgebäudes, Kirchstraße Nr. 66 hier selbst, ist eine Wohnung, bestehend in zwei ineinander gehenden Zimmern, Küche, verschließbarem Flur und sonstigem Zubehör baldigst zu vermieten und zum 1. Juli cr. zu beziehen. Nähere Auskunft wird im hiesigen Landratsamte ertheilt.

Bolkenhain, den 7. Juni 1889.

Namens des Kreis-Ausschusses, der Vorsitzende.

von Lösch.

Bekanntmachung.

Nr. 248.

Die Kirschenmühung auf den Straßen im Kreise Bolkenhain für das laufende Jahr soll öffentlich meistbietend verpachtet werden. Hierzu ist Termin bestellt für die Strecke von Rohnstock bis Kreisgrenze bei Günthersdorf

Mittwoch den 12. Juni Nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr im Reichelt'schen Gasthöfe in Rohnstock,
für die Strecke nach Freiburg von Quolsdorf bis Kreisgrenze bei Zeisberg

Mittwoch den 12. Juni Nachmittags 6 Uhr in Quolsdorf im Gerichtskreisamt,
für die Strecke vom Schweinhaus-Walde bis Falkenberg und von Falkenberg über Blumenau nach Langhellewigsdorf

Donnerstag den 13. Juni Vormittags 9 Uhr im Gasthofe zu Falkenberg,
für die Strecke vom Würgsdorfer Zollhause bis zum Großen Hau

Donnerstag den 13. Juni Nachmittags 5 Uhr am Zollhause in Würgsdorf.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gegeben. Vorher ist eine Bietungs-Cantion von $\frac{1}{3}$ des Taxwerthes zu erlegen.
Bolkenhain, den 5. Juni 1889.

Der Kreis-Baumeister.
Gretschel.

Bekanntmachung.

Nr. 249. Die Hundesperre ist in sämmtlichen Ortschaften des Amtsbezirks Nimmersath mit dem heutigen Tage beendet.

Nimmersath, den 2. Juni 1889.

Der Amts-Vorsteher.

Rasper.

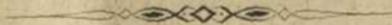
Bekanntmachung.

Gemäß § 69 der Instruction vom 24. Februar 1881 zum Gesetz über die Unterdrückung der Viehseuchen bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die im vorigen Monate in zwei Gehöften der Ortschaft Wolmsdorf ausgebrochene Maul- und Klauenseuche erloschen ist.

Ober-Wolmsdorf, den 21. Mai 1889.

Der Amts-Vorsteher.

Jungfer.



Kreis-Currenden-Blatt

des
Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 24.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gebruckt in der Buchdruckerei von G. Hendeß
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 17. Juni 1889.

Nr. 251.

Bekanntmachung.

Die von den Theilnehmern der Provinzial-Land-Feuer-Societät nach § 25 des Reglements für das erste Halbjahr 1889 zu leistenden ordentlichen Immobiliar-Versicherungs-Beiträge in Höhe eines $2\frac{1}{2}$ fachen Simplums sind nach jener Bestimmung vom 1. bis 31. Juli an die Orts-Erheber zu zahlen und von diesen an die betreffende Kreiskasse abzuliefern. Nach Ablauf dieser Frist müßten etwaige Rückstände durch Execution eingezogen, auch, wenn letztere erfolglos sein sollte, die betreffende Versicherung gelöscht werden. Bis zum 3. August d. J. sind etwaige Reste vorschriftsmäßig nachzuweisen.

Die Orts-Erheber-Tantieme kann der Kreiskasse angerechnet werden, wenn die Beiträge in der betreffenden Ortschaft ohne Reste eingegangen sind.

Über die Zulässigkeit eines theilweisen Erlasses der Beiträge pro 1889 wird wie früher zu Ende des Jahres befunden werden.

Breslau, den 24. Mai 1889.

Die Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direction.
Winkler.

Vorstehende Bekanntmachung wird den Assoziaten der Provinzial-Land-Feuer-Societät, sowie den Ortssteuer-Erhebern, letzteren unter Hinweisung auf die §§ 18 und 19 der Instruction vom 6. Dezember 1871 zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Volkenhain, den 14. Juni 1889.

Der Kreis-Feuer-Societäts-Director und Landrath
von Lösch.

Nr. 252.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat durch Verfügung vom 27. Mai d. J. (D. P. 4468) dem Königlichen Consistorium der Provinz Schlesien die Genehmigung ertheilt, zum Besten des Schlesischen Vikariats-Fonds im Laufe dieses Jahres die öffentliche Verloosung eines Oelgemäldes sowie einer Anzahl Bücher zu veranstalten und zu diesem Zwecke durch Vermittelung kirchlicher Organe 750 Lose à 3 M. innerhalb der Provinz Schlesien auszugeben.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, dem Absatz der danach zum Vertriebe gelangenden Lose keine Hindernisse entgegenzustellen.

Bolkenhain, den 14. Juni 1889.

Nr. 253.

Der Bericht über die Wirksamkeit der Kaiser Wilhelm-Stiftung für deutsche Invaliden zu Berlin im Jahre 1888 kann täglich während der Dienststunden im hiesigen Landrathsamte eingesehen werden.

Bolkenhain, den 12. Juni 1889.

Nr. 254.

Der Jahresbericht pro 1888 des landwirthschaftlichen Centralvereins für Schlesien kann täglich während der Dienststunden im hiesigen Landrathsamte eingesehen werden.

Bolkenhain, den 14. Juni 1889.

Nr. 255.

Der Bericht über die Taubstummen-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt in Breslau für das Jahr 1888 kann täglich während der Dienststunden im hiesigen Landrathsamte eingesehen werden.

Bolkenhain, den 13. Juni 1889.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Nr. 256.

Die Gesuche um Dispensation vom Aufgebot (Allerh. Verordn. vom 8. Januar 1876, Ges.-SammL. S. 3) werden mir häufig, in stets sich mehrender Zahl, unmittelbar, unter Verufung auf die Dringlichkeit des Falles, aber ohne Beifügung irgend einer zur Begründung des Gesuches dienenden amtlichen Bescheinigung, selbst auf telegraphischem Wege eingereicht. Soviel zu ersehen, werden die Beteiligten zu diesem Verfahren hier und da durch die Standes-

beamten selbst veranlaßt. Die Voraussetzung, daß auf solchem Wege am schnellsten zum Ziele zu gelangen sei, ist eine irrite, da selbstverständlich derartig unbescheinigten Gesuchen nur ganz ausnahmsweise ohne vorgängige Rückfrage stattgegeben werden kann. Um die thunlichst schleunige Erledigung der Dispensationsgesuche herbeizuführen, sind dieselben vielmehr dem für die Geschließung zuständigen Standesbeamten zu übergeben, welcher letzterer demnächst die Gesuche mit seiner gutachtlichen Aeußerung und mit der Bescheinigung, daß die gemäß § 45 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 vorgenommene Prüfung ein materielles Ehehinderniß nicht ergeben habe, mir einzureichen hat, — und zwar, abgesehen von ganz besonders dringlichen Fällen, durch Vermittelung der nächst vorgesetzten Amtsstelle. Die Standesbeamten werden daher thunlichst darauf hinzuwirken haben, daß in dieser Weise verfahren werde.

Ueberdies werden die Beteiligten, soweit dazu Gelegenheit ist, darauf hinzuweisen sein, daß es sich empfiehlt, den Antrag auf Erlaß des Aufgebots nicht bis auf den leßtzulässigen Termin vor dem in Aussicht genommenen Tage der Geschließung (bezw. der Hochzeitsfeier) zu verschieben. Rämentlich in denjenigen Fällen, in denen nach § 46 des alleg. Reichsgesetzes das Aufgebot noch an einem zweiten auswärtigen Orte bekannt zu machen ist, stellt sich zuweilen erst im letzten Augenblöcke heraus, daß bei dieser Bekanntmachung ein Versehen begangen wurde, welches nach dem Urtheil des für die Geschließung zuständigen Standesbeamten eine Wiederholung der Bekanntmachung, und in Folge dessen die Aussetzung der Geschließung erforderlich macht. Auch bei schleinigster Behandlung der Dispensationsgesuche ist es in solchen Fällen nicht immer ausführbar, die Beteiligten vor großen Unannehmlichkeiten und Nachtheilen zu bewahren.

Ew. Exellenz ersuche ich ganz ergebenst, hiernach die Standesbeamten gefälligst mit Anweisung versehen und den gegenwärtigen Erlaß durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen zu wollen.

Berlin, den 27. Februar 1880.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Den vorstehend abgedruckten Ministerial-Erlaß, welcher den Herren Standesbeamten unter No. III. der Ober-Präsidialverfügung vom 1. Mai 1880 mitgetheilt worden ist, bringe ich in Folge höheren Auftrags hiermit zur genauesten Nachachtung in vorkommenden Fällen in Erinnerung.

Borschenhain, den 13. Juni 1889.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses, Landrat von Lösch.

Nr. 257.

Verkauf des ehemaligen Zollhauses in Nimmersath.

Das dem Provinzial-Verbande von Schlesien gehörende ehemalige Zollhaus zu Nimmersath soll

Donnerstag, den 27. Juni 1889, Nachm. 4 Uhr
öffentlicht meistbietend versteigert werden.

Zu dem Gebäude gehört rund 4,80 Ar Hofraum mit kleinem Stallgebäude und 4,9 Ar Garten. Das Mindestgebot ist mit 2100 Mark angesetzt.

Die Bedingungen werden zu Beginn des Termins bekannt gegeben; vorher ist eine Bietungscaution von 300 M. zu hinterlegen.

Borschenhain, den 7. Juni 1889.

Namens des Kreis-Ausschusses, der Vorsitzende.
von Lösch.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 25.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von G. Henckel
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 24. Juni 1889.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. April d. Js. zu bestimmen geruht, daß der jetzige Name der Landgemeinde Weidenpetersdorf in die Benennung „Ober-Mohnstock“ umgewandelt werde.

Nr. 258.

Dies bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Volkenhain, den 22. Juni 1889.

Der Jahresbericht über die Wirksamkeit der schlesischen Blinden-Unterrichtsanstalt zu Breslau im Jahre 1888 kann täglich während der Dienststunden im hiesigen Landrathäusche eingesehen werden.

Nr. 259.

Volkenhain, den 19. Juni 1889.

Mit Bezug auf meine Kreisblatt-Befügung vom 19. Juli 1887 (Kreis-Bl. Seite 245) bringe ich den Magisträten, sowie Guts- und Gemeinde-Vorständen des hiesigen Kreises die rechtzeitige Einreichung der Nachweisungen der wegen Klassensteuer-Rückständen erfolgten Mahnungen und Zwangsvollstreckungen, oder bezüglicher Negativ-Anzeigen pro 1. Quartal 1889/90 hiermit in Erinnerung.

Nr. 260.

Volkenhain, den 22. Juni 1889.

Auf Eruchen des Vorstandes der Deutschen Allgemeinen Ausstellung für Unfallverhütung zu Berlin bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für die Mitglieder von Vereinen, Corporationen pp. und für sonstige Personen, welche die diesjährige Ausstellung für Unfallverhütung mehrere Tage hintereinander, bzw. an einzelnen Tagen mehrmals besuchen wollen, Dauerkarten mit siebentägiger Gültigkeit zum Preise vor 3 M. in dem Central-

Nr. 261.

bureau des genannten Vorstandes — Straße Alt-Moabit, Pforte an der Stadtbahn — ausgegeben, auf Wunsch auch vorher durch die Post übersandt werden.

Ferner werden auf den Antrag der Vorstände von Krankenkassen, Gewerk- und Fachvereinen, sowie von Fabrikbesitzern pp. Eintrittskarten für Arbeitnehmer zum Preise von 30 Pf. — gültig an jedem Tage, mit Ausnahme des Freitags — und Eintrittskarten, welche nicht nur zum Eintritt in die Ausstellung, sondern zugleich auch zum Besuch des Bergwerks, des Gefrierganges und der Tanchervorstellungen berechtigen, ebenfalls nur für Arbeitnehmer zum Preise von 50 Pf. für das Stück ausgegeben. Anträge auf Ertheilung solcher Karten, welche jedoch nur für Arbeitnehmer sowie deren Frauen und Kinder ausgestellt werden, sind, unter Angabe der Zahl der gewünschten Karten, seitens der betreffenden Kassen- oder Vereinsvorstände oder Herren Arbeitgeber schriftlich an den Vorstand der Deutschen Allgemeinen Ausstellung für Unfallverhütung in Berlin zu richten und ist dabei anzugeben, ob die Zusendung durch die Post gewünscht wird. Andernfalls können die bestellten Karten in den Stunden von 10—12 Uhr Vormittags und 5—8 Uhr Nachmittags an der Hauptkasse, Straße Alt-Moabit — Pforte an der Stadtbahn — in Empfang genommen werden.

Bolkenhain, den 21. Juni 1889.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Nr. 262.

Verkauf des ehemaligen Zollhauses in Nimmersath.

Der zum Verkauf des ehemaligen Zollhauses in Nimmersath auf Donnerstag den 27. d. Mts. Nachmittags 4 Uhr anberaumte Termin wird in der Brauerei zu Nimmersath abgehalten werden.

Bolkenhain, den 17. Juni 1889.

Namens des Kreis-Ausschusses, der Vorsitzende.
von Lösch.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Adlersruh Band I Seite 121 unter Nr. 16 auf den Namen des Tagearbeiters Wilhelm Pähold in Adlersruh eingetragene, daselbst belegene Grundstück

am 14. August 1889, Vormittags 10 Uhr
vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück hat eine Fläche von 13 a 30 qm, ist zur Grundsteuer nicht, aber mit 18 Mf. Nutzungswert zur Gebädesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei eingesehen werden.

Borsenbach, den 8. Juni 1889.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Ndr.-Wernersdorf Band II Seite 193 unter Nr. 15 und im Grundbuche von Merzdorf Band III Seite 361 unter Nr. 79 (alte Nr. 50) auf den Namen des Heinrich Wilhelm Kriegler eingetragenen in Nieder-Wernersdorf bzw. Merzdorf belegenen Grundstücke

am 24. Juli 1889, Vormittags 10 Uhr
vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück Nr. 15 Nieder-Wernersdorf ist mit 2,95 Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 1 ha 4 a 90 qm zur Grundsteuer, mit 36 Mf. Nutzungswert zur Gebädesteuer, das Grundstück Nr. 79 Merzdorf mit 11,35 Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 6 ha 6 a zur Grundsteuer veranlagt.

Borsenbach, den 25. Mai 1889.

Königliches Amtsgericht.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Wolfenbäum.

Stück 26.

Redigir im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Wolfenbäum.

Gedruckt in die Buchdruckerei von G. Händel
zu Wolfenbäum.

Wolfenbäum, den 1. Juli 1889.

Nr. 265.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) sowie gemäß § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks verordnet, was folgt:

§ 1. Unbeaufsichtigten Kindern unter 15 Jahren, sowie Schülern ohne Erlaubniß der Lehrer darf der Aufenthalt in Gasthäusern, Schankwirtschaften, Getränkeverkaufsstellen, Vergnügungsorten nicht gestattet werden und dürfen denselben weder innerhalb noch außerhalb obiger Locale re. Speisen oder geistige Getränke, sei es zum eigenen Consum oder auf Bestellung für Andere verabfolgt werden.

Ausgenommen sind hiervon die auf weiteren Spaziergängen oder auf Reisen mit Erlaubniß der Angehörigen oder Lehrer befindlichen unbeaufsichtigten Kinder oder Schüler, welche zu gebotener Erfrischung unterwegs einkehren.

§ 2. Die Inhaber der im § 1 gedachten Lokale re. sowie deren Stellvertreter und Personal, welche vorstehender Anordnung zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

§ 3. Die Verordnungen des Königlichen Ober-Präsidenten vom 17. November 1877 (Amtsblatt pro 1877 S. 359) und des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz vom 13. Januar 1886 (Amtsblatt S. 19) werden und zwar erstere mit Zustimmung des Königlichen Ober-Präsidenten hiermit aufgehoben.

Liegnitz, den 11. Mai 1889.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Nr. 266.

Das Verzeichniß der zur baaren Einlösung am 1. Januar 1890 gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A kann täglich während der Dienststunden im hiesigen Landrathsamte eingesehen werden.

Bolkenhain, den 24. Juni 1889.

Nr. 267.

Im Anschluß an die Kreisblatt-Bekanntmachung vom 25. Mai d. J. (Kr.-Bl. 1889 Stück 21 No. 229) bringe ich hierdurch zur Kenntniß der städtischen Polizeiverwaltungen, sowie der Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, daß der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien durch Verfügung vom 11. Juni d. J. (J.-No. 4871) dem Neiße-Grottkauer landwirtschaftlichen Vereine die Genehmigung ertheilt hat, zu der am 10. Juli d. J. ausläßlich der land- und forstwirtschaftlichen Schau zu Neiße stattfindenden öffentlichen Verloosung noch weitere 5000 Stück Loope zu je 1 M. anzugeben.

Bolkenhain, den 26. Juni 1889.

Nr. 268.

Der Vorstand des schlesischen Provinzial-Vereins für ländliche Arbeiter-Colonien zu Breslau hat mich ersucht, auch dieses Jahr die ihm durch den Ober-Präsidial-Erlaß vom 6. Januar d. J. (Kr.-Bl. 1889 S. 33) bewilligte Haushollekte im hiesigen Kreise einzammln zu lassen.

Die Magisträte, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises wollen sich daher der Einstellung der vorgedachten Haushollekte, welche der ergangenen Bestimmung gemäß in der zweiten Hälfte dieses Jahres erfolgen muß, in ihren Bezirken unterziehen und den diesfalls einkommenden Geldbetrag nebst einer Liste der Geber und der von letzteren gezahlten Beträge bis spätestens zum 5. Oktober d. J. an die hiesige Kreis-Kommunalkasse einsenden.

Bei Beginn der Sammlung bitte ich die Ortseinwohner auf die Nützlichkeit der ländlichen Arbeiter-Colonien zur Bekämpfung der Landstreichelei und des gewohnheitsmäßigen Bettelns in geeigneter Art hinzuweisen.

Bolkenhain, den 26. Juni 1889.

Nach dem Ausschreiben des Herrn Landeshauptmanns von Schlesien vom 1. Juni d. J. haben die Viehbesitzer des hiesigen Kreises zur Deckung der im Jahre 1888 von dem Provinzial-Verbande vorschlußweise verausgabten Entschädigungen, Zinsen und baaren Auslagen für roßfranke Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel, sowie für mit Lungensenke behaftetes Rindvieh aufzubringen:

a. für Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel	179 M. 89 Pf.
b. für Rindvieh	5 " 08 "
insgesamt	184 M. 97 Pf.

Gemäß § 6 der Vorschriften vom 20./31. Mai 1884 (Amtsbl. S. 188) habe ich diese Beiträge nach Maßgabe des bei der Viehzählung vom 11. Dezember 1888 ermittelten Viehbestandes auf die Städte, Guts- und Gemeindebezirke des Kreises vertheilt und veröffentlichte nachstehend die diesfällige Vertheilungs-Nachweisung mit dem Frsuchen, die darin angegebenen Beiträge im Laufe des Monats Juli d. J. an die hiesige Kreis-Kommunalkasse abzuführen.

Die Untervertheilung der in Niede stehenden Abgabe auf die einzelnen Viehbesitzer erfolgt gleichfalls nach Maßgabe des bei der Viehzählung am 11. Dezember 1888 ermittelten Viehbestandes, ohne Rücksicht auf die seit der Zählung eingetretenen Zu- und Abgänge. Sie ist auf dem Lande von den Herren Gemeinde- und Gutsvorstehern vorzunehmen, welche auch die Erhebung der Abgabe auf dem für die Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege zu bewirken, bezw. durch den Ortssteuererheber bewirken zu lassen haben. In den Städten ist die Vertheilung und Erhebung der in Niede stehenden Abgabe Sache des Magistrats.

Zur Benützung bei der vorzunehmenden Untervertheilung lasse ich den Magisträten, Guts- und Gemeindevorständen die einge-reichten Viehzählungsslisten zurückgehen, ersuche jedoch, dieselben sorg-fältig aufzubewahren, da sie noch bei den künftigen Viehzählungen gebraucht werden.

Vertheilungs-Nachweisung

der von den Stadt- und Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirken des Kreises Volkenhain an den Provinzial-Verband zu entrichtenden Pferde- und Mindvieh-Versicherungsabgaben pro 1888.

Ganfende Se	Na m e n der Ortschaften.	Biehstand nach der Zählung vom 11. December 1888.		Haben zu zahlen				
		Pferde.	Min- der.	für Pferde.		für Minder.		Ins- gesammt.
				M.	s	M.	s	M.
1	Bolkenhain, Stadt . . .	143	87	10	29	—	03	10
2	Hohenfriedeberg, Stadt . . .	37	78	2	66	—	03	2
3	Adlersruh, Gemeinde . . .	2	54	—	14	—	02	—
4	Ober-Baumgarten, Gut . . .	17	95	1	22	—	03	1
5	Ober-Baumgarten, Gem. . .	69	598	4	96	—	19	5
6	Nieder-Baumgarten, Gut . . .	29	129	2	09	—	04	2
7	Nieder-Baumgarten, Gem. . .	38	296	2	73	—	10	2
8	Blumenau, Gut . . .	18	108	1	29	—	04	1
9	Blumenau, Gemeinde . . .	31	138	2	23	—	05	2
10	Börnchen, Gut . . .	12	53	—	86	—	02	—
11	Börnchen, Gemeinde . . .	5	59	—	36	—	02	—
12	Bohrausseiffersdorf, Gut . . .	—	—	—	—	—	—	—
13	Bohrausseiffersdorf, Gem. . .	6	56	—	43	—	02	—
14	Dähdorf, Gut . . .	20	77	1	44	—	03	1
15	Dähdorf, Gem. . .	6	60	—	43	—	02	—
15	Einsiedel, Gut . . .	—	16	—	—	—	—	—
17	Einsiedel, Gemeinde . . .	6	157	—	43	—	05	—
18	Falkenberg, Gut . . .	8	64	—	58	—	02	—
19	Falkenberg, Gemeinde . . .	22	128	1	58	—	04	1
20	Giesmannsdorf, Gemeinde . . .	74	468	5	32	—	15	5
21	Girlachsdorf, Gut . . .	28	98	2	02	—	03	2
22	Girlachsdorf, Gemeinde . . .	21	144	1	51	—	05	1
23	Gräbel, Gut . . .	11	35	—	79	—	01	—
24	Gräbel, Gemeinde . . .	4	67	—	29	—	02	—
25	Halbendorf, Gut . . .	9	65	—	65	—	02	—
26	Halbendorf, Gemeinde . . .	7	62	—	50	—	02	—
27	Hausdorf, Gut . . .	12	70	—	86	—	02	—
28	Hausdorf, Gemeinde . . .	58	388	4	17	—	12	4
29	Heitzenwald, Gemeinde . . .	—	11	—	—	—	—	—
30	Ober-Hohendorf, Gut . . .	10	79	—	72	—	03	—
31	Ober-Hohendorf, Gem. . .	7	128	—	50	—	04	—
32	Nieder-Hohendorf, Gut . . .	4	28	—	29	—	—	29
33	Hohenheimsdorf, Gem. . .	23	247	1	66	—	08	1
34	Hohenpetersdorf, Gut . . .	15	72	1	08	—	02	1
35	Hohenpetersdorf, Gem. . .	37	272	2	66	—	09	2
36	Kander, Gut . . .	21	81	1	51	—	03	1
37	Kander, Gemeinde . . .	75	490	5	40	—	16	5
38	Ober-Kunzendorf, Gem. . .	8	157	—	58	—	05	—

Zahlende Nr.	N a m e n der Ortschaften.	Wiehstand nach der Zählung vom 11. December 1888.		Haben zu zahlen					
		Pferde.	Rin- der.	für Pferde.		für Rinder.		Ins- gesammt.	
				M.	J.	M.	J.	M.	J.
39	Nen-Kunzendorf, Gem.	2	105	—	14	—	03	—	17
40	Nieder-Kunzendorf, Gut	2	14	—	14	—	—	—	14
41	Nieder-Kunzendorf, Gem.	16	232	1	15	—	08	1	23
42	Langhelswigsdorf, Gut	40	190	2	88	—	06	2	94
43	Langhelswigsdorf, Gem.	53	416	3	81	—	13	3	94
44	Lauterbach, Gut	21	138	1	51	—	05	1	56
45	Lauterbach, Gemeinde	23	161	1	66	—	05	1	71
46	Merzdorf, Gut	—	—	—	—	—	—	—	—
47	Merzdorf, Gemeinde	51	336	3	67	—	11	3	78
48	Möhnersdorf, Gut	9	45	—	65	—	01	—	66
49	Möhnersdorf, Gem.	16	67	1	15	—	02	1	17
50	Wilhelmsburg, Gut	—	—	—	—	—	—	—	—
51	Nimmersath, Gemeinde	11	309	—	79	—	10	—	89
52	Öffenbahr, Gut	1	30	—	07	—	01	—	08
53	Öffenbahr, Gemeinde	3	24	—	22	—	—	—	22
54	Ober-Pöltau, Gemeinde	1	24	—	07	—	—	—	07
55	Nieder-Pöltau, Gut	14	67	1	01	—	02	1	03
56	Nieder-Pöltau, Gemeinde	—	28	—	—	—	—	—	—
57	Preilsdorf, Gut	—	17	—	—	—	—	—	—
58	Preilsdorf, Gemeinde	1	42	—	07	—	01	—	08
59	Brittwitzdorf, Gemeinde	—	73	—	—	—	03	—	03
60	Quolsdorf, Gemeinde	86	489	6	19	—	16	6	35
61	Alt-Reichenau, Gut	2	—	—	14	—	—	—	14
62	Alt-Reichenau, Gemeinde	224	1046	16	12	—	36	16	48
63	Neu-Reichenau, Gem.	50	253	3	60	—	08	3	68
64	Alt-Röhrsdorf, Gut	10	70	—	72	—	02	—	74
65	Alt-Röhrsdorf, Gem.	49	475	3	52	—	15	3	67
66	Neu-Röhrsdorf, Gem.	2	48	—	14	—	01	—	15
67	Rohrstock, Gut	30	84	2	16	—	03	2	19
68	Rohrstock, Gemeinde	70	338	5	03	—	11	5	14
69	Rudelstadt, Gut	2	4	—	14	—	—	—	14
70	Rudelstadt, Gemeinde	76	608	5	47	—	20	5	67
71	Mühbank, Gemeinde	27	175	1	94	—	06	2	—
72	Schweinhäus, Gut	6	52	—	43	—	02	—	45
73	Schweinhäus, Gemeinde	4	73	—	29	—	03	—	32
74	Schweinz, Gut	21	134	1	51	—	04	1	55
75	Schweinz, Gemeinde	24	129	1	73	—	04	1	77
76	Schollnitz, Gut	12	48	—	86	—	01	—	87
77	Schollnitz, Gemeinde	9	59	—	65	—	02	—	67
78	Simsdorf, Gut	22	136	1	58	—	04	1	62
79	Simsdorf, Gemeinde	37	216	2	66	—	07	2	73
80	Streckenbach, Gemeinde	31	368	2	23	—	12	2	35
81	Thomasdorf, Gemeinde	43	201	3	09	—	06	3	15
82	Groß-Waltersdorf, Gut	11	37	—	79	—	01	—	80
83	Groß-Waltersdorf, Gem.	13	10	—	93	—	—	—	93

Laufende Nr.	N a m e n der Ortschaften.	Biehstand nach der Zählung vom 11. December 1888.		Haben zu zahlen					
		Pferde.	Minder.	für Pferde.	für Minder.	Ins- gesammt.			
		Mr.	A.	Mr.	A.	Mr.	A.		
84	Klein-Waltersdorf, Gut .	12	56	—	86	—	02	—	88
85	Klein-Waltersdorf, Gem. .	4	55	—	29	—	02	—	31
86	Wederau, Gut . . .	40	81	2	88	—	03	2	91
87	Wederau, Gemeinde . . .	36	300	2	59	—	10	2	69
88	Weidenpetersdorf, Gem. .	29	196	2	09	—	06	2	15
89	Wernersdorf, Gut . . .	3	24	—	22	—	—	—	22
90	Wernersdorf, Gemeinde . .	91	551	6	55	—	18	6	73
91	Wiesau, Gut . . .	6	38	—	43	—	01	—	44
92	Wiesau, Gemeinde . . .	6	75	—	43	—	03	—	46
93	Wiesenbergs, Gemeinde . .	17	78	1	22	—	03	1	25
94	Ober-Wolmsdorf, Gut . .	18	87	1	29	—	03	1	32
95	Ober-Wolmsdorf, Gem. .	21	202	1	51	—	07	1	58
96	Nieder-Wolmsdorf, Gut . .	8	55	—	58	—	02	—	60
97	Nieder-Wolmsdorf, Gem. .	35	267	2	52	—	09	2	61
98	Städtisch-Wolmsdorf, Gem. .	6	54	—	43	—	02	—	45
99	Ober-Würgsdorf, Gem. .	39	270	2	81	—	09	2	90
100	Nieder-Würgsdorf, Gut . .	15	79	1	08	—	03	1	11
101	Nieder-Würgsdorf, Gem. .	90	551	6	47	—	18	6	65
102	Nen-Würgsdorf, Gem. .	5	70	—	36	—	02	—	38
103	Würgsdorf, Pf. Amt., Gem. .	2	23	—	14	—	—	—	14
	Summe	2501	15698	179	89	5	08	184	97

Bolkenhain, den 25. Juni 1889.

Nr. 270.

Die Magisträte, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises beauftrage ich, mit der Aufstellung der Urliste der zu Schöffen oder Geschworenen wählbaren Personen alsbald vorzugehen und dabei meine Kreisblatt-Verfügung vom 4. Juli 1884 (Kr.-Bl. S. 202/205), sowie die darin angezogenen Bestimmungen, insbesondere die Anweisung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 27. April 1879 (Kr.-Bl. 1879 S. 142/144) zur Richtschmied zu nehmen. — Den nach § 2 jener Anweisung von der Aufnahme in die Urliste auszuschließenden Personen treten noch die in der Kreisblatt-Verfügung vom 8. Juli 1886 (Kr.-Bl. 1886 S. 222) benannten Bahnpolizei-Beamten hinzu.

Vom 1. August er. ab ist die Liste nach vorausgegangener ortsbülicher Bekanntmachung eine Woche lang zu Federmanns Einsicht öffentlich auszulegen.

Wegen etwa erfolgender Einsprache gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste ist das Erforderliche in Spalte 6 derselben zu vermerken. Eben daselbst sind die etwa bei einzelnen Personen vorhandenen Ablehnungsgründe, sowie, wo Bedenken gegen die Beschränkung für das Schöffens- und Geschworenen-Amt obwalten, diese Bedenken einzutragen.

Bis spätestens zum 1. September d. J. ist die Urliste mit den etwa gegen dieselbe erhobenen Einsprüchen an den Königlichen Amtsrichter Herrn Peck hier selbst einzureichen.

Borsdorf, den 25. Juni 1889.

Die Gemeinde Heinzenwald hat an Stelle des verstorbenen Schöffen Hoffmann den Kretschambesitzer Christian Schinner daselbst zum Gemeindeschöffen gewählt. Diese Wahl ist bestätigt und der Gewählte für das in Rede stehende Amt vereidigt worden.

Nr. 271.

Borsdorf, den 26. Juni 1889.

An Stelle des nach Ablauf der Dienstzeit aus dem Amtt ge- schiedenen Schöffen Ennrich hat die Gemeinde Hohenheimsdorf den Stellenbesitzer Wilhelm Siebig daselbst zum Gemeindeschöffen ge- wählt. Diese Wahl ist diesseits bestätigt und der Gewählte für das Amt vereidigt worden.

Nr. 272.

Borsdorf, den 26. Juni 1889.

Die Gemeinde Schwein hat den Bauerngutsbesitzer Julius Gerst- mann daselbst an Stelle des nach Ablauf der Dienstzeit aus dem Amtt geschiedenen Schöffen Bieder zum Gemeindeschöffen gewählt. Diese Wahl ist bestätigt und der Gewählte für das ihm übertra- gene Amt vereidigt worden.

Nr. 273.

Borsdorf, den 25. Juni 1889.

Der Jahresbericht über die Wirksamkeit der Victoria-National- Invaliden-Stiftung während der Zeit vom 3. August 1887 bis dahin 1888 kann täglich während der Dienststunden im hiesigen Landratsamte eingesehen werden.

Nr. 274.

Borsdorf, den 29. Juni 1889.

Nr. 275.

Die Arbeiten und Lieferungen zum Bau einer gewölbten Straßenbrücke (4 Deffmungen à 10,00 m Spannweite) über den Bober in Wernersdorf bei Bahnhof Merzdorf sollen im Wege öffentlichen Angebots verdingt werden. Zeichnungen, Bedingungen und Anschlag sind im hiesigen Kreisbauamte einzusehen oder von da zu beziehen.

Angebote sind bis zum 15. Juli, Vormittags 11 Uhr an den unterzeichneten Landrat einzureichen.

Volkenshain, den 24. Juni 1889.

Der Königliche Landrat.
von Lößl..

Nr. 276.

Bekanntmachung.

Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen am 15. September.

Sie sind auf das Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren und das Konkursverfahren ohne Einfluß. Im übrigen werden während der Ferien nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen.

Feriensachen sind: Strafsachen, Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen, Meß- und Marktsachen, Wechselsachen, Streitigkeiten zwischen Miethern und Vermiethern sowie Bausachen gemäß § 202 4 und 5 Reichs-Civil-Prozeß-Ordnung.

Das Gericht kann auf Antrag auch andere Sachen, soweit sie besonderer Beschleunigung bedürfen, als Feriensachen bezeichnen.

In der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit wird die Bearbeitung der Nachlaßsachen und derjenigen Vormundschaftssachen, in denen Vormünder bereits verpflichtet sind, unterbleiben, soweit nicht das Bedürfnis einer Beschleunigung vorhanden ist.

Volkenshain, den 22. Juni 1889.

Der Vorstandsbeamte des Königlichen Amtsgerichts.
Pct.

Bekanntmachung.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bäckermeisters und Konditors Friedrich Feige hier will der Verwalter, Kaufmann Robert Scholz hier, die zur Konkursmasse gehörigen Grundstücke Nr. 9/58 Volkenhain (Vorder- und Hinterhaus) aus freier Hand verkaufen.

Nr. 277.

Zur Beschlussfassung über Genehmigung dieses Verkaufs wird eine Gläubiger-Versammlung auf

den 10. Juli 1889, Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 7 anberaumt, zu der alle Beteiligten hierdurch vorgeladen werden.

Volkenhain, den 26. Juni 1889.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Am 18. Juni er. Nachmittags gegen $\frac{1}{4}$ Uhr sind der verheilichten Tagearbeiter Christiane Krause geb. Kummier aus Langhellwigsdorf aus ihrer Wohnung folgende Gegenstände gestohlen worden:

Nr. 278.

Ein Oberbett mit blau- und weißgestreiftem Inlett und mit rothgegitterter Züche überzogen,
 ein Paar gute Kalbleder-Halbstiefeln,
 zwei Paar Kaffeetassen mit Silberblumen und Silberrand und
 der Aufschrift: „Zur Silberhochzeit“ und „Dem Jubelpaar“,
 ebenfalls in Silberschrift,
 ein kleiner Spiegel,
 eine kleine Scheere,
 zwei Schlüssel, davon einer hohl,
 ein halbes Brot,
 ein halbes Pfund Butter.

In der Wohnung hat der Dieb eine Lederpeitsche ohne Stecken zurückgelassen, während Fußspuren im Grase unterhalb des geöffneten Fensters in der Richtung nach Wiesau hin führten.

Es wird um Aufstellung von Ermittlungen und um Benachrichtigung zu J. 829/89 ersucht, falls sich bezüglich der Thätigkeit

ein Verdacht geltend macht oder über den Verbleib der gestohlenen Sachen etwas bekannt wird.

Hirschberg, den 21. Juni 1889.

Der Erste Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 279.

Um 4. Juni 1889 sind dem Kreisstellenbesitzer Heinrich Hoffmann zu Roth-Kirchdorf mittelst Einbruchs folgende Sachen gestohlen worden:

1. ein dunkelbraunes Tuchjaquet,
2. Hosen aus demselben Stoff,
3. ein in der Hosentasche befindliches Portemonnaie, welches 2 Fünfmarkstücke, einen Thaler und etwas Kleingeld enthielt,
4. eine bräunliche Tuchweste mit rothen Punkten,
5. ein dunkelgraues Lüstrejaquet,
6. ein weißes Vorhemdchen,
7. ein rothes Schnupftuch,
8. eine blaue Schürze mit Kante,
9. ein Paar fast neue Halbstiefeln,
10. eine in der Weste befindliche Zylinderuhr No. 1092.

Der That verdächtig ist ein unbekannter Mann von unspekterter starker Figur, mittlerer Größe, mit röthlichem Schnurrbart, röthlichem Kopfhaar und rothem Gesicht ohne Backenbart. Bekleidet war derselbe mit alten Militärhosen, grauem Jaquet, blauer Schürze und einer alten Artillerie-Mütze.

Alle Diejenigen, die über die oben beschriebene Person Auskunft geben können, werden ersucht, dies zu den Akten — I. 701/89 — anzuzeigen.

Schweidnitz, den 20. Juni 1889.

Der Erste Staatsanwalt.

Nr. 280.

Um dem auf Veranlassung Seiner Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und auf Kosten des Provinzial-Verbandes von Schlesien von dem Königlichen Regierungs-Baumeister Herrn Lutsch hierselbst bearbeiteten beschreibenden „Verzeichniß der Kunstdenkmäler Schlesiens“ möglichste

Verbreitung zu verschaffen und dadurch auf den Schutz der Denkmäler selbst hinzuwirken, wird hierdurch eine Aufforderung zur Vorbestellung der 2. und 3. Lieferung des III., den Regierungsbezirk Liegnitz umfassenden Bandes erlassen, deren Erscheinen für Pfingsten 1890 in Aussicht genommen ist. Dieselben behandeln auf überschlägliche zweihundzwanzig Druckbogen die Kunstdenkmäler des Fürstenthums Liegnitz (Kreise Liegnitz, Lüben, Goldberg-Hynau) als Lieferung 2 und der Fürstenthümer Schweidnitz-Jauer (Kreise Bolkenhain, Landeshut, Jauer, Schönau, Hirschberg, Löwenberg, Bunzlau) als Lieferung 3. Der Preis bei Vorbestellung durch die hiesigen Vereine für Geschichte und Alterthum Schlesiens und für das Museum Schlesischer Alterthümer beträgt für Lieferung 2 M. 0,70, für Lieferung 3 M. 1,40, für andere Besteller M. 0,80 und 1,50, zusammen M. 2,25, während als Ladenpreis 20 Pf. für den Druckbogen in Aussicht genommen sind.

Die Bestellungen sind bis zum 1. November 1889 an die Verlagsbuchhandlung von W. G. Korn hier selbst schriftlich, frankfurt und mit deutlicher Adresse des Bestellers versehen, einzureichen. Durch diese Firma erfolgt demnächst die Uebersendung und Einziehung des Betrages, an auswärtige Besteller durch die Post unter Nachnahme.

Der erste Band und die 5 Lieferungen des 2. und 3. Bandes können im Buchhandel zum Preise von 4,00 bezw. 1,60, 2,00, 2,80, 2,20, 2,00 bezogen werden. Die Mitglieder des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens erhalten die 5 Lieferungen des 2. und 3. Bandes, soweit der Vorrath reicht, durch den Ver eins-Vorstand zu 0,75, 0,60, 0,90, 0,65, 0,65 M.

Breslau, den 15. Mai 1889.

Der Landeshauptmann von Schlesien.
v. Klißing.

Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß am Montag,
den 12. August 1889, Vormittags 9 Uhr in Görlitz
eine Prüfung derjenigen Schmiede, welche den Hufbeschlag ausüben
wollen, vor der mit staatlichen Besugnissen versehenen Prüfungs-
Commission der Oberlausitzer Lehrschmiede stattfinden wird.

Nr. 281.

Die betreffenden Prüflinge haben sich 4 Wochen vor dem Prüfungstermine unter Einreichung des Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung einer Prüfungsgebühr von 10 Mark bei dem Unterzeichneten zu melden.

Görlitz, den 12. Juni 1889.

**Der Vorsthende der Prüfungs-Commission der
Oberlausitzer Lehrschmiede in Görlitz.**

von Schmidt,

Major a. D. zu Görlitz, Gartenstraße 17.

Nr. 282.

H o l z - V e r k a u f .

Oberförsterei Reichenau. Forstschutzbezirke: Ruhbank u. Einsiedel.

Es sollen:

Mittwoch, am 10. Juli e., Vormittags 9 Uhr
folgende Hölzer als:

1. Ruhbank: Schläge und Totalität:

Buchen: 188 Rm. Scheite und Knüppel; **Nadel:** 8 Stück Klözer,
275 Stangen 3. Cl., 2,0 Hdt. Stangen 4. Cl., 116 Rm. **Gruben-Scheite**
und -Knüppel, 23 Rm. **Brennholz-Scheite** und -Knüppel, 117 Rm.
Reisig 2. Cl. —

2. Einsiedel: Schläge und Totalität:

Buchen und Ahorne: 9 Stück Nugenden, 96 Rm. Scheite und
Knüppel, 164 Rm. Reisig 2.-4. Cl.; **Erlen:** 2 Stück Nugenden; **Erlen,**
Aspe, Birke, Eberesche: 30 Rm. Scheite und Knüppel; **Nadel:** 14
Stück Klözer, 135 Rm. **Brennholz-Scheite** und -Knüppel, 1946 Rm.
Reisig 2.-4. Cl., 1,8 Wellen Reisig 3. Cl. —
im Forstkreisham zu Gießmannsdorf öffentlich meistbietend gegen
sofortige Bezahlung verkauf werden.

Reichenau, den 23. Juni 1889.

Der Königliche Oberförster. Lange.



Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 27.

Redigt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von E. Hendas
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 8. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Liegnitz, den 15. Juni 1889.

Nr. 283.

Aus den mir auf meine Verfügung vom 1. October v. Jß. (G. 3884.) erstatteten Berichten habe ich ersehen, daß die Vorschriften im § 43 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 nicht überall gleichmäßig interpretirt worden sind. Ich nehme hieraus Veranlassung, im Anschluß an die vorerwähnte Verfügung auf Nachstehendes noch ergebenst hinzuweisen.

Die Frage, ob die von gewerblichen oder landwirthschaftlichen Etablissements zur Entlassung kommenden Abgänge von solcher Be- schaffenheit sind, daß durch deren Einleiten in die Gewässer fremde Fischereirechte geschädigt werden können, ist nicht nach dem Ermessen der Inhaber solcher Etablissements zu beantworten, sondern von den Polizeibehörden selbständig zu prüfen. Diese Frage muß unbedingt bejaht werden bei allen denjenigen gewerblichen Anlagen welche mit Chemikalien arbeiten oder deren Abwasser Säkstoffe enthalten, welche bei längerem Aufenthalt im Wasser in Fäulniß übergehen bzw. bei rasch fließenden Gewässern den Fischen die Kiemen zu verstopfen geeignet sind. Es gehören dahn also vor Allen die Bleichen, Spinnereien, Färbereien, Tuchwalken, Gerbereien, Papier- und Holzstoff-Fabriken. — Ob die betreffenden Etablissements Klärvorrich- tungen zur Reinigung der Abwasser bereits besitzen, kommt dabei nicht in Betracht, denn nach der Bestimmung im § 43 Absatz 2 des Fischereigesetzes in Verbindung mit § 99 des Zuständigkeitsge- setzes ist die Entscheidung darüber, ob überhaupt und bezahenden- falls unter welchen Bedingungen das Einleiten von Fabrikabgängen in die Gewässer gestattet werden soll, ausdrücklich dem Bezirks-Aus- schuß vorbehalten. — Auch darauf kommt es nicht an, ob die Ge-

wässer, in welche die Abgänge eingelassen werden sollen, zur Zeit von Fischen bevölkert sind, es genügt vielmehr die Thatſache, daß die betreffenden Gewässer an und für sich zur Aufnahme und Erhaltung von Fischen sich eignen. —

Prinz Hauderj.

Vorſtehende Verſtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz bringe ich den städtiſchen Polizei-Verwaltungen, sowie den Herren Amtsvoſtehern des Kreises hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung.

Wolkenhain, den 2. Juli 1889.

Nr. 284.

Bezüglich der Stempelpflichtigkeit der von Ortspolizeibehörden beziehungswise Gemeindebehörden ausgestellten Zeugnisse über den Ursprung zur Ausfuhr gelangender einheimischer Waaren ist neuerdings von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe im Einverständniſe mit dem Herrn Finanz-Minister in dem folgenden Sinne Entſcheidung getroffen.

Die bezeichneten Zeugnisse unterliegen als amtliche Atteste in Privatsachen einem Stempel von 1,50 Mk., inſoweit nicht auf ſie die im § 3 Litt. a. des Stempelsteuergesetzes vom 7. März 1822 und der Stempelstenerverordnungen vom 19. Juli und 7. August 1867 wegen des Werthes des Gegenstandes vorgeſchene Stempelfreiheit Anwendung findet. Dieselben ſind demgemäß nicht allein in solchen Fällen stempelfrei, in welchen der Werth der Sendung weniger als 150 Mk. beträgt, ſondern dem Interesse der Exporteure entsprechend auch dann, wenn der Unterschied im Zoll, welcher auf der Waare im Lande der Bestimmung ruht, je nachdem dieselbe von einem Ursprungszugniſſe begleitet ist oder nicht, ſich auf weniger als 150 Mk. beläßt. Vorausgeſetzt ist hierbei, daß aus dem Inhalte des Zugniſſes hervorgeht, daß dasselbe zum Zwecke der Verſendung der Waare nach einem bestimmten Lande und behufs Erlangung eines niedrigeren Zollſatzes im Lande der Bestimmung ausgestellt ist, und daß die betreffenden Behörden eventuell von den Beteiligten in den Stand geſetzt werden, die Höhe des Zollunterschiedes, um den es ſich handelt, in zuverläßiger Weise festzustellen zu können.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amtsver-
steher des Kreises wollen dies vor kommendenfalls sorgfältig beachten.

Bolkenhain, den 3. Juli 1889.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel mache ich hierdurch darauf aufmerksam, daß die auf § 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 (G.-S. S. 2) beruhenden Gemeindebeiträge zu den Volks-Schullehrer-Witwen- und Waisenkassen in Höhe von 4 Thlr = 12 M. für jede Lehrerstelle auch fernehrin zu entrichten sind und für das laufende Rechnungsjahr 1889/90 im Monat Juli c. von der Kgl. Kreiskasse hier selbst werden erhoben werden. (Kk.-Bl.-Bef. vom 18. Febr. 1875 Stück 8).

Bolkenhain, den 2. Juli 1889.

Nr. 285.

Im Anschluß an meine Kreisblattverfügung vom 25. v. Mts. (Kk. Bl. S. 208 Nr. 270), betreffend die Ausstellung und Auslegung der Urliste der zu Schöffen oder Geschworenen wählbaren Personen, mache ich die Magisträte, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises auf Erischen des Königl. Amtsgerichts hier selbst darauf aufmerksam, daß

Nr. 286.

a. die einwöchige Frist zur Auslegung der vorgedachten Urliste im Hinblick auf § 43 der Straf-Prozeß-Ordnung vom 1. Februar 1877. (R.-G.-Bl. S. 253 ff.) erst mit Ablauf des 8. August endet und dementsprechend auch die Schlussbescheinigung der Urliste auszustellen ist;

b. im Falle des Nichtvorhandenseins von zu Schöffen oder Geschworenen wählbaren Personen die darüber anzufertigende Vakat-Urliste gemäß § 37 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 27. Januar 1877 (R.-G.-Bl. S. 41 ff.) gleichfalls während der vorgeschriebenen einwöchigen Frist öffentlich ausgelegt und daß dies geschehen, bescheinigt werden muß.

Dies ist jetzt und künftig hin genau zu beachten.

Bolkenhain, den 2. Juli 1889.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat durch Verfügung vom 19. Juni d. J. (J. Nr. 5184) dem Vorstande der evangelisch-lutherischen Diaconissen-Anstalt Bethanien zu Breslau die Geneh-

Nr. 287.

migung ertheilt, vom 1. Juli 1889 bis dahin 1890 zum Besten genannter Anstalt eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hausskollekte bei den hemittelten Haushaltungen der Provinz Schlesien zu veranstalten. Die mit der Sammlung beauftragten Personen haben sich durch Vorzeigung obenerwähnter Verfügung oder einer beglaubigten Abschrift derselben auszuweisen.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich demnach, der Einfassung gedachter Kollekte keine Hindernisse in den Weg zu stellen.

Volkenshain, den 2. Juli 1889.

Nr. 288.

In der Nacht vom 1. zum 2. Juni d. J. ist in Dieppe in Frankreich bei dem Wechsel-Agenten Louis Delarne ein beträchtlicher Diebstahl mittelst Einbruchs verübt worden. Der That verdächtig ist ein Mann im Alter von ungefähr 25 Jahren, 1,58 m groß mit braunen Haaren, kleinem braunem Schnurrbart, von bleicher Gesichtsfarbe, frankhaftem Aussehen, vorn übergebogter Haltung, der an häufigem Husten leidet, sehr magere Hände hat und das Französische ohne Accent spricht. Seine Kleidung bestand in einem schwarzen, punktierten Anzug, schwarzem weichem Hut und Lässtiefeln. In seiner Begleitung befand sich ein Mann von großer Gestalt, starker Beleibtheit, brauner Gesichtsfarbe und vortheilhafter Erscheinung.

Die gestohlenen Werthe sind besonders folgende:

800 livres, portugais 3% en titres de cent livres, No. 197.56; 21.516; 355.711; 356.547; 357.826; 3518; 202.432; 207.290. — Dix actions gaz central No. 35.978 à 35987. — Sept actions gaz central No. 3045; 9981; 111; 112; 114.10; 114.11; 5087. — 4000 florins Autriche 4%, or, par coupures de 1000 florins No. 54 020; 167.481; 156.410; 156.411. — 600 livres, Portugais 3% par coupures de 100 livres No. 6.963; 12.115; 14.368; 39.667; 52.671; 56.149. — 35 obligations lombardes anciennes No. 1450.406 à 1450.440. — 22 obligations P. I. M. fusion nouvelle No. 856.975; 4980.102 à 4980.104; 198.253; 245.870; 291.952; 316.661;

318.987., 318.988.; 318.990.; 3243.329.; 1670.091 à 1677.094., 218.8000 à 218.8002. — 41 obligations portugaises $4\frac{1}{2}\%$ libérées, No. 41924., 41925., 135.500., 136.001 à 136.019. — quatre obligations russes 4% libérées, No. 538.204., 7613., 7614., 7615., — Une obligation russe 4% . 89 libérées 538.158., quatre obligations foncières 3% 79 No. 533.558., 411.881., 411.880., 647.02. un bon liquidation ville de Paris No. 263.270., — sept francs de rente $4\frac{1}{2}\%$ No. 101.253., — six francs de rente 3% No. 302.155., — 50 francs de rente $4\frac{1}{2}\%$ No. 270.107., deux actions mines de Galicie, No. 37.703., 37.704., — cinq obligations Saragosse-Méditerranée libérées No. 262.08 à 262.12., une obligation communale 4% 75 No. 144.304., un quart Ville de Paris 1886, No. 544.025., — deux obligations Magasins généraux de Paris, No. 4076., 4077. Une obligation Ville de Paris No., 544.025., une obligation Ville de Paris 1871, No. 109 1864., — une obligation foncière 3% , 83, No. 128.5951., six bons de l'Exposition No. 127.945., 127.943., 127.940., 127.935., 127.936., 127.941., deux bons algériens No. 118.448., 118.449., — 168 bons de la Presse No. 214.351., 72.602 à 72.605., 167.762., 726.84 à 72.769., 214.114 à 214.162., 72.612 à 72.638.

Falls die vorbeschriebenen Personen in dem hiesigen Kreise betroffen werden, sind dieselben vorläufig festzunehmen und es ist mir davon sofort Anzeige zu erstatten. Ebenso bitte ich etwaige Inhaber der gestohlenen Wertpapiere anzuhalten, dieselben über den Erwerb der letzteren zu vernehmen und mich davon unter Einreichung der aufgenommenen Verhandlung sofort in Kenntniß zu setzen.

Bolkenhain, den 5. Juli 1889.

Für den Gutsbezirk Halbendorf ist der Wirtschafts-Inspektor Max Müller daselbst zum Gutsvorsteher bestellt und demgemäß vereidet worden.

Bolkenhain, den 2. Juli 1889.

Der Amtsversteher des Amtsbezirks Kauder, Königl. Major a. d. Herr von Nutius auf Börnchen wird während einer mehr-

Nr. 289.

Nr. 290.

monatlichen Abwesenheit in der Verwaltung des genannten Amtsbezirkes durch seinen Stellvertreter Wirtschafts-Inspektor Kirchner in Börnchen vertreten.

Volkenshain, den 2. Juli 1889.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Nr. 291.

Im Anschluß an die Kreisblattverfügung vom 14. v. Mts. (Kreisbl. S. 195) bringe ich den betreffenden Guts- und Gemeinde-Vorständen des Kreises hiermit zur Kenntniß, daß für das 1. Halbjahr d. J. an Provincial-Land-Socieräts-Beiträgen zu entrichten haben:

1.	Gemeinde Adlersruh	13	Mf.	08	Pf.
2.	" Ober-Baumgarten	16	"	28	"
3.	" Nieder-Baumgarten	31	"	88	"
4.	Gut Blumenau	133	"	45	"
5.	Gemeinde Blumenau	8	"	80	"
6.	" Dähdorf	21	"	78	"
7.	" Giesmannsdorf	18	"	08	"
8.	" Gießendorf	4	"	23	"
9.	" Gräbel	23	"	65	"
10.	Gut Hänsdorf	121	"	90	"
11.	Gemeinde Hänsdorf	32	"	53	"
12.	Gut Ober-Hohendorf	24	"	73	"
13.	Gemeinde Ober-Hohendorf	3	"	00	"
14.	" Hohenhelmsdorf	21	"	05	"
15.	" Hohenpetersdorf	38	"	69	"
16.	Gut Kauder	99	"	15	"
17.	Gemeinde Kauder	46	"	95	"
18.	" Neu-Kunzendorf	3	"	35	"
19.	" Nieder-Kunzendorf	17	"	33	"
20.	Gut Langhellwigsdorf	197	"	90	"
21.	Gemeinde Langhellwigsdorf	46	"	98	"
22.	Gut Lauterbach	98	"	78	"
23.	Gemeinde Lauterbach	7	"	13	"
24.	" Merzdorf	49	"	95	"
25.	" Möhnersdorf	8	"	13	"

26.	Gemeinde Nimmersath . . .	15	Mf.	35	Pf.
27.	" Nieder-Pölkau . . .	2	"	58	"
28.	Gut Preilsdorf . . .	11	"	15	"
29.	Gemeinde Quolsdorf . . .	17	"	50	"
30.	" Alt-Reichenau . . .	14	"	05	"
31.	Gut Alt-Nöhrsdorf . . .	133	"	83	"
32.	Gemeinde Alt-Nöhrsdorf . . .	44	"	85	"
33.	" Mohnstock . . .	184	"	20	"
34.	Gut Rudelstadt . . .	40	"	63	"
35.	Gemeinde Rudelstadt . . .	147	"	60	"
36.	" Ruhbank . . .	5	"	58	"
37.	Gut Schweinhäus . . .	37	"	88	"
38.	Gemeinde Schweinhäus . . .	25	"	88	"
39.	Gut Schweinz . . .	117	"	58	"
40.	Gemeinde Schweinz . . .	21	"	05	"
41.	Gut Simsdorf . . .	76	"	28	"
42.	Gemeinde Simsdorf . . .	21	"	58	"
43.	Gut Schollwitz . . .	85	"	65	"
44.	Gemeinde Streckenbach . . .	41	"	88	"
45.	" Thomasdorf . . .	35	"	15	"
46.	" Klein-Waltersdorf . . .	22	"	03	"
47.	" Wederau . . .	11	"	00	"
48.	" Weidenpetersdorf . . .	163	"	80	"
49.	" Ober-Wernersdorf . . .	75	"	03	"
50.	" Nieder-Wernersdorf . . .	91	"	25	"
51.	" Wiesenberg . . .	52	"	65	"
52.	Gut Ober-Wolmsdorf . . .	54	"	93	"
53.	Gemeinde Ober-Wolmsdorf . . .	20	"	80	"
54.	Gut Nieder-Wolmsdorf . . .	31	"	68	"
55.	Gemeinde Nieder-Wolmsdorf . . .	25	"	48	"
56.	" Städtisch = Wolmsdorf . . .	16	"	00	"
57.	" Nieder-Würgsdorf . . .	16	"	00	"
58.	" Würgsdorf-Pfarranth. . .	16	"	33	"

Bolkenhain, den 5. Juli 1889.

Der Kreis=Feuer=Societäts=Direktor und Landrat.

J. V.

Speer, Kreissecretär.

Nr. 292.

Der Kreis-Ausschuß hält während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September d. Jß. Ferien.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß während der Ferien Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schlemigen Sachen abgehalten werden dürfen, und daß die Ferien auf den Lauf der gesetzlichen Fristen ohne Einfluß bleiben.

Borsenbach, den 6. Juli 1889.

Namens des Kreis-Ausschusses, der Vorsitzende.

Nr. 293.
Bekanntmachung.
Postpaketverkehr
mit
Süd-Australien.

Mittels des deutschen Reichs-Postdampfers können von jetzt ab Postpäckete nach der Britischen Kolonie Süd-Australien verschickt werden.

Die Beförderung der Päckte erfolgt je nach der Wahl des Absenders, über Bremen oder über Brindisi.

Auf dem Wege über Bremen sind Päckte bis zu 5 kg, auf demjenigen über Brindisi Päckte bis zu 3 kg Gewicht zugelassen.

Die Päckte müssen frankirt werden.

Über die Taren und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 22. Juli 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

v. Stephan.

Nr. 294.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 65 des Reglements vom 28. Dezember 1864 werden die Verwaltungs-Ergebnisse der Schlesischen Provinzial-Land-Neuer-Societät für die Zeit vom 1. Januar 1888 bis 31. März 1889 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahme.		B. Ausgabe.	
1. Beiträge	2,199,101.66 M.	1. Schadenvergütungen . . .	1,527,040.68 M.
2. Zinsen	270,162.78 "	2. Kosten der Rückversicherung	272,722.75 "
3. Aus der Rückversicherung	249,616.20 "	3. Spritzen- und andere Prämiens, sowie für gemeinnützige Zwecke	18,154.12 "
4. Erstattungen u. Ersparnisse an der Schadenreserve früherer Jahre	11,185.72 "	4. Verwaltungskosten incl. Bureau- kosten u. Tantieme der Kreis- u. Lokalverwaltung, sowie	225,426.24 M. für Brand- schäden u. andere Taten
5. Sonstige Einnahmen	15,445.83 "	5. Zur Unterhaltung des Grundstücks	355,776.33 "
Zusammen	2,745,812.19 M.	6. Sonstige Ausgaben	6,947.72 "
		Zusammen	6,134.25 "
			2,186,775.85 M.

Ueberschuß der Einnahmen: 559,036.34 Mark.

Gesamt-Vermögen am 31. März 1889.

Activa.		Passiva.	
a. Rassenbestand	438.53 M.	a. Rückständige Schadenvergütungen incl. 49,243.57 M. für noch schwedende Schadensfälle	117,542.93 M.
b. Rückständige Beiträge	330,510.32 "	b. Sonstige rückständige Ausgaben	13,921.65 "
c. Sonstige rückständige Einnahmen	228,802.09 "	c. Beitragssreserve pro II. bis IV. Quartal 1889	318,681.38 "
d. 4,454,450 M. Werthpa- piere zum Ankaufspreise von 4,469,503.18 "		Zusammen	450,145.96 M.
e. Hypothek. Ausleihungen	1,286,315.00 "		
f. Werth des Grundstücks	375,000.00 "		
Zusammen	6,690,569.12 M.		
Ueberschuß der Activa:		6,240,423.16 Mark.	

Die Versicherungssumme betrug:

in Klasse	am 1. Januar 1888:	am 1. Januar 1889:	davon unter für Mobiliar: mithin mehr:
I.	623,713,870 M.	675,403,490 M.	162,439,260 M. 51,689,620 M.
II.	142,973,180 "	155,449,220 "	42,944,130 " 12,476,040 "
III.	71,635,920 "	77,529,240 "	26,229,390 " 5,893,320 "
IV.	103,103,680 "	104,766,670 "	17,104,470 " 1,662,990 "
Zusammen	941,426,650 M.	1,013,148,620 M.	248,717,250 M. 71,721,970 M.

Der Schadenaufwand von 1,527,040.68 M. wurde durch 998 Brände hervorgerufen, welche 1021 Besitzungen mit 616 Wohn-, 306 Stall-, 404 Scheuer- und 283 Nebengebäuden und in 283 Fällen bewegliche Gegenstände verschiedener Art zerstörten resp. beschädigten.

Darunter befinden sich 87 Dominien (128 Gebäude sc.) mit 432,471 M., 1 Kirche mit 375 Mf., 22 Gastwirthschaften (35 Gebäude) mit 45,680 Mf., 19 Wasser- bzw. Dampfmühlen mit 73,033 Mf., 7 Windmühlen mit 13,325 Mf., 5 Ziegeleien mit 27,053 Mf. Brandentschädigung.

Entstanden sind von diesen Bränden erwiesenermaßen: Durch Blitz 102, durch Vorsatz 26, durch Fahrlässigkeit 94, durch Spiel der Kinder mit Streichhölzern 32, durch bauliche Mängel und schadhafte Feuerungsanlagen 17, durch Funken aus Schornsteinen 3, durch Selbstentzündung 4, durch Explosion 9, durch Überheizung 2, durch Entzündung glühender Asche 1.

Die Entstehungsursache der übrigen Brände hat nicht ermittelt werden können.

Die meisten Brände fanden statt in den Kreisen: Ratibor nämlich 42 mit 38,859 Mf., Pleß 41 mit 36,771 Mf., Groß-Wartenberg 37 mit 71,135 Mf., Neustadt 35 mit 68,588 Mf., Lubliniec 35 mit 23,770 Mf., Oels 34 mit 78,990 Mf., Gosej 32 mit 45,664 Mf., Gleiwitz 31 mit 21,718 Mf. Schadenvergütigung.

Von größerem Umfange waren die Brände am:

28. August 1888 in Lorenzberg, Kreis Strehlen, mit 52,459 Mf. Vergütung für 2 Gebäude mit Inhalt.
19. September 1888 in Glausche, Kreis Namslau, mit 32,295 Mf. Vergütung für 6 Gebäude mit Inhalt.
12. August 1888 in Siegersdorf, Kreis Freistadt, mit 30,865 Mf. Vergütung für 3 Gebäude mit Inhalt.
12. Januar 1889 in Sapratschine, Kreis Trebnitz, mit 27,014 Mf. Vergütung für 3 Gebäude mit Inhalt.
28. August 1888 in Waldvorwerk, Kreis Guhrau, mit 23,210 Mf. Vergütung für 3 Gebäude ohne Inhalt.

Breslau, den 12. Juni 1889.

Die Provinzial-Land-Gesetz-Societäts-Direction.
von Klixing.



Kreis-Currenden-Blatt

des
Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.
Stück 28.

Redigt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gebruckt in der Buchdruckerei von G. Henckel
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 15. Juli 1889.

Seit einiger Zeit werden durch die Firma J. Heckhausen & Weies, Maschinenfabrik und Graviranstalt zu Köln a. Rh. unter dem Namen „Gassens Kunstkaffee“ künstliche Kaffeebohnen in den Handel gebracht, welche den gebrannten natürlichen Kaffeebohnen so ähnlich sind, daß eine betrügerische Beimengung zu den letzteren stattfinden kann.

Nr. 295.

Nach der von einem Chemiker ausgeführten Analyse enthalten die erwähnten künstlichen Bohnen:

Wasser und Feuchtigkeit	.	.	.	2,26 %
Aether-Extrakt	.	.	.	2,78 "
Wasser-Extrakt	.	.	.	27,58 "
stickstoffhaltige Bestandtheile	.	.	.	11,46 "
Zucker	.	.	.	1,94 "
Asche	.	.	.	1,77 "
Kaffein	.	.	.	0,55 "

Gesundheitsschädliche Metalle sind nicht nachgewiesen worden. In der Glasur findet sich sehr viel (Eisen blau färbender) Gerbstoff mit Harz. Der hohe Stickstoffgehalt röhrt von Lupinen, das Kaffein aus Koka-Nüssen her.

Dies bringe ich den städtischen Polizeiverwaltungen, sowie den Herren Amtsleitern des Kreises hierdurch mit dem Erfuchen zur Kenntniß, im Falle einer Verwendung der vorbeschriebenen künstlichen Kaffeebohnen zu betrügerischen Zwecken die betreffenden Gewerbetreibenden auf Grund des § 10 des Nahrungsmittel-Gesetzes vom 14. Mai 1879 (R. G. Bl. S. 147) der kgl. Staatsanwaltschaft zur Bestrafung anzuzeigen.

Volkenhain, den 9. Juli 1889.

Nr. 296.

Höherem Auftrage zufolge mache ich die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises darauf aufmerksam, daß wenn sie Nachweisungen über vorschußweise an Gestellungspflichtige gezahlte Marschgebühren an eine unmittelbare Staats- oder Bundesbehörde (Landrathaut, Kreiskasse u. dergl.) absenden, solchen Sendungen unter dem Vermerk „Militaria“ die Portofreiheit zusteht.

Borschenhain, den 9. Juli 1889.

Nr. 297.

Höherem Auftrage zufolge weise ich die Herren Amtsvorsteher des Kreises hierdurch an, bei der ihnen nach § 6 der Feuerlösch-Ordnung vom 26. März 1887 (Extra-Beilage zu Stück 14 des Liegn. Reg.-Amtsbl. v. 1887) obliegenden Kontrolle des Feuerlöschwesens ihres Amtsbezirks sich eines Sachverständigen zu bedienen und Anträge auf Entsendung eines solchen hierher einzureichen.

Dabei weise ich darauf hin, daß die Entsendung derartiger Sachverständiger auf Veranlassung der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät erfolgt, welche sich dieserhalb mit dem Provinzial-Verbande der freiwilligen Feuerwehren in Verbindung gesetzt hat. Die den Herren Amtsvorstehern obliegende Prüfung des Feuerlöschwesens hat sich nicht nur auf die Löschgeräthe, sondern auch auf die Einrichtung der Löschhilfe und deren Verbesserung zu erstrecken und es sind hierbei selbst bei der vorzüglichsten eigenen Sachkunde die praktischen Demonstrationen eines tüchtigen Leiters einer Feuerwehr bei der Bedienung und Handhabung der Geräthe, sowie dessen Erfahrungen über die Wirksamkeit bezw. Erfolglosigkeit und die Gefahren einzelner Maßnahmen nicht zu entbehren, wenn das Feuerlöschwesen auf dem platten Lande gehoben werden soll.

Da die obengedachte Feuerlösch-Ordnung bereits zwei Jahre in Kraft besteht, so werden die ersten Revisionen mit Rücksicht auf § 6 a. a. D. in diesem Jahre zu veranstalten sein.

Borschenhain, den 11. Juli 1889.

Nr. 298.

Das diesjährige Mai-Heft des Deutschen Handels-Archivs enthält folgende Artikel, welche für die Handel- und Gewerbetreibenden von Interesse sein dürften:

Seite.

303. Gesetz, betreffend die Aufhebung der §§ 4 und 25 des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887.
 " Gesetz, betreffend die Abänderung des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869.
 " Uebertragung konsularischer Befugnisse pp.
 304. dgl. für das Schutzgebiet der Marshall-Inseln.
 " Italien. Zollbehandlung von Papier mit aufgedruckten Vignetten.
 315. Zanzibar. Verbot der Waffen-Ein- und Ausfuhr pp.
 " Türkei. Zollfreiheit der Maschinen und Geräthe für die erste Einrichtung von Fabriken.
 316. China. Ergänzung der Bestimmungen über die Niederlagen unter Zollverschluß pp.
 322. Schweiz. Zolltarif.
 349. Frankreich. Abänderung des Konkursgesetzes.
 " " Eingangszzoll auf Salz.
 351. Russland. Organisation des Zollwesens im Transkaspigenbiet.
 369. " Die Branntweinbrennerei in der Campagne 18⁸⁶/₈₇.
 " " Die Spiritusausfuhr im Jahre 1888.
 363. Vereinigte Staaten. Handelsverkehr zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland pp.

Handelsberichte.

173. Vereinigte Staaten. Der Handel und die wirthschaftlichen Verhältnisse pp.
 178. Serajewo. Entwicklung des Handels in Bosnien pp.
 217. Basel. Handelsbericht für das Jahr 1888.
 226. Nijschni-Nowgorod. Die Messe im Jahre 1888.
 236. Vereinigte Staaten. Die Lage des Zuckermarktes im Jahre 1888.
 241. Allgemeines. Verkehr deutscher Schiffe in fremden Häfen im Jahre 1888.
 244. Argentinische Republik. Handelsbeziehungen der Provinzen Entre Ríos pp.
 250. Frankfurt a. M. Die Production von Heidelbeerwein.
 Die Magisträte und ländlichen Ortsbehörden des Kreises er-

suche ich, die Beteiligten hiervon in geeigneter Weise in Kenntniß zu setzen.

Borsig, den 9. Juli 1889.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Nr. 299.

Bekanntmachung.

In den Unteroffizier-Schulen Potsdam, Marienwerder und Viebrick können im October d. J. noch Freiwillige zur Einstellung gelangen.

Die Herren Orts-Vorsteher werden ersucht, in den ihnen unterstellten Ortschaften dies mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß junge Leute, welche gewillt sind in eine Unteroffizier-Schule einzutreten, sich jederzeit bei dem unterzeichneten Kommando melden können.

Tauer, den 11. Juli 1889.

Königliches Bezirks-Kommando.

Nr. 300.
Bekanntmachung.
Erweiterung des
Postanweisungs-
verkehrs mit den
Vereinigt. Staaten
von Amerika.

Der Meistbetrag der Postanweisungen aus Deutschland nach den Vereinigten Staaten von Amerika wird von jetzt ab von 50 auf 100 Dollars erhöht.

Die Taxe beträgt, wie bisher, 20 Pf. für je 20 M., mindestens jedoch 40 Pf.

Berlin W., den 30. Juni 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
v. Stephan.



Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 29.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gezuckt in der Buchdruckerei von G. Henderz
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 22. Juli 1889.

Durch das Gesetz vom 15. April d. J. (G.-S. S. 99) ist
der Herr Finanzminister ermächtigt worden:

- 1) die Grundsteuer von solchen Liegenschaften, deren Ertrag
in Folge von Ueberschwemmung für ein oder mehrere Jahre
ganz oder zu einem erheblichen Theile verloren geht, auf
ein oder mehrere Jahre ganz oder theilweise zu erlassen;
- 2) Liegenschaften, welche in Folge von Ueberschwemmung der-
gestalt beschädigt sind, daß ihre Ertragsfähigkeit eine er-
hebliche Verminderung bleibend erlitten hat, in eine geringere
Klasse des maßgebenden Klassifikationstarifes zu versetzen.

Die Ortsbehörden des Kreises wollen dies auf geeignete Art
zur Kenntniß der Einwohner Ihrer Bezirke bringen, etwaige Gesuche
um Erlaß oder Ermäßigung der Grundsteuer entgegennehmen, die-
selben in eine für Guts- und Gemeinde-Bezirke gesondert
aufzustellende Nachweisung nach dem untenstehenden Muster
eintragen und sodann letztere nebst den zugehörigen Gesuchen bis
Ende August d. J. hierher einreichen.

Dabei mache ich jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß
die durch Ueberschwemmungen ganz oder theilweise untergegan-
genen oder bleibend ertragsunfähig gewordenen Ländereien
nicht unter das obengenannte Gesetz fallen. Anträge auf Absezung
der Grundsteuer von solchen Ländereien sind vielmehr an das Kgl.
Katasteramt in Landeshut zu richten und wird dabei auf § 1 Nr.
7 und § 2 Abs. 1 der Anweisung I vom 31. März 1877 für
das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuer-Bücher und
Karten (Extra-Beil. zum Liegn. Reg.-Amtsbl. von 1877) hingewiesen.

Volkenhain, den 20. Juli 1889.

Nr. 301.

Regierungsbezirk Liegnitz.

Greis

Etatsjahr 18

bezirk

Nachweisung
des
in Vorschlag gebrachten Erlasses an
Grundsteuer.

Bemerkungen.

1. In dem umstehenden Formular sind die Spalten 1 bis 15 durch den Katasterkontrolleur auszufüllen.
 2. Sind nur Theile von Grundstücken beschädigt, so sind die Angaben in den Spalten 9 bis 11 entsprechend diesen Theilen schätzungsweise zu machen.
 3. Sämtliche Angaben sind für jeden Steuerpflichtigen getrennt zu halten.

Nr. 302.

Auf Antrag des Gauverbandes Breslau des Deutschen Radfahrer-Bundes ersuche ich hierdurch die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die ländlichen Ortsbehörden des Kreises, die Einwohner Ihrer Bezirke auf geeignete Art vor Belästigungen der Radfahrer auf ihren Fahrten zu warnen, indem dadurch nicht selten die Radfahrer zum Sturz kommen und hierbei an Leben und Gesundheit Schaden erleiden, auch ihre werthvollen Fahrzeuge beschädigt werden. — Unter Hinweis auf diese nachtheiligen Folgen wollen auch die Herren Lehrer ihre Schüler vor jeder Belästigung der Radfahrer auf ihren Fahrten ernstlich warnen.

Volkshain, den 19. Juli 1889.

Nr. 303.

Im Anschluß an meine Kreisblatt=Verfügung vom 23. Juli v. J. (Kr. VI. S. 259) ersuche ich die Magisträte, Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises, mir am Schlusse jeden Jahres die Zahl der erlegten Raubvögel anzugeben.

Volkshain, den 18. Juli 1889.

Nr. 304.

Das diesjährige Juni-Heft des deutschen Handels-Archivs enthält folgende Artikel, welche für die Handel- und Gewerbetreibenden von Interesse sein dürften:

Deutsches Handels-Archiv. Juni-Heft.

Seite.

371. Deutsches Reich. Ablassung von Thieröl an Zuckefabriken rc.
372. Spanien. Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.
393. Vereinigte Staaten von Amerika. Zolltarifentscheidungen.
394. Niederlande. Einfuhrzoll auf Essig.
395. " Zollbehandlung von Terpentinfirmissen.
396. Belgien. Eingangszoll und Accise auf Sacharin.
396. " Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindviech rc.
412. Schweiz. Statistik der Schweizerischen Baumwollenindustrie i. J. 1888.
415. Oesterreich-Ungarn. Production der Bergwerke rc. i. J. 1887.

Handelsberichte.

295. Canada. Handelsbericht für das Jahr 1887/88.

Seite.

309. Manchester. Das Baumwoll-Fabrikationsgeschäft 1. Quartal 1889.
 313. Sunderland. Handelsbericht für das Jahr 1888.
 314. Southampton. Schifffahrtsbericht für das Jahr 1888.
 321. Moskau. Die diesjährige Messe in Irbit.
 324. San-Franzisko. Handelsbericht für das Jahr 1888.
 332. " Helsingborg. Arbeiterverhältnisse. — Chinesen.
 378. Melbourne. Handelsbericht für das Jahr 1888.
 385. Allgemeines. Verkehr deutscher Schiffe &c.
 390. Die Magisträte und ländlichen Ortsbehörden ersuche ich, die Beteiligten hiervon auf geeignete Weise in Kenntniß zu setzen.
 Borskenhain, den 16. Juli 1889.

Nr. 305.

Das Verzeichniß der zur baaren Einlösung am 1. November d. J. gefündigten Kurmärkischen Schuldverschreibungen kann täglich während der Dienststunden im hiesigen Landrathsamte eingesehen werden.

Borskenhain, den 19. Juli 1889.

Nr. 306.

Dem Vorstande des Vereins für Geflügel- und Vogelzucht zu Oppeln ist seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien durch Verfügung vom 30. Juni d. J. (D. P. 5507) die Genehmigung ertheilt worden, Lose für die im Monat August d. J. gelegentlich der Geflügel-Ausstellung zu Oppeln stattfindenden Lotterie innerhalb der Provinz Schlesien ausgeben zu dürfen.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, dem Absatz der demnach zum Vertriebe gelangenden Lose keine Hindernisse entgegen zu stellen.

Borskenhain, den 16. Juli 1889.

Nr. 307.

Im Königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten ist die „Übersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preußischen Staats-Eisenbahnen (4 Blatt)“

in neuer Auflage bearbeitet und mittelst Photo-Litographie und Farbendruck vervielfältigt worden.

Hierauf mache ich hierdurch mit dem Bemerkung aufmerksam, daß die vorgedachte Karte zum Preise von 2,50 Mk. für das Exemplar durch den Buchhandel bezogen werden kann und der Kommissionsverlag der Simon Schropp'schen Hof-Landkartenhandlung in Berlin übertragen ist.

Borsenbach, den 14. Juli 1889.

Seitens des Amtes von Rauder ist der Tischlermeister Gustav Rudolph in Haasdorf nach beigebrachtem Befähigungs-Nachweise zum Fleischbeschauer für den Guts- und Gemeindebezirk Haasdorf amtlich bestellt worden.

Nr. 308.

Borsenbach, den 18. Juli 1889.

Die Kopialien-Entschädigung für die Seitens der Standesämter an das Königliche statistische Bureau in Berlin eingereichten, den Zeitraum vom 1. April 1888 bis 31. März 1889 umfassende Zählkarten über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle wird von der Königl. Kreiskasse hier selbst den Herren Standesbeamten nach deren amtlichem Wohnsitz frankirt durch die Post übersendet werden.

Nr. 309.

Die Herren Standesbeamten sehe ich hiervon unter dem Er suchen in Kenntniß, sofort nach Empfang der in Rede stehenden Kopialien-Entschädigung eine auf die Königl. Regierungs-Hauptkasse zu Liegnitz lautende Quittung darüber an die hiesige Kreiskasse einzusenden.

Borsenbach, den 18. Juli 1889.

Der Königliche Landrat.
von Lösch.

Die Magisträte, Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises machen wir hiermit ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die ihnen unlängst zugegangene Heberolle der land- und forstwirtschaftlichen Unfall-Versicherung, auch wenn wir ein versicher-

Nr. 310.

ter Betrieb darin verzeichnet ist, gemäß § 82 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 160) während zwei Wochen zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt und der Beginn dieser Frist auf ortsübliche Art bekannt gemacht werden muß.

Bei Rückreichung der Heberolle und des dazu gehörigen Schreibens des Vorstandes der schlesischen landwirthschaftlichen Berufsge nossenschaft vom 27. Juni d. J. ist uns zugleich eine Bescheinigung darüber einzufinden, während welcher Zeit die Heberolle zur Einsicht der Beteiligten ausgelegen hat und daß der Beginn der Auslegung vorher auf ortsübliche Art bekannt gemacht worden ist.

Bolkenhain, den 19. Juli 1889.

Nr. 311.

Bekanntmachung.

Im Oberstock des früheren Landratsamts-Gebäudes, Kirchstraße Nr. 66 hier selbst ist eine Wohnung, bestehend in zwei in einander gehenden Zimmern, Küche, verschließbarem Flur und sonstigem Zubehör, zu vermieten und bald oder zum 1. October d. J. zu beziehen.

Nähere Auskunft wird in dem hiesigen Landratsamte ertheilt.

Bolkenhain, den 17. Juli 1889.

Namens des Kreis-Ausschusses, der Vorsitzende.
von Lösch.

Nr. 312.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Hohenhelmsdorf Band I Seite 11 unter No. 2 und Band III Seite 209 unter No. 111 auf den Namen des Müllermeisters Wilhelm Seidel in Hohenhelmsdorf eingetragenen, daselbst belegenen Grundstücke

am 18. September 1889, Vormittags 10 Uhr
vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück No. 2 Hohenhelmsdorf ist mit 0,95 Thlr. Meinertrag und einer Fläche von 59 a 70 qm zur Grundsteuer, mit 60 Mf. Nutzungswert zur Gebädesteuer, das Grundstück No.

111 Hohenhelmsdorf mit 0,95 Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 30 a 10 qm zur Grundsteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift der Grundbuchblätter, etwaige Abschätzungen und andere die Grundstücks betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervoring, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Gebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum der Grundstücke beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluss des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Vertheilung des Zuschlags wird
am 19. September 1889, Vormittags 11 Uhr
an Gerichtsstelle verkündet werden.

Borschenhain, den 10. Juli 1889.

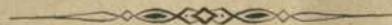
Königliches Amtsgericht.

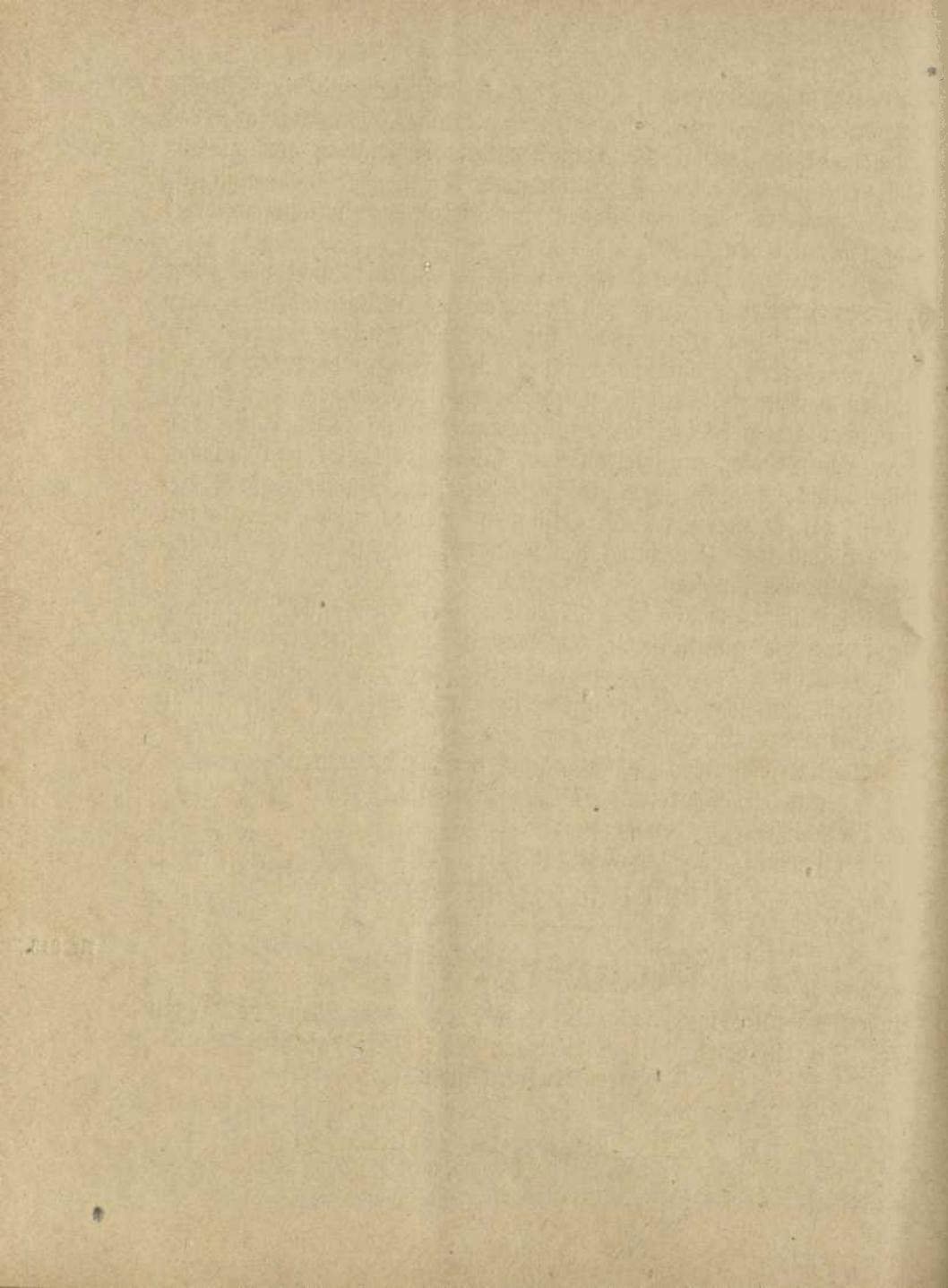
Maurergesellen

Nr. 313.

finden dauernde und lohnende Arbeit auf dem Bau des Herrn Jos. Otto in Striegau. Meldungen beim Polir daselbst.

Der Unternehmer.





Kreis-Currenden-Blatt

des
Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.
Stück 30.

Redigt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
in Volkenhain.

Druckt in der Buchdruckerei von G. Hender
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 29. Juli 1889.

Die Prüfungs-Kommission für den Hufbeschlag in Hirschberg wird daselbst in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884 am 7. September 1889 einen Prüfungs-Termin abhalten.

Nr. 314.
Bekanntmachung.

Zudem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich insbesondere bezüglich der Meldungen auf die in Nr. 17 des diesseitigen Amtsblattes pro 1885 abgedruckte Prüfungs-Ordnung aufmerksam.

Liegnitz, 18. Juli 1889.

Der Regierungs-Präsident
J. V. v. Seydewitz.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 wird im Regierungsbezirk Liegnitz für das laufende Jahr der Schlüß der Schonzeit

Nr. 315.
Bekanntmachung.

- für Rebhühner auf den 18. August (Ende dieses Tages),
 - für Hasen auf den 14. September (Ende dieses Tages)
- hierdurch festgesetzt.

Liegnitz, den 13. Juli 1889.

Der Bezirks-Ausschuß.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten von Schlesien ist dem Vorstande des Verschönerungsvereins in Alt-Reichenau die Genehmigung ertheilt worden, zum Besten der in dem daselbst neu entstandenen Brunnen- und Badeorte herzustellenden Promenaden &c.

Nr. 316.

im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Verlosung verschiedener Gegenstände zu veranstalten und dazu 2000 Lose à 25 Pf. innerhalb der Kreise Volkenhain, Landeshut und Waldenburg auszugeben.

Hiervon sehe ich die städtischen Polizei-Verwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises mit dem Ersuchen in Kenntniß, dem Vertriebe der danach zur Ausgabe gelangenden Lose keine Hindernisse entgegenzustellen.

Bolkenhain, den 24. Juli 1889.

Nr. 317.

Der Jahresbericht der Dr. Louis Wolffberg'schen, früher Dr. Jany'schen Augen-Klinik zu Breslau, Freiburger Straße No. 9, für das Jahr 1888 kann täglich während der Dienststunden im hiesigen Landratsamte eingesehen werden.

Bolkenhain, den 25. Juli 1889.

Nr. 318.

An Stelle des freiwillig aus dem Amte geschiedenen Gemeindevorsteigers Hoffmann in Nieder-Kunzendorf ist der bisherige Gemeindeschöffe, Stellenbesitzer Julius Schmidt daselbst zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Nieder-Kunzendorf gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Bolkenhain, den 23. Juli 1889.

Nr. 319.

Die Gemeinde-Vertretung in Streckenbach hat an Stelle des aus dem Amte geschiedenen Gemeindevorsteigers Dscharnke den Stellenbesitzer Karl Jentsch daselbst zum Gemeindevorsteher gewählt. Diese Wahl ist diesseits bestätigt und der Gewählte für das ihm übertragene Amt vereidigt worden.

Bolkenhain, den 23. Juli 1889.

Nr. 320.

Die Gemeinde Groß-Waltersdorf hat den Stellenbesitzer Heinrich Neugebauer daselbst an Stelle des aus dem Amte geschiedenen Schöffen Schmidt zum Gemeindeschöffen gewählt. Diese Wahl ist von mir bestätigt und der Gewählte für das in Rede stehende Amt verpflichtet worden.

Bolkenhain, den 25. Juli 1889.

Der Königliche Landrat.
von Lösch.

Steckbriefserneuerung.

Der von der Königlichen Staatsanwaltschaft zu Hirschberg hinter dem Stellmachergesellen Julius Frühbauer aus Albdendorf, Kreis Landeshut, zuletzt in Wernersdorf, Kreis Volkenhain, welcher sich auch Theodor Busch nennt, unter dem 18. November 1884 erlassene Steckbrief wird hiermit erneuert.

Nr. 321.

Volkenhain, den 23. Juli 1889.

Königliches Amtsgericht.

Steckbriefserledigung.

Der hinter der Wittwe Karoline Stiffel geborene Döring aus Quolsdorf Kreis Volkenhain gebürtig, unter dem 14. Mai v. Jß. (Kr. Bl. 1888 S. 172) erlassene Steckbrief ist erledigt. J. 579/88.

Nr. 322.

Hirschberg, den 20. Juli 1889.

Der Erste Staatsanwalt.

Holzverkauf.

Oberförsterei Reichenau. Forstschutzbezirke: Forst-Hartau und Wittgendorf.
Es sollen

Nr. 323.

Donnerstag, am 8. August er., Vormittags 9 Uhr
folgende Hölzer, als:

1. Forst-Hartau: Distrikt 9a und Totalität de 1889.

Erlen: 1 Rm. Knüppel; **Nadel:** 153 Stück Bauholz, 32 Stück Stangen 1.—3. Cl., 58 Rm. Scheite und Knüppel, 2,0 Hdt. Wellen Reisig 3. Cl., 20 Rm. Reisig 4. Cl. —

2. Wittgendorf: Abtriebs- und Durchforstungsschläge de 1887, 1888 und 1889.

Buchen: 4 Stück Zugenden, 9 Rm. Scheite und Knüppel; **Nadel:** 120 Stück Anbruch-Klöger, 48 Rm. Scheite, 106,0 Hdt. Reisig 3. Cl., 4000 Rm. Reisig 4. Cl. und

72 Rm. Fichtenrinde und

22 Rm. Tannenrinde

im Gerichtskreischa zu Wittgendorf öffentlich meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Reichenau, den 22. Juli 1889.

Der Königliche Oberförster.

Lange.

Nr. 324.

H o l z - V e r k a u f .

Oberförsterei Reichenau. Forstschutzbezirke: Ruhbank u. Einsiedel.

Es sollen:

Mittwoch, am 14. August e., Vormittags 9 Uhr
folgende Hölzer als:

1. Ruhbank: Schläge und Totalität.

Buchen: 63 Stück Nutzenden, 154 Rm. Scheite und Knüppel, 2,0
Hdt. Wellen Reisig 3. Cl.; **Nadel:** 23 Stück Anbruch-Klözer, 98 Rm.
Reisig 3. Cl. —

2. Einsiedel: Schläge und Totalität.

Buchen: 77 Rm. Scheite und Knüppel, 79 Rm. Reisig 2.—4. Cl.;
Virke, Erle, Aspe: 21 Rm. Scheite und Knüppel; **Nadel:** 22 Stück
Anbruch-Klözer, 93 Rm. Scheite und Knüppel, 1570 Rm. Reisig 2.—4. Cl.,
3,2 Hdt. Wellen Reisig 3. Cl. und 43 Rm. **Tannenrinde**
im Forstkretscham zu Giesmannsdorf öffentlich meistbietend gegen
sofortige Bezahlung verkauft werden.

Reichenau, den 23. Juli 1889.

Der Königliche Oberförster. Lange.

Nr. 325.

Zwangsvorsteigerung.

Donnerstag, den 1. August 1889, Mittags 12 Uhr
werde ich vor dem Gerichtskretscham zu Alt-Reichenau (anderweit
gepfändet) nachstehend verzeichnete Gegenstände als:

Einen ganzgedekten Spazierwagen mit Deichsel und Laternen
— **voraussichtlich bestimmt** — gegen Baarzahlung meistbie-
tend versteigern.

Meichsner,

Gerichtsvollzieher beim Königlichen Amtsgericht in Landeshut.

Nr. 326.

Maurergesellen

finden dauernde und lohnende Arbeit auf dem Bau des Herrn
Drs. Otto in Striegau. Meldungen beim Polix daselbst.

Der Unternehmer.



Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 31.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gebruckt in der Buchdruckerei von G. H. Endes
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 5. August 1889.

Nr. 327.

Polizei-Verordnung

für die Provinz Schlesien, betreffend das Schlachten von Pferden,
Eseln und Maulthieren zum Verkauf des Fleisches.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Lan-
desverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§
6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11.
März 1850 (G.-S. S. 265) verordne ich unter Zustimmung des
Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Schlesien hierdurch
Folgendes:

§ 1. Das Schlachten eines Pferdes, Maulthieres oder Esels
zum Feilbieten oder Verkaufen des Fleisches, wie zur Verarbeitung
des Fleisches zur Wurst oder sonstigen Fleischwaaren darf nur an
den von der Polizeibehörde erlaubten Schlachttäten (Schlachthäusern)
stattfinden.

§ 2. Fleisch von Pferden, Eseln &c. (§ 1), sowie die aus sol-
chen Fleische hergestellte Wurst und sonstigen Fleischwaaren (gebra-
tener Klops, Bouletten, Röckfleisch &c.) dürfen nur an Stellen feil-
geboten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht werden, welche bei
der Behörde vorher angemeldet sind. An solchen Verkaufsstellen
dürfen andere Fleischwaaren weder aufbewahrt oder gelagert, noch
in irgend einer Weise in den Verkehr gebracht werden.

Jede Verkaufsstelle dieser Art muß über oder an der Eingangs-
thür mit einer Tafel versehen sein, welche die deutliche Aufschrift
„Rohfleisch-Verkauf“ oder „Rohfleischwaaren-Verkauf“ in mindestens
15 Centimeter Buchstabenhöhe zeigt. Ebenso müssen für den Ver-
kauf von Pferdewurst u. s. w. im Umlaufzeichen die Behälter, in

welchen sich die seitgebotene Waare befindet, mit der deutschen und unabnehmbaren Aufschrift „Kopfleischwurst“ u. s. w. versehen sein.

§ 3. Keines der im § 1 bezeichneten Thiere darf eher geschlachtet werden, bevor dasselbe von dem beamteten, oder einem anderen durch den Landrath bezw. in Stadtkreisen die Polizeibehörde dazu mit Genehmigung versehenen Thierarzt untersucht worden ist. Das Thier muß an dem Tage geschlachtet werden, an welchem es untersucht worden ist und darf das Fleisch desselben nicht früher zum Verkauf gestellt werden, bevor der Thierarzt, nachdem er den gespaltenen Kopf und die Lungen des geschlachteten Thieres untersucht hat, die Genehmigung hierzu in das Schlachtbuch eingetragen hat.

Die Lungen der geschlachteten Thiere dürfen vor erfolgter thierärztlicher Untersuchung von dem Thiercadaver nicht abgetrennt resp. entfernt werden.

Das bei der Untersuchung zur menschlichen Nahrung ungeeignet befindene Fleisch muß der Abdeckerei überwiesen oder unter polizeilicher Aufsicht unschädlich beseitigt werden.

§ 4. Jeder Kopfschlächter hat ein von der Ortspolizeibehörde abzustempelndes und mit fortlaufender Seitenzahl zu versehendes Schlachtbuch zu führen, welches in nachstehender Art eingerichtet sein muß:

- 1) laufende Nummer,
- 2) Beschreibung des Thieres nach Geschlecht, Alter, Größe, Farbe und besondere Kennzeichen,
- 3) Tag des Erwerbes,
- 4) Namen des Verkäufers und Vermerk über dessen Legitimation,
- 5) Thierärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Thieres,
- 6) Tag des Schlachtens,
- 7) Genehmigung des Thierarztes zum Verkauf des Fleisches.

In diesem Schlachtbuche werden die Spalten 1 bis 4 von dem Kopfschlächter, und zwar längstens binnen 24 Stunden, nachdem das Thier erworben ist, die Spalten 5, 6 und 7 von dem Thierarzt aus gefüllt.

§ 5. Es ist zu beachten, daß es gesetzlich verboten ist, ein

Pferd von einer unbekannten Person zu kaufen, welche sich nicht durch ein amtliches Zeugniß — Gesetz vom 13. Februar 1843 — über die Besitzurtheilung zu dessen Veräußerung ausweisen kann.

Diese Alteste sind dem Schlachtbuch — Spalte 4 — beizufügen.

§ 6. Zur Einbringung von Fleisch und Fleischwaren von Pferden, Eseln oder Maulthieren von auswärts bedarf es der polizeilichen Genehmigung.

Wird solches Fleisch von anderen Rosschlächtern übernommen, so hat die Polizeibehörde außer der Angabe des Gewichts die Nummer des auswärtigen Schlachtbuchs in das Schlachtbuch alsbald einzutragen und dieser Eintragung die Genehmigung zum Verkauf des Fleisches beizufügen.

§ 7. Das Schlachtbuch muß der Rosschlächter jederzeit in seinem Verkaufslokale, oder, wenn dasselbe von der Schlachttätte entfernt ist, in der Letzteren zur Vorzeigung an die revidirenden Polizeibeamten und Thierärzte (§ 3) bereit halten.

§ 8. Die gewerbsmäßige Verarbeitung des Fleisches der in der Rosschläterei geschlachteten und zur menschlichen Nahrung geeignet befindenen Pferde u. s. w. zu Wurst und anderen Fleischwaren (§ 2) darf nur in den Geschäfts- und Arbeitsräumen der Rosschlächter stattfinden.

Die für die Vorbereitung von Rossfleisch, zu Wurst u. s. w. eingerichteten Arbeitsräume sind durch eine deutliche entsprechende Aufschrift in mindestens 15 Centimeter Buchstabenhöhe zu kennzeichnen. Ebenso ist an den Wagen, auf denen Rossfleisch oder aus Rossfleisch hergestellte Fleischwaren befördert werden, eine Tafel mit der deutlichen Aufschrift „Rossfleisch“ bzw. „Rossfleischwaren“ anzubringen.

§ 9. Zur Herstellung von Rossfleischwurst darf außer dem Fleisch von Pferden, Maulthieren oder Eseln, Fleisch von anderen Thieren nicht benutzt werden; nur der Zusatz von Schweinefett oder Talg ist gestattet.

§ 10. In Betreff des Schlachtens eines Pferdes, Esels oder Maulthieres zum eigenen Benutzung müssen die Bestimmungen des § 3 ebenfalls befolgt werden.

§ 11. Die Verkaufsstellen des Rossfleisches und der Rossfleischwaren, sowie die Arbeitsräume der Rosschlächter unterliegen der

Gontrole durch die Polizei- bzw. Veterinair- und Medicinal-beamten.

§ 12. Abdeckern ist der Verkauf des Fleisches geschlachteter Pferde, Esel oder Maulthiere zu menschlichem Genusse nicht gestattet.

§ 13. Wer dieser Verordnung entgegenhandelt, oder den ihm darin auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt, falls nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist.

Das Fleisch von Pferden, Maulthieren oder Eseln, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwider geschlachtet worden sind, sowie die aus solchem Fleisch gefertigten Fleischwaaren, welche entgegen denselben feilgeboten werden, verfallen der Eingeziehung und werden der Abdeckerei überwiesen oder unter polizeilicher Aufsicht beseitigt und vernichtet.

§ 14. Die diesen Gegenstand betreffenden bestehenden Polizeiverordnungen, insbesondere die für den Regierungsbezirk Breslau erlassene Polizeiverordnung vom 17. Februar 1882 — Amtsblatt S. 75 — und die für den Regierungsbezirk Liegnitz erlassene vom 12. Juli 1869 — Amtsblatt S. 184 — werden hierdurch aufgehoben.

§ 15. Diese Verordnung tritt mit dem 1. October 1889 in Kraft.

Breslau, den 9. Juli 1889.

Der Ober-Präsident. Wirkliche Geheime Rath.
gez. von Seydewitz.

Nr. 328.

Das Königliche Eisenbahn-Betriebs-Amt Breslau-Halbstadt hat auf Grund des § 24 des Enteignungs-Gesetzes vom 11. Juni 1874 den Antrag auf Feststellung der Entschädigung für die zu dem Bauergute Nr. 6 (früher Weiden-Petersdorf) jetzt Ober-Mohnstock, dem Bauergutsbesitzer Johann Gottlob Winkler daselbst gehörigen, zum Bau der Nebenbahn Striegau—Volkenhain theils zum bleibenden Eigenthum, theils nur zur vorübergehenden Benutzung zu enteignenden Flächen gestellt.

Zu der nach § 25 a. a. D. angeordneten kommissarischen Verhandlung ist Termin auf

Montag den 9. September, Vormittags 9 Uhr

an Ort und Stelle mit Beginn des Termins in dem unweit der Kirche belegenen Gasthöfe in Rohnstock anberaumt worden.

Alle nicht besonders vorgeladenen Beteiligten werden hierdurch aufgefordert, ihre Rechte in diesem Termine wahrzunehmen. Wer ausbleibt, hat zu gewärtigen, daß die Entschädigung ohne sein Zutun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren das Gesetzliche verfügt werden wird.

Piegnitz, den 31. Juli 1889.

Der Kommissar, Geheimer Regierungs-Rath.

Maeß.

Durch Kaiserliche Verordnung vom 14. Juli d. Jß. (Reichsgesetzblatt Nr. 15) ist die Einführung von lebenden Schweinen aus Russland, Österreich-Ungarn und den Hinterländern Österreich-Ungarns über die Grenzen des Deutschen Reiches bis auf Weiteres verboten.

Dies bringe ich hiermit zur Kenntnis der Polizei- und Ortsbehörden des Kreises und ersuche ich die letzteren um geeignete weitere Mittheilung an die Einwohner Ihrer Ortschaften.

Borschenhain, den 29. Juli 1889.

Im Anschluß an die Kreisblattrüfung vom 11. v. Mts. (Nr. Bl. S. 226) betreffend die Bezeichnung von Sachverständigen bei der Kontrolle des Feuerlöschwesens, theile ich den Herren Amtsverstehern des Kreises hierdurch mit, daß die Provinzial-Landfeuer-Societäts-Direction in Breslau sich bereit erklärt hat, die durch die Theilnahme der von ihr entsendeten Sachverständigen an der Kontrolle des Feuerlöschwesens auf dem Lande erwachsenden Kosten zu tragen.

Den Anträgen der Herren Amtsvorsteher auf Zuordnung von Sachverständigen zu dem in Niede stehenden Geschäft sehe ich demnächst entgegen.

Borschenhain, den 2. August 1889.

Nr. 329.

Nr. 330.

Nr. 331.

Die Gemeinde Einziedel hat den bisherigen Gemeinde-Vorsteher, Freihäusler Samuel Geissler daselbst zum Gemeindevorsteher, den Freihäusler Wilhelm Kretschmer daselbst zum ersten Gemeindeschöffen und den bisherigen Schöffen Großgärtner Karl Dorn daselbst zum zweiten Gemeindeschöffen wieder- bezw. neu gewählt. Diese Wahlen sind diesseits bestätigt und die Gewählten für die in Rede stehenden Amtier verpflichtet resp. vereidigt worden.

Volkenshain, den 31. Juli 1889.

Der Königliche Landrat.
von Lösch.

Nr. 332.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Gräbel Band II Seite 97 Nr. 53 auf den Namen des Stellenbesitzers Karl Sauer zu Goldberg eingetragene zu Gräbel belegene Mühlengrundstück

am 2. October 1889, Vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 9,51 Thl. Reinertrag und einer Fläche von 1,63,30 Hektar zur Grundsteuer, mit 93 Mf. Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt.

Volkenshain, den 20. Juli 1889.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 333.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Dienstkncht, zuletzt Haushälter, Wilhelm Rohr, zu Mittel-Steine geboren, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird um Verhaftung des Rohr und Nachricht darüber an das Königliche Amtsgericht hier selbst zu den Acten G. 167/89 ersucht.

Volkenshain, den 30. Juli 1889.

Der Amtsanwalt.

B e s c h r e i b u n g .

Alter: 18 Jahre. — Größe: 1,60 m. -- Statur: untersetzt. —

Haare: dunkel. — Stirn: hoch. — Bart: Schnurrbart im Entstehen. — Augenbrauen: dunkel. — Augen: blau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: vollständig. — Kinn: gewöhnlich. — Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: braun. — Sprache: deutsch. — Kleidung: 1 brauner Filzhut, ein dunkles Jaquet, 1 dunkle Hose und Weste, ein paar Stiefeln. — Besondere Kennzeichen: keine.

H o l z - u n d R i n d e n - V e r k a u f .

Oberförsterei Reichenau. Forstschutzbezirk: Ruhbank.

Nr. 334.

Es sollen:

Mittwoch, am 14. August e., Vormittags 9 Uhr
außer den zum Verkauf gestellten bereits bekannt gemachten Holzquantitäten
aus dem **Schuhbezirk Ruhbank** noch:

66 Rm. Fichtenrinde,

64 Rm. Tannenrinde,

112 Rm. Nadel-Scheite

im Forstkreishau zu Giesmannsdorf öffentlich meistbietend gegen
sofortige Bezahlung verkauft werden.

Reichenau, den 1. August 1889.

Der Königliche Oberförster. Lange.



Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 32.

Redigt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gebradt in der Buchdruckerei von E. Henderz
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 12. August 1889.

Für das während der diesjährigen Herbst-Uebungen der 9. Division in hiesiger Stadt zu errichtende Manöver-Magazin sind un-
gefähr

Nr. 335.

220 Etr. Hafer, alter,
70 Etr. Hen,
80 Etr. Fouragesstroh (Roggen-Richt=),
170 Etr. Biwaksstroh,
 $33\frac{3}{4}$ ehm. Kiefern- oder Taunenholz,
2—3 Ochsen,
12 Hammel,
48 Etr. Kartoffeln

erforderlich. Die Einlieferung dieser Gegenstände in das Magazin
hat bis zum 29. d. Mts. zu erfolgen.

Etwaige Angebote mit Preisangabe bitte ich möglichst bis zum
17. d. Mts. hierher einzusenden.

Volkenhain, den 7. August 1889.

Nachstehend veröffentliche ich die Uebersicht über die Bequartierung
der Ortschaften des hiesigen Kreises während der diesjährigen Herbst-
übungen der 17. Infanterie-Brigade.

Nr. 336.

Dabei bemerke ich, daß die den Truppen beim Quartier-Wechsel
vorausgehenden Courier-Commando's für die Eintreffetage
in den Kantonements Anspruch auf die Marschverpfle-
gung durch die Quartiergeber haben. Inwieweit im Uebrigen
Marschverpflegung zu gewähren ist, bestimmt die den Truppen-Com-
mandos ertheilte Marschroute. Es wird hierbei Bezug genommen
auf § 4 des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S.

53), Art. II §§ 2 und 5 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245 ff.) und § 4 der Instruction vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 439 bzw. S. 453—456). Der Betrag der für die Naturalverpflegung der Offiziere, Militärärzte im Offiziersrange und oberen Militärbeamten zu zahlenden Vergütigung ist durch § 5 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 248) bestimmt. Diese Vergütigung wird, gleichviel ob die Verpflegung auf Verlangen oder freiwillig geliefert wird, den Quartiergebern durch Vermittelung der Gemeinden entrichtet. Die Quartiergeber der Offiziere sind hiervon zur Vermeidung etwaiger Mißverständnisse in Kenntniß zu setzen.

Was die von den Truppen-Commandos zu ertheilenden Quittungen und Bescheinigungen betrifft, so erfolgen die Quartierbescheinigungen nach dem auf S. 10/11 des Reichsgesetzblatts von 1885 abgedruckten Muster. Die Muster zu den Bescheinigungen über geleisteten Vorspann, sowie über verabreichte Marschverpflegung und Fourage sind auf S. 458 ff. des Reichsgesetzblatts von 1887 abgedruckt.

Die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände wollen sich die diesfälligen Bescheinigungen in vorgeschriebener Weise stets alsbald von den betreffenden Truppen-Commandos ertheilen lassen, damit die demnächstige Liquidation der bewirkten Leistungen und Lieferungen keine Verzögerung erleidet.

N e b e r s i c h t

über die Belegung der Ortschaften des Kreises Volkenhain während der diesjährigen Herbst-Übungen.

Ortschaft.	Datum der Einqua- tierung.	Truppenteil.	Offiziere.	Mannschaften.	Pferde.
Stadt Volkenhain	31/8. u. 1/9. do.	Stab des Infanterie-Rgmts. Nr. 59 . . Stab und 2 Compagnien 2. Bataillons Infanterie-Rgmts. Nr. 59 . . .	4 10	48 230	8 6

Ortschaft.	Datum der Einquar- tierung.	Truppentheil.	Offiziere.	Mannschaften.	Pferde.
Stadt Volkenhain	31/8. u. 1/9.	Stab und 2 Compagnien 3. Bataillons Infanterie-Rgnts. Nr. 59 . . .	10	230	6
	2/9.	Stab der 17. Infanterie-Brigade . . .	2	7	5
	do.	Stab des Dragoner-Rgnts. Nr. 4 . . .	4	16	24
	do.	Stab und 4. Compagnie Pionier-Bataillons Nr. 5	6	89	11
	do.	Telegraphen-Abtheilung	1	58	15
	3/9.	Stab der reitenden Abtheilung Feld-Artillerie-Rgnts. Nr. 5	4	13	9
	do.	1. reitende Batterie Feld-Artillerie-Rgnts. Nr. 5	4	65	81
Gut Blumenau	31/8. u. 1/9	Von der 2. u. 3. Eskadron Dragoner-Rgnts. Nr. 4	2	30	40
	2/9.	Von der 1. Eskadr. Dragon.-Rgnts. Nr. 4	3	30	40
Gemeinde Blumenau	31/8. u. 1/9.	Eine Compagnie 1. Bataillons Infanterie-Rgnts. Nr. 59	3	110	1
	do.	Von der 2. u. 3. Eskadron Dräg.-Rgnts. Nr. 4	—	28	27
	2/9.	Eine Compagnie 2. Bataillons Infanterie-Rgnts. Nr. 58	3	110	1
	do.	Von der 1. Eskadron Dragoner-Rgnts. Nr. 4	—	27	25
Gut Falkenberg	31/8. u. 1/9.	Von der 2. Eskadron Dragoner-Rgnts. Nr. 4	2	18	30
	2/9.	Von der 4. u. 5. Eskadron Dragoner-Rgnts. Nr. 4	2	18	30
Gemeinde Falkenberg	31/8. u. 1/9.	Stab und 1. Compagnie 1. Bataillons Infanterie-Rgnts. Nr. 59	7	120	4
		Von der 2. Eskadron Dragoner-Rgnts. Nr. 4	1	40	36
	2/9.	Stab und 1 Compagnie 2. Bataillons Infanterie-Rgnts. Nr. 59	7	120	5
	do.	Von der 4. u. 5. Eskadron Dragoner-Rgnts. Nr. 4	—	40	37
Gemeinde Giesmannsdorf	3/9.	Stab und 2½ Compagnien 3. Bataillons Infanterie-Rgnts. Nr. 59	12	290	7

Ortschaft.	Datum der Einqua- tirung.	Truppentheil.	Offiziere.	Mannschaften.	Pferde.
Gemeinde Giesmannsdorf	3/9.	4. Eskadron Dragoner-Rgmts. Nr. 4 .	5	116	127
Gut Gräbel	2/9.	Eine Compagnie 3. Bataillons Infanterie- Rgmts. Nr. 58	3	10	1
Gemeinde Gräbel	do.		—	100	—
Gut Halbendorf	2/9.	Von der 2. Eskadron Dragoner-Rgmts. Nr. 4	2	10	36
	3/9.	Von der 5. Eskadron Dragoner-Rgmts. Nr. 4	2	10	36
Gemeinde Halbendorf	2/9.	Von der 2. Eskadron Dragoner-Rgmts. Nr. 4	1	47	30
	3/9.	Von der 5. Eskadron Dragoner-Rgmts. Nr. 4	1	48	30
Gemeinde Hohenhelmsdorf	3/9.	Vom 3. Bataillon Infanterie-Rgmts. Nr. 58	5	165	2
Gut Kauder	2/9.	Stab der reitenden Abtheilung Feld-Ar- tillerie-Rgmts. Nr. 5	4	13	9
	do.	Von der 1. reitenden Batterie Feld-Ar- tillerie-Regiments Nr. 5	—	—	30
Gemeinde Kauder	2/9.	Von der 1. reitenden Batterie Feld-Ar- tillerie-Regiments Nr. 5	2	32	10
	do.	3. reitende Batterie Feld-Artillerie-Te- giments Nr. 5	3	96	119
Gut Langhellwigsdorf	31/8. u. 1/9.	Vom 1. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 59	4	4	2
	do.	Von der 3. Eskadron Dragoner-Rgmts. Nr. 4	3	15	45
	2/9.	Vom Stabe des Infanterie-Rgmts. Nr. 58	3	6	6
	do.	Vom 3. Bataillon Infstr.-Rgmts. Nr. 58	3	3	2
	do.	Von der 5. Eskadron Dragoner-Rgmts. Nr. 4	2	15	45
Gem. Langhellwigsdorf	31/8. u. 1/9.	Vom 1. Bataillon des Infanterie-Rgmts. Nr. 59	2	216	—
	do.	Von der 3. Eskadron Dragoner-Rgmts. Nr. 4	1	70	48
	2/9.	Vom Stabe des Infanterie-Rgmts. Nr. 58	—	45	—
	do.	Vom 3. Bataillon des Infanterie-Regi- ments Nr. 58	2	162	—

Ortschaft.	Datum der Einquar- tirung.	Truppentheil.	Offiziere.	Mannschaften.	Pferde.
Gem. Langhellwigsdorf	2/9.	Von der 5. Eskadron Dragoner-Rgmts. Nr. 4	2	72	54
Gut Lauterbach	do.	Stab und 1½ Compagnie 3. Bataillons	7	30	6
Gemeinde Lauterbach	do.	Infanterie-Regiments Nr. 58	2	145	—
Gut Preilsdorf	31/8. u. 1/9.	Von der 2. Eskadron Dragoner-Rgmts. Nr. 4	1	9	30
Gemeinde Preilsdorf	do.	3. Eskadron Dragoner-Rgmts. Nr. 4	—	20	4
Gut Alt-Nöhrsdorf	2/9.	3. Eskadron Dragoner-Rgmts. Nr. 4	1	10	37
Gemeinde Alt-Nöhrsdorf	do.	3. Eskadron Dragoner-Rgmts. Nr. 4	4	104	90
Gut Nudelstadt	3/9.	3. Eskadron Dragoner-Rgmts. Nr. 4	1	20	67
Gemeinde Nudelstadt	do.	Vom 2. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 59	4	94	60
Gemeinde Nuhbank	3/9.	Vom 2. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 59	6	220	2
Gut Schweinhaus	31/8. u. 1/9.	Eine Compagnie 3. Bataillons Infanterie- Regiments Nr. 59	—	20	—
Gemeinde Schweinhaus	do.	Telegraphenabtheilung	3	90	1
Gemeinde Thomasdorf	3/9.	Vom 3. Bataillon Infstr.-Rgmts. Nr. 59	1	58	15
Gut Groß-Waltersdorf	31/8. u. 1/9.	Von der 3. reitenden Batterie Feld-Ar- tillerie-Regiments Nr. 5	1	5	—
Gem. Groß-Waltersdorf	2/9.	Vom 3. Bataillon Infstr.-Rgmts. Nr. 59	—	50	—
	2/9.	Von der 3. reitenden Batterie Feld-Ar- tillerie-Regiments Nr. 5	—	40	19
Gut Klein-Waltersdorf	31/8. u. 1/9.	Vom 3. Bataillon Infstr.-Rgmts. Nr. 59	2	5	1
Gem. Klein-Waltersdorf	2/9.	Von der 3. reitenden Batterie Feld-Ar- tillerie-Regiments Nr. 5	2	8	40
	31/8. u. 1/9.	Vom 3. Bataillon Infstr.-Rgmts. Nr. 59	—	50	—
Gut Wederau	2/9.	Von der 3. reitenden Batterie Feld-Ar- tillerie-Regiments Nr. 5	—	40	20
	do.	Vom 2. Bataillon Infstr.-Rgmts. Nr. 58	4	4	2
Gemeinde Wederau	do.	Von der 4. Eskadron Drag.-Rgmts. Nr. 4	2	10	36
	do.	Vom 2. Bataillon Infstr.-Rgmts. Nr. 58	2	216	—
Gut Wernersdorf	do.	Von der 4. Eskadron Dragoner-Rgmts. Nr. 4	2	77	63
	3/9.	Von der 2. Eskadron Dragoner-Rgmts. (1	10	20
Gemeinde Wernersdorf	do.) Nr. 4 (2	48	46
Gut Ober-Wolmsdorf	31/8.—2/9.	Vom 2. Bataillon Inf.-Regiments Nr. 59 (2	10	2
Gem. Ober-Wolmsdorf	do.) Vom 2. Bataillon Inf.-Regiments Nr. 59 (3	155	—

Ortschaft.	Datum der Einqua- tirung.	Truppenteil.	Offiziere.	Mannschaften.	Pferde.
Gem. Städtisch-Wolmsdorf.	31/8.—2/9.	Vom 2. Bataillon Infstr.-Regmts. Nr. 59 . . .	1	55	—
Gut Nieder-Wolmsdorf	31/8. u. 1/9.	Von der 2. reitenden Batterie Feld-Artillerie-Regiments Nr. 5 . . .	—	10	20
	2/9.	Von der 1. reitenden Batterie Feld-Artillerie-Regiments Nr. 5 . . .	—	10	20
Gem. Nieder-Wolmsdorf	31/8. u. 1/9.	Von der 2. reitenden Batterie Feld-Artillerie-Regiments Nr. 5 . . .	4	56	60
	2/9.	Stab und eine Compagnie 2. Bataillons Infanterie-Regiments Nr. 59 . . .	7	120	5
	do.	Von der 1. reitenden Batterie Feld-Artillerie-Regiments Nr. 5 . . .	2	23	21
Gem. Ober-Würgsdorf	2/9.	Vom 1. Bataillon Infstr.-Regmts. Nr. 59 . . .	6	200	2
	3/9.	Stab des Infanterie-Regiments Nr. 58 . . .	3	51	6
	do.	Vom 1. Bataillon Infstr.-Regmts. Nr. 58 . . .	5	190	2
	do.	4. Compagnie Pionier-Bataillons Nr. 5 . . .	4	86	8
Gemeinde Würgsdorf	2/9.	Vom 1. Bataillon Infstr.-Regmts. Nr. 59 . . .	—	20	—
Pfarr-Antheil	3/9.	Vom 1. Bataillon Infstr.-Regmts. Nr. 58 . . .	1	30	—
Gut Nieder-Würgsdorf	2/9.	Vom Stabe des Infstr.-Regmts. Nr. 59 . . .	4	10	8
	3/9.	Vom 1. Bataillon Infstr.-Regmts. Nr. 58 . . .	3	10	3
	do.	Stab des Pionier-Bataillons Nr. 5 . . .	2	3	3
Gem. Nieder-Würgsdorf	2/9.	Vom Stabe des Infstr.-Regmts. Nr. 59 . . .	—	38	—
	do.	Stab und 2 Compagnien 1. Bataillons Infanterie-Regiments Nr. 59 . . .	10	230	6
	do.	2. reitende Batterie Feld-Artillerie-Regiments Nr. 5 . . .	4	66	80
	3/9.	Vom Stabe und 1. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 58 . . .	7	220	3
	do.	1. Eskadron Dragoner-Regiments Nr. 4 . . .	6	114	131

Bolkenhain, den 5. August 1889.

Nr. 337.

Um bei den diesjährigen Herbst-Uebungen Flurbeschädigungen durch die Truppen möglichst zu verhüten, ersuche ich die Ortsbehörden des Kreises unter Hinweis auf § 11 des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875, dafür Sorge zu tragen, daß alle Felder, Wiesen und sonstige Grundstücke, auf denen Flur schäden

entstehen können, jedenfalls aber alle Schonungen und solche Grundstücke, deren Kulturzustand nicht schon von Weitem für Federmann wahrnehmbar ist, durch Warnungszeichen deutlich erkennbar gemacht werden.

Sollten demnächst gleichwohl Flurschäden durch die Truppen entstehen, so sind die in der Instruction vom 30. August 1887 unter III zu § 14 getroffenen Bestimmungen (Or.-G.-Bl. S. 446) genau zu befolgen und deshalb schon jetzt zur Kenntniß der Grundbesitzer zu bringen. Es ist unstatthaft, daß die durch die Truppen beschädigten Felder abgeerntet werden, bevor die Feststellung des Schadens durch die staatliche Abschätzungs-Commission stattfindet, oder — im Falle des Absatzes 3 der vorangegebenen Bestimmungen — der Ortsvorstand gemäß Abs. 4 bzw. 5 eben-dasselbst den Umfang des Schadens unter Beziehung zweier unparteiischer Zeugen festgestellt hat. In letzterem Falle darf jedoch der Vorstand nicht zugleich die zu gewährende Entschädigung feststellen, da dies unter allen Umständen Sache der staatlichen Flurschäden-Abschätzungs-Commission bleibt. Sogleich nach dem Verlassen des hiesigen Kreises durch die Truppen wollen die Ortsbehörden über die etwa vorgenommenen Flurbeschädigungen Nachweisungen nach dem auf S. 481-483 des Reichsgesetzblatts von 1887 abgedruckten Muster aufstellen und dieselben bis zum 6. September c. hierher einreichen. In diesen Nachweisungen sind die Spalten 1 — 5 mit Tinte, Spalten 6 und 7 mit Bleistift auszufüllen; zugleich sind in den Fällen, in denen der Ortsvorstand den Umfang des Flurschadens festgestellt und die Abertung der beschädigten Felder angeordnet hat, die hierüber aufgenommenen Verhandlungen den Nachweisungen beizufügen.

Borsdorf, den 10. August 1889.

Der Königliche Landrat. von Lösch.

Nach dem auf dem Kreistage am 17. April d. Js. festgestellten Etat der hiesigen Kreis-Communal-Kasse für das Rechnungsjahr 1889/90 (Kreisblatt S. 130 ff.) sind in diesem Jahre an Kreis-Communal-Steuer zu entrichten:

Nr. 338.

- 22 Prozent von dem pro 1889/90 veranlagten Jahresbetrage der Klässnen- und klassifizirten Einkommensteuer;
- 11 Prozent von dem pro 1889/90 veranlagten Jahresbetrage der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer;
- endlich
- 22 Prozent der füngirten Grund- und Gebäudesteuer des Königlichen Domänen-, Forst- und Eisenbahn-Fiskus.

Dementsprechend haben wir gemäß § 11 der Kreisordnung die von den Stadt- und Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirken des Kreises zu entrichtende Kreis-Communal-Steuer vertheilt und veröffentlichten nachstehend die bezügliche Vertheilungsnachweisung mit der Aufforderung, die darin angegebenen Geldbeträge bestimmt bis Ende August d. Js. an die Kreis-Communalkasse hierselbst abzuführen.

Vertheilungs-Nachweisung

der von den Städten, Gütern und Landgemeinden des Kreises Volkenhain
zum allgemeinen Kreis-Communal-Fonds, sowie zur Deckung der Land-Armenkosten pro 1889/90
zu entrichtenden Beiträge.

Nummern- Nr.	Gutsbezirke und Gemeinden.	Klassen- und klassi- fizierte Ein- kommen- steuer (einschl. der Forenzen).	Davon	Grund-, Ge- bäude- und Gewerbesteuer (einschl. der Forenzen).	Davon	Es haben da- her zu zahlen:	
			22 Prozent.	22 Prozent.	11 Prozent (Fiskus 22 Prozent).	Summa der Colonnen 4 und 6.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
A. Gutsbezirke:							
1	Ober-Baumgarten . . .	138	30	36	420	87	46 30 76 66
2	Nieder-Baumgarten . . .	174	38	28	845	93	93 05 131 33
3	Blumenau . . .	36	7	92	607	84	66 86 74 78
4	Börnchen . . .	159	34	98	253	64	27 90 62 88
5	Bohrauseiffersdorf . . .	39	8	58	72	—	7 92 16 50
6	Däsbördorf . . .	156	34	32	848	70	93 36 127 68
7	Einfiedel . . .	9	1	98	—	—	— 1 98
8	Falkenberg . . .	12	2	64	435	13	47 86 50 50
9	Girsachsdorf . . .	33	7	26	868	80	95 57 102 83
10	Gräbel . . .	135	29	70	526	13	57 87 87 57
11	Halbendorf . . .	18	3	96	264	02	29 04 33 —
12	Hansdorf . . .	2025	445	50	684	83	75 33 520 83
13	Ober-Hohendorf . . .	45	9	90	452	05	49 73 59 63
14	Nieder-Hohendorf . . .	75	16	50	107	78	11 86 28 36
15	Hohenpetersdorf . . .	96	21	12	284	26	31 27 52 39
16	Kauder-Preisdorf . . .	168	36	96	1103	07	121 34 158 30
17	Nieder-Kunzendorf . . .	15	3	30	201	31	22 14 25 44
18	Langhelwigsdorf . . .	1473	324	06	915	92	100 75 424 81
19	Lauterbach . . .	741	163	02	1685	32	185 39 348 41
20	Wierzdorf . . .	—	—	—	131	53	14 47 14 47
21	Möhnersdorf . . .	201	44	22	255	46	28 10 72 32
22	Wilhelmsburg . . .	33	7	26	168	60	18 55 25 81
23	Öffenbahr . . .	3	—	66	—	—	— 66
24	Nieder-Pölkau . . .	150	33	—	929	48	102 24 135 24
25	Alt-Niechenau . . .	51	11	22	12	—	1 32 12 54
26	Alt-Wöhresdorf . . .	87	19	14	30	—	3 30 22 44

Zahlende Nr.	Gutsbezirke und Gemeinden.	Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer (einfach. der Torensen).	Davon betrugen 22 Prozent.		Grund-, Ge- bäude- und Gewerbesteuer (einfach. der Torensen).		Davon betrugen 11 Prozent (Fiskus 22 Prozent).		Es haben da- her zu zahlen: Summa der Colonnen 4 und 6	Bemerkungen:
			M.	A.	M.	A.	M.	A.	M.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			
27	Rohnstock . . .	2463	541	86	1573	90	173	13	714	99
28	Kudelstadt . . .	246	54	12	470	51	51	76	105	88
29	Schweinhaus . . .	12	2	64	554	02	60	94	63	58
30	Hohenfriedeb.-Schweinz	591	130	02	955	01	105	05	235	07
31	Schollwitz . . .	912	200	64	479	83	52	78	253	42
32	Simsdorf . . .	54	11	88	750	61	82	57	94	45
33	Thomasdorf . . .	—	—	—	8	65	—	95	—	95
34	Groß-Waltersdorf .	126	27	72	238	25	26	21	53	93
35	Klein-Waltersdorf .	87	19	14	—	—	—	—	19	14
36	Wederau . . .	171	37	62	1063	96	117	03	154	65
37	Wernersdorf . . .	90	19	80	666	35	73	30	93	10
38	Wiesau . . .	6	1	32	10	80	1	19	2	51
39	Wiesenbergl . . .	—	—	—	41	53	4	57	4	57
40	Ober-Wolmsdorf .	27	5	94	599	89	65	99	71	93
41	Nieder-Wolmsdorf .	9	1	98	568	64	62	55	64	53
42	Nieder-Würgsdorf .	108	23	76	454	70	50	02	73	78
B. Gemeinden:										
43	Bolkenhain . . .	10914	2401	08	6956	16	765	18	3166	26
44	Hohenfriedeberg . . .	1473	324	06	1394	07	153	35	477	41
45	Ober-Baumgarten .	798	175	56	1803	58	198	39	373	95
46	Nieder-Baumgarten .	408	89	76	1117	29	122	90	212	66
47	Blumenau . . .	384	84	48	744	49	81	89	166	37
48	Börnchen . . .	117	25	74	121	63	13	38	39	12
49	Bohrausseifersdorf .	132	29	04	150	09	16	51	45	55
50	Dößdorf . . .	222	48	84	298	30	32	81	81	65
51	Einsiedel . . .	270	59	40	288	23	31	71	91	11
52	Falkenberg . . .	933	205	26	616	86	67	85	273	11
53	Giesmannsdorf . . .	849	186	78	1558	16	171	40	358	18
54	Girlachsdorf . . .	324	71	28	682	92	75	12	146	40
55	Gräbel . . .	27	5	94	265	57	29	21	35	15
56	Halbendorf . . .	156	34	32	216	65	23	83	58	15

Gaufeste Nr.	Gutsbezirke und Gemeinden.	Klassen- und Klasse- fiezte Ein- kommen- steuer (einschl. der Forenzen).	Davon	Grund-, Ge- bände- und Gewerbesteuer (einschl. der Forenzen).	Davon	Es haben da- her zu zahlen:				
			betrugen 22 Prozent.	22 Prozent.	11 Prozent (Fiskus 22 Prozent).	Summa der Columnen 4 und 6.	Bemerkungen.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			
57	Hausdorf . . .	711	156	42	1646	90	181	16	337	58
58	Heinzenwald . . .	18	3	96	25	45	2	80	6	76
59	Ober-Hohendorf . . .	135	29	70	323	76	35	61	65	31
60	Hohenhelmsdorf . . .	255	56	10	528	98	58	19	114	29
61	Hohenpetersdorf . . .	546	120	12	999	60	109	96	230	08
62	Rauder . . .	1089	239	58	2023	43	222	58	462	16
63	Ober-Neu-Kunzendorf . . .	234	51	48	416	64	45	83	97	31
64	Nieder-Kunzendorf . . .	156	34	32	520	05	57	21	91	53
65	Lanzhelywgsdorf . . .	642	141	24	1995	24	219	48	360	72
66	Lauterbach . . .	183	40	26	550	41	60	55	100	81
67	Menzdorf . . .	3762	827	64	1971	50	216	87	1044	51
68	Möhnersdorf . . .	111	24	42	256	67	28	23	52	65
69	Nimmersath . . .	303	66	66	577	69	63	55	130	21
70	Ossenbahr . . .	36	7	92	116	89	12	86	20	78
71	Ober-Volkau . . .	57	12	54	102	81	11	31	23	85
72	Nieder-Volkau . . .	30	6	60	78	97	8	69	15	29
73	Preilsdorf . . .	45	9	90	65	98	7	26	17	16
74	Quolsdorf . . .	1026	225	72	2275	22	250	27	475	99
75	Alt-Reichenau . . .	3534	777	48	4836	36	532	—	1309	48
76	Neu-Reichenau . . .	645	141	90	827	15	90	99	232	89
77	Alt-Röhrsdorf . . .	810	178	20	1594	54	175	40	353	60
78	Neu-Röhrsdorf . . .	54	11	88	80	65	8	87	20	75
79	Rohnstock . . .	1599	351	78	1901	05	209	12	560	90
80	Ober-Rohnstock . . .	717	157	74	859	82	94	58	252	32
81	Audelstadt, Adlersruh und Brittwigdorf . . .	2382	524	04	2440	22	268	42	792	46
82	Ruhbank . . .	690	151	80	849	54	93	45	245	25
83	Schweinhaus . . .	207	45	54	273	66	30	10	75	64
84	Schweinz . . .	456	100	32	634	69	69	82	170	14
85	Schollwitz . . .	93	20	46	116	73	12	84	33	30
86	Simsdorf . . .	555	122	10	1083	05	119	14	241	24
87	Streckenbach . . .	582	128	04	866	23	95	29	223	33

Gaufende Nr.	Gutsbezirke und Gemeinden.	Klassen- und klassi- fizierte Ein- kommen- steuer (einschl. der Forenzen).	Davon	Grund-, Ge- bände- und Gewerbesteuer (einschl. der Forenzen).	Davon	Es haben da- her zu zahlen:	
			22 Prozent.	11 Prozent (Fiskus 22 Prozent).	4 und 6.	Bemerkungen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
88	Thomasdorf . . .	324	71 28	588 28	64 71	135 99	
89	Groß-Waltersdorf . . .	138	30 36	253 30	27 86	58 22	
90	Klein-Waltersdorf . . .	126	27 72	214 77	23 62	51 34	
91	Wederau . . .	657	144 54	1746 48	192 11	336 65	
92	Wernersdorf . . .	1476	324 72	1453 73	159 91	484 63	
93	Wiesau . . .	69	15 18	159 05	17 50	32 68	
94	Wiesenberg . . .	177	38 94	333 —	36 63	75 57	
95	Ober-Wolmsdorf . . .	273	60 06	668 23	73 51	133 57	
96	Nieder-Wolmsdorf . . .	327	71 94	989 20	108 81	180 75	
97	Städt.-Wolmsdorf . . .	81	17 82	275 42	30 30	48 12	
98	Ober-Würgsdorf . . .	789	173 58	932 47	102 57	276 15	
99	Nieder-Würgsdorf . . .	1863	409 86	2502 39	275 26	685 12	
100	Neu-Würgsdorf . . .	51	11 22	206 78	22 75	33 97	
101	Würgsdorf Pfarrkirch.	36	7 92	84 51	9 30	17 22	
		Summe	56031	12326 82	78002 81	8580 36	20907 18
Hierzu noch							
1. Domainen- u. Forst- Fiskus für							
a. Forst Alt-Reichenau- Einsiedel . . .							
1200 41	264 09	264 09					
b. Domaine Klein-Wal- tersdorf-Wiesau . . .				1 50	— 33	— 33	
				595 44	131 —	131 —	
2. Königl. Eisenbahn- Fiskus . . .							
		Haupt-Summe	56031	12326 82	79867 62	8990 62	21317 44

Bolkenhain, den 8. August 1889.

Namens des Kreis-Ausschusses, der Vorsitzende.
von Lösch.

Nr. 339.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Polsnitz Band VI Blatt 177 unter Grundbuchnummer 238 auf den Namen des Uhrmachers Heinrich Koffnike dort eingetragene, zu Polsnitz belegene Grundstück

am 29. November 1889, Vormittags 10 Uhr
vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — versteigert werden.

Das Grundstück ist bei einer Fläche von 0,1270 Hektar nicht zur Grundstener, sondern mit 1050 Mf. Nutzungsverth zur Gebäudestener veranlagt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 30. November 1889, Mittags 12 Uhr
an Gerichtsstelle verkündet werden.

Freiburg i. Sch., den 5. August 1889.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 340.

Holzverkauf.

Oberförsterei Reichenau. Forstschutzbezirke: Alt- und Neu-Reichenau.

Es sollen:

Mittwoch, am 21. August e., Vormittags 9 Uhr
folgende Hölzer, als circa:

1. Alt-Reichenau: Schläge und Totalität:

Buchen: 9 Rm. Scheite und Knüppel; **Weide:** 1 Rm. Knüppel;
Nadel: 90 Stück Bauholz und Klözer, 147 Rm. Gruben-Scheite und
Knüppel, 57 Rm. Brennholz-Scheite und Knüppel.

2. Neu-Reichenau: Schläge und Totalität.

Buchen: 6 Rm. Scheite und Knüppel, 400 Rm. Reisig 3. u. 4. Cl.;
Nadel: 10 Rm. Scheite, 1500 Rm. Reisig 3. u. 4. Cl.; 14,0 Hdt. Wellen
Reisig 3. Cl.

im Gerichtskreischa zu Alt-Reichenau öffentlich meistbietend gegen
sofortige Bezahlung verkauft werden.

Reichenau, den 3. August 1889.

Der Königliche Obersöster. Lange.

Kreis-Currenden-Blatt

des
Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.
Stück 33.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gebruckt in der Buchdruckerei von G. Hender
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 19. August 1889.

Mit der Vertretung des beurlaubten Herrn Landrath von Lösch für die Zeit vom 15. August bis 15. September d. Jß. ist der Regierungs-Referendar Rötger beauftragt.

Nr. 341.

Bolkenhain, den 15. August 1889.

Königliches Landrathamt.

Nr. 342.

Zur Erledigung folgender Geschäfte:

1. Abnahme der Rechnungen
 - a. der Kreis-Communal-Kasse
 - b. des Fonds zur Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausseen

für das Etatsjahr 1888/89
und Entlastung des Rechnungslegers.
2. Eingemeindung des Guts- und Gemeindebezirks Groß-Waltersdorf in den Stadtbezirk Volkenhain.
3. Beschlussfassung über die Bildung von Interessenten-Klassen innerhalb der Gemeindebezirke, welche mit Adjacenten-Mehrsteuern für die Regulirung der wüthenden Reiße, des Striegauer Wassers und der schnellen Reiße belastet sind.
4. Wahl der Mitglieder der Einkommensteuer-Gutschätzungs-Commission für das Jahr 1890/91

habe ich einen Kreistag auf Montag, den 30. September d. Jß., Vormittags von 10 Uhr ab im hiesigen Kreistags-Sitzungssaale anberaumt, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Volkenhain, den 14. August 1889.

Nr. 343.

Höheren Ortes wird eine Uebersicht über die thatfächlichen und rechtlichen Verhältnisse der Volksschulen auf dem platten Lande, insbesondere in Ansehung der fächlichen und persönlichen UnterhaltungsLasten, erfordert.

Indem ich den Herren Lokal-Schul-Inspectoren des Kreises ein Formular zu der diesfälligen Uebersicht unter Briefumschlag zugehen lasse, ersuche ich dieselben ergebenst, Sich der sachgemäßen Ausfüllung dieses Formulars unterzischen und dasselbe sodann bis spätestens zum 25. d. Mts. hierher zurückgelangen lassen zu wollen. Die pünktliche Einreichung dieser Frist erbitte ich hiermit noch besonders, da ich andernfalls nicht in der Lage sein würde, den mir von der Königlichen Regierung für die Berichterstattung vorgeschriebenen Termin innzuhalten.

Zur Erläuterung des Uebersichts-Formulars bemerke ich folgendes:

A. hinsichtlich der katholischen Schulen:

zu Spalte 4: Nach den Reglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801 ist, wie die Gerichte, namentlich das Ober-Verwaltungsgericht, wiederholt entschieden haben, die Schulunterhaltungslast auf die politischen Gemeinden und Dominien basirt; die in dem Gutsbezirke wohnenden Personen sind sämmtlich abgabenfrei und die Einwohner des Gemeindebezirks tragen verschieden bei, je nachdem sie Ackerbesitzer, Stellenbesitzer und Inlieger sind.

Dem gegenüber fragt sich, ob sich nicht in vielen Fällen die Praxis thatfächlich dahin gestaltet hat, daß die katholische Schule als Sozietàtsanstalt behandelt wird, bei welcher katholische Hausväter als solche beitragspflichtig sind. Besonders wird sich eine derartige Praxis vielfach gebildet haben, um eine Doppelbesteuerung evangelischer Hausväter zu vermeiden, andernfalls dieselben in gewissen Fällen als evangelische Hausväter zur evangelischen Schulsozietàtslast und als Mitglieder der politischen Gemeinde außerdem zur katholischen Schullaft beizutragen haben würden.

Zu Spalte 5: In dieser Spalte ist die rechtliche Vorschrift, nach welcher bei der qu. Schule die Baulast gehandhabt wird, als solche anzuführen, z. B. „Observanz“, „Vereinbarung vom 18. Mai 1836“ u. s. w.

Es wird bemerkt, daß der § 13 des katholischen Schulreglements von 1765 nur über die Beitragspflicht der Gemeinden und

Dominien als solche, dagegen nicht über das Beitragsverhältniß derselben befindet (vergl. D. V. G. Entsch. Bd. XII S. 232—234).

Eine besondere Beachtung verdient die Baulast der Schul- und Küsterhäuser (vergl. edictum de gravaminibus vom 8. August 1750, abgedruckt bei Elsner v. Gronow, Commentar S. 105, bez. Gesetz vom 21. Juli 1846, G. S. S. 392).

Zu Spalte 6: In dieser Spalte ist z. B. zu vermerken: Die Gemeinde trägt $\frac{2}{3}$ und das Dominium $\frac{1}{3}$ der Baarkosten.

Zu Spalte 7 bis 10: Bei diesen Spalten ist analog wie bei den Spalten 5 und 6 zu verfahren.

B. hinsichtlich der evangelischen Schulen:

Zu Spalte 5 bis 8: In diesen Spalten ist analog wie bei denselben Spalten zu A zu verfahren.

Zu Spalte 9 und 10: Hierzu wird bemerkt, daß das Oberverwaltungsgericht dem bekannten Landtagsabschiedes vom 22. Februar 1829 die Gesetzeskraft abgesprochen hat. Ungeachtet dessen hat das bezeichnete Gericht angenommen, daß auf Grund des qu. Landtagsabschiedes getroffene Vereinbarungen rechtsgültig sind, indem die erfolgte rechtsirrige Annahme einer bestehenden gesetzlichen Verpflichtung genäß des nicht zu Recht bestehenden Landtagsabschiedes als unerheblich anzusehen ist (vergl. D. V. G. Entsch. Bd. XI, S. 166).

Volkenshain, den 16. August 1889.

Im Anschluß an meine Kreisblatt=Verfügung vom 10. d. Ms., betreffend die thunlichste Verhütung von Flurbeschädigungen durch die Truppen bei den diesjährigen Herbst=Übungen bringe ich hiermit zur Kenntnis der Ortsbehörden des Kreises, daß am 2., 3. und 4. September d. Js. seitens der 17. Infanterie=Brigade Manöver in dem durch die Ortschaften Ossenbahr, Kauder, Giesmannsdorf, Ruhbank, Rudelstadt, Wiesau und Gräbel begrenzten Gelände=Abschnitt stattfinden werden.

Volkenshain, den 12. August 1889.

Nach Mittheilung der kgl. Militär=Intendantur der 9. Division ist es nicht gelungen, den zu den diesjährigen Herbst=Übungen der genannten Division erforderlichen Vorspann im Wege des öffent-

Nr. 344.

Nr. 345.

lichen Ausbietungs-Verfahrens zu beschaffen, weshalb zu den diesfälligen Vorspannleistungen auf Grund der §§ 2 ff. des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 in Verbindung mit den abändernden Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 die Gemeinden in Anspruch genommen werden müssen.

Es handelt sich hierbei um den Vorspann, welcher zum Transport des Brotes, der Fourage, der Virtualien und der Biwaks-Bedürfnisse von den Manöver-Magazinen nach den einzelnen Quartierorten bezw. Biwakplätzen erforderlich ist. Außerdem wird der zur Fortschaffung der Effecten der einzelnen Truppen und zur Beförderung der Fourier-Offiziere, Aerzte und Zahlmeister erforderliche Vorspann von den Gemeinden gefordert werden, sofern dessen Leistung nicht durch Verdingung sichergestellt werden kann.

Wegen des am 2. und 3. September c. zum Magazin in Gr.-Waltersdorf zu stellenden Vorspanns habe ich an die Ortsbehörden der zu dessen Gestellung von mir ausgewählten Ortschaften bereits besondere Verfügung erlassen.

Was dagegen die Gestellung des sonstigen Vorspanns betrifft, so ist den Requisitionen der Truppen folge zu leisten und bemerke ich dabei, daß Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung nur da gestellt werden darf, wo Pferde-Gespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, daß wegen Belastung der Fuhrwerke die Bestimmungen Abschn. I zu § 3 der Instruktion vom 30. August 1887 (Kr.-G.-Bl. S. 434 ff.) maßgebend und wo Einspänner nicht ortsbülich sind, an deren Stelle Zweispänner gestellt werden können.

Für die Vergütigung des Vorspanns sind die in der Kreisblatt-Kanntmachung vom 10. März 1880 (Kr.-Bl. S. 76/77) angegebenen Sätze maßgebend. Außerdem kommen hierbei die Vorschriften im Abschnitt I zu § 9 der Instruktion vom 30. August 1887 in Anwendung.

Aller Vorspann zum Transport der Effecten der Truppenteile, zur Fortschaffung des Gepäcks der Fourier-Offiziere und zur Beförderung der Aerzte und Zahlmeister wird von den Truppen zur Stelle bezahlt. Dagegen ertheilen die Truppen über den Vorspann zur Heranschaffung der Mund- und Fourageverpflegung nach den Quartier-Orten, sowie zur Fortschaffung der Verpflegungs-pp. Bedürfnisse nach den Biwakplätzen nur Bescheinigungen nach Beilage

B 1 und 2 zur Instruktion vom 30. August 1887. (M.-G.-V.
S. 458/459.) Auf Grund dieser Bescheinigungen wird sodann die
gesetzliche Vergütigung von hier aus liquidirt.

Der Einreichung der bezüglichen Bescheinigungen, sowie der Be-
scheinigungen der Truppen über empfangenes Marschquartier pp.
sehe ich möglichst bis zum 6. September e. entgegen.

Bolkenhain, den 16. August 1889.

Seitens der Gemeinde Nieder-Würzsdorf sind zu Waisenräthen
für die Zeit vom 1. Juli 1889 bis dahin 1892 gewählt worden:

Nr. 346.

- 1., Gemeindevorsteher, Bauergutsbesitzer Friedrich Werner;
- 2., Pastor Dels;
- 3., Ziegeleibesitzer Wilhelm Nier;
- 4., Bauergutsbesitzer Hermann Weisler.

Bolkenhain, den 16. August 1889.

Des Kaisers und Königs Majestät haben der Münchener
Künstler-Genossenschaft mittelst Allerhöchster Ordre vom 29. v. M.
die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der in Verbindung mit der
diesjährigen Münchener Kunstausstellung zu veranstaltenden, von
der Königlich Bayrischen Staatsregierung genehmigten Ausstellung
von Kunstwerken und Kunstwerks-Reproduktionen auch im diesseitigen
Staatsgebiete, und zwar im ganzen Bereiche desselben, Loope zu
vertreiben.

Nr. 347.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amts-,
Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises mache ich hierauf mit
dem Beimerken aufmerksam, daß der Vertrieb der vorbezeichneten
Loope nicht beanstandet werden darf.

Bolkenhain, den 17. August 1889.

Der Herr Graf von Hoyos auf Lauterbach beabsichtigt, auf
seinem Grundstück Nr. 202 zu Alt-Nöhrsdorf (sog. Häderei) einen
doppelten Diek'schen Etagen-Kalofen zu errichten.

Nr. 348.

Gemäß § 17 der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juli 1883 wird
dieses Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen
Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen dagegen binnen einer

Frist von 14 Tagen in dem Geschäftszimmer des hiesigen Landrathesamtes schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die gegenwärtige Bekanntmachung enthaltende Kreisblatt ausgegeben wird und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, ausschließend.

Die Zeichnungen und Beschreibungen der beabsichtigten Anlage können während der vorangegebenen Auslegungsfrist im hiesigen Landrathesamte eingesehen werden.

Zur mündlichen Erörterung der etwa erhobenen Einwendungen seze ich auf

Montag, den 9. September d. Js., Vormittags 11 Uhr in dem Geschäftszimmer des hiesigen Landrathesamtes

Termin an und lade dazu die Beteiligten mit dem Benicken ein, daß im Falle des Aufbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Borsdorf, den 12. August 1889.

Nr. 349.

Die Herren R. Weber & Co. in Niedelstadt beabsichtigen, ihre auf dem Restbauergut Grundbuch Nr. 14 daselbst vorhandene Ziegelei durch Errichtung eines zweiten Ziegelofens (Schirmofen) zu vergrößern.

Gemäß § 17 der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 wird dieses Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einwendungen dagegen binnen einer Frist von vierzehn Tagen in dem Geschäftszimmer des hiesigen Landrathesamtes schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die gegenwärtige Bekanntmachung enthaltende Kreisblatt ausgegeben wird und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, ausschließend.

Die Zeichnungen und Beschreibungen der beabsichtigten Anlage können während der vorangegebenen Auslegungsfrist im hiesigen Landrathesamte eingesehen werden.

Zugleich seze ich zur mündlichen Erörterung der etwa erhobenen Einwendungen auf.

Freitag, den 6. September c. Vormittags 10 Uhr in dem Geschäftszimmer des hiesigen Landratsamtes Termin an und lade dazu die Beteiligten mit dem Bemerkten ein, daß im Falle des Ausbleibens der Unternehmer oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Borschenhain, den 12. August 1889.

Der Königliche Landrath.
In Vertretung:
Rötger.

Bekanntmachung.

Nr. 350.

Die Hausbesitzerswitwe Friebe, Johanne Juliane, geb. Roßeck zu Langhelwigsdorf hat sich als Alleinerbin ihres am 19. Mai 1889 verstorbenen Ehemannes, des Hausbesitzers Johann Christian Friebe zu Langhelwigsdorf legitimirt. Alle diejenigen, welche nähere oder gleich nahe Erbansprüche auf den Nachlaß erheben, haben sich spätestens bis zum 5. November dieses Jahres bei dem unterzeichneten Gericht zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls die Erbbescheinigung für die obenbezeichnete Witwe Friebe als Alleinerbin ausgestellt werden wird.

Borschenhain, den 31. Juli 1889.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 351.

Der gegen den früheren Dienstkncht, zuletzt Haushälter, Wilhelm Rohr aus Mittel-Steine, Kreis Neurode, interm 30. Juli c. (Kr.-Bl. S. 246 Nr. 333) erlassene Steckbrief ist durch Ergreifung des Genannten erledigt.

Borschenhain, den 12. August 1889.

Der Amtsanwalt.

Nr. 352.

Lieferung von Chaussee-Unterhaltungssteinen.

Die Lieferung der für das Jahr 1890 erforderlichen Chaussee-Unterhaltungssteine auf die Straßen des Kreises soll vergeben werden und zwar:

auf Tauer-Bolkenhain (von der Stadt bis Schweinhaus) vertheilt	15 cbm Basalt
Bolkenhain-Wernersdorf: Stat. 26,0—27,0	330 "
" 27,6—28,0	132 " } zusam.
" 22,5—26,0 vertheilt	20 " } 492 cbm
" 28,0—28,8	10 " } Basalt.
Landeshut-Ketschdorf: " 3,8+40-4,3	152 " } 162 cbm
" 4,3—6,6	10 " } Melaphyr
" 6,6—7,8	396 " } Basalt,
" 9,9—11,4	495 " } 535 cbm
" 11,4—15,5	40 " } Hornblende
Merzdorf-Kupferberg: vertheilt	20 " } Hornblende
Bolkenhain-Löppich: " 2,3—3,1	264 " } 363 cbm
" 3,6—3,9	99 " } Basalt,
" 3,9—7,9 vertheilt	20 " } Kalkstein.

Probesteine sind, soweit das Material noch nicht verwendet war, einzureichen.

Öfferten auf einzelne oder mehrere Lieferungen, auf Lieferung Gewinnen oder Anfahren sind bis zum 24. d. M. Vormittags 10 Uhr an den Unterzeichneten einzureichen. Die Bedingungen können im Kreisbaumeiste. eingesehen werden.

Bolkenhain, den 10. August 1889.

Der Kreisbaumeister. gez. Gretschel.

Nr. 353.

Zwangsvorsteigerung.

Dienstag, den 20. August 1889, Vorm. 10 Uhr
werde ich im Gerichtskreisham zu Neu-Reichenau (anderweit ge-
pfändete) nachstehend verzeichnete Gegenstände als:

1 Glas-, 1 Speise- und 1 Kleiderschrank, 4 Stühle, 1 Näh-
maschine, div. Glas- und Porzellan-Gefäße, 1 Kleid, 1 Um-
schlage- und 1 Taillentuch, div. Bettwäsche, Baumwolle &c.
bestimmt gegen Baarzahlung meistbietend vorsteigern.

Reichsner,

Gerichtsvollzieher beim Königlichen Amtsgericht in Landeshut.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Bolkenshain.

Stück 34.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Bolkenshain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von E. Hennel
zu Bolkenshain.

Bolkenshain, den 26. August 1889.

Im Auftrage des Herrn Landeshauptmanns von Schlesien
ersuchen wir die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des
Kreises, die durch die ihnen s. J. übersandte Heberolle der land-
und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung festgestellten
Beiträge — soweit es nicht bereits geschehen — sofort kosten-
frei an die Landes-Hauptkasse zu Breslau einzusenden. Wir
machen hierbei aufmerksam auf § 81 Abs. 3 des Reichsgesetzes
vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl. S. 132 ff.), wonach die Gemein-
den für diejenigen Beiträge, bei denen sie den wirklichen Ausfall
oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachweisen
können, haften und solche vor schußweise mit einzenden müssen.
Bis zum 31. d. Mts. sehen wir einer Anzeige darüber entgegen,
daß die in Rede stehenden Beiträge an die Landes-Hauptkasse
abgeführt worden sind.

Nr. 354.

Bolkenshain, den 20. August 1889.

Namens des Kreis-Ausschusses, der Vorsitzende.

In Vertretung:

Mötger.

Die seither alle 3 Jahre nach Vorschrift der Kreisblatt=Ver-
fügung vom 16. August 1850 (Kr.-Bl. S. 196) am 15. August
einzureichenden Nachweisungen der vorhandenen Taubstummen
sind fortan nicht mehr erforderlich.

Nr. 355.

Bolkenshain, den 24. August 1889.

Die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises
veranlaßte ich hierdurch, die Klassensteuer-Zu- und Abgangs-

Nr. 356.

listen, sowie die Verzeichnisse der unbeitreiblichen Klassensteuer-Nachte für das I. Etatshalbjahr 1889/90 baldigst aufzustellen und dieselben in je zwei Ausfertigungen nebst den zugehörigen Belägen und den besonderen Nachweisungen der in fremde Kreise des Regierungsbezirks Liegnitz verzogenen klassensteuerpflichtigen Personen **bestimmt bis zum 15. September c.** hierher einzureichen. Event. sind bis zu demselben Termine Negativ-Anzeigen zu erstatten.

Bei Aufstellung der Zu- und Abgangslisten sind meine früheren bezüglichen Kreisblatt-Befürungen sorgfältig zu beachten. Wiederholt mache ich darauf aufmerksam, daß nur die bei den Steuerpflichtigen der Stufen 3 bis 12 vorgekommenen Veränderungen in die Listen aufzunehmen sind, daß sämtliche Zu- und Abgänge nach Vorschrift belegt und für diejenigen Steuerpflichtigen der Stufen 3 bis 12, welche **nach** der Veranlagung pro 1889/90, aber **vor** dem 1. April c. angezogen sind, vorschriftsmäßige Beläge über deren **für das laufende Steuerjahr** in dem früheren Wohnorte erfolgte Veranlagung zur Klassensteuer beigebracht werden müssen.

Die Berechnung der Zu- und Abgänge hat bis incl. März 1890 unter Zugrundelegung der auf Seite 94/95 des Kreisblattes pro 1883 abgedruckten Tabelle zu erfolgen.

Falls eine **Neuveranlagung** Steuerpflichtiger zu den Stufen 1 und 2 der Klassensteuer in dem laufenden Etatshalbjahre nothwendig gewesen sein sollte, ist darüber die vorgeschriebene Liste H nach dem auf Seite 272/273 des Kreisblattes pro 1883 abgedruckten Schema aufzustellen und diese Liste, in deren Spalte 7 **die Nothwendigkeit der Neuveranlagung** näher dargelegen ist bzw. die Gründe für die pro 1889/90 noch nicht erfolgte Klassensteuer-Veranlagung, sowie die **Besteuernungs-Merkmale** der betreffenden Steuerpflichtigen angegeben sein müssen, in doppelter Ausfertigung zugleich mit den Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten pro I. Etatshalbjahr 1889/90 hierher einzureichen.

Volkenhain, den 23. August 1889.

Nr. 357.

Den Magistrat in Hohenfriedeberg, sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises beauftrage ich, die Gewerbesteuers-Zu- und Abgangslisten für das I. Etatshalbjahr 1889/90 ungesäumt anzufertigen und solche in je zwei Exemplaren, event. eine Negativ-Anzeige, bestimmt bis zum 15. September e. hierher einzureichen.

Bolkenhain, den 23. August 1889.

Nr. 358.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat durch Verfügung vom 7. August d. J. (D. P. 6622 II. Ang.) dem Vorstande des Vaterländischen Frauen-Zweig-Vereins zu Rothenburg O.-L. die Genehmigung ertheilt, zum Besten des dortigen Siechenhauses im Monat October d. J. eine öffentliche Verloosung zu veranstalten und hierzu bis 4000 Lose à 30 Pf. innerhalb des Regierungsbezirkes Liegnitz auszugeben.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich demnach, dem Absatz der danach zum Vertriebe gelangenden Lose keine Hindernisse entgegenzustellen.

Bolkenhain, den 20. August 1889.

Nr. 359.

Das diesjährige Juli-Hefte des deutschen Handels-Archivs enthält u. a. folgende Artikel, welche für die Handel- und Gewerbetreibenden von Interesse sein dürfen:

Auszug aus dem deutschen Handels-Archiv 1889.

Seite. Juli-Hefte.

- 425. Deutsches Reich. Verordnung zc.
- 426. " Erläuterung des Branntweinsteuergesetzes.
- 427. Großbritannien. Ausführungsbestimmungen.
- 428. Vereinigte Staaten von Amerika. Zolltarifentscheidungen.
- 431. Brasilien. Spezial-Zolltarif.
- 439. Frankreich. Zollbehandlung.
- 449. Russland. Zolltarifänderungen.
- 460. " Die Russische Industrie zc.
- 461. Vereinigte Staaten. Deutscher Schiffssverkehr.

Seite.	Handelsberichte.
391. Genf.	Handelsbericht.
403/4. Reval.	"
409. Glasgow.	"
412. Santa Elena.	Die Saladero-Industrie.
415. Monterey.	Der Staat Nuevo Leon.
416.	Der Staat Coahuila.
419. Mendoza.	(Argentinien.) Handelsbericht.
421. Nicaragua.	Handelsbericht 1888.
422. Suez.	" "
423. Rosario.	" " 1887/88.
424. New-York.	Die wirtschaftliche Lage und der Handel pp.
445. Dänemark.	Der dänische Handel.
463. Liberia.	Handelsbericht.
470. Chile.	Eisenbahnprojekte.
471. Marshall-Inseln.	Schiffssverkehr.
474. Allgemeines.	

Die Magisträte und ländlichen Ortsbehörden ersuche ich, die Beteiligten hiervon auf geeignete Weise in Kenntniß zu setzen.

Bolkenhain, den 24. August 1889.

Nr. 360. Die Gemeinde Nieder-Kunzendorf hat den Bauerngutsbesitzer Gottfried Keil daselbst an Stelle des zum Gemeinde-Vorsteher beförderten bisherigen Schöffen Schmidt zum Gemeindeschöffen gewählt. Diese Wahl ist von mir bestätigt und der Gewählte für das ihm übertragene Amt vereidigt worden.

Bolkenhain, den 22. August 1889.

Nr. 361. Die Gemeinde Schweinhans hat an Stelle des von da verzogenen Schöffen Schmidt den Kreischambeführer Aug. Berger in Schönthalchen zum Gemeindeschöffen gewählt. Diese Wahl ist von mir bestätigt und der Gewählte für das in Rede stehende Gemeindeamt vereidigt worden.

Bolkenhain, den 19. August 1889.

Der Königliche Landrath.
In Vertretung:
Rötger.

Zwangsvorsteigerung.

Auf Antrag des Verwalters im Konkursverfahren über das Vermögen des Bäckermeisters und Conditors Friedrich Feige zu Volkenhain sollen die zur Konkursmasse gehörigen im Grundbuche von Stadt Volkenhain Band I Seite 49 unter Nr. 9 und bezw. Band I Seite 341 unter Nr. 58 auf den Namen des Friedrich Feige eingetragenen, zu Volkenhain belegenen Hausgrundstücke

am 9. October 1889, Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle zwangsweise versteigert werden.

Die Grundstücke sind zur Grundsteuer nicht, dagegen sind dieselben und zwar das Grundstück Nr. 9 Stadt Volkenhain mit 570 Mf. Nutzungswert und das Grundstück Nr. 58 Stadt Volkenhain mit 120 Mf. Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschriften der Grundbuchblätter, etwaige Abschätzungen und andere die Grundstücke betreffende Nachweiszungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der Konkursverwalter widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum der Grundstücke beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluss des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle der Grundstücke tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird
am 10. October 1889, Vormittags 11 Uhr
an Gerichtsstelle verkündet werden.

Bolkenhain, den 8. August 1889.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 363.

Steckbriefserledigung.

Der hinter dem Dienst knecht Johann Carl Paul Kühnöl aus Freiburg i. Schles. unterm 12. Dezember 1885 (Kr.-Bl. 1885 S. 460) diesseits erlassene Steckbrief ist erledigt. L. 148/85.

Hirschberg, den 23. August 1889.

Der Erste Staatsanwalt.

Nr. 364.

Bekanntlich übernimmt es die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für Privatpersonen besondere telegraphische Verbindungen zwischen räumlich getrennten Geschäftsstellen und dergleichen herzustellen und dieselben den Beteiligten zum freien Gebrauche miethsweise zu überlassen. Die neuerdings erfolgte Herabsetzung der Gebühren für die Benutzung solcher Telegraphenverbindungen auf etwa die Hälfte der früheren Sähe ist geeignet, der Einrichtung eine weitere Verbreitung, namentlich auf dem platten Lande, zu sichern.

Die von der Reichs-Telegraphenverwaltung hergestellten und unterhaltenen Neben-Telegraphenanlagen bleiben bei Bestand und erleiden keine Gebührenerhöhung auch in denjenigen Fällen, in welchen die Interessen der öffentlichen Reichs-Telegraphenanlagen eine Verlegung bzw. eine anderweite Führung der Privatanlagen erfordern.

Jede Postanstalt ist in der Lage, über die näheren Bedingungen für die miethsweise Hergabe der besonderen Telegraphenanlagen Auskunft zu ertheilen und die Herstellung derselben durch Organe der Postverwaltung auf das Schlemmigste zu vermitteln.



Kreis-Currenden-Blatt

des
Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 34 a.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gebruckt in der Buchdruckerei von G. Händel
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 29. August 1889.

Nach einer soeben hier eingegangenen Mittheilung des Königl. Commandos der 17. Infanterie-Brigade sind die am 31. d. Mts. einzquartierenden Truppen an diesem Tage durch die Quartiergeber zu verpflegen, da die Magazinverpflegung erst mit dem 1. September c. in Kraft tritt. Die Truppen bezahlen die ihnen diesfalls gewährte Verpflegung an die Gemeinden.

Nr. 365.

Die Magisträte, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich, hiervon die Quartiergeber sofort in Kenntniß zu setzen. Zugleich weise ich hin auf die auf S. 453/454 des Reichsgesetzbuchs von 1887 unter A abgedruckten Bestimmungen.

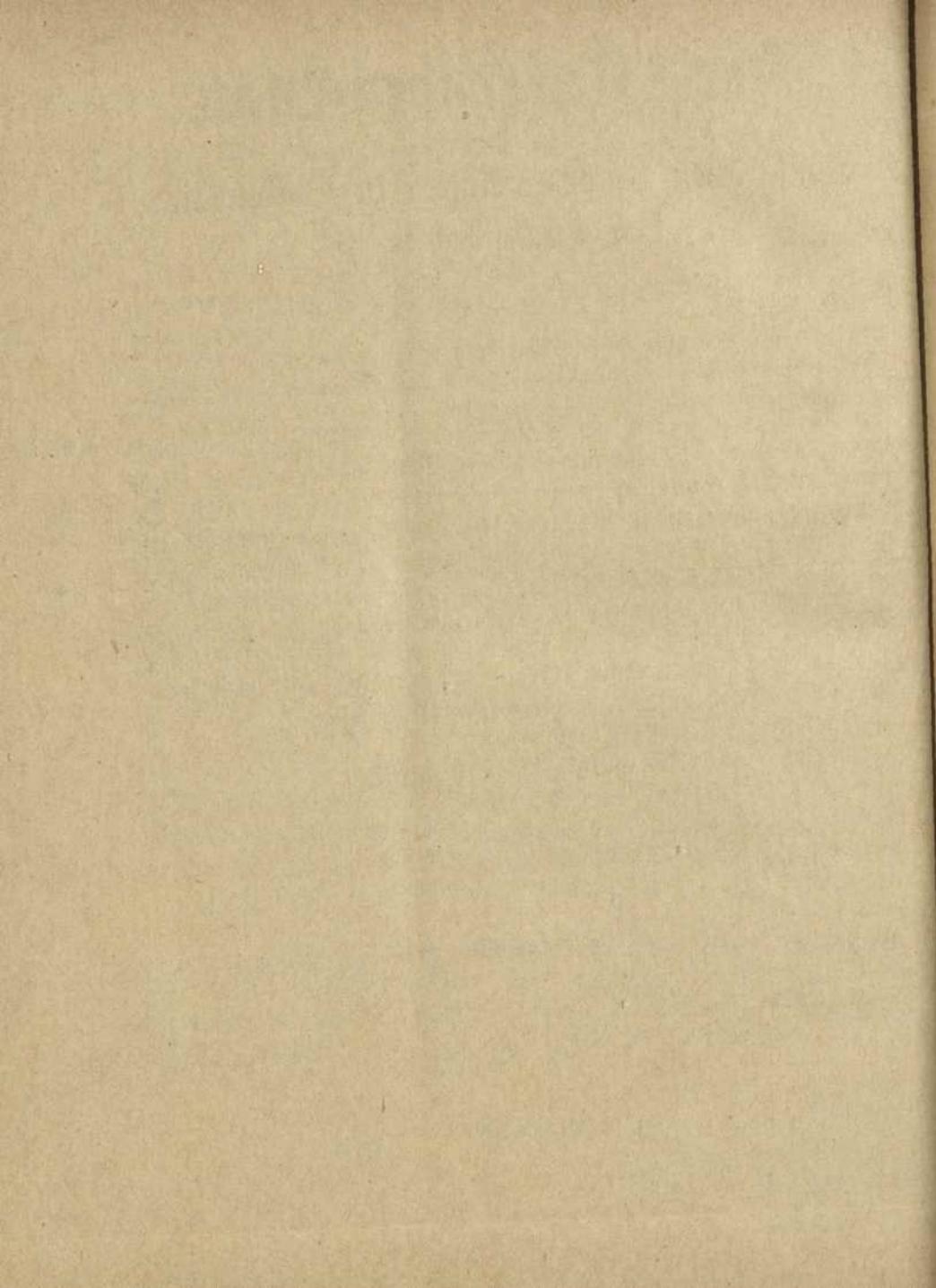
Volkenhain, den 28. August 1889.

Der Königliche Landrath.

In Vertretung:

Rötger.





Kreis-Currenden-Blatt

des
Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 35.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gedruckt in der Buchdruckerei von F. Hender
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 2. September 1889.

Nr. 366.

Am 19. d. Mts. verschied der Königliche Major a. D.,
Kreistags-Abgeordneter und Rittergutsbesitzer

Herr Adolf Kahlert auf Ober-Baumgarten.

Der Verstorbene gehörte seit Ende 1884 dem hiesigen Kreistage als Mitglied an, der ihn sodann zum Vorsitzenden bzw. Mitgliede verschiedener Kreis-Commissionen erwählte. In allen seinen diesfälligen Ehrenämtern hat Herr Kahlert jederzeit ein reges Interesse für die Wohlfahrt des Kreises an den Tag gelegt. Sein Andenken wird von uns stets in Ehren gehalten werden.

Volkenhain, den 21. August 1889.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Volkenhain.

I. V.: Rötger.

Nr. 367.

Die Magisträte, Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises veranlaßte ich hierdurch, mit der Anfertigung der Steuer-Nolle der für das Jahr 1890 beantragten Wandergewerbescheine alsbald vorzugehen und diese Rolle, in welcher die in der Kreisblatt-Verfügung vom 21. Dezember 1876 (Kr.-Bl. S. 461/462) hervorgehobenen Gesichtspunkte in Bezug auf jeden darin aufgeführten Gewerbetreibenden näher erörtert werden müssen, und in der die Inhaber von Wanderlagern besonders zu bezeichnen sind, in zwei Exemplaren **bis zum 1. October e.** hierher einzureichen. Event. ist bis zu demselben Termine Negativ-Anzeige zu erstatten.

Behuſſ der größtmöglichen Vollständigkeit der Steuer-Nolle ist nicht nur durch Anfrage bei den schon im laufenden Jahre ein Wandergewerbe betreibenden Personen festzustellen, ob dieselben das Gewerbe im Jahre 1890 fortführen wollen, sondern es ist auch durch ortsbüliche Bekanntmachung ein Forder, der im Jahre 1890 ein Wandergewerbe betreiben will, aufzufordern, dies im Laufe des Monats September c. bei der Communal-Behörde anzumelden.

Die Steuer-Nolle der pro 1890 zu ertheilenden Wandergewerbe-Scheine muß am Schlusse von den städtischen Polizei-Verwaltungen bezw. den Herren Amtsvertretern dahin bescheinigt werden, daß gegen die darin aufgenommenen Personen Bedenken der in den §§ 57, 57a und 57b der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 (Nr.-Bl. S. 177 ff.) bezeichneten Art nicht obwalten.

Bolkenhain, den 29. August 1889.

Nr. 368.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Vorfügung vom 29. Juli 1887 (Nr.-Bl. S. 255) bringe ich den Magisträten, sowie den Guts- und Gemeindesvorständen des hiesigen Kreises die rechtzeitige Einreichung der Anzeigen über neu errichtete Kunstgewerbe-, Alterthumsvereine und ähnliche Institute und angelegte größere Kunst- und Alterthums-Sammlungen, sowie wichtige Veränderungen der bereits bestehenden diesfälligen Institute hiermit in Erinnerung.

Bolkenhain, den 26. August 1889.

Nr. 369.

Der Amtsvertreter und Standesbeamte Herr Jungfer in Ober-Wolmsdorf wird während seiner vom 1. September c. ab auf einige Zeit stattfindenden Verhinderung in Verwaltung der Geschäfte des Amtsbezirks Wolmsdorf durch den Amtsvertreter-Stellvertreter, Wirtschafts-Inspektor Güttler zu Ober-Hohendorf, und in der Verwaltung der Geschäfte des Standesamtsbezirks Wolmsdorf durch den Standesbeamten-Stellvertreter, Mühlenbesitzer Wittwer in Ober-Wolmsdorf vertreten werden.

Bolkenhain, den 29. August 1889.

Für den selbständigen Gutsbezirk Ober-Baumgarten ist nach dem Tode des bisherigen Gutsvorstehers der Gemeindeschöffe, Schmiedemeister Wilhelm Böhm in Ober-Baumgarten zum Gutsvorsteher bestellt und derselbe in diesem Amte von mir bestätigt worden.

Nr. 370.

Bolkenhain, den 29. August 1889.

Der Königliche Landrath.

In Vertretung:
Rötger.

Im Oberstock des früheren Landratsamts-Gebäudes, Kirchstraße Nr. 66 hierselbst, ist eine Wohnung, bestehend in zwei ineinandergehenden Zimmern, Küche, verschließbarem Flur und sonstigem Zubehör zu vermieten und bald oder zum 1. Oktober d. J. zu beziehen. Nähere Auskunft wird in dem hiesigen Landratsamte ertheilt.

Nr. 371.

Bolkenhain, den 29. August 1889.

Namens des Kreis-Ausschusses, der Vorsitzende.

J. V. Rötger.

S t e c k b r i e f .

Der am 2. Juni 1872 zu Stanowiz, Kreis Striegau, geborene Dienstknabe Heinrich Fichtner aus Quolsdorf, Kreis Bolkenhain, zur Zeit unbekannten Aufenthalts, ist wegen eines vollendeten und eines verühten einfachen Diebstahls — §§ 242, 247, 44, 74 und 57 N.-St.-G.-B. — durch rechtskräftiges Urteil des Kgl. Schöffengerichts hierselbst vom 26. Juli 1889 zu einer Gesamtstrafe von (5) fünf Wochen Gefängniß verurtheilt worden.

Nr. 372.

Es wird ersucht, denselben im Betretungs-falle festzunehmen, ihn in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern, dort die Freiheitsstrafe an ihm zu vollstrecken und Nachricht zu den Akten I. D. 39/89 zu geben.

Bolkenhain, den 21. August 1889.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 373.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Gräbel Band II Seite 97 Nr. 53 auf den Namen des Stellenbesitzers Karl Sauer zu Goldberg eingetragene zu Gräbel belegene Mühlengrundstück

am 2. October 1889, Vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 9,51 Thl. Reinertrag und einer Fläche von 1,63,30 Hektar zur Grundsteuer, mit 93 Mf. Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt.

Bolkenhain, den 20. Juli 1889.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 374.

Bekanntmachung.

In der Haushalter Johann Christian Friebe'schen Erbesslegitimationsfache von Langhelwigsdorf wird der zur Annmeldung etwaiger Erbinteressenten (cfr. die Bekanntmachung vom 31. vorigen Ms.) bis zum 5. November dieses Jahres bestimmte Zeitpunkt bis zum 5. Dezember d. J. hinausgeschoben.

Bolkenhain, den 17. August 1889.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 375.
Bekanntmachung.
Erweiterung des
Postanweisungs-
verkehrs mit dem
Königreich
Hawaii.

Der Meistbetrag der Postanweisungen aus Deutschland nach Hawaii wird von jetzt ab von 50 auf 100 Dollars erhöht.

Berlin, W. 25. August 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Nr. 376.
Bekanntmachung.
Postpaketverkehr
mit Tasmanien.

Von jetzt ab können Postpäckete ohne Werthangabe im Gewichte bis 3 kg nach Tasmanien versandt werden.

Die Postpäckete müssen frankirt werden.

Neber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, W. den 25. August 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
v. Stephan.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 36.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Geprint in der Buchdruckerei von G. HENDEK
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 9. September 1889.

Nach der Mittheilung des Herrn Aufsichtsrichters des Königl. Amtsgerichts hier selbst sind mit Einreichung der Urliste der zu Schöffen oder Geschworenen wählbaren Personen noch im Rückstande: Die Guts-Vorstände von Blumenau, Bohrausseiffersdorf, Täxdorf, Girlachsdorf, Halbendorf, Hohenfriedeberg-Schweinz, Ossenbahr-Ndr.-Polkau, Rohnstock, Schollwitz-Simsdorf, Wilhelmsburg, sowie die Gemeinde-Vorstände von Bohrausseiffersdorf, Täxdorf, Girlachsdorf, Ossenbahr, Obr.- und Ndr.-Polkau, Rohnstock, Obr.-Rohnstock, endlich der Magistrat in Hohenfriedeberg.

Nr. 379.

Unter Hinweis auf die Kreisblatt-Verfügung vom 25. Juni d. J. (Kr. Bl. S. 208/209) erfülle ich demnach die vorgenannten Communalbehörden, die in Mede stehende Urliste nebst dem etwaigen Zubehör sofort an Herrn Amtsrichter Peck hier selbst einzufinden und vom Geschehenen mir bis zum 15. d. Mts. Anzeige zu machen. Ich bemerke dabei ausdrücklich, daß nach der Kreisblatt-Verfügung vom 4. Juli 1884 (Kr. Bl. S. 202) in Sp. 6 der Urliste bei jeder in dieselbe aufgenommenen Person die Steuerstufe angegeben werden muß, zu der sie für das Jahr 18⁸⁹/90 zur klassifizirten Einkommen- oder Klassesteuer veranlagt ist. Auch weise ich bezüglich der am Schlusse der Urliste über deren Auslegung zu ertheilenden Bescheinigung auf die Kreisblatt-Verfügung vom 2. Juli d. J. (Kr. Bl. S. 217) hiermit noch besonders hin.

Volkenhain, den 6. September 1889.

Der Königliche Landrath.
In Vertretung:
Rötger.

Jagd=Verpachtung.

Nr. 380.

Die Jagd auf der einen einzigen Jagdbezirk bildenden ca. 1500 Morgen großen hiesigen Gemeinde-Feldmark soll

Mittwoch, den 18. September Nachmittags 4 Uhr
im hiesigen Gerichtskreischauf einen mit dem 1. October d. J. beginnenden Zeitraum von 6 Jahren öffentlich im Wege des Meistgebots verpachtet werden.

Hierzu werden Pachtlustige mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Verpachtsbedingungen im Termin selbst bekannt gemacht werden sollen.

Hohenhelmsdorf, den 2. September 1889.

Der Gemeinde-Vorstand.

Kielmann.

Nr. 381.
Bekanntmachung.

Am 18. Juni d. J. hat ein bisher unbekannt gebliebener Handwerksbursche in Maydorf, Kreis Löwenberg, beim Gastwirth Heinrich einen Diebstahl verübt und dabei auch Legitimationsspäpere (Arbeitszeugnisse) des Schmiedegefessellen Wilhelm Schubert aus Petersdorf, Kreis Hirschberg, mitgenommen, welche er jetzt wahrscheinlich zu seiner Legitimation benutzt.

Es wird um Nachricht ersucht, wenn ein reisender Handwerksbursche mit diesen Legitimationsspäpern angetroffen wird. Derselbe ist zu verhaften und dem nächsten Königlichen Amtsgerichte vorzuführen. J. 879/89.

Hirschberg, den 3. September 1889.

Der Erste Staatsanwalt.

Nr. 382.

Bekanntmachung.

Das auf Antrag des Maurermeisters Reinhold Gloguer, vertreten durch den Rechtsanwalt Goldschmidt zu Freiburg, gegen den Uhrmacher und Haushalter Heinrich Koffinke zu Polsnitz im Wege der Zwangsvollstreckung eingeleitete Verfahren der Zwangsversteigerung bezüglich des Grundstücks Band VI Blatt 177 Grundbuchnummer 238 von Polsnitz wird auf Antrag desselben Gläubigers aufgehoben.

Freiburg i/Schl., den 5. September 1889.

Königliches Amtsgericht.

Graf Matuschka.

Oberförsterei Reichenau. Forstschutzbezirke: Ruhbank u. Einsiedel.
Es sollen:

Nr. 383.

Mittwoch, am 18. September e., Vorm. 9 Uhr
folgende Hölzer, als circa:

1. Ruhbank: Schläge am Hartmannsdorfer Stein, am
kalten Wasserraud und am Schafberge.

Buchen: 14 Stück Nutzenden, 99 Rmtr. Scheite und Knüppel; **Nadel:**
40 Stück Klözer (Abbruch), 90 Rmtr. Reisig 2. Kl.

2. Einsiedel: Abtriebschlag an der Reviertafel, Durch-
forstungsschläge am Kregler und Totalität.

Buchen: 20 Rmtr. Scheite und Knüppel; **Nadel:** 21 Rmtr. Scheite
und Knüppel; 1498 Rmtr. Reisig 4. Kl.; **Birke, Erle, Aspe:** 14 Rmtr.
Scheite und Knüppel

im Forstkreischam zu Giesmannsdorf öffentlich meistbietend gegen
sofortige Bezahlung verkauft werden.

Reichenau, den 1. September 1889.

Der Königliche Oberförster. Lange.

Nr. 384.

Oberförsterei Reichenau. Forstschutzbezirk Neu-Reichenau.

Es sollen:

Donnerstag, am 19. Septbr. e., Vormittags 9 Uhr
folgende Hölzer, als circa:

Buchen: 257 Rmt. Reisig 3. und 4. Kl. **Nadel:** 1540 Rmt. Reisig
3. u. 4. Kl. und 9,6 Hdt. Wellen Reisig 3. Kl.
aus dem Abtriebschlage am Wandurenwege und aus den
Durchforstungsschlägen

im Gerichtskreischam zu Alt-Reichenau öffentlich meistbietend gegen
sofortige Bezahlung verkauft werden.

Reichenau, den 1. September 1889.

Der Königliche Oberförster. Lange.

Nr. 385.

Es sollen

Donnerstag, am 26. Septbr. er., Vormittags 9 Uhr
folgende Hölzer, als circa:

82 Hdt. Wellen **Nadel-** Reisig 3. Kl. u. 4150 Rmt. **Nadel-** Reisig 4 Kl.
aus den Abtriebschlägen am Kirschbaum und am Kiefern-
rücken und aus den Durchforstungsschlägen
im Gerichtskreischam zu Wittgendorf öffentlich meistbietend gegen
sofortige Bezahlung verkauft werden.

Reichenau, den 1. Septbr. 1889.

Der Königliche Oberförster. Lange.

Nr. 386.

Holzverkauf. Obersförsterei Reichenau in den Kreisen Volkenhain, Landeshut und Janer. Es werden Montag, am 7. Oktober e., Vormittags 11 Uhr im Hotel „zu den drei Bergen“ in Landeshut in Schles. ca. 8000 fm. Fichten-, Tannen- und Kiefernstaumholz vor dem Einschlag auf ca. 28,4 ha. Fläche aus den Schugbezirken Forst-Hartau, Alt- und Neu-Reichenau, Wittgendorf, Ruhbank, Einiedel und Mönchswald in 15 Loosen unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich meistbietend verkauft werden. Der Einschlag erfolgt durch die Forstverwaltung, theils im Winter 1889/90, theils im Sommer 1890. — Gleichzeitig kommen aus der Obersförsterei Ullersdorf bei Liebau, Kreis Landeshut, ca. 13650 fm. Nadelstammholz zum Ausgebot.

Alt-Reichenau, bei Freiburg in Schles., den 29. August 1889.

Der Königliche Obersförster.

Lange.



Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 37.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gebruckt in der Buchdruckerei von G. Hendeß
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 16. September 1889.

Nr. 387.

Seit einer Reihe von Jahren ist die Reichspostverwaltung in dankenswerther Weise bemüht gewesen, die Telegraphenanstalten in solchen Ortschaften, welche bei Feuers- und Wassersgefahr oder sonstigen Unfällen auf die Mithilfe benachbarter Orte angewiesen sind, mit besonderen Weckvorrichtungen zu versehen, welche sofortige Meldungen nach auswärts auch außerhalb der Telegraphendienststunden und namentlich während der Nacht ermöglichen. Soweit bei den betreffenden Kaiserlichen Telegraphenanstalten nicht bereits Weckvorrichtungen zu Telegraphenbetriebszwecken vorhanden sind, werden solche Vorrichtungen zum Zweck der Unfallmeldungen auf diesfällige Seiten der beteiligten Gemeinden bei den betreffenden Ober-Postdirektionen zu stellende Anträge alsbald zur Ausführung gebracht, wenn die in Frage kommenden Communalverbände sich zur Übernahme der für jede Unfallmeldestelle auf rund 50 Mk. zu veranschlagenden Anschaffungskosten bereit finden.

Indem ich nachstehend die Grundzüge für die Einrichtung von Unfallmeldestellen zur öffentlichen Kenntniß bringe, empfehle ich den Magisträten, Guts- und Gemeindevorständen des Kreises, die in Rede stehende Einrichtung, welche bei Brandausbrüchen, in Krankheitsfällen, bei nächtlichen Diebstählen, Wassersgefahr und sonstigen Unfällen sich als sehr nützlich erweisen dürfte, für sich nutzbar zu machen, und erkläre mich gern bereit, etwaige Anträge der zuständigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu übermitteln.

Dabei bemerke ich, daß Unfallmeldestellen nur im Anschluß an Telegraphen-Anlagen an den Orten der letzteren eingerichtet werden, und daß wenn mehrere Gemeindeverbände sich zur Einrichtung einer gemeinsamen Unfallmeldestelle vereinigen,

die Einrichtungskosten von 50 Mark sich auf diese mehreren Verbände vertheilen, daher für den einzelnen Verband entsprechend ermäßigen. In den etwaigen Anträgen ist anzugeben, bei welcher Telegraphen-Anstalt die Antragsteller die Einrichtung einer Unfallmeldestelle beantragen und daß dieselben sich verpflichten, die Einrichtungskosten von im Ganzen 50 M. zu bezahlen, bezw. wie viel jeder Antragsteller hierzu beitragen wird.

Für das Gut Nohnstock, sowie die Gemeinden Nohnstock und Ober-Nohnstock besteht bereits seit einiger Zeit eine gemeinsame Unfallmeldestelle in Hohenfriedeberg, auf welche hiermit hingewiesen wird.

Bis zum 1. März 1890 sehe ich einer Anzeige der Magisträte, Guts- und Gemeindevorstände darüber entgegen, ob und bei welcher Telegraphenanstalt sie eine Unfallmeldestelle besitzen, event. wieviel sie zu den Kosten der Einrichtung der letzteren beigetragen haben.

Volkenshain, den 6. September 1889.

G r u n d z ü g e für die Einrichtung von Unfallmeldestellen.

Um die Telegraphenanlagen im allgemeinen Interesse kleinerer Landorte, welche bei Unglücksfällen pp. vielfach auf die Mithilfe benachbarter Ortschaften angewiesen sind, zu sofortigen Meldungen nach auswärts über Feuers- und Wassergefahr oder sonstige Unfälle auch außerhalb der Telegraphendienststunden, insbesondere während der Nacht, nutzbar zu machen, werden die Telegraphenanstalten der betreffenden Orte in geeigneten Fällen unter Verwendung elektrischer Weckvorrichtungen neben dem Fernsprecher als Unfallmeldestellen eingerichtet. Die Weckvorrichtungen werden unter Umständen in dem Schlafzimmer des Vorstehers der Anstalt aufgestellt.

Die durch die Einrichtungen der angegebenen Art erwachsenden Kosten werden von der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung nur in soweit übernommen, als es sich hierbei um Umänderung der in Betracht kommenden Ueberweisungsanstalten — Ausrüstung mit Weckern pp. — und Herstellung der für den Weckbetrieb etwa erforderlich werdenden zweiten Schleifendrähte handelt. Die Kosten,

welche durch die Ausrüstung der Telegraphen-Aufstalten bez. Hülfstellen mit Wefvorrichtungen pp. erwachsen, sind dagegen, soweit die betreffenden Dienststellen nicht bereits im Interesse des gewöhnlichen Telegraphenbetriebes mit Wefvorrichtungen versehen sind oder noch versehen werden mit je 50 M. à fonds perdu für jede Stelle von den betheiligten Ortsgemeinden pp. zu tragen. Die Unfallmeldestellen können nicht nur bei Brandansbrüchen, sondern auch in Krankheitsfällen, bei nächtlichen Diebstählen, bei Wassersgefahr und sonstigen Unfällen in soweit in Wirklichkeit treten, als die vorhandenen Betriebsmittel zur rechtzeitigen Uebermittelung der betreffenden Nachrichten ausreichend erscheinen. Im Uebrigen erstreckt sich die Mitwirkung der Reichs-Telegraphenanstalten bei Uebermittelung der Unfallmeldungen, wie bei der telegraphischen Nachrichtenbeförderung überhaupt, nur auf die Uebermittelung und Bestellung der betreffenden Meldungen. Zur selbstständigen Abfassung und Absendung von Unfallmeldungen sind die Telegraphenbeamten nicht in der Lage, ebensowenig können die Beamten der angerufenen Aufstalten damit beauftragt werden, Ort und Umfang des Feuers pp. am Apparat festzustellen und das Erforderliche an die geeignete Stelle mündlich weiter zu melden. Eine derartige Thätigkeit liegt außerhalb des Wirkungskreises der Verkehrsanstalten, und es kann diesen eine bezügliche Verantwortlichkeit nicht auferlegt werden. Den betheiligten Beamten bleibt es vielmehr überlassen, durch Benutzung des Telegraphen gegen Bezahlung der für die betreffenden Telegramme entfallenden tarifmäßigen Gebühr rechtzeitig Hülfe herbeizurufen bez., soweit es sich um die Orte handelt, an welche die Hülferufe ergehen, die eingegangenen Unfallmeldungen in geeigneter Weise zur Kenntniß der Ortsbewohner zu bringen.

Berlin, den 14. Juli 1886.

gez: Hake.

Mit Bezug auf meine Kreisblatt-Vorfügung vom 19. Juli 1887 (Nr. VI. S. 245) bringe ich den Magisträten, sowie Guts- und Gemeindevorständen des hiesigen Kreises die rechtzeitige Einreichung der Nachweisungen der wegen Klassensteuer-Rückständen erfolgten Mahnungen und Zwangsvollstreckungen, oder bezüglicher Negativanzeigen pro II. Quartal 1889/90 hiermit in Erinnerung.

Nr. 388.

Bolkenhain, den 12. September 1889.

Nr. 389.

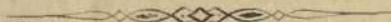
Die Gemeinde Schollnitz hat den Gemeindevorsteher, Stellenbesitzer August Weiß daselbst nach Ablauf der Dienstzeit auf fernere 6 Jahre zum Gemeindevorsteher wiedergewählt und ist diese Wahl von mir bestätigt worden.

Bolzenhain, den 12. September 1889.

Der Königliche Landrath.

In Vertretung:

Rötger.



Kreis-Currenden-Blatt

des
Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.
Stück 38.

Redigt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gez. in der E. Händel'schen Buchdruckerei
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 23. September 1889.

Nach Beendigung des mir ertheilten Urlaubs habe ich am 16. Nr. 390.
d. Mts. die Amtsgefäße wieder übernommen.

Volkenhain, den 20. September 1889.

**Der Königliche Landrath
und Vorsitzende des Kreisausschusses.** von Lösch.

Den Herren Amtsvorstehern bringe ich hierdurch die rechtzeitige Erledigung meiner Kreisblatt-Verfügung vom 28. März cr. (Kr. Bl. S. 101), betreffend die Einsendung der Nachweisung der während des verflossenen Vierteljahrs verstorbenen bestraften Personen in Erinnerung.

Nr. 391.

Volkenhain, den 19. September 1889.

Das diesjährige August-Heft des deutschen Handels-Archivs enthält folgende Artikel, welche für die Handel- und Gewerbetreibenden von Interesse sein dürften:

Nr. 392.

Deutsches Handels-Archiv. August-Heft 1889.
Seite 463. Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von lebenden Schweinen aus Russland, Oesterreich-Ungarn und den Hinterländern Oesterreich-Ungarns.

" 475. Lacke und Polituren als Denaturierungsmittel des Branntweins.

" " Suez-Abkommen.

" 476. Verlängerung des Abkommens über die Einführung eines Zollsystems in den beiderseitigen Gebieten an der Schleusenküste.

" 478. Tarifentscheidungen des eidg. Zolldepartements im Monat Juni 1889.

Seite

- " 479. Zolltarifeentscheidungen (Vereinigte Staaten von Amerika).
- " 510. Accise auf Zündhölzchen (Australien).
- " 528. Production der Bergwerke und Hütten in Schweden im Jahre 1887.
- " 529. Mineralien-Production in den Jahren 1887 und 1888 (Vereinigte Staaten).
- " " Goldausbeute der Kolonie Queensland in den Jahren 1887 und 1888 (Großbritannien).
- " 540. Allgemeines. Zuckerproduction der wichtigsten Länder. Handelsberichte.
- " 482. Budapest. Die wirtschaftlichen Verhältnisse Ungarns.
- " 488. Wien. Wirtschaftliche Handelsverhältnisse Österreich-Ungarns im Jahre 1888.
- " 497. Italien. Die Oelproduction.
- " 516. Moskau. Die diesjährige Messe in Trbit.
- " 527. Der Handel Australiens, Tasmaniens und Neuseelands in den Jahren 1887 und 1888.
- " 538. Genua. Deutsche Einfuhr.
- " 548. Verkehr deutscher Schiffe in verschiedenen Häfen während des Jahres 1888.

Die Magisträte und ländlichen Ortsbehörden ersuche ich, die Beteiligten hiervon auf geeignete Weise in Kenntniß zu setzen.

Borsenbach, den 18. September 1889.

Nr. 393.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat durch Verfügung vom 4. September d. J. (D. P. 7389) dem Vorstande des Vereins für Singvögel- und Geßflügelzucht zu Daner die Genehmigung ertheilt, gelegentlich der im Monat Februar 1890 dafelbst stattfindenden Geßflügel-Ausstellung eine öffentliche Verloosung von gutem, zuchtfähigem und mitbringendem Geßflügel zu veranstalten und hierzu 5000 Loope à 50 Pf. innerhalb des Regierungsbezirkes Liegnitz auszugeben.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich demnach, dem Absatz der danach zum Vertriebe gelangenden Loope keine Hindernisse entgegenzustellen.

Borsenbach, den 18. September 1889.

Die Gemeinde Alt-Nöhrsdorf hat an Stelle des aus dem Amtt geschiedenen Schöffen Gustav Häder den Bauergutsbesitzer Heinrich Häder dasselbst zum Gemeindeschöffen gewählt. Diese Wahl ist von mir bestätigt und der Gewählte für das in Nede stehende Amt vereidigt worden.

Borschenhain, den 18. September 1889.

Der Stellenbesitzer Gottfried Koch zu Merzdorf ist von der dasigen Gemeinde an Stelle des verstorbenen Schöffen Scholz zum Gemeindeschöffen gewählt und nach erfolgter Bestätigung für das in Nede stehende Amt vereidigt worden.

Borschenhain, den 18. September 1889.

Die beiden Söhne des Arbeiters Alst in Jauer haben sich am 30. Juli d. J. heimlich aus der Wohnung ihrer Eltern entfernt und sind bis jetzt nicht dahin zurückgekehrt, auch haben die bisherigen Nachforschungen nach ihrem Verbleib keinen Erfolg gehabt.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amts vorsteher des Kreises ersuche ich demzufolge, nach den beiden Alst'schen Knaben, deren Personbeschreibung ich nachstehend befüge, forschen und etwaige Ermittlungen dem kgl. Landrath'samte zu Jauer sofort bekannt geben zu wollen.

Personbeschreibung:

1. Wilhelm Alst, 11 Jahre alt, mittelgross, hat rothe Haare, blasser Gesichtsfarbe und ist bekleidet mit dunkler, mit grauen Flecken geslickter Hose, karirter Weste, schwarzgestreiftem Barchendhemde, schwarzem Filzhut, ohne Jacke und ohne Fußbekleidung.
2. Herrmann Alst, 10 Jahre alt, mittlerer Statur, hat blonde Haare, blasser Gesichtsfarbe und trägt dunkle Hose, helle Weste, eine alte graue Jacke, deren Ärmel mit Sammet verlängert sind, schwarzgestreiftes Barchendhemd wie sein Bruder und ist ohne Kopfbedeckung und ohne Fußbekleidung.

Borschenhain, den 17. September 1889.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Nr. 397.
Bekanntmachung.

Am 1. October 1889 werden im Reichspostgebiet neue Postwertzeichen eingeführt. Die neuen Marken unterscheiden sich von den jetzt gültigen im Wesentlichen dadurch, daß der ihnen aufgedruckte Reichsadler und die Reichskrone der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Dezember 1888 festgestellten Form entsprechend abgeändert worden sind.

Was die Farbe der neuen Wertzeichen betrifft, so werden die Marken zu 3 Pf. in braun, zu 5 Pf. in grün, zu 25 Pf. in orange und zu 50 Pf. in rothbraun hergestellt, während bei den Marken zu 10 Pf. und 20 Pf., wie bisher, die rothe bzw. blaue Farbe zur Verwendung kommen wird.

Durch die Einführung der neuen Wertzeichen wird auch eine Neuauflage der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder, sowie der gestempelten Formulare zu Postkarten, Postanweisungen u. s. w. bedingt. Entsprechend der veränderten Farbe der neuen Marken zu 3 Pf. und 5 Pf., erhalten die Streifbänder einen Aufdruck in brauner, die Postkarten für den inneren Verkehr einen Aufdruck in grüner Farbe. Außerdem kommt bei dem Aufdruck der bezeichneten Postkarten die deutsche anstatt der lateinischen Schrift in Anwendung.

Mit der Ausgabe der neuen Wertzeichen bzw. einer Gattung derselben an das Publikum dürfen die Verkehrsanstalten erst dann beginnen, wenn die vorhandenen Bestände an alten Wertzeichen derselben Gattung verkauft sein werden. Die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab die jetzigen Freimarken sc. ihre Gültigkeit verlieren, wird später erfolgen.

Berlin W., den 13. September 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
v. Stephan.

Nr. 398.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Adlersruh Band I Seite 129 unter Nr. 17 auf den Namen des Zimmerpolier Karl Wilhelm Kluge zu Volkenhain eingetragene, zu Adlersruh belegene Hansgrundstück

am 13. November 1889, Vormittags 10 Uhr
vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einer Fläche von 11 a 50 qm zur Grundsteuer nicht, aber mit 24 Mk. Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt.

Volkenshain, den 18. September 1889.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 399.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 9. zum 10. September 1889 sind dem Schuhwaarenhändler Vökel zu Polenz folgende Schuhwaaren gestohlen worden:

3 Paar Frauen-Lederschuhe, 1 Paar Herren-Mosslederschuhe (halbhöhe), 2 Paar Zeug-Promenadenschuhe, 2 Paar roßlederne Herren-Gamaschen mit Doppelsohlen, 2 Paar warme Schuhe.

Es wird ersucht, nach dem Thäter zu recherchiren und etwaige Verdachtsgründe zu den Acten I. 1181/89 anzuseigen.

Schweidnitz, den 16. September 1889.

Der Erste Staatsanwalt.

Nr. 400.

Bekanntmachung.

Am 26. Juli er. hat ein mit einem guten Jägeranzuge bekleideter junger Mann, welcher sich an verschiedenen Orten verschiedene Namen beigelegt (Linke bzw. Imeschiol und einen polnischen Namen), der Wittwe Weizhampel eine Cylinderuhr mit doppeltem Goldrande und einer Kapsel mit Hornplatte gestohlen.

Der betreffende Mann, welcher etwa 30 Jahr alt ist, trug röthliches Haar und einen ebenjolchen Vollbart und führte sich bei der Bestohlenen unter der falschen Angabe ein, daß er ein Freund ihres Sohnes sei.

Es wird ersucht, nähere Mittheilung über die Person des Thäters hierher zu den Acten I. Nr. 1412/89 zu machen und denselben im Betretungsfall festzunehmen und unter Hinweis auf diese Bekanntmachung dem nächsten Amtsgerichte zur Verhaftung zuzuführen.

Liegnitz, den 19. September 1889.

Der Erste Staatsanwalt.

Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß am Montag, den 4. November 1889, Vormittags 9 Uhr in Görlitz eine Prüfung derjenigen Schmiede, welche den Hufbeschlag ausüben wollen, vor der mit staatlichen Befugnissen versehenen Prüfungs-Commission der Oberlausitzer Lehrschmiede stattfinden wird.

Die betreffenden Prüflinge haben sich 4 Wochen vor dem Prüfungs-Termeine unter Einreichung des Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung einer Prüfungsgebühr von 10 Mark bei dem Unterzeichneten zu melden.

Görlitz, den 4. September 1889.

**Der Vorstehende der Prüfungs-Commission der
Oberlausitzer Lehrschmiede in Görlitz.**

von Schmidt,

Major a. D. zu Görlitz, Gartenstraße 17.



Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 39.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gedruckt in der G. Hennel'schen Buchdruckerei
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 30. September 1889.

9. Division.

Section I. J.-Nr. 1956.

Glogau, den 18. September 1889.

Nr. 402.

Es gereicht mir zur besonderen Freude, auf Grund eigener Wahrnehmungen und nach Mittheilungen der meinem Commando unterstellten Truppen dankend hervorheben zu können, daß die Truppen der 9. Division während der diesjährigen Herbstübungen durchweg eine recht gute Aufnahme bei den Quartiergebern und besonders auch in den Orten, wo die Einquartierung eine sehr dichte war, gefunden haben.

gez. von Kölle

Generallientenant und Division skommandeur.

Vorstehendes Dankschreiben bringe ich hierdurch mit dem Erfüllen zur Kenntniß der betheiligten Ortsbehörden, dasselbe auch den betreffenden Quartiergebern in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Volkenhain, den 25. September 1889.

Nr. 403.

Herr Kreisphysikus Dr. Braun hierselbst ist für den Monat October c. beurlaubt und wird während dieser Zeit in den Kreis-Physikats-Geschäften durch Herrn Kreis-Wundarzt Dr. Lerche in Hohenfriedeberg vertreten.

Volkenhain, den 24. September 1889.

Nr. 404.

Das Verzeichniß der zur baaren Einlösung am 2. Januar 1890 gekündigten $3\frac{1}{2}$ prozentigen Staatschuldscheine von 1842 kann täglich während der Dienststunden in dem hiesigen Königlichen Landrathäme eingesehen werden.

Volkenhain, den 24. September 1889.

Nr. 405.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt=Verfügung vom 29. Mai d. J. (Kr. Bl. S. 178/179) ersuche ich die Guts- und Gemeindevorstände zu Dähdorf, Girschendorf, Alt-Reichenau, Alt-Röhrsdorf, Rohnstock, Rudelsstadt, ferner die Gutsvorstände zu Ndr.=Baumgarten, Halbendorf, Hausdorf, Ob.-Hohenendorf, Hohenfriedeberg = Schweinz, Ndr.=Kunzendorf, Langhelwigsdorf, Möhnersdorf, Wilhelmsburg, Ndr.=Polkau, Schollwitz=Simisdorf, Schweinhaus, Ndr. = Würgsdorf, endlich die Gemeindevorstände zu Bohrauseiffersdorf, Giesmannsdorf, Lauterbach, Preilsdorf, Quolsdorf, Neu-Reichenau, Neu-Röhrsdorf, Ober-Rohnstock, Streckenbach, Wiesau, Neu-Würgsdorf und Würgsdorf Pfarr=Amttheil, den Ertrag der Hauscollecte für das Wilhelm- und Augusta-Stift, Idioten-Bildungs- und Pflege-Anstalt für den Regierungsbezirk Liegnitz nunmehr bestimmt bis spätestens zum 20. October d. J. an die Königl. Kreiskasse hierselbst einzufinden.

Borskenhain, den 27. September 1889.

Nr. 406.

Im Anschluß an die Kreisblatt=Bekanntmachung vom 20. Aug. d. J. (Kr.=Bl. S. 271) bringe ich hierdurch zur Kenntniß der städtischen Polizeiverwaltungen, sowie der Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, daß der Herr Ober=Präsident der Provinz Schlesien durch Verfügung vom 9. September d. J. (D.-R. 7571) dem Vorstande des Vaterländischen Frauen-Zweig-Vereins zu Rothenburg O.-L. die Genehmigung ertheilt hat, zwecks der am 30. October d. J. beabsichtigten öffentlichen Verloofung noch weitere 1000 Loose ausgeben zu dürfen.

Borskenhain, den 23. September 1889.

Nr. 407.

Im Anschluß an die Kreisblatt=Bekanntmachung vom 11. April d. J. (Kr. Bl. 1889 S. 120/121) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern durch Erlass vom 11. September 1889 (II. 12502) dem Vorstande der zu Kassel stattgehabten allgemeinen Ausstellung für Jagd, Fischerei und Sport auf sein Ansuchen die Erlaubniß ertheilt hat, den Termin der Ziehung für die von ihm veranstaltete Lotterie bis zum 14. November d. J. hinauszurücken.

Borskenhain, den 27. September 1889.

Im weiteren Verfolg der Kreisblatt - Bekanntmachungen vom 14. November 1888 (Kr. Bl. 1888 S. 411/412) und 1. Juni d. J. (Kr. Bl. 1889 S. 178) bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien durch Verfügung vom 14. September d. J. (Z. R. 7720) dem Comité der Schützengilde zu Tschirnau die Genehmigung ertheilt hat, die für den Monat Mai bezw. September d. J. beabsichtigt gewesene Verloosung erst am 16. October d. J. stattfinden zu lassen.

Bolkenhain, den 28. September 1889.

Der Landarmen-Verband der Provinz Schlesien wünscht, daß die Orts- bzw. Gesamt- Armenverbände in den Fällen, in denen sie auf Grund des § 28 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (B. G. Bl. S. 360 ff.) die vorläufige Fürsorge für hilfsbedürftige Fremde übernehmen müssen, zu den nach § 34 des vorgedachten Gesetzes mit letzteren aufzunehmenden Verhandlungen sich des nachstehend abgedruckten Musters bedienen.

Die ländlichen Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, diesem Wunsche zu entsprechen und vorkommendenfalls die sorgfältige Beantwortung der in diesem Verhandlungsmuster aufgestellten Fragen sich besonders angelegen sein zu lassen, damit Rückfragen und mögliche Verluste durch Richterstattung verausgabter Kur- und Verpflegungs-Kosten infolge mangelhafter Aufnahme der zur Ermittlung der Unterstützungswohnsitz-Verhältnisse der Verpflegten erforderlichen Angaben vermieden werden.

Bolkenhain, den 25. September 1889.

Der Königliche Landrat.
von Lösch.

Verhandelt im Kreis-Krankenhouse zu

Daß die Aufnahme der nebenbezeichneten Person in das Kreis-Krankenhaus hierselbst wegen

den

Am wurde auf — eigenen — Antrag d

nothwendig war, bescheinigt

den ten

in obigem Krankenhouse aufgenommen und gab über seine (ihre) Verhältnisse Folgendes zu Protokoll:

Arzt des Krankenhauses.

1. Vor- und Zuname?

2. Wo und wann geboren?

ehelich, unehelich?

3. Religion?

4. Letzte Wohnung?

5. Stand oder Gewerbe?

6. Bei wem

a. im Gesinde Dienst?

b. im contractlichen Arbeitsverhältniß?

c. in der Lehre?

d. arbeitete Verpf. gegen Tagelohn und konnte er (sie) täglich entlassen werden?

7. Seit wann vor der Aufnahme dient und arbeitslos?

Seit wann ist das Verhältniß zu ba gelöst, insbesondere hat vor der Aufnahme Auflösung desselben mit gegenseitiger Übereinstimmung stattgefunden?

8. Seit welchem Tage ununterbrochen in

Urschriftlich

an

Kalender- zeiten	Dauer des Aufenthalts		Bezeichnung des Aufenthaltsorts, bezw. des Garnisonorts, der Kranken- oder Armen-An- stalt, der Gefängnisse, Arbeitshäuser oder Straf- anstalten.
	vom	bis	
9. Falls Verpf. über 26 Jahre,			
wo während der letzten vier bis acht Jahre vorher und wie lange an jedem Orte — nach Kalenderzeiten angegeben — sich der Verpflegte aufgehalten hat?			
wie lange aus der Heimath entfernt?			
10a. Name, Stand, Aufenthaltsort (event. Todestag) des Vaters?			
b. Ist Verpf. unter 26 Jahre,			
Angabe des Aufenthalts des Vaters nach Kalenderzeiten während der letzten vier bis acht Jahre vor zurückgelegtem 24. Lebensjahr des Verpflegten oder, wenn der Vater vorher verstorben ist, während der letzten vier bis acht Jahre vor dem Ableben desselben?			
11a. Name, Stand, Aufenthaltsort (event. Todestag) der Mutter?			
b. Ist Verpf. unter 26 Jahre und hat die Mutter den Vater überlebt, oder ist Verpf. ein unehel. Kind:			
Angabe des Aufenthaltsorts der Mutter nach Kalenderzeiten während der letzten vier bis acht Jahre vor zurückgelegtem 24. Lebensjahr des Verpflegten oder, wenn dieselbe früher verstorben ist, während der letzten vier bis acht Jahre vor dem Ableben desselben?			

- 12a. Name, Stand, Wohnort und Todes-
tag des Ehemannes resp. der Ehefrau?
- b. Ist Verpflichtete Ehefrau, Wittwe oder
geschiedene Frau:
Angabe des Aufenthaltes des Ehe-
mannes nach Kalenderzeiten während
der letzten vier bis acht Jahre?
- Angabe des Gerichts, welches die
Ehescheidung ausgesprochen hat und
Datum des Ehescheidungs-Erkennt-
nisses?
- c. Alter des Ehemannes?
13. Kinder unter Angabe des Datums
und des Jahres der Geburt, sowie
deren Vornamen und bei über
14jährigen noch unter Angabe des
Standes, des Wohnortes und der
Vermögensverhältnisse derselben?
14. Großeltern unter Angabe des Namens,
des Standes, des Wohnortes und
der Vermögensverhältnisse?
15. Voll- und halbbürtige Geschwister
unter Angabe des Namens, Alters,
Standes und der Wohnung, sowie
der Vermögens- und Erwerbsver-
hältnisse der Geschwister?
16. Vormund:
Vormundschaftsgericht.
17. Besitzt Vermögen bezw. welches?
Wo wird es verwaltet?
18. Was ist an Geld oder geldwerthen
Sachen mit zur Auftakt gebracht?
19. Kann Verpflichtete Kosten unmittelbar
nach der Entlassung zahlen?
Wann und in welcher Weise sonst?

20. Ob und seit wann der Verpf. auf Grund des Reichsgesetzes v. 15. Juni 1883 (Reichsges.-Bl. 1883 Seite 73) einer und welcher Krankenkasse angehörte, eventl. falls derselbe vor seiner Erkrankung in Arbeit gestanden hat, aus welchen Gründen die Anmeldung zur Krankenkasse nicht stattgefunden hat? Ferner ob auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetz-Blatt 1884 S. 69) von der Berufsgenossenschaft Schadenersatz zu leisten ist? Endlich ob auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zur Fürlorge verpflichtet ist und ob bereits bei derselben die nach § 55 I. c. vorgeschriebene Anmeldung stattgefunden hat?
21. Mitglied einer Sterbekasse, event. welcher?
22. Wann und bei welchem Truppentheil hat der Verpf. seiner allgemeinen Militärdienst genügt, bezw. wann, auf wie lange und bei welchem Truppentheile war derselbe zur Übung eingezogen?
23. Bereits Armenunterstützung hier oder anderswo erhalten?
Wann?
24. Hat sich bereits im Wege der öffentlichen Armenpflege in Krankenhäusern befunden?
Wann und wo?
25. Ob, wann, wo und event. wie lange bereits in Straf- und Gefängnis-Anstalten, sowie Arbeitshäusern?
26. Dauer und Ursache der Krankheit, insbesondere, ob in einer Fabrik, auf der Eisenbahn, durch Gesindedienst oder Schuld eines Dritten erkrankt?
27. Sonstige Bemerkungen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

a. u. s.

Nr. 410.

Bekanntmachung.

Der Antrag auf Zwangsversteigerung der zur Konkursmasse des Bäckermeisters und Conditors Friedrich Feige in Volkenhain gehörigen Grundstücke Nr. 9 und 58 Stadt Volkenhain ist zurückgenommen und werden daher die am 9. und 10. October 1889 anstehenden Termine hiermit aufgehoben.

Volkenhain, den 24. September 1889.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 411.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 21. zum 22. d. Mts. sind dem Bäckermeister Julius Markstein in Nieder-Zieder, Kreis Landeshut 1950 Mark (bestehend aus zwei Hundertmarkscheinen, zwei Fünfzigmarkscheinen, etwa vierhundert Mark in Gold, das übrige Geld in Fünf-, Drei- und Zweimarkstücken) gestohlen. Es befanden sich dabei 2 Krönungsthaler.

Es wird um Nachricht ersucht, wenn über den Verbleib des gestohlenen Geldes etwas bekannt wird, oder bezüglich der Thäterschaft sich ein Verdacht geltend macht. J. 1351/89.

Hirschberg, den 25. September 1889.

Der Erste Staatsanwalt.

Nr. 412.

Wegen Umbau der Brücken in Neu-Einsiedel ist der Dorfcommunicationsweg daselbst bis auf Weiteres gesperrt, was hiermit zur Beachtung bekannt gemacht wird.

Wernersdorf, den 25. September 1889.

Der Amtsvorsteher.

Mehwald.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stü^d 40.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gedruckt in der G. Hender'schen Buchdruckerei
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 7. October 1889.

Königliche Regierung.

Liegnitz, den 23. September 1889.

Nr. 413.

Die auf Grund der Gesetze vom 14. Juni 1888 und vom 31. März 1889 den Schulverbänden gewährten Staatsbeiträge dienen in erster Reihe zur Deckung der an Stelle des früheren Schulgeldes den Lehrern zu gewährenden fixirten Beträge. Die nach Deckung dieser Beträge sich ergebenden Überschüsse, bezw. da, wo früher Schulgeld nicht erhoben worden ist, die vollen zur Anweisung gelangten Staatsbeiträge sind in der in § 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1888 vorgeschriebenen Weise unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Umlagen den nach öffentlichem Rechte zur Unterhaltung der Volkschulen Verpflichteten (Dominien und Schulgemeinden bezw. Gemeindeangehörigen) auf ihre Leistungen zu Gute zu rechnen. Diese Abrechnung wird zur Herbeiführung einer gerechten Regelung nach Maßgabe der thatfächlichen Beitragsverhältnisse zu bewirken sein, wie sie Ende September 1888 bestanden haben.

Es sind von verschiedenen Seiten Zweifel darüber geäußert worden, ob die von uns einer großen Zahl von unterstützungsbefürftigen Schulgemeinden bewilligten Staatsbeihilfen in die diesfällige Repartition einzbezogen werden dürfen. Diese Staatsbeihilfen müssen bei der Repartition mit in Berechnung gezogen werden, da anderenfalls, blieben sie außer Ansatz, der den Dominien zu Gute zu rechnende Anteil an dem Staatsbeitrage zum Nachtheile der Schulgemeinden resp. Gemeindeangehörigen zu hoch berechnet werden würde. Die den Gemeindeangehörigen resp. Schulgemeinden von uns gewährten Staatsbeihilfen sind jederzeit wideruflich und den genannten Verpflichteten wieder aufzuerlegen, wenn sie zur Aufbringung der betreffenden Beträge für fähig zu erachten sind, bilden daher mit den von den Gemeindeangehörigen resp. den

Schulgemeinden aus eigenen Mitteln noch zu leistenden baaren Beiträgen zusammen das der Schulgemeinde bezw. den Gemeindeangehörigen zur Last fallende Baargehalt des Lehrers. Hieran wird dadurch nichts geändert, daß aus administrativen Gründen diese Staatsbeihilfen nicht den Beitragspflichtigen, sondern den Lehrern direkt gegen ihre Quittungen gezahlt werden. Demnach dürfen diese von uns zur Entlastung der Schulgemeinden resp. Gemeindeangehörigen gewährten Staatsbeihilfen als Theile der den Schulgemeinden resp. Gemeindeangehörigen zur Last fallenden Pflichtbeiträge in dem Maßstabe für die Alurechnung der Staatsbeiträge auf die Leistungen der Beitragspflichtigen nicht außer Ansatz bleiben; sie sind vielmehr zu Gunsten der Schulgemeinde resp. Gemeindeangehörigen mit den eigenen Leistungen derselben zusammen in die Theilverhältniszahlen einzurechnen. Da nach Obigem die Ende September 1888 bestandenen Beitragssverhältnisse der Vertheilung zu Grunde zu legen sind, so sind dabei die Staatsbeihilfen in der Höhe zu berücksichtigen, in welcher sie — dem Jahresbetrage nach — Ende September 1888 gezahlt wurden.

Die Schulvorstände pp. haben dies bei der von ihnen zu bewirkenden Alurechnung der Staatsbeiträge zu beachten und demnach gemäß § 46 Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die von den Verpflichteten zu entrichtenden Beiträge festzustellen und auszuschreiben. Gegen die Heranziehung zu diesen hier nach festgestellten Schulbeiträgen findet gemäß § 46 Absatz 1 a. a. D. der Einspruch beim Schulvorstande pp. und gegen den etwaigen abweisenden Beschluß des Schulvorstandes pp. die Klage beim Kreis- bezw. Bezirks-Ausschüsse nach Absatz 2 und 4 a. a. D. statt.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. von Seydewitz.

Vorstehende Regierungs-Verfügung bringe ich hiermit zur Kenntnis der Schulvorstände, sowie der Guts- und Gemeindevorstände des Kreises.

Bolkenhain, den 4. October 1889.

Nach Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz finden die durch die Polizeiverordnung des Herrn Ober-Präsidenten

vom 8. October 1883 (Liegn. Amtsblatt S. 331) vorgeschriebenen Kreishierärztlichen Untersuchungen der Hausrererpferde fortan allgemein

am ersten Dienstage eines jeden Monats

und zwar in dem hiesigen Kreise stets Vormittags von 7 bis 9 Uhr vor der Wohnung des Königlichen Kreishierarztes Arndt hier selbst statt.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Hausrer, welche ihre Pferde zur Untersuchung vorstellen, in dem hiesigen Kreise wohnen oder nicht. Die Hausrer werden demnach durch diese Anordnung in der bisherigen Befugniß, die Untersuchung ihrer Pferde auch in einem fremden Kreise vornehmen zu lassen, nicht beschränkt.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dies sogleich zur Kenntniß der Hausrer ihrer Bezirke zu bringen und diese Gewerbetreibenden unter Hinweis auf die §§ 1 und 2 der oben erwähnten Polizeiverordnung vom 8. October 1883 ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß die vorgeschriebenen Untersuchungen ihrer Pferde durch einen beamteten Thierarzt erfolgen müssen, sowie daß sie im Zweifel über die zuständigen Persönlichkeiten bei der Ortspolizeibehörde Belehrung einzuholen haben.

Die nächste Untersuchung der Hausrererpferde durch den Königl. Kreishierarzt Arndt hier selbst kann jedoch, da Herr p. Arndt am Dienstag, den 5. November c. durch ein unauffchiebliches Dienstgeschäft verhindert ist, erst Mittwoch, den 6. November c., Vormittags von 7—9 Uhr hier selbst erfolgen und bitte ich, dies den Beheiligten mitzutheilen.

Borschenhain, den 4. October 1889.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 17. v. M.
(Kr. Bl. S. 293 Nr. 396) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die beiden Söhne des Arbeiters Auff zu Dauer in Landeshut ergriffen und nach Dauer zurückgebracht worden sind.

Borschenhain, den 5. October 1889.

Nr. 416.

Das Verzeichniß der in der Königl. Landes - Baumschule zu Alt-Geltow und bei Potsdam vom 1. October 1889 bis dahin 1890 verkäuflichen Bäume, Sträucher pp. kann täglich während der Dienststunden im hiesigen Landrath'samte eingesehen werden.

Borschenhain, den 30. September 1889.

Nr. 417.

Das Geschäftszimmer bes mit dem Hauptmeldeamt Dauer vereinigten Königl. Bezirks - Commandos zu Dauer befindet sich vom 1. October d. J. ab Striegauer-Straße Nr. 4 zu Dauer.

Borschenhain, den 29. September 1889.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Nr. 418.
Belämmachung.
Postpacketverkehr
mit Uruguay.

Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewichte bis 5 kg nach Uruguay versandt werden.

Die Beförderung der Packete erfolgt auf dem Wege über Hamburg oder Bremen, oder (auf Verlangen des Absenders über Belgien (Antwerpen).

Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto für ein Postpacket nach Uruguay beträgt:

über Hamburg oder Bremen . . . 3 M. 80 Pf.

über Belgien 4 " 20

Über die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 26. Septbr. 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
v. Stephan.

Nr. 419.
Belämmachung.
Postanweisungen
nach dem Oranje-
Freistaat und nach
Sarawak auf
Borneo.

Vom 1. October ab sind nach dem Oranje - Freistaat und nach Sarawak auf Borneo Postanweisungen bis zum Betrage von 10 Pfund Sterling zulässig.

Über die näheren Bedingungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W., den 27. September 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 41.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gebradt in der G. Hender'schen Buchdruckerei
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 14. October 1889.

Bekanntmachung.

Nr. 420.

Der Regierungs-Präsident. Liegnitz, den 27. September 1889.

Die Prüfungs-Kommission für den Hufbeschlag in Hirschberg wird daselbst in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884 am 30. November 1889 einen Prüfungs-Termin abhalten.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich insbesondere bezüglich der Meldungen auf die in Nr. 17 des diesseitigen Amtsblattes pro 1885 abgedruckte Prüfungs-Ordnung aufmerksam.

J. V. Stumpff.

Nr. 421.

Gemäß § 125 der Kreisordnung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf dem am 30. v. M. hier abgehaltenen Kreistage folgende Beschlüsse gefaßt worden sind.

I. Die Kreiskommunalkassen Rechnung

und

die Rechnung über die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausseen für das Jahr 18^{88/89} wurden als richtig angenommen und der Rechnungsführer in Ansichtung derselben entlastet.

II. Die Eingemeindung des Guts- und Gemeindebezirks Groß-Waltersdorf in den Stadtbezirk Volkenhain erklärte die Kreistagsversammlung für wünschenswerth und befürwortete dieselbe.

III. Ueber die Bildung von Interessenten-Klassen innerhalb der Gemeindebezirke, welche mit Adjacenten-Mehrsteuern für die Regulirung der wüthenden Neisse,

des Striegauer Wassers und der schnellen Neisse belastet sind, beschloß die Kreistags - Versammlung unter Aufhebung der Nummern 4 — 7 des Kreistagsbeschlusses vom 15. Februar d. J. folgende Bestimmungen:

4. Gemäß § 13 der Kreisordnung haben wegen ihres besonders großen Interesses an diesen Flüß - Regulirungen die nachbenannten Kreistheile zur Verzinsung und Tilgung der ad 2 und 3 gedachten Kreisanleihe während der Tilgungs-Periode folgende Mehrsteuern als Zuschlag zu ihrer Kreiswegebanstener zu entrichten:

A. im Flüßgebiete der wüthenden Neisse:

die Colonie Schönthälchen	7	0/0
die Gemeinden Däzdorf und Wirlachsdorf	6	0/0
die Gemeinden Ober- und Nieder-Wolmsdorf	5 1/2	0/0
die Gemeinde Kauder	4 1/2	0/0
die Gemeinde Städtisch-Wolmsdorf	4	0/0
die Gemeinde Rohnstock	3 1/2	0/0
die Gemeinden Groß- und Klein-Waltersdorf und Bohrauseiffersdorf	3	0/0
die Gutsbezirke Ndr.-Würgsdorf und Wirlachsdorf	2	0/0
der Gutsbezirk Rohnstock-Bohrauseiffersdorf	1 7/10	0/0
die Gutsbezirke Groß- und Klein - Waltersdorf, Ober- und Nieder-Wolmsdorf und Kauder	1 1/2	0/0
die Gemeinde Ober-Rohnstock	1	0/0
der Gutsbezirk Däzdorf	1/2	0/0
die Gemeinde Nieder - Würgsdorf und die Stadt Volkenhain	1/4	0/0

B. im Flüßgebiete des Striegauer Wassers:

in der Feldmark Wiesenbergs:

a. der aus der Gemeindekarte ersichtliche, am meisten gefährdete Theil der Feldmark, bestehend z. B. aus den Besitzungen Grundbuch-Nr. 7, 9, 10, 12, 16, 17, 19, 20	16	0/0
b. der minder gefährdete Theil, bestehend z. B. aus den Besitzungen Grundbuch-Nr. 8, 11, 13, 14	10	0/0

e. der am wenigsten gefährdete Theil, bestehend z. B. aus den Besitzungen Grundbuch-Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6	5 %
--	-----

Der von dem Bauergutsbesitzer Ernst Bieder in Wiesenbergs gestellte Antrag, seine Besitzungen Grundbuch-Nr. 11/13 aus Klasse b in Klasse c zu versetzen, wurde als unbegründet abgelehnt.

die Gemeinde Quolsdorf und Schweinz	10 %
die zwischen dem Gemeindebezirk Wiesenberg und dem Gutsbezirk Hohenfriedeberg liegende Exklave der Gemeinde Simsdorf, bestehend aus der Buschmühlenbesitzung Nr. 60	10 %
die zwischen dem Guts- und Gemeindebezirk Schweinz liegende Exklave der Stadt Hohenfriedeberg, bestehend aus der Stadtmühlenbesitzung Nr. 79	10 %
der am Striegauer Wasser belegene Theil der Gemeindefeldmark Hohenpetersdorf, bestehend z. B. aus den Besitzungen Grundbuch Nr. 1, 14, 15	10 %
der Gutsbezirk Hohenfriedeberg-Schweinz-Wiesenberg	4 1/2 %
die Gemeinde Alt-Reichenau	3 %
der Gutsbezirk Simsdorf	1 1/2 %

C. im Flussgebiete der schnellen Reisse:

die Gemeinde Gräbel	9 %
die Gutsbezirke Gräbel, Blumenau, Falkenberg, Wederau, Ossenbahr-Polkau, sowie die Gemeinden Blumenau, Wederau, Ober- u. Nieder-Polkau	6 1/2 %
die Gemeinde Falkenberg	3 %
der von den Angehörigen dieser Kreistheile zu entrichtenden Grund-, Gebäude-, Klassen-, Einkommen- und Gewerbesteuer der Klasse A I, sowie der Hälfte dieser Prozentsätze von ihrer übrigen Gewerbesteuer. Dabei ist bezüglich der Klassen- und Einkommensteuer nach den für die Kreiswegebaufsteuer festgestellten Grundsätzen nicht der in Hebung gestellte Betrag, sondern das Veranlagungssoll maßgebend. Bei dem mit 1 1/2 % belasteten fiscali-	

schen Gutsbezirk Klein-Waltersdorf wird dessen eingirte Grund- und Gebäudesteuer gemäß § 14 der Kreisordnung mit $2\frac{1}{4}\%$ herangezogen.

5. Die aus dem Kreiswegebaufonds zu bezahlenden Unterhaltskosten der regulirten Flüßstrecken sind zu zwei Dritttheilen von den ad 4 genannten Interessenten aufzubringen. Der zu diesem Zweck erforderliche Interessenten-Beitrag wird für jeden der drei Flüsse besonders berechnet und von den Adjacenten des Flusses nach Maßgabe der für die Vertheilung der Zins- und Tilgungsbeiträge ad 4 festgestellten Prozentsätze als ein weiterer Zuschlag zu ihrer Kreis-Wegebausteuer erhoben. Die Höhe des Zuschlags für die einzelnen Jahre wird bei Feststellung des Kreis-Haushaltungsvoranschlags vom Kreistage festgesetzt.
6. Auf die den Interessenten auferlegten Mehrsteuern darf der Kreisausschuß Natural-Leistungen derselben, insbesondere führen und Material-Lieferungen, in Abrechnung bringen.
7. Wird der Guts- und Gemeindebezirk Groß-Waltersdorf der Stadt Volkenhain einverleibt, so fallen die Adjacenten-Beiträge des Guts- und Gemeindebezirks Groß-Waltersdorf fort und erhöht sich dagegen der Interessenten-Beitrag der Stadt Volkenhain für die Regulirung der wüthenden Neisse von $\frac{1}{4}$ auf $\frac{1}{3}$ Prozent ihres Steuer-Aufkommens.

IV. In die Einkommensteuer-Einschätzungs-Commission wurden für das Jahr 18⁹⁰/₉₁ durch Zuruf einstimmig gewählt:

als Mitglieder die Herren:

Kaufmann August Rolke hier selbst,
Bauergutsbesitzer Theodor Hertrampf in Alt-Reichenau,
Amtsrath Merz in Klein-Waltersdorf,
Major a. D. von Mutius auf Börnchen,
Fabrikbesitzer H. Tschäschel in Ruhbank,
Rentner Niemann in Falkenberg;

als stellvertretende Mitglieder die Herren:
Zimmermeister Nüffer hier selbst,

Graf von Hoyos auf Lauterbach,

Rittergutsbesitzer und Rechtsanwalt Richter hieselbst.

V. Der Kreistag genehmigte einstimmig, daß die nicht auf der Tagesordnung stehende Neuwahl eines Schiedsmanns für den zusammen gesetzten Schiedsmannsbezirk Merzdorf sogleich vorgenommen werde und wähle zum Schiedsmann für den genannten Bezirk durch Zuruf den Kohlen-Niederlage-Verwalter Herrmann Teutsch in Nieder-Merzdorf.

Auf die Mittheilung des Vorsitzenden, daß der Kreistags-Abgeordnete, Königl. Major a. D. Herr Kahlert auf Ober-Baumgarten verstorben sei, erhrte die Kreistags-Versammlung das Andenken des Verstorbenen durch Erheben von den Pläzen.

In gleicher Art dankte die Kreistagsversammlung dem aus dem hiesigen Kreise scheidenden Kreisausschuß-Mitgliede, Herrn Amtsvorsteher und Standesbeamten Jungfer, bisher in Ober-Wolmsdorf, für seine langjährige erspriessliche Wirksamkeit in den ihm übertragen gewesenen zahlreichen Ehrenämtern des Kreises.

Bolkenhain, den 10. October 1889.

Der Kreisausschuß.

Nach dem auf dem Kreistage am 17. April d. Js. festgestellten Statut der hiesigen Kreis-Communal-Kasse für das Rechnungsjahr 1889/90 (Kr.-Bl. S. 130 ff.) sind in diesem Jahre an Kreis-Wegebau-Steuer zu entrichten:

22 Prozent des pro 1889/90 veranlagten Jahresbetrages der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer der Klasse A I vom platten Lande, sowie

11 Prozent der übrigen Gewerbesteuer, exkl. Hausr.-Gewerbesteuer, endlich
33 Prozent des Jahresbetrages der singirten Grund- und Gebäudesteuer des Königlichen Domainen-, Forst- und Eisenbahn-Fiskus.

Nr. 422.

Dementsprechend haben wir gemäß § 11 der Kreisordnung vom

13. December 1872

19. März 1881

Gutsbezirken des Kreises zu entrichtende Kreis-Wegebau-Steuer vertheilt und veröffentlichten nachstehend die bezügliche Vertheilungs-Nachweisung mit der Aufforderung, die darin angegebenen Geldbeträge

je zur Hälfte in den Monaten November 1889 und Februar 1890

an die hiesige Kreis-Communal-Kasse abzuführen.

Um Uebrigen verweisen wir auf den Inhalt unserer Kreisblatt-Verfügung vom 8. Juli 1881 (Kr.-Bl. S. 231/232).

Verteilungs-Nachweisung

der von den Städten, Gütern und Landgemeinden des Kreises Volkenhausen zum Kreis-Wegebau-Fonds pro 1889/90 zu entrichtenden Beiträge.

Laufende Nr.	Gutsbezirke und Gemeinden.	Grund-, Ge- hände- und Ge- werbesteuer der Klasse A 1 vom platten Lande und selben- n. klassifiz. Einkommensteuer.		Davon betragen 22 Prozent (Fiskus 33 Prozent).		Gewerbe- steuer (aus- schließlich der Klasse A 1 vom platten Lande).		Davon betragen 11 Prozent.		Summa der Columnen 4 und 6.		Bemerkungen.
		Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.					
A. Gutsbezirke:												
1	Ober-Baumgarten . . .	552	87	121	63	6	—	—	66	122	29	
2	Nieder-Baumgarten . . .	998	93	219	76	21	—	—	2	31	222	07
3	Blumenau . . .	607	84	133	72	36	—	—	3	96	137	68
4	Börnchen . . .	412	64	90	78	—	—	—	—	—	90	78
5	Bohrausseiffersdorf . . .	39	—	8	58	72	—	—	7	92	16	50
6	Däßdorf . . .	968	70	213	11	36	—	—	3	96	217	07
7	Einsiedel . . .	9	—	1	98	—	—	—	—	—	1	98
8	Falkenberg . . .	447	13	98	37	—	—	—	—	—	98	37
9	Görlachsdorf . . .	889	80	195	76	12	—	—	1	32	197	08
10	Gräbel . . .	655	13	144	13	6	—	—	—	66	144	79
11	Halsendorf . . .	282	02	62	04	—	—	—	—	—	62	04
12	Hausdorf . . .	2709	83	596	16	—	—	—	—	—	596	16
13	Ober-Hohendorf . . .	491	05	108	03	6	—	—	—	66	108	69
14	Nieder-Hohendorf . . .	182	78	40	21	—	—	—	—	—	40	21
15	Hohenpetersdorf . . .	365	26	80	36	15	—	—	1	65	82	01
16	Rander-Preilsdorf . . .	1250	07	275	02	18	—	—	1	98	277	—
17	Nieder-Kunzendorf . . .	207	31	43	61	9	—	—	—	99	46	60
18	Langhelwigendorf . . .	2358	92	518	96	30	—	—	3	30	522	26
19	Lauterbach . . .	2417	32	531	81	9	—	—	—	99	532	80
20	Merzdorf . . .	131	53	28	94	—	—	—	—	—	28	94
21	Möhnersdorf . . .	450	46	99	10	6	—	—	—	66	99	76
22	Wilhelmsburg . . .	201	60	44	35	—	—	—	—	—	44	35
23	Öffenbahr . . .	3	—	—	66	—	—	—	—	—	—	66
24	Nieder-Pelkau . . .	1067	48	234	85	12	—	—	1	32	236	17
25	Preilsdorf . . .	3	—	—	66	—	—	—	—	—	—	66
26	Alt-Reichenau . . .	51	—	11	22	12	—	—	1	32	12	54
27	Alt-Röhrsdorf . . .	87	—	19	14	—	—	—	—	—	19	14
28	Kohlstock . . .	4036	90	888	12	—	—	—	—	—	888	12

Rannde Nr.	Gutsbezirke und Gemeinden.	Grund-, Ge- bände- und Ge- werbesteuer der Klasse A I vom platten Lande und Klassen- u. klassifiz. Ein- kommensteuer. Mr. Pf.	Davon betragen 22 Prozent (Fiskus 33 Prozent).	Gewerbe- steuer (aus- schließlich der Klasse A I vom platten Lande).	Davon betragen 11 Prozent.	Summa der Colonnen 4 und 6.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
29	Rudelstadt . . .	704	51	154	99	12	—
30	Schweinhaus . . .	554	02	121	88	12	—
31	Schweinz . . .	1519	01	334	18	27	—
32	Schollwitz . . .	1391	83	306	20	—	—
33	Simsdorf . . .	804	61	177	01	—	—
34	Thomasdorff . . .	8	65	1	90	—	—
35	Groß-Waltersdorf . .	364	25	80	14	—	—
36	Klein-Waltersdorf . .	87	—	19	14	—	—
37	Wederau . . .	1234	96	271	69	—	—
38	Wernersdorf . . .	756	35	166	40	—	—
39	Wiesau . . .	10	80	2	38	6	—
40	Wiesenbergs . . .	41	53	9	14	—	—
41	Ober-Wolmsdorf . .	626	89	137	92	—	—
42	Nieder-Wolmsdorf . .	577	64	127	08	—	—
43	Nieder-Würgsdorf . .	538	70	118	51	24	—
	B. Gemeindebezirke:						
44	Volkenshain . . .	14565	96	3204	51	3195	—
45	Hohenfriedeberg . . .	2267	07	498	76	600	—
46	Adlersruh . . .	84	—	18	48	42	—
47	Ober-Baumgarten . .	2421	58	532	75	180	—
48	Nieder-Baumgarten . .	1450	29	319	06	75	—
49	Blumenau . . .	1053	49	231	77	75	—
50	Börnchen . . .	208	63	45	90	30	—
51	Bohrausseifersdorf . .	234	09	51	50	48	—
52	Dägdorf . . .	454	30	99	95	66	—
53	Einsiedel . . .	507	23	111	59	48	—
54	Falkenberg . . .	1492	86	328	43	57	—
55	Giesmannsdorf . . .	2110	16	464	24	291	—
56	Girlachsdorf . . .	904	92	199	08	96	—
57	Gräbel . . .	238	57	52	49	54	—
58	Halbendorf . . .	348	65	76	70	24	—
59	Hausdorf . . .	2261	90	497	62	96	—

Ganfende-Nr.

Ganfende-Nr.	Gutsbezirke und Gemeinden.	Grund-, Ge- bäude- und Ge- werbesteuer der Klasse A I vom platten Lande und Klasse n. klassifiz. Ein- kommensteuer. Mk. Pf.	Davon betragen 22 Prozent (Fixsus 33 Prozent).	Gewerbe- steuer (aus- schließlich der Klasse A I vom platten Lande).	Davon betragen 11 Prozent.	Summa der Colommen 4 und 6.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
60	Heinzenwald . . .	37 45	8 24	6 —	— 66	8 90	
61	Ober-Hohendorf . . .	434 76	95 65	24 —	2 64	98 29	
62	Hohenheimsdorf . . .	744 98	163 90	39 —	4 29	168 19	
63	Hohenpetersdorf . . .	1413 60	310 99	132 —	14 52	325 51	
64	Kauder . . .	2992 43	658 33	120 —	13 20	671 53	
65	Ober-Kunzendorf . . .	530 64	116 74	30 —	3 30	120 04	
66	Neu-Kunzendorf . . .	84 —	18 48	6 —	— 66	19 14	
67	Nieder-Kunzendorf . . .	616 05	135 53	60 —	6 60	142 13	
68	Langhelwigsdorf . . .	2532 24	557 09	105 —	11 55	568 64	
69	Lauterbach . . .	649 41	142 87	84 —	9 24	152 11	
70	Merzdorf . . .	5469 50	1203 29	255 —	28 05	1231 34	
71	Möhnersdorf . . .	334 67	73 63	33 —	3 63	77 26	
72	Rimmersath . . .	703 69	154 81	177 —	19 47	174 28	
73	Offenbahr . . .	125 89	27 70	27 —	2 97	30 67	
74	Ober-Pölkau . . .	156 81	34 50	3 —	— 33	34 83	
75	Nieder-Pölkau . . .	108 97	23 97	— —	— —	23 97	
76	Breilsdorf . . .	104 98	23 10	6 —	— 66	23 76	
77	Brittwitzdorf . . .	78 —	17 16	21 —	2 31	19 47	
78	Quolsdorf . . .	3091 22	680 07	210 —	23 10	703 17	
79	Alt-Reichenau . . .	7554 36	1661 96	816 —	89 76	1751 72	
80	Neu-Reichenau . . .	1316 15	289 55	156 —	17 16	306 71	
81	Alt-Nöhrsdorf . . .	2221 54	488 74	183 —	20 13	508 87	
82	Neu-Nöhrsdorf . . .	113 55	25 —	21 —	2 31	27 31	
83	Rohnstock . . .	3335 05	733 71	165 —	18 15	751 86	
84	Ober-Rohnstock . . .	1480 82	325 78	96 —	10 56	336 34	
85	Rudelsstadt . . .	4231 22	930 87	366 —	40 26	971 13	
86	Ruhbank . . .	1356 54	298 44	183 —	20 13	318 57	
87	Schweinhaus . . .	420 66	92 55	60 —	6 60	99 15	
88	Schweinz . . .	1072 69	235 99	18 —	1 98	237 97	
89	Schollwitz . . .	191 73	42 18	18 —	1 98	44 16	
90	Simsdorf . . .	1560 05	343 21	78 —	8 58	351 79	
91	Streckenbach . . .	1325 23	291 55	123 —	13 53	305 08	
92	Thomasdorf . . .	792 28	174 30	120 —	13 20	187 50	

Gaufende Nr.	Gutsbezirke und Gemeinden.	Grund-, Ge- bäude- und Ge- werbesteuer der Klasse A I vom platten Lande und Kloß- u. klassifiz. Ein- kommensteuer.	Davon betrugen 22 Prozent (Fiskus 33 Prozent).		Gewerbe- steuer (aus- schließlich der Klasse A I vom platten Lande).	Davon betrugen 11 Prozent.		Summa der Columnen 4 und 6.		Bemerkungen.
			Mt.	Pf.		Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			
93	Groß-Waltersdorf	268 30	59 03	123 —	13 53	72	56			
94	Klein-Waltersdorf	295 77	65 07	45 —	4 95	70	02			
95	Weberau	2289 48	503 69	114 —	12 54	516	23			
96	Wernersdorf	2512 73	552 80	411 —	45 21	598	01			
97	Wiesau	207 05	45 55	21 —	2 31	47	86			
98	Wiesenbergen	468 —	102 96	42 —	4 62	107	58			
99	Ober-Wolmsdorf	911 23	200 47	30 —	3 30	203	77			
100	Nieder-Wolmsdorf	1223 20	269 10	93 —	10 23	279	33			
101	Stadt-Wolmsdorf	356 42	78 41	— —	— —	78	41			
102	Ober-Würgsdorf	1628 47	358 26	93 —	10 23	368	49			
103	Nieder-Würgsdorf	4077 39	897 03	288 —	31 68	928	71			
104	Neu-Würgsdorf	254 78	56 05	3 —	— 33	56	38			
105	Würgsdorf Pfarranth.	120 51	26 51	— —	— —	26	51			
	Summe	123496 61	27169 26	10368 —	1140 48	28309	74			
	Hierzu									
1.	Agl. Domainen- und Forst-Fiskus für									
a.	Forst Alt-Reichenau- Einfödel	1200 41	396 14	— —	— —	396	14			
	Sattelberg	1 50	— 50	— —	— —	— 50				
b.	Domainen Kl.-Wal- tersdorf und Wiesau	595 44	196 50	— —	— —	196	50			
2.	Königl. Eisenbahn- Fiskus	67 46	22 26	— —	— —	22	26			
	Haupt-Summe	125361 42	27784 66	10368 —	1140 48	28925	14			

Volkenshain, den 10. October 1889.

Name des Kreis-Ausschusses, der Vorsitzende.
von Lößl.

Nr. 423.

S t e c k b r i e f .

Gegen den Dienst knecht Heinrich Krause, zuletzt in Nieder-Poischwitz, geboren 29. Januar 1862 in Bersdorf Kr. Dauer, katholisch, ledig, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen gefährlicher Körperverletzung verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gerichts-Gefängniß zu Volkenhain abzuliefern.

Volkenhain, den 6. October 1889.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 424.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 4. zum 5. d. Mts ist in das Rier'sche Haus zu Ober-Würzsdorf, Kreis Volkenhain eingebrochen worden und es sind gestohlen: ein Kopfkissen mit rothgestreifter Züche und ein graues Leinwandsäckchen mit 90 Mark Geld. Das Geldsäckchen war noch mit einem Tüchel von rother Züchleinwand umhüllt. Das Geld bestand in Einhalterstücken, Zweimarkstücken, und Einmarkstücken.

Es wird um Nachforschung nach dem Diebe und Anzeige von Verdachtsgründen bei der nächsten Polizeibehörde ersucht. Aktenzeichen I. 1413/89.

Hirschberg, den 7. October 1889.

Der Erste Staatsanwalt.

Nr. 425.

Steckbriefserledigung.

Der hinter dem Dienst knecht Heinrich Fichtner aus Quolsdorf am 21. August 1889*) erlassene Steckbrief ist erledigt. D. 39/89.

Volkenhain, den 27. September 1889.

Königliches Amtsgericht.

*) Kr. Bl. S. 279 Nr. 372.



Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stüd 42.

Abgedruckt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gebrückt in der E. H. Enders'schen Buchdruckerei
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 21. October 1889.

Die Herren Minister für Handel und Gewerbe, sowie des Innern haben genehmigt, daß von der polizeilichen Untersuchung des Petroleum, welches von der Firma Wilh. A. Niedemann zu Geestemünde in Originalgebinden bezogen wird, in der Regel abgesehen werden darf, wenn die Originalgebinde der genannten Firma mit dem Harburger Stadtwappen und der um dasselbe angebrachten Aufschrift: "Harburger Petroleum-Import. Reichstest. Polizeidirektion Harburg" versehen sind und nicht der Verdacht einer nachträglichen Veränderung des Inhalts obwaltet.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblatt-Vergütung vom 23. November 1885 (Nr. Bl. S. 437/438) bringe ich dies hiermit zur Kenntniß der städtischen Polizeiverwaltungen, sowie der Herren Amts- vorsteher des Kreises.

Volkenhain, den 17. October 1889.

Herr Rittergutsbesitzer Paul Conrad auf Ober-Baumgarten ist heute als Gutsvorsteher des selbstständigen Gutsbezirks Ober-Baumgarten vereidigt worden.

Volkenhain, den 14. October 1889.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Herbst-Kontrol-Versammlungen im Kreise Volkenhain werden in folgender Weise stattfinden:

Am 4. November d. J., Vormittags 9 Uhr in Alt-Reichenau
bei der Brauerei

Nr. 426.

Nr. 427.

Nr. 428.

für die Ortschaften: Ober-Baumgarten, Giesmannsdorf, Quolsdorf,
Alt-Reichenau und Neu-Reichenau.

**Am 4. November d. J., Nachmittags 3 Uhr in Wernersdorf
bei der Brauerei**

für die Ortschaften: Adlersruh, Einsiedel, Merzdorf, Nimmersath,
Brittwitzdorf, Rudelstadt mit Schönbach, Ruhbank, Streckenbach und
Wernersdorf.

**Am 5. November d. J., Vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr in Bolkenhain
am Schießhause**

für die Ortschaften: Bolkenhain, Würgsdorf, Halbendorf, Hohen-
helmsdorf, Heinzenwald, Langhellwigsdorf und Preisdorf.

**Am 5. November d. J., Vormittags 11 Uhr in Bolkenhain
am Schießhause**

für die Ortschaften: Nieder-Baumgarten, Hohendorf, Ober-, Nieder-
und Neu-Kunzendorf, Lauterbach, Röhrsdorf, Schweinhäus, Thomas-
dorf, Waltersdorf, Wiesau, Wolmsdorf, Ossenbahr, Ober- und Nie-
der-Pölsau, Wederau, Falkenberg, Blumenau und Gräbel.

**Am 5. November d. J., Nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr in Hohenfrie-
deberg auf dem Markt**

für die Ortschaften: Girlachsdorf, Däßdorf, Bohranseiffersdorf, Mohn-
stock, Börnchen, Haasdorf, Hohenfriedeberg, Simsdorf, Schweinz,
Schollwitz, Ober-Mohnstock (Weidenpetersdorf), Wiesenber, Hohen-
petersdorf, Kauder und Möhnersdorf.

Sämtliche Mannschaften der Reserve, sowie diejenigen der Land-
wehr I. Aufgebots des Jahrganges 1877, welche in der Zeit vom 1. April
bis 30. September eingetreten sind und die 4jährig freiwilligen Kavalle-
risten des Jahrganges 1879, welche in der Zeit vom 1. April bis
30. September eingetreten sind, die zur Disposition ihrer Truppen-
theile oder der Ersatzbehörden beurlaubten Mannschaften und die
vorläufig in die Heimath beurlaubten Frühjahrs-Train-Rekruten,
die für Werftdivision ausgehobenen Rekruten und die als Nach-
ersatz ausgehobenen Rekruten, welche bis zum 1. November eine
Einberufungsordre nicht erhalten haben aus den vorgenannten Ort-

ſchaften, erhalten hierdurch den Befehl, sich zu den angegebenen Zeiten und Orten mit ihren Militärpapieren pünktlich einzufinden.

Unentschuldigtes Fortbleiben oder Zuspätkommen hat unmachſichtliche Bestrafung zur Folge.

Daner, den 17. October 1889.

Königliches Bezirks-Kommando.

Zwangſverſteigerung.

Nr. 429.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Aldersruh Band I Seite 129 unter Nr. 17 auf den Namen des Zimmerpolier Karl Wilhelm Kluge zu Volkenhain eingetragene, zu Aldersruh belegene Hausgrundstück

am 13. November 1889, Vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einer Fläche von 11 a 50 qm zur Grundsteuer nicht, aber mit 24 Mf. Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt.

Volkenhain, den 18. September 1889.

Königliches Amtsgericht.

Der hinter dem Dienstknabe Heinrich Krause aus Bersdorf erlaßene Steckbrief vom 6. October 1889*) ist erledigt. D 63. 89.

Nr. 430.

Volkenhain, den 13. October 1889.

Königliches Amtsgericht.

*) Kr. Bl. S. 318 Nr. 428.

Habe mich in Rohrstock niedergelassen.

Nr. 431.

Dr. Kaudewitz,
prakt. Arzt etc.

Verloren von Groß-Wandris bis Pfaffendorf ein Packet in altem roth und blau gestreiften Barchend, enthaltend neue Wäsche, gez. M. W. — adressirt H. Engler, Landeshut. Gegen gute Belohnung dafelbst abzugeben.

Nr. 432.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 43.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gebrüder in der G. Händel'schen Buchdruckerei
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 28. October 1889.

Nach Anzeige der hiesigen Kreis-Communalkasse hat ein großer Theil der Guts- und Gemeindevorstände des Kreises die nach meiner Kreisblatt-Befügung vom 26. Juni d. J. (Kr. Bl. S. 204) zum Besten der schlesischen ländlichen Arbeiter-Colonien einzusammelnde Hauscollecte noch nicht abgeliefert.

Nr. 433.

Demzufolge ersuche ich die betreffenden Guts- und Gemeindevorstände, die in Rede stehende Hauscollecte — soweit es noch nicht geschehen — baldigst einsammeln zu lassen und den Ertrag nebst Sammelliste bestimmt bis spätestens zum 20. November c. an die Kreis-Communalkasse hier selbst abzuführen.

Volkenhain, den 24. October 1889.

Das diesjährige September-Heft des deutschen Handels-Archivs enthält folgende Artikel, welche für die Handel- und Gewerbetreibenden von Interesse sein dürften:

Nr. 434.

Deutsches Handels-Archiv. September-Heft 1889.

Seite 547. Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckercosteuergesetz.

- " 551. Desgleichen zum Branntweinsteuergesetz.
" 551. Verzeichniß der Vergünstigungen behufs Benutzung von Brennereigeräthen zur Bereitung von Viehfutter.
" 552. Denaturirung von Pestellsalz mit Schwefelsäure.
" 553. Italien. Zollfreiheit für leer zurückgehende Körbe.
" 553. Frankreich. Zollbehandlung von Schweinsborsten.
" 554. " Gypsen des Weines.

- Seite 554. Frankreich. Erhöhung der Einführzölle für Saint Pierre und Miquelon.
- " " Gesetz gegen die Weinverfälschungen.
- " 556. Niederlande. Vorschriften über Transport von Schießpulver.
- " " Unrechnung der Reichsmark bei Verzollungen.
- " 557. Türkei. Zollbehandlung der gefüllt oder leer ein pp. gehenden Fässer.
- " Amerika. Zolltarifentscheidungen.
- " 560. Spanien. Verbot der Einfuhr ausländischer Waaren mit Spanischen Fabrikmarken.
- " 561. Spanien. Zolltarifentscheidungen.
- " Russland. Steuervergütung für ausgeführten Spiritus.
- " 565. Behandlung von Zoll-Deklarationen.
- " 566. Schweiz. Tarifentscheidungen.
- " 579. Großbritannien. Verkehr mit Deutschland im Jahre 1888.
- " 584. Österreich-Ungarn. Waarenverkehr mit Deutschland im Jahre 1888.
- " 585. Egypten. Handelsbewegung für das Jahr 1888.
- " 587. Griechenland. Der Außenhandel im Jahre 1888.

Handelsberichte.

- " 561. Manchester. Das Baumwoll = Fabrikations = Geschäft während des 2. Quartals 1889.

Die Magisträte und ländlichen Ortsbehörden des Kreises ersuchen ich, die Beteiligten hiervom auf geeignete Weise in Kenntniß zu setzen.

Bolkenhain, den 23. October 1889.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Herbst-Kontrol-Versammlungen im Kreise Bolkenhain werden in folgender Weise stattfinden:

**Am 4. November d. J., Vormittags 9 Uhr in Alt-Reichenau
bei der Brauerei**

für die Ortschaften: Ober-Baumgarten, Giesmannsdorf, Nuolsdorf,
Alt-Reichenau und Neu-Reichenau.

**Am 4. November d. J., Nachmittags 3 Uhr in Wernersdorf
bei der Brauerei**

für die Ortschaften: Adlersruh, Einfiedel, Merzdorf, Nimmersath,
Prittitzdorf, Rudelstadt mit Schönbach, Ruhbank, Streckenbach und
Wernersdorf.

**Am 5. November d. J., Vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr in Wolkenhain
am Schießhause**

für die Ortschaften: Wolkenhain, Würgsdorf, Halbendorf, Hohen-
helmsdorf, Heinzenwald, Langhellwigsdorf und Preilsdorf.

**Am 5. November d. J., Vormittags 11 Uhr in Wolkenhain
am Schießhause**

für die Ortschaften: Nieder-Baumgarten, Hohendorf, Ober-, Nieder-
und Neu-Kunzendorf, Lauterbach, Röhrsdorf, Schweinhaus, Thomas-
dorf, Waltersdorf, Wiesau, Wolmsdorf, Oßenthal, Ober- und Nie-
der-Pöllau, Wederau, Falkenberg, Blumenau und Gräbel.

**Am 5. November d. J., Nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr in Hohenfrie-
deberg auf dem Markt**

für die Ortschaften: Gidlachsdorf, Däßdorf, Bohrauseiffersdorf, Rohn-
stock, Börnchen, Haasdorf, Hohenfriedeberg, Simsdorf, Schweinz,
Schollwitz, Ober-Rohnstock (Weidenpetersdorf), Wiesenberg, Hohen-
petersdorf, Kauder und Möhnersdorf.

Sämtliche Mannschaften der Reserve, sowie diejenigen der Land-
wehr I. Aufgebots des Jahrganges 1877, welche in der Zeit vom 1. April
bis 30. September eingetreten sind und die 4jährig-freiwilligen Kavalle-
risten des Jahrganges 1879, welche in der Zeit vom 1. April bis
30. September eingetreten sind, die zur Disposition ihrer Truppen-
theile oder der Ersatzbehörden beurlaubten Mannschaften und die
vorläufig in die Heimath beurlaubten Frühjahrs-Train-Rekruten,
die für Werftdivision ausgehobenen Rekruten und die als Nach-

erfaß ausgehobenen Rekruten, welche bis zum 1. November eine Einberufungsordre nicht erhalten haben aus den vorgenannten Ortschaften, erhalten hierdurch den Befehl, sich zu den angegebenen Zeiten und Orten mit ihren Militärpapieren pünktlich einzufinden.

Unentschuldigtes Fortbleiben oder Zuspätkommen hat unmachlichtliche Bestrafung zur Folge.

Düren, den 17. October 1889.

Königliches Bezirks-Kommando.

Holzverkauf.

Nr. 436.

Oberförsterei Reichenau. Forstschutzbezirk Alt- u. Neu-Reichenau.

Es sollen:

Mittwoch, am 6. November e., Vormittags 10 Uhr
folgende Hölzer, als:

1. Alt-Reichenau: Durchforstungsschlag im großen Nierenloch.
Buchen: 14 Rm. Scheite und Knüppel, 172 Rm. Reifig 4. Cl.; Birken: 32 Rm. Scheite und Knüppel, 7 Rm. Reifig 4. Cl.; Nadel: 36 Rm. Gruben-Scheite und Knüppel, 47 Rm. Brennholz-Scheite und Knüppel.

2. Neu-Reichenau: Abtriebsschlag am Pandurenwege und
Durchforstungsschläge.

Buchen: 86 Rm. Reifig 4. Cl.; Nadel: 1300 Rm. Reifig 3. und 4. Cl.,
10,4 Hdt. Wellen Reifig 3. Cl.

im Gerichtskreisamt zu Alt-Reichenau öffentlich meistbietend gegen
sofortige Bezahlung verkauft werden.

Reichenau, den 24. October 1889.

Der Königliche Oberförster. Lange.



Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Völkenhain.

Stück 44.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Völkenhain.

Ge印t in der E. Hender'schen Buchdruckerei
zu Völkenhain.

Völkenhain, den 4. November 1889.

Nr. 437.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen consolidirten 4 procentigen Staatsanleihe von 1880.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen consolidirten 4 procentigen Staatsanleihe von 1880 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1890 bis 31. Dezember 1899 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 2. Dezember d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Controle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbefcheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Befcheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbefcheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbefcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzurichten.

Berlin, den 17. October 1889.

Königliche Hauptverwaltung der Staatschulden.

S y d o w.

Nr. 438.

Herr Kreisphysikus Dr. Braum hier selbst hat nach Beendigung des ihm ertheilten Urlaubs heute die Amtsgeschäfte wieder übernommen.
Volkenhain, den 1. November 1889.

Nr. 439.

Für den Gutsbezirk Wilhelmsburg ist an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Gutsvorstehers Böhnack der Dominal-Gärtner Gustav Radecz in Wilhelmsburg zum Gutsvorsteher bestellt und für dieses Amt vereidigt worden.

Volkenhain, den 1. November 1889.

Nr. 440.

Nachstehend bringe ich die Namen der Bevollmächtigten und Erathmänner zur öffentlichen Kenntniß, welche auf Grund des § 45 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884 (R. G. Bl. S. 89) von dem Vorstande der Arbeiter-Krankenkasse des Kreises Volkenhain zur Theilnahme an den nach § 53 des vorgedachten Gesetzes zu veranstaltenden polizeilichen Unfall-Unter-

suchungen für die Zeit vom 1. October 1889 bis dahin 1891 gewählt sind.

Die Wahlen gelten für sämmtliche Polizei- bzw. Amtsbezirke des hiesigen Kreises mit Ausschluß der Stadt Volkenhain, und für folgende Berufsgenossenschaften:

- a. für die schlesisch-posenische Baugewerks-Berufsgenossenschaft,
- b. für die schlesische Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft,
- c. für die Steinbruchs-Berufsgenossenschaft,
- d. für die Ziegelei-Berufsgenossenschaft,
- e. für die schlesische Textil-Berufsgenossenschaft,
- f. für die Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft,
- g. für die Müllerei-Berufs-Genossenschaft,
- h. für die Brennerei-Berufsgenossenschaft.

Gewählt wurden:

zum Bevollmächtigten: der Zimmerpolier Heinrich Feige in Ober-Rohnstock,

zu Ersatzmännern: 1. der Maurerpolier Hermann Nümmler in Rohnstock,
2. der Ziegelmeister Hermann Scholz in Däzdorf.

Zugleich weise ich hin auf § 54 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884.

Volkenhain, den 30. October 1889.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblatt-Bekanntmachung vom 14. Februar d. J. (Nr. Bl. S. 56 Nr. 64), bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Hausscollecte für das Rettungshaus in Groß-Rosen Kreis Striegau schon vom 11. November d. J. ab in dem hiesigen Kreise zur Einnahme gelangen wird.

Volkenhain, den 28. October 1889.

Nr. 441.

Die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises veranlassen ich hierdurch, mit der Klassensteuer-Beratung für das Etatjahr 1890/91 baldigst vorzugehen und zuwörderst in den Städten durch die Stadtverordneten-Versammlung, in den Landgemeinden in einer schriftlich, unter Angabe des Verhandlungs-Gegenstandes zusammenzuberuhenden Versammlung der stimmberech-

Nr. 442.

tigten Gemeindemitglieder, oder wo eine gewählte Gemeindevertretung besteht — der Mitglieder der letzteren, die Orts-Einschätzungs-Commission wählen zu lassen. In den selbstständigen Gutsbezirken werden die Mitglieder der Einschätzungs-Commission von dem Gutsvorsteher ernannt.

In den zusammengefügten Klassesteuer-Einschätzungsbezirken Einsiedel, Halbendorf-Heinzenwald, Hohenpetersdorf, Nieder-Kunzendorf, Schollwitz, Simsdorf, Groß-Waltersdorf ist die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Einschätzungs-Commission durch die Kreisblatt-Bekanntmachung vom 8. November 1875 (Kr. Bl. S. 380) bestimmt und demgemäß die Wahl zu bewirken, bezw. in den zugehörigen Gutsbezirken die Ernennung durch den Gutsvorsteher zu vollziehen. Ebenso sind in jener Kreisblatt-Bekanntmachung die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission benannt und treten, in soweit die zu Vorsitzenden ernannten Guts- und Gemeindevorsteher inzwischen aus dem Amt geschieden sind, deren Amtsnachfolger ein.

In den für sich bestehenden Guts- und Gemeindebezirken, sowie in den Städten des Kreises sind je drei Mitglieder der Einschätzungs-Commission zu erwählen, bezw. zu ernennen, sofern nicht in einzelnen Gutsbezirken wegen zu geringer Zahl der darin befindlichen steuerpflichtigen Haushaltungen noch unter die Zahl drei herabgegangen werden müßt.

Als Mitglieder der Klassesteuer-Einschätzungs-Commissionen können auch Personen gewählt, bezw. berufen werden, welche zu den Klassesteuerstufen 1 und 2 gehören.

Die Führung des Vorsitzes in der Klassesteuer-Einschätzungs-Commission liegt in den einen selbstständigen Einschätzungsbezirk bildenden Städten, Guts- und Gemeindebezirken den Herren Bürgermeistern, Guts- und Gemeindevorstehern ob und dürfen dieselben zu der Klassesteuer-Veranlagung andere Mitglieder des Ortsvorstandes nicht heranziehen, dieselben auch an den Sitzungen der Orts-Einschätzungs-Commission nicht teilnehmen lassen.

Die zum Zwecke der Klassesteuer-Veranlagung vorzunehmende Personenstandsaunahme hat überall am 12. November d. J. zu beginnen und muß ununterbrochen bis zur gänzlichen Beendigung mit allen Kräften fortgesetzt werden.

Ergiebt die Aufnahme eine auffallende Verminderung des Personenstandes gegen das Vorjahr, so ist dies in einer der Klassensteuer-Rolle beizufügenden Nachweisung näher aufzuklären.

Die Klassensteuer-Rolle muß seitenweise aufgerechnet werden. Am Schluße der Rolle sind sodann die einzelnen Seitensummen zusammenzurechnen.

Die laufenden Nummern der Klassensteuer-Rolle müssen in Bezug auf alle darin eingetragenen Personen mit den laufenden Nummern der Einkommens-Nachweisung genau übereinstimmen. **Unbewohnte Grundstücke sind nicht unter besonderer Nummer in der Klassensteuer-Rolle und Einkommens-Nachweisung aufzuführen.** Bei allen bewohnten, eine besondere Hausnummer führenden Grundstücken ist, wenn der Besitzer nicht selbst darauf wohnt, in der Klassensteuer-Einkommens-Nachweisung anzugeben, wer der Eigentümer ist und wo derselbe wohnt, bezw. unter welcher Nummer der Einkommens-Nachweisung derselbe verzeichnet steht.

Steuerpflichtige, welche mehrere Grundstücke besitzen, werden mit ihrem gesamten — auch dem auswärtigen — Grundbesitz da veranlagt, wo sie wohnen. Dort sind die verschiedenen Grundstücke dergestalt untereinander aufzuführen, daß sowohl die Grund- und Gebäudesteuer wie auch der geschätzte Ertrag jedes einzelnen Grundstückes getrennt ersichtlich werden. Die betreffenden Zahlenangaben sind sodann zu summiren. Auch die auf dem auswärtigen Grundbesitz eines Steuerpflichtigen haftenden Schulden müssen unter Angabe des Zinsfußes an der dazu bestimmten Stelle besonders aufgeführt werden. Nebenhaupt ist das **Brutto- und Netto-Einkommen aus auswärtigem Grundbesitz vollkommen selbstständig zu schätzen**, dergestalt, daß man aus der Klassensteuer-Einkommens-Nachweisung sofort ersehen kann, welches Einkommen ein Steuerpflichtiger am Orte und welches er aus auswärtigem Grund- und Gebäudebesitz und Gewerbebetriebe bezieht.

Soweit als möglich sind die in die Klassensteuer-Einkommens-Nachweisung zu bewirkenden Eintragungen aus den vorhandenen amtlichen Listen pp. zu entnehmen. Die Flächengröße des Grund-

besitzes ist in Spalte 7 aus der Grundsteuer-Mutterrolle einzutragen, für die Eintragung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer in die Spalten 9, 8 und 17 sind die über diese Steuern geführten amtlichen Hebelisten maßgebend. Der Viehstand ist in Spalte 14 der Einkommens-Nachweisung unter Zugrundelegung derjenigen amtlichen Zahlenangaben einzutragen, welche die am 10. December d. Js. stattfindende Pferde- und Rindvieh-Zählung ergeben wird.

In den Spalten 15 und 16 ist der muthmaßliche Betrag des Kapitalvermögens, sowie der Jahresbetrag des Einkommens aus demselben thunlichst zu specificiren.

Das in Spalte 24 einzutragende Einkommen muß seiner Beschaffenheit nach specificirt werden. Insbesondere ist ersichtlich zu machen, ob es Gehalt oder Pension ist, inwieweit eshaar und inwieweit es in Emolumenten bezogen wird und worin diese bestehen. Letzteres gilt insbesondere bei den Lehrern, Birthschaftsbeamten, überhaupt allen denjenigen Personen, welche neben ihrem Baar-Einkommen noch Naturalbezüge, freie Wohnung pp. haben.

Nur diejenigen in einer Haushaltung lebenden Familien-Angehörigen dürfen besonders veranlagt werden, deren eigenes persönliches Einkommen zu ihrem Unterhalte ausreicht. Es ist unstatthaft, Familien-Angehörige als Knechte, Mägde, Gewerbegehilfen pp. besonders in Ansatz zu bringen, wenn der Haushaltungs-Vorstand ihnen für die ihm geleistete Arbeit nicht das ortsübliche Lohn, sondern nur den erforderlichen Lebensunterhalt gewährt. In allen Fällen, wo hiernach die besondere Veraulagung Haushaltungs-Angehöriger ausgeschlossen ist, muß deren Einkommen, oder der Werth ihrer Arbeit dem Haushaltungs-Vorstande mit angerechnet werden.

In Spalte 30 der Einkommens-Nachweisung sind die dort einzutragenden Lasten ihrer Art nach speziell zu verzeichnen. Communal-, Kreis-, Kirchen- und Schulabgaben sind nicht abzugsfähig, daher auch in Spalte 30 nicht mit einzutragen. Altentheil ist nur zum Ansatz zu bringen, wenn der Empfangsberechtigte nicht der Haushaltung des zu dessen Gewährung Verpflichteten als steuerfreies Mitglied angehört. Es ist daher betreffenden Orts stets

anzugeben, unter welcher Nummer der Klassensteuer-Einkommens-Nachweisung der Altentheils-Empfänger verzeichnet steht, oder an welchem Orte letzterer wohnt.

Die zu einer Militär- oder Landesbeamten-Witwenkasse von Beamten etwa fortentrichteten Reliktenbeiträge sind als freiwillig geleistet zu betrachten und demgemäß bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens nicht in Abzug zu bringen. (Kreisblatt 1888 S. 78/79.)

In Spalte 31 der Einkommens-Nachweisung sind die Schuldzinsen nur insoweit zum Ansatz zu bringen, als deren tatsächlich erfolgende Zahlung nach der gewissenhaften Überzeugung der Veranlagungsbehörde keinem begründeten Zweifel unterliegt. Steuerpflichtige können nicht angehalten werden, behufs ihrer Einschätzung Angaben über ihre Schuldverhältnisse zu machen; indessen bleibt es ihnen unbenommen, freiwillige Angaben hierüber zu liefern, um zu verhüten, daß die Berücksichtigung der Schuldzinsen bei der Einschätzung unterbleibt, oder nach irriger Annahme erfolge. Dedenfalls sind die Schuldangaben alljährlich von Neuem zu prüfen. **Sie dürfen nur in Spalte 37 der Einkommens-Nachweisung eingetragen werden**, dergestalt, daß dort bei jeder Schuldpost der Name, Stand und Wohnort des Gläubigers, sowie die Höhe des Zinsfußes ersichtlich gemacht wird.

In Spalte 34 der Einkommens-Nachweisung ist die vorjährige Steuerstufe nach der Veranlagung, oder, wenn diese auf erhobene Beschwerde (Reklamation, Rekurs) abgeändert ist, nach der diesjährigen anderweitigen Festsetzung einzutragen. Die Eintragung muß sich auf die Person der in die Einkommens-Nachweisung eingetragenen Steuerpflichtigen beziehen, nicht auf deren Vorgänger. In Fällen eines eingetretenen Besitzwechsels ist daher nicht die Steuerstufe, zu welcher der Besitzvorgänger im Vorjahr veranlagt war, sondern die vorjährige Steuerstufe des neuen Besitzers anzugeben.

Wegen der event. Klassensteuer-Veranlagung der in Berlin arbeitenden Maurer- und Zimmergesellen in ihrem Wohnort im hiesigen Kreise, verweise ich auf die Kreisblatt-Verfügung vom 17. Februar 1887 (Nr. VI. 1887 S. 56.)

Die Einchäzung der Steuerpflichtigen der Klassensteuerstufen 1 und 2 hat ganz in der bisherigen Weise zu erfolgen.

Wiederholt muß ich dringend fordern, daß sowohl die Klassensteuer-Einkommens-Nachweisungen, als auch die Klassensteuer-Rollen mit der größten Sorgfalt und Sauberkeit aufgestellt, die darin zu bewirkenden Eintragungen in die dazu bestimmten Spalten gemacht und Ueberschreitungen des Raumes derselben möglichst vermieden werden, damit die Uebersichtlichkeit namentlich in den Einkommens-Nachweisungen nicht beeinträchtigt wird.

Da die Klassensteuer-Einkommens-Nachweisungen pro 1889/90 bei der Aufstellung der neuen Einkommens-Nachweisungen einigen Aufhalt gewähren, so werde ich dieselben den Magisträten, Guts- und Gemeindevorständen auf Wunsch — unter der Bedingung demnächstiger Rückgabe — im hiesigen Landrathamte verabfolgen lassen. Selbstverständlich müssen jedoch in den neuen Einkommens-Nachweisungen alle seit der letzten Aufnahme in den Einkommens-Verhältnissen der einzelnen Steuerpflichtigen eingetretenen Veränderungen, nach möglichst genauer Ermittelung derselben, sorgfältig berücksichtigt werden.

Bezüglich der gegen das Vorjahr in den Schuldenverhältnissen der einzelnen Steuerpflichtigen eingetretenen Veränderungen sind Zu- und Abgangs-Nachweisungen unter Anwendung des bekannten Formulars bis zum 1. Dezember d. J. hierher einzureichen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Klassensteuer-Rollen und Einkommens-Nachweisungen sind die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher verantwortlich.

Die Einreichung der neuen Klassensteuer-Rollen und Einkommens-Nachweisungen erwarte ich **bestimmt bis zum 12. Dezember d. J.** und darf diese Frist, da mir zur Revision der Verlagsarbeiten von der Königlichen Regierung nur ein sehr kurzer Termin gestellt ist, in keinem Falle überschritten werden.

Für die jetzt aufzustellenden neuen Klassensteuer-Rollen und Einkommens-Nachweisungen sind die von der Königlichen Regierung vorgeschriebenen neuen Formulare zu verwenden. Die diesfälligen Formulare sind von der Hendeß'schen Buchdruckerei hierselbst zum Preise von 1 M. für das Buch zu beziehen. Klassensteuer-Rollen

und Einkommens-Nachweisungen, welche nicht auf dem neuen Formulare aufgestellt sind, werden unbedingt zur Umarbeitung zurückgegeben werden.

Bolkenhain, den 26. October 1889.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Vergütung vom 5. März 1887 (Kr. Bl. S. 88./89.) ersuche ich die unten genannten Guts- und Gemeindevorstände, die Nachweisung der Veränderungen, welche in den persönlichen Verhältnissen der Ritter und Inhaber Königl. Preuß. Orden und Ehrenzeichen vorgekommen sind, ev. eine Negativ-Anzeige, **sofort** hierher einzusenden.

Nr. 443.

a. Gutsvorstände:

Ober-Baumgarten, Nieder-Baumgarten, Börnchen, Bohrau-seiffersdorf, Dähldorf, Einsiedel, Falkenberg, Girsachsdorf, Gräbel, Hausdorf, Langhellwigsdorf, Lauterbach, Möhnersdorf, Wilhelmsburg, Öffenthal, Nieder-Poltau, Preisdorf, Rohnestock, Wederau.

b. Gemeindevorstände:

Ober-Baumgarten, Nieder-Baumgarten, Börnchen, Bohrau-seiffersdorf, Dähldorf, Einsiedel, Falkenberg, Girsachsdorf, Gräbel, Hausdorf, Langhellwigsdorf, Möhnersdorf, Öffenthal, Ober-Poltau, Nieder-Poltau, Quolsdorf, Alt-Meichenau, Neu-Meichenau, Rohnestock, Ober-Rohnestock und Wederau.

Bolkenhain, den 30. October 1889.

Der Königliche Landrath.

J. V.: Speer, kgl. Kreis-Secretär.

Nr. 444.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Rudelsstadt Band VII Seite 49 Blatt Nr. 247 (Brauereigrundstück) und Band VII Seite 97 Blatt Nr. 253, sowie von Adlersruh Band II Seite 169 Blatt Nr. 52 auf den Namen des Braumeisters Adolf Herrmann zu Rudelsstadt eingetragenen, zu Rudelsstadt beziehungsweise zu Adlersruh belegenen Grundstücke

am 8. Januar 1890, Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte — an Gerichtsstelle — versteigert werden.

Die Grundstücke sind, und zwar:

1. das Brauereigrundstück Nr. 247 Rudelstadt mit 4,02 Mark Reinertrag und einer Fläche von 0,5050 Hektar zur Grundsteuer, mit 261 M. Nutzungswert zur Gebäudesteuer,
2. das Grundstück Nr. 253 Rudelstadt mit 8,19 Mark Reinertrag und einer Fläche von 0,8710 Hektar zur Grundsteuer, zur Gebäudesteuer dagegen nicht und
3. das Grundstück Nr. 52 Adlersruh mit 15,75 Mark Reinertrag und einer Fläche von 1,3020 Hektar zur Grundsteuer, zur Gebäudesteuer ebenfalls nicht — veranlagt.

Volkenshain, den 24. October 1889.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 445.

Vom 1. November ab wird die Gebühr für die Bestellung der Telegramme nach Landorten ohne Postanstalt von 60 Pfennig auf 40 Pfennig ermäßigt.

Berlin, 27. October 1889.

Der Reichskanzler.

I. V.: von Stephan.

Nr. 446.

Die Gebühr für Telegramme nach Italien wird vom 1. November ab von 20 Pfennig auf 15 Pfennig für das Wort ermäßigt. Als Mindestbetrag für ein Telegramm werden 60 Pfennig erhoben.

Berlin, 30. October 1889.

Der Reichskanzler.

I. V.: v. Stephan.



Kreis-Currenden-Blatt

des
Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 45.

Redigt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gebruckt in der G. Hender'schen Buchdruderei
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 11. November 1889.

Nr. 447.

Verordnung,

betreffend die Ergänzung der Hochwassermelde-Ordnung für die Pegelstationen an der Raßbach und der wüthenden Neisse vom 15. April 1887 (Amtsblatt S. 217).

Zur Ergänzung der Hochwassermelde-Ordnung, welche unter dem 15. April 1887 für die Pegelstationen an der Raßbach und der wüthenden Neisse erlassen und in Nr. 28 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Liegnitz Seite 217 veröffentlicht worden ist, wird hiermit Folgendes bestimmt:

Art 1.

Die besonderen Bestimmungen für die einzelnen Pegelstationen sub II der Hochwassermelde-Ordnung vom 15. April 1887 erhalten folgenden Zusatz:

D. Für die Pegelstation an der Brücke zwischen der Stadtmühle und dem Brückenkrebscham in Volkenhain.

Pegelbeobachter: die städtische Polizei-Verwaltung in Volkenhain.

1. Die erste Nachricht wird gegeben bei einem Wasserstande von $+ 1,20$ Metern, die zweite bei einem solchen von $1,70$ Meter und mit diesen Nachrichten bei einem weiteren Steigen um je $0,5$ Meter, also bei $+ 2,20$ Meter $+ 2,70$ Meter &c. fortgefahrene.

2. Die Wasserstands-Nachrichten sind zu senden:
a. durch einen Boten an den Kreislandrath in Volkenhain,
b. durch das Telegraphen-Ampt:
1. an den Amtsversteher in Rohnstock, Kreis Volkenhain,

2. den Kreislandrath in Tauer und dieser durch Boten an den Bürgermeister in Tauer,
3. den Amtsvorsteher zu Brechelshof, Kreis Tauer,
4. den Kreislandrath zu Liegnitz.

Arl. 2.

Die allgemeinen Bestimmungen sub I der Hochwassermelde-Ordnung vom 15. April 1887 finden auf die Pegelstation zu Borschenhain sinngemäße Anwendung.

Arl. 3.

Der Regierungs-Präsident zu Liegnitz wird ermächtigt, den Text der Hochwassermelde-Ordnung für die Pegelstationen an der Katzbach und der wütenden Neisse, wie er sich aus den Ergänzungen im Art. 1 dieser Verordnung ergiebt, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz bekannt zu machen.

Breslau, den 12. August 1889.

**Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath,
von Seydewitz.**

Nr. 448.

Nach Anordnung des Provinzial-Ausschusses von Schlesien findet die diesjährige Pferde- und Rindviehzählung am Dienstag, den 10. Dezember 1889 statt.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände ersuche ich demzufolge, den Viehbesitzern baldigst die Polizei-Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten von Schlesien vom 14. November 1883 (Amtsblatt S. 347) in ortsüblicher Weise in Erinnerung zu bringen, wonach dieselben bei Strafe verpflichtet sind, den mit der Ortsviehzählung beauftragten Behörden und Personen auf Erfordern wahrheitsgetreue Angaben über ihren Pferde- und Rindviehbestand zu machen.

Sodann ist die Viehzählung an dem dazu bestimmten Tage mit größter Sorgfalt zu bewirken und dabei nach den Vorschriften vom 20./31. Mai 1884 (Amtsbl. S. 188) zu verfahren.

Das Ergebniß der Zählung ist in die zufolge meiner Kreisblatt-Befügung vom 25. Juni d. Js. (Kr.-Bl. S. 205) bereits zurückgegebenen Viehzählungslisten und zwar in die für das Jahr 1889 bestimmte Spalte einzutragen. Es ist dabei zu beachten, daß solche

in der Viehzählungsliste aufgeführte Besitzer, welche jetzt Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel oder Rindvieh nicht mehr besitzen, oder welche verzogen oder gestorben, in der Liste zu durchstreichen, dagegen nunmehrige Besitzer von dergleichen Thieren, welche noch nicht in der Liste stehen, in letzterer am Schlüsse nachzutragen sind. Hiernach ist auch bezüglich der im Laufe dieses Jahres eingetretenen Besitzveränderungen zu verfahren.

Welche Thiere nicht mitzählen und von der Aufnahme in die Viehzählungsliste ausgeschlossen sind, ergiebt der auf dem Titelblatte der letzteren befindliche Vordruck; die diesfälligen Bestimmungen sind genau zu beachten.

Nach Beendigung der Zählung und Eintragung des Ergebnisses in die Zählungsliste ist letztere vom 15. Dezember d. Js. ab vierzehn Tage lang öffentlich auszulegen. Daß, wo und während welcher Zeit die Auslegung erfolgt, ist vor Beginn derselben durch öffentliche Bekanntmachung unter der ausdrücklichen Hinweisung zur Kenntniß zu bringen, daß Anträge auf Berichtigung der Liste innerhalb der vierzehntägigen Auslegungsfrist bei der Communalbehörde (Magistrat, Guts-, Gemeindevorstand) zu stellen sind, welche darüber entscheidet. Reklamationen gegen diese Entscheidung müssen innerhalb einer ausschließenden Frist von zehn Tagen bei der Aufsichtsbehörde (d. i. auf dem platten Lande der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses) eingereicht werden, deren demnächstige Entscheidung endgültig ist. (§ 10 des Reglements vom 26. Februar 1884, Amtsbl. S. 96.)

Nach Ablauf der Auslegungsfrist und Erledigung der etwa erhobenen Reklamationen ist die Viehzählungsliste mit der Bescheinigung der Richtigkeit zu versehen, sowie dahin zu bescheinigen, daß dieselbe nach vorgängiger ortsbülicher und vorschriftsmäßiger Bekanntmachung vom 15. Dezember d. Js. ab 14 Tage lang öffentlich ausgelegen hat und Einwendungen dagegen nicht erhoben, bzw. die erhobenen Einwendungen erledigt worden sind.

Demnächst sehe ich der Einreichung der in der vorangegebenen Weise bescheinigten Viehzählungslisten spätestens bis zum 10. Januar 1890 entgegen.

Volkenshain, den 8. November 1889.

Nr. 449.

Die ökonomisch-patriotische Societät der Fürstenthümner Schweidnitz und Jauer wird in dem gegenwärtigen Jahre wiederum Geldprämien an ländliches Gesinde für lange und treue Dienste vertheilen.

Die Prämien sollen eine Aufmunterung für das betreffende Gesinde sein, nicht ein Almosen. Die Prämienelder, welche in der Regel 30 Mark für einen männlichen und 24 Mark für einen weiblichen Dienstboten betragen, werden in Sparkassen-Einlagen, verbrieft durch Sparkassenbücher der nächstliegenden Sparkassen, verabreicht.

Nur das zu den gewöhnlichen landwirthschaftlichen Dienstverrichtungen bestimmte männliche und weibliche Gesinde (Dienstknchte und Dienstmägde) innerhalb der Fürstenthümner Schweidnitz und Jauer und nur christliches Gesinde wird prämiert, insbesondere der männliche Dienstbote (Knecht) nur im Alter bis zu 55 Jahren, wenn er mindestens seit 15 Jahren, und der weibliche Dienstbote (Magd) nur im Alter bis zu 45 Jahren, wenn er mindestens seit 10 Jahren ununterbrochen bei einer und derselben Dienstherrschaft in Dienst steht und noch im Stande ist, den ihm obliegenden Dienstverpflichtungen vollständig zu genügen, dabei auch vorwurfsfrei ist in Bezug auf Treue und sittliche Führung. Für unterbrochen wird die Dienstzeit nicht angesehen, wenngleich das Besitzthum, auf welchem der Dienstbote dient, inzwischen den Besitzer gewechselt hat.

Bereits von der Societät prämierte Dienstboten können nicht wiederholt prämiert werden. Wirthschafter, Vögte, Schäfer, Viehshleuzerinnen und andere dergleichen Wirthschaftsbediente sind überhaupt ausgeschlossen.

Die Auswahl unter den mehreren Bewerbern und die Zuerkennung der Prämien steht der Societät zu.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises beauftrage ich, dies baldigst den in ihren Bezirken vorhandenen Dienstboten mit dem Bemerkten bekannt zu machen, daß etwaige Bewerbungsgesuche bis spätestens zum 30. November d. J. hierher einzureichen und den diesfälligen Gesuchen folgende Zeugnisse beizufügen sind:

- a) ein von der Ortsbehörde bestätigtes Attest der Dienstherrschaft, in welchem der vollständige Vor- und Zuname des Dienstboten, sein Lebensalter, die nähere Bezeichnung des Dienstverhältnisses

- (als Knecht, Magd u. s. w.), die Dauer der Dienstzeit bei der jetzigen Dienstherrschaft, und daß dieser Dienst nicht unterbrochen gewesen, sowie die noch fortbestehende völlige Dienstfertigkeit, auch die Aufführung des Dienstboten in Bezug auf Fleiß, Treue und Wohlverhalten, sowie zugleich bescheinigt ist, daß der Bewerber bisher von der oben genannten Societät noch keine Prämie erhalten hat;
- b) ein Attest des zuständigen Geistlichen über die sittliche Führung des Dienstboten.

Bolkenhain, den 7. November 1889.

Die Amtsblatt-Redaktion in Liegnitz wird auch zu dem Regierungs-Amtsblatt für 1889 ein alphabetisches Sach- und Namensregister nebst chronologischer Uebersicht im Druck erscheinen lassen.

Indem ich hierauf aufmerksam mache, ersuche ich, Bestellungen auf das vorgedachte Sachregister, dessen Preis 50 Pf. pro Exemplar beträgt, bis zum 15. Dezember c. im hiesigen Landrathäuschen anzumelden.

Für die Magisträte und Gemeindevorstände, sowie für diejenigen Gutsvorstände des Kreises, welche zu den Zwangsbabonnementen des Amtsblattes gehören, werde ich je ein Exemplar des Sachregisters ohne Weiteres bestellen, sofern mir nicht bis zum oben gedachten Termine die Erklärung zugeht, daß dies nicht gewünscht wird. —

Dagegen wollen die Herren Amtsbeamten, die Kirchenvorstände, sowie die sonstigen Behörden und Herren Beamten, welche das Amtsblatt ohne eine gesetzliche Verpflichtung mithalten, ihre etwaige Bestellung des erwähnten Sachregisters unter Angabe der Zahl der gewünschten Exemplare rechtzeitig hierher gelangen lassen.

Bolkenhain, den 6. November 1889.

Der Königliche Landrat.
J. V.: Speer, kgl. Kreis-Secretär.

Bekanntmachung.

Der Gasthausbesitzer, Fleischhermeister Scholz zu Colonie Charlottenberg beabsichtigt, den Fußweg auf seiner unter Nr. 1 unter der sogenannten Schädelhöhe resp. nach Nimmersath-Harthau zu belegenen Wiese gänzlich zu cassiren.

Nr. 450.

Nr. 451.

Einspruch hiergegen ist binnen einer ausschließenden Frist von vier Wochen nach Publication dieser Bekanntmachung bei unterzeichneter Wegepolizeibehörde anzubringen.

Nimmersath, den 6. November 1889.

Der Amtsvorsteher.

Rasper.

Nr. 452.

Bekanntmachung.

Im Gehöft des Müllermeisters Gottlieb Fleißig zu Klein-Waltersdorf ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was gemäß § 58 der zur Ausführung der §§ 19—29 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 — betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen — erlassenen Instruktion vom 29. Februar 1881 — Amtsblatt, außerordentliche Beilage zu Nr. 14 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Klein-Waltersdorf, den 4. November 1889.

Der Amtsvorsteher.

P. Merz, Königl. Amtsrath.

Nr. 453.

Raubmord.

Am Mittwoch, den 30. October d. Js., Abends zwischen 9 und 10 Uhr, ist die verheilichte Tischler **Beate Mildner** in Rudelstadt, Kreis Böhlenhain, in ihrem Hause ermordet worden.

Der Thäterschaft verdächtig sind zwei bisher nicht ermittelte Männer, welche gegen 6 Uhr Abends bei anbrechender Dunkelheit in Rudelstadt gesehen worden sind. Der eine wird als ein jüngerer Mann im Alter von etwa 25 bis 30 Jahren, von mehr als Mittelgröße, schwächtiger Gestalt, wahrscheinlich mit kleinem Schnurrbart, beschrieben, welcher einen dunklen Hut und einen grauschwarzen Anzug — insbesondere ein von Mehl bestaubtes Jaquet — trug und einen

daumstarken Spazierstock in der Hand hatte. Derselbe ist auf dem Wege von Kupferberg hergekommen.

Wahrscheinlich derselbe Mann — nach Meinung der Leute ein Müller — hat sich Abends nach 10 Uhr in einer Wärterbude nach dem Abgang des nächsten Zuges nach Hirschberg oder nach Waldenburg erkundigt.

Die andere Person wird als ein etwas älterer, größerer Mann mit langem dunklen (wahrscheinlich schwärzlichem) Vollbart (an den Backen anscheinend frei) beschrieben, welcher einen Hut und dunkles Jaquet trug, und die Hosen in langschläftigen Stiefeln hatte.

Dieser Mann hatte einen starken noch frischen Weidenknüttel bei sich, welcher an einem Ende schräg mit dem Beil abgehauen, an dem anderen Ende abgewürgt war.

Anscheinend derselbe Mann hat sich am Donnerstag, den 31. October, Nachmittags 3 Uhr, in Kupferberg seine langen Kopfhaare halblang und den, wie der Barbier angiebt, dunkelbraunen, am Kinn starken und an den Backen schwächeren Vollbart ziemlich kurz schneiden lassen.

Der Mann wird vom Barbier als im Alter von etwa 40 Jahren stehend, von guter Mittelgröße, sehr schmächtig, mit vorstehenden Backenknochen, eingefallenen Backen und hoher Stirn bezeichnet. Am Donnerstag hat er ein Jaquet, Hose und Weste von demselben dunkelgrauen Stoff, dunkelgraue Mütze, kurzschaftige Stiefeln und dunkles Shawltuch getragen und eine Blechkanne bei sich geführt.

Vermisst werden im Hause der Ermordeten ein noch neuer schwarzwollener Regenschirm mit unten drei etwa 1 Centimeter breiten seidenen Kanten, mit Stock von gelbem Rohr und oben mit gebogener Krücke versehen, unter derselben am Stock ein schwarzes wollenes Band mit desgleichen Quaste und ein Blechring, ferner ein graues wollenes Unterhemd, ein paar weiße, wollene Unterhosen, ein noch ganz

neuer Sommerüberzieher von dunkelgrünlichem, schwachgelb-melirten Tuchstoff mit matten Steinmischknöpfen mit 4 Löchern und eine noch ziemlich gute dunkle Stoffhose von Bucksting mit klein gelben Garos und mit grün wollenen Fäden durchschossen.

Die Thäter — anscheinend sind zwei Personen betheiligt — haben wahrscheinlich eine mit der Aufschrift „Klosterbrauerei in Lauban“ versehene rothbraune Bierflasche von Glas bei sich geführt, in welcher sich ein scharf schmeckender, gemengter Schnaps befunden hat.

Es wird ersucht, Alles zur Ermittelung der Thäter dienliche — dem Unterzeichneten anzugezeigen, oder zur Kenntniß der nächsten Polizeibehörde zu bringen. Insbesondere werden die Gastwirthe in der Umgegend von Rudelstadt, welche etwa eine der oben beschriebenen Personen in der Nacht vor oder nach dem Morde beherbergt haben, ferner die Personen, welche am 31. October Vormittags mit einem der nach Waldenburg oder nach Hirschberg von den Rudelstadt benachbarten Eisenbahnhäuschen abgehenden Zügen in der 4. Klasse gereist sind, sowie die Personen, welche an einen der des Mordes verdächtigen Männer am 30. October Schnaps verkauft haben — und endlich alle die, welche zur Feststellung der Persönlichkeit der oben beschriebenen Männer Angaben machen können, aufgefordert, sofort hierher Anzeige zu machen.

Der Thäterschaft verdächtige Personen sind sofort zu verhaften.

Hirschberg, den 4. November 1889.

Der Erste Staatsanwalt.

Nr. 454.
Bekanntmachung.

300 Mark Belohnung.

Raubmord in Rudelstadt.

Der Königliche Herr Regierungspräsident zu Liegnitz hat

auf die Ermittelung der Personen, welche die Frau Tischler Mildner in Rudelstadt ermordet haben, obige Belohnung ausgesetzt.

Der oder die Thäter haben wahrscheinlich früher einige Zeit in der Otto'schen Niedermühle in Rudelstadt als Müller, Bäcker oder als Mühlkutscher in Arbeit gestanden, oder haben von anderen bei dem Mühlenbesitzer Otto beschäftigt gewesenen Personen von der Frau Mildner, welche die Wäsche der Otto'schen Leute wusch, gehört.

Ich ersuche alle Mühlenbesitzer und Bäckermeister, insbesondere in der näheren Umgebung von Rudelstadt und in allen dem Kreise Volkenhain benachbarten Kreisen —, welche zur Zeit Gesellen oder Kutscher haben, welche früher einmal in der Otto'schen Mühle in Arbeit gestanden haben, um unverzügliche Mittheilung der Namen dieser Personen und um Auskunft, ob die Betreffenden am Abende des 30. Oktober (Mittwoch) in der Zeit von 6 bis 10 Uhr zu Haus gewesen sind, sowie um Befragung dieser Personen, ob sie irgend eine Vermuthung bezüglich der Thäterschaft haben; vielleicht hat ein mit ihnen bei Otto in Arbeit gewesener Mann mit der Frau Mildner einen Streit gehabt.

J. 1559/89.

Hirschberg, 7. November 1889.

Der Erste Staatsanwalt.

Offenes Strafvollstreckungsersuchen.

Nr. 455.

Gegen den Schmiedegesellen Karl Bernhardt, geb. am 15. Dezember 1864 zu Geppersdorf, Kreis Falkenberg S./S., zuletzt in Volkenhain, jetzt unbekannten Aufenthalts, ist durch vollstreckbaren Strafbefehl des unterzeichneten Gerichts vom 27. September 1889 wegen Vergehens gegen § 123 N.-St.-G.-V. eine Gefängnisstrafe von zwei Wochen festgesetzt.

Signalment:

Größe: 1 65 Meter; Haare: blond; Stirn: niedrig; Augenbrauen:

blond; Augen: blaugrau; Nase: spitz; Mund: gewöhnlich; Bart: blonder Schmurrbart; Zähne: vollständig; Kinn: spitz; Gesichtsbildung: länglich; Gesichtsfarbe: grau; Gestalt: mittelmäßig; Sprache: deutsch; keine besondere Kennzeichen.

Es wird um Strafvollstreckung und Nachricht ersucht. — C. 28/89.
Volkenhain, den 5. November 1889.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 456.

Steckbrief.

Gegen den Arbeiter Adolf Nestripke, zu Gollande, Kreis Miltitz am 24. März 1860 geboren, 1,63 Mtr. groß, Gestalt schwach, mit dunklem Vollbart, Gesichtsfarbe blaß, Sprache etwas heiser, zahnlosig, Kleidung: graues Jaquet und Hose, schwarze Mütze und Schuhe, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls und Unter-
schlagung verhängt.

Es wird um Verhaftung des Nestripke und Nachricht darüber an das Königliche Amtsgericht hier selbst zu — G. 264/89 — ersucht.

Volkenhain, den 1. November 1889.

Der Amtsanwalt. Gröper.

Konkursverfahren.

Nr. 457.

Über das Vermögen der verwitweten Handelsfrau Johanne Brosig geb. Michael aus Langewiengsdorf ist
am 6. November 1889, Nachmittags 6 Uhr
der Konkurs eröffnet.

Verwalter Kaufmann Robert Scholz in Volkenhain.

Erste Gläubiger-Versammlung den

20. November 1889, Vormittags 11 Uhr.

Anmeldefrist für Konkursforderungen bis zum 11. Dezember 1889.

Allgemeiner Prüfungstermin den

20. Dezember 1889, Vormittags 10 Uhr
im Zimmer 7.

Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 4. Dezember 1889
einschließlich.

Volkenhain, den 6. November 1889.

Theireich,

als Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

Die mit Fernsprechern betriebenen Leitungen des Reichs-Telegraphenbezirks sollen versuchsweise dem Publikum, vornehmlich in den Landbezirken, zur unmittelbaren Benutzung in besonderen Fällen, namentlich bei Krankheiten zur Herbeirufung des Arztes, sowie bei Unfällen etc. zur Verfügung gestellt werden. Das dabei zu beobachtende Verfahren gestaltet sich, wie folgt:

Zunächst ist bei der betreffenden, mit Fernsprechern ausgerüsteten Telegraphenanstalt mündlich oder schriftlich der Antrag zu stellen, eine bestimmte Person an einem benachbarten, durch Fernsprecher verbundenen Orte zum unmittelbaren Gespräch mittels Fernsprecher aufzufordern.

Diejenige Betriebsstelle, bei welcher die Anmeldung des Gesprächs erfolgt,theilt der anderen betheiligten Betriebsstelle den Antrag sofort durch den Fernsprecher mit. Die angerufene Betriebsstelle stellt hierauf ohne Verzug durch Rückfrage mittels Boten fest, ob diejenige Person, an welche eine Benachrichtigung pp. mittels des Fernsprechers vom anderen Orte stattfinden soll, zur Aufnahme des Gesprächs bereit ist, und benachrichtigt telephonisch die Betriebsanstalt am Orte der Anmeldung von dem Ergebniß der Anfrage.

Der Anmeldende kann entweder bei der Betriebsstelle auf die Antwort warten oder hinterlassen, wohin er die Antwort gerichtet zu haben wünscht.

Die Ausführung des Gesprächs zwischen den Betheiligten geschieht innerhalb des Dienstzimmers der Postanstalt unter Benutzung des gewöhnlichen, für den allgemeinen Telegraphendienst bestimmten Apparats.

Die Gebühr für die telephonische Uebermittelung der Anmeldung und Antwort, sowie für jedes Gespräch zwischen den Betheiligten von fünf Minuten Dauer beträgt zusammen eine Mark. Wenn das Gespräch länger als fünf Minuten dauert, so erhöht sich die Gebühr für jede ferneren fünf Minuten oder für einen Theil von fünf Minuten um eine Mark.

Sollte inzwischen ein Telegramm zur Abgabe oder zur Aufnahme von außerhalb vorliegen, so muß das Gespräch nach Beendigung der ersten fünf Minuten und vor Beginn der zweiten fünf Minuten so lange unterbrochen werden, bis das Telegramm abgefertigt ist.

Kommt das Gespräch in Folge Abwesenheit des Beteiligten oder in Folge Ablehnung desselben nicht zu Stande, so wird ebenfalls eine Mark erhoben. Zur Vermeidung von Weiterungen ist in jedem Falle der Betrag von einer Mark sogleich bei Annmeldung des Gesprächs zu erlegen.

Besondere Kosten für Botengänge kommen nicht in Anrechnung.

Sonstige nähere Auskunft ertheilen die Verkehrsanstalten, welche auch die zur Sicherstellung des Dienstbetriebes und des Telegraphengeheimnisses erforderlichen Anordnungen in jedem einzelnen Falle treffen werden.

Nach welchen Orten ein derartiger unmittelbarer Verkehr mittels Fernsprechers stattfinden kann, wird bei jeder in Betracht kommenden Verkehrsanstalt durch einen Aushang im Schaltervorräum bekannt gegeben werden.

Liegnitz, den 26. October 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Post.

Nr. 459.

Die Mitglieder der General-Versammlung der Arbeiter-Krankenkasse des Kreises Volkenhain werden

Montag, den 18. November d. J.,

Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr

nach **Volkenhain**, „Gasthof zum schwarzen Adler“, zur ordentlichen General-Versammlung eingeladen.

Gegenstände der Verhandlung:

1. Wahl einer Revisions-Commission der Jahresrechnung pro 1889.
2. Diverse Besprechungen.

Nach § 49 des Statuts sind etwaige Beschwerden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer 8 Tage vor der Versammlung schriftlich und portofrei an den Vorsitzenden einzureichen.

Alt-Niechenau, den 8. November 1889.

Der Vorsitzende des Vorstandes.
C. Schubert.

Kreis-Currenden-Blatt

des
Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.
Stück 46.

Redigt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gedruckt in der E. Hender'schen Buchdruckerei
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 18. November 1889.

Der Regierungs-Präsident.

Liegnitz, den 31. October 1889.

Nr. 460.

Nach § 2 der Instruction zur Ausführung der §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuchs vom 12. April 1871 (A.-Bl. pro 1871 S. 116 ff.) soll bei der Erörterung der Frage, ob von der in den Strafurtheilen ausgesprochenen Befugniß der Landespolizeibehörde, die Verurtheilten unter Polizei-Aufsicht zu stellen, Gebrauch zu machen ist, unter Anderem auf die Verhältnisse Rücksicht genommen werden, in welche die Verurtheilten nach der Haftentlassung eintreten. Dieselben sollen der Polizeiaufsicht in der Regel dann nicht unterworfen werden, wenn, abgesehen von den sonstigen hierfür erforderlichen Voraussetzungen, deren Unterkommen in der Freiheit ein gesichertes ist.

In den von den Ortspolizeibehörden zu stellenden Anträgen, betreffend die Stellung unter Polizei-Aufsicht, habe ich bisher regelmäßig die Erörterung dieses Punktes vermied.

Euer Hochwohlgeboren erfuhe ich deshalb ergebenst, die städtischen und ländlichen Polizeibehörden des Kreises anweisen zu wollen, die mir durch Euer Hochwohlgeboren Vermittelung vorzulegenden Anträge in Zukunft jedesmal nach der vorgedachten Richtung hin zu vervollständigen.

Es ist ferner wünschenswerth, daß, wenn es sich um strafbare Handlungen handelt, deren Natur es angezeigt erscheinen läßt, von der Befugniß des § 39 al. 1 des Strafgesetzbuches Gebrauch zu machen, die vorgedachten Anträge sich auch auf diesen Punkt erstrecken. Ich bemerke hierbei, daß unter dem Ausdruck „Ort“ im § 39 a. a. D. nicht nur ganze Ortschaften, sondern auch z. B. einzelne Stadttheile, Straßen, Plätze, Vergnügungslokale, Eisenbahnhöfe u. s. w. zu verstehen sind.

Zur Vermeidung von Rückfragen werden die Ortspolizeibehörden darauf aufmerksam zu machen sein, daß in geeigneten Fällen diesbezügliche Anträge zu stellen und zu begründen sind.

Der Regierungs-Präsident.

Prinz Hohenlohe.

Die vorstehend abgedruckte Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz bringe ich den städtischen Polizeiverwaltungen, sowie den Herren Amtsvorstehern des Kreises mit dem Erzuchen zur Kenntniß, dieselbe vorkommendenfalls sorgfältig zu beachten.

Volkenshain, den 11. November 1889.

Nr. 461. Unter Hinweis auf die Kreisblatt=Verfügung vom 16. Juli 1865 (Nr. VI. S. 233) ersuche ich die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amtsvorsteher und die ländlichen Ortsbehörden des Kreises hierdurch wiederholt, mir von allen außergewöhnlichen Vorkommnissen, wie Verbrechen, Unglücksfälle, Ausbruch ansteckender Krankheiten unter Menschen und Thieren, größeren Betriebs-Einstellungen u. s. w., stets **sofort** Anzeige zu erstatten.

Volkenshain, den 16. November 1889.

Nr. 462. Von der Ziegelei=Berufsgenossenschaft Section V Schlesien sind für die Zeit vom 1. October 1889 bis dahin 1893 für den Kreis Volkenshain

der Ziegeleibesitzer Christian Eckert hierselbst

zum Vertrauensmann,

der gräfl. Rentmeister Rossmann in Nohnstock

zum Stellvertreter des Vertrauensmannes

gewählt und es ist demnächst der Ziegeleibesitzer Eckert für die diesfälligen Geschäfte hente nach Maßgabe des § 84 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R.-G.-Vl. S. 101) von mir vereidigt worden, während die diesjährige Vereidigung des Rentmeisters Rossmann schon früher stattgefunden hat.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß der Beteiligten gebracht.

Volkenshain, den 9. November 1889.

Unter dem Rindvieh des Hausbesitzers Simon zu Ober-Hohen-
helmsdorf ist die Maulseuche ausgebrochen. Gemäß § 58 der In-
struction vom 24. Februar 1881 wird dies hiermit zur öffentlichen
Kenntniß gebracht.

Nr. 463.

Bolkenhain, den 14. November 1889.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Nachdem in mehreren Orten des Kreises Hirschberg die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, wird auf Grund des § 28 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen und des § 64 der Instruction vom 24. Februar 1881 der auf

Nr. 464.

**Dienstag, den 19. November 1889 fallende Viehmarkt
in Hirschberg**

für Rinder, Schweine und sonstiges Klauenvieh hierdurch untersagt.

Der Pferdemarkt kann an denselben Tage unbeschränkt stattfinden.

Hirschberg, den 13. November 1889.

Der Königliche Landrath.
Prinz Reuß.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 2. zum 3. November d. J. sind in der katholischen Kirche zu Langwasser, Kreis Löwenberg, die Opferkästen ihres Inhalts beraubt.

Nr. 465.

Wahrscheinlich hat sich der eine Dieb bei Tage in die Kirche einschließen lassen. In der Taufkapelle sind zwei österreichische Kreuzer gefunden, welche die Diebe — es sind mehrere Personen betheiligt gewesen — dort haben liegen lassen.

Es wird um Ermittlung und Auskunft ersucht, ob am Abend des 2. November in der Nähe von Langwasser verdächtige Personen bemerkt sind, welche etwa österreichisches Geld gezeigt haben. —

Da Einbrüche in Kirchen in letzterer Zeit in hiesiger Gegend mehrfach und zwar an verschiedenen — von einander ziemlich entfernt gelegenen Orten vorgekommen sind und die Art der Ausführung meist dieselbe gewesen, ist zu vermuten, daß die Thäter immer dieselben Personen waren.

Es dürfte sich empfehlen, die den Nachtwachtdienst ausübenden Personen auf eine besonders sorgfältige Beobachtung der Kirchen hinzuweisen. — J. 1579/89.

Hirschberg, den 6. November 1889.

Der Erste Staatsanwalt.

Nr. 466.
Bekanntmachung.
Post- und Eisen-
bahn-Karte des
Deutschen Reichs.

Von der im Kursbüro des Reichs-Postamtes bearbeiteten neuen Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs sind jetzt die Blätter XV, XVII und XVIII erschienen. Blatt XV enthält die an die Provinz Schlesien im Osten angrenzenden Theile von Russland und Österreich-Ungarn. Die Blätter XVII und XVIII umfassen den südlichen Theil von Bayern und Württemberg, sowie die angrenzenden Theile von Österreich-Ungarn und der Schweiz.

Die Blätter können im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 Mk. für das unausgemalte Blatt und 2 Mk. 25 Pf. für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Verleger der Karten, dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin W., Potsdamerstraße 110), bezogen werden.

Berlin W., 26. October 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

In Vertretung:

Sachse.



Kreis-Currenden-Blatt

des
Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 47.

Redigt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gedruckt in der G. Henderischen Buchdruckerei
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 25. November 1889.

Nr. 467.
Die Wählerliste der dem Wahlverbande der grösseren Grundbesitzer angehörenden Wahlberechtigten, welche zur Theilnahme an der am 9. Dezember c. stattfindenden Erstwahl eines Kreistags-Abgeordneten an Stelle des verstorbenen Kreistags-Abgeordneten, Kgl. Majors a. D. Kahlert-Ober-Baumgarten, berufen sind, kann bis zu dem vorangegebenen Wahltermine täglich während der Dienststunden im hiesigen Landraths-Amte eingesehen werden.

Volkenhain, den 23. November 1889.

Nr. 468.
Den Magisträten, Guts- und Gemeinde-Vorständen des Kreises lasse ich unter Briefumschlag die von der Königlichen Regierung zu Liegnitz festgestellten Klassesteuer-Zu- und Abgangslisten für das I. Statshalbjahr 1889/90 mit dem Auftrage zugehen, danach die gleichfalls beifolgenden Duplikate zu berichtigen und sodann die festgestellten Unikate, jedoch ohne die Beläge, welche zurückzubehalten und aufzubewahren sind, binnen 8 Tagen hierher zurückzureichen.

Volkenhain, den 22. November 1889.

Nr. 469.
Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat durch Verfügung vom 6. November d. J. (J.-Nr. 9169) dem Vorstande der Bethabara-Stiftung zu Berlin die Genehmigung ertheilt, zum Besten derselben eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hausskollekte zu veranstalten und dieselbe bei den benittelten Haushaltungen des hiesigen Kreises im Laufe des Monats Februar 1890 einzameln zu lassen.

Die mit der Sammlung beauftragten Personen haben sich durch Vorzeigung der obenerwähnten Verfügung oder einer beglaubigten

Abschrift derselben auszuweisen und Sammelschriften mit fortlaufenden Seitenzahlen mit sich zu führen.

Bolkenhain, den 22. November 1889.

Das diesjährige October-Hefte des deutschen Handels-Archivs enthält folgende Artikel, welche für die Handel- und Gewerbetreibenden von Interesse sein dürften:

Deutsches Handels-Archiv. October-Hefte 1889.

Seite 609. Deutsches Reich. Ermächtigung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft zur Erwerbung von Eigenthum und anderen dinglichen Rechten an Eigenthum.

- " 611. Schweden-Norwegen. Schwedische Zolltarifentscheidungen.
- " 618. Schweiz. Tarifentscheidungen des eidgenössischen Zolldepartements.
- " 619. Italien. Aufhören der Zollbefreiungen für ausländischen Spiritus.
- " 627 Vereinigte Staaten von Amerika. Zolltarifentscheidungen.
- " 628. Deutsches Reich. Production der Bergwerke pp. im Jahre 1888.
- " 638. Die Weizenernte der Welt.

Handelsberichte.

- " 626. Japan. Der auswärtige Handel Japans im Jahre 1888. Handelsverhältnisse im Allgemeinen.
- " 627. " " Anteil Deutschlands und der wichtigsten anderer Länder.
- " 631. " Druckpapier.
- " 632. " Fensterglas.
- " 661. Korea. Handelsbericht für die Jahre 1887 und 1888.
- " 663. Matanzas. Handelsbericht für das Jahr 1888.
- " 678. Melbourne. Auszeichnungen Deutscher Aussteller pp.
- " 697. Vereinigte Staaten von Amerika. Stand der deutschen Einfuhr pp.
- " 708. Allgemeines. Verkehr Deutscher Schiffe in verschiedenen Häfen 1888.
- " 716. Schanghai. Handelsbericht für das Jahr 1888.
- " 727. Paraguay. Die wirtschaftlichen Verhältnisse.

Seite

" 730. Die Lage der chemischen Industrie Deutschlands im
Jahre 1888.

Die Magisträte und ländlichen Ortsbehörden des Kreises er-
suche ich, die Beteiligten hiervon auf geeignete Weise in Kenntniß
zu setzen.

Borsenbach, den 20. November 1889.

Die Gemeinde Neu-Würgsdorf hat an Stelle des von dort
verzogenen Schöffen Gottlieb Hoppe den Hänsler Wilhelm Höst da-
selbst zum Gemeindeschöffen gewählt. Diese Wahl ist von mir be-
stätigt und der Gewählte für das in Rede stehende Amt vereidigt
worden.

Borsenbach, den 16. November 1889.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Gemäß § 69 der Instruction vom 29. Februar 1881 zum Ge-
setz über die Unterdrückung der Viehseuchen, bringe ich hiermit zur
öffentlichen Kenntniß, daß die Anfang d. Mts. in dem Gehöft des
Müllermeisters Gottlieb Fleißig zu Klein-Waltersdorf ausgebrochene
Maul- und Klauenseuche erloschen ist.

Klein-Waltersdorf, den 21. November 1889.

Der Amts Vorsteher.
P. Merz, Königl. Amts-Rath.

Nachdem außer in mehreren anderen Orten des Kreises die
Maul- und Klauenseuche in Schmiedeberg ausgebrochen ist, wird
auf Grund des § 28 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 über die
Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen und des § 64 der In-
struction vom 24. Februar 1881 der auf
Mittwoch, den 27. November 1889 fallende Viehmarkt
in Schmiedeberg

für Kinder, Schweine und sonstiges Klauenvieh hierdurch untersagt.

Der Pferdemarkt kann an demselben Tage unbeschränkt stattfinden.

Hirschberg, den 19. November 1889.

Der Königliche Landrath.
Prinz Reuß.

Nr. 471.

Nr. 472.

Nr. 473.

Nr. 474.

Bekanntmachung.**Raubmord in Rudelstadt.**

Die Bekanntmachungen vom 4./8. November
er. sind erledigt, da die Thäterschaft festgestellt
ist. I. 1559/89.

Hirschberg, 15. November 1889.

Der Erste Staatsanwalt.

Nr 475.

S t e c k b r i e f .

Der Fleischermeister Johann Cakot aus Waltersdorf in Böhmen,
geboren daselbst am 7. Mai 1858 zuletzt in Nieder-Hermisdorf
aufenthaltsam, ist wegen Unterschlagung zu verhaften und in das nächste
Amts-Gerichts-Gefängniß abzuliefern. I. 970/89.

B e s c h r e i b u n g :

Alter: 31 Jahre; Statur: groß und schlank; Haare: braun; Zähne:
gut; Sprache: böhmisch und deutsch; Augen: lichtblau; Gesichtsfarbe:
gejund; Kleidung: schwarzer Rock, schwarzgestreifte Hose,
schwarze Tuchmütze, neue Holzlederstiefeln, weißes Vorhemdchen,
schwarze Gravatte, schwarze Weste, neues wollenes Hemd, gelber
Bambusstock.

Waldenburg, den 16. November 1889.

Der Staatsanwalt.

Nr. 476.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von
Rudelstadt Band VII Seite 49 Blatt Nr. 247 (Brauereigrundstück)
und Band VII Seite 97 Blatt Nr. 253, sowie von Adlersruh
Band II Seite 169 Blatt Nr. 52 auf den Namen des Brau-
meisters Adolf Herrmann zu Rudelstadt eingetragenen, zu Rudel-
stadt beziehungsweise zu Adlersruh belegenen Grundstücke

am 8. Januar 1890, Vormittags 10 Uhr
vor dem unterzeichneten Gerichte an Gerichtsstelle versteigert
werden.

Die Grundstücke sind, und zwar:

1. das Brauereigrundstück Nr. 247 Rudelstadt mit 4,02 Mark Reinertrag und einer Fläche von 0,5950 Hektar zur Grundsteuer, mit 261 M. Nutzungswert zur Gebäudesteuer,
2. das Grundstück Nr. 253 Rudelstadt mit 8,19 Mark Reinertrag und einer Fläche von 0,8710 Hektar zur Grundsteuer, zur Gebäudesteuer dagegen nicht und
3. das Grundstück Nr. 52 Adlersruh mit 15,75 Mark Reinertrag und einer Fläche von 1,3020 Hektar zur Grundsteuer, zur Gebäudesteuer ebenfalls nicht — veranlagt.

Bolkenhain, den 24. October 1889.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Nieder-Würgsdorf Band I Blatt Nr. 21 und von Ober-Würgsdorf Band II Blatt Nr. 89 auf den Namen des Müllermeisters Samuel Werner zu Nieder-Würgsdorf eingetragenen ebendaselbst belegenen Grundstücke

Nr. 477.

am 15. Januar 1890, Vormittags 10 Uhr
vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück Nr. 21 Nieder-Würgsdorf (Wassermühle) mit einer Fläche von 18 a 40 qm ist mit 60 Mf. Nutzungswert zur Gebäudesteuer, das Grundstück Nr. 89 Ober-Würgsdorf mit einer Fläche von 1 ha 62 a 90 qm und 10,21 Thl. Reinertrag zur Grundsteuer veranlagt.

Bolkenhain, den 16. November 1889.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsvorsteigerung.

Nr. 478.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Haasdorf Band III Blatt Nr. 86 auf den Namen des Bäckermeisters Karl Gnerlich zu Haasdorf eingetragene, daselbst belegene Grundstück (Freistelle)

am 22. Januar 1890, Vormittags 10 Uhr
vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einer Fläche von 14 a 30 qm nur zur Gebäudesteuer mit 60 Mk. Nutzungswert veranlagt.

Bolkenhain, den 18. November 1889.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 479.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Girschendorf Band II Blatt Nr. 49 auf den Namen des August Döring eingetragene, daselbst belegene Grundstück (Freistelle)

am 29. Januar 1890, Vormittags 10 Uhr
vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einer Fläche von 4 a 10 qm nur zur Gebäudesteuer mit 24 Mk. Nutzungswert veranlagt.

Bolkenhain, den 18. November 1889.

Königliches Amtsgericht.



Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 48.

Redigt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gedruckt in der G. Hender'schen Buchdruckerei
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 2. Dezember 1889.

Auf dem am Mittwoch, den 4. Dezember e. in Tauer stattfindenden Viehmarkte dürfen nach Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz wegen der im Kreise Tauer und den Nachbarkreisen stattfindenden Maul- und Klauenseuche Mindvieh und Schweine nicht aufgetrieben werden, wogegen der Pferdemarkt an denselben Tage unbeschränkt stattfinden darf.

Nr. 480.

Dies bringe ich hiermit zur Kenntniß der Beteiligten.

Volkenhain, den 29. November 1889.

Den Magistrat in Hohenfriedeberg, sowie die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises veranlaßte ich, mit der Ausfertigung der Gewerbesteuer-Aufnahmeliſte für das Steuerjahr 1890/91 sofort vorzugehen und solche in 2 Exemplaren, event. eine Negativ-Anzeige, bestimmt bis zum 20. Dezember e. hierher einzureichen.

Nr. 481.

Gleichzeitig mit dieser Liste sind in je zwei Ausfertigungen vorzulegen:

- a. eine namentliche Nachweisung etwa vorhandener Gewerbetreibender der Steuerklasse B, denen der Gewerbebetrieb auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1874 (Ges. S. S. 219) im Statsjahre 1890/91 steuerfrei zu gestatten sein möchte,
- b. ein Verzeichniß derjenigen Handwerker, welche das Handwerk in steuerfreiem Umfange betreiben,
- c. eine Vorschlagsnachweisung solcher Handwerker, denen auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (Ges. S. S. 697) ausnahmsweise Gewerbesteuerofreiheit bewilligt werden kann.

Falls eine oder die andere der vorstehend unter a. b. c. bezeichneten Nachweiszungen nicht aufzustellen sein sollte, ist Negativ-Anzeige zu erstatten.

Die Auffertigung der Aufnahmelisten hat in der bisherigen Weise zu erfolgen. Der Umfang der einzelnen Geschäftsbetriebe ist durch Angabe der dabei verwendeten Gehülfen und der sonstigen Besteuerungsmerkmale möglichst genau ersichtlich zu machen, damit die Einschätzung in zutreffender Weise bewirkt werden kann.

Für den steuerfreien Gewerbetrieb in der Steuerklasse B dürfen nur solche Handeltreibende dieser Klasse in Vorschlag gebracht werden, deren Geschäftsbetrieb nach den für die Steuervertheilung in der Klasse B maßgebenden Grundsätzen unzweifelhaft nur mit dem geringsten Steuersatz veranlagt werden kann und in Ansehung deren zugleich besondere Umstände nachgewiesen werden, welche die Errichtung selbst des geringsten Steuersatzes als eine drückende Last für sie erscheinen lassen. Als solche Umstände sind die individuellen Verhältnisse der betreffenden Gewerbetreibenden — große Dürftigkeit, Krankheit, hohes Alter pp — vorzugsweise zu berücksichtigen. Dass die vorstehend erwähnten Voraussetzungen in Bezug auf die zum steuerfreien Gewerbetrieb in Vorschlag gebrachten Personen in allen Punkten vollkommen zutreffen, ist in den event. aufzustellenden Vorschlagsnachweiszungen näher zu begründen und ausdrücklich zu bescheinigen.

Bei Aufstellung der Vorschlagsliste der Handwerker, denen annahmsweise Gewerbesteuerfreiheit zu bewilligen beantragt wird, sind die in meiner Kreisblatt-Verfügung vom 28. November 1884 (Nr. Bl. pro 1884 S. 354 ff) näher erörterten Gesichtspunkte sorgfältig zu berücksichtigen.

Borsenbach, den 27. November 1889.

Nachdem die dreijährige Wahlperiode der bisherigen Abgeordneten und Stellvertreter für die Einschätzung der Gewerbesteuern der Klassen A II und C abgelaufen, habe ich zu den diesfalls erforderlichen Neuwahlen für die nächsten drei Steuerjahre (1890/91, 1891/92 und 1892/93) folgende Termine im hiesigen Landrath-Amte angezeigt:

1. für die Gewerbetreibenden der Steuerklasse A II
am Montag, den 30. Dezember e., Vormittags 10 Uhr

2. für die Gewerbetreibenden der Steuerklasse C (Gast- und Schankwirthe etc.)

am Montag, den 30. Dezember e., Vormittags 11 Uhr.

Den Magistrat in Hohenfriedeberg, sowie die Gemeinde- und Guts-Vorstände des Kreises beauftrage ich, die in Ihren Bezirken wohnhaften Gewerbetreibenden zu obigen Terminen sogleich schriftlich unter Angabe des Zweckes vorzuladen und ihnen dabei zu eröffnen, daß von jeder der genannten Steuerklassen 7 Abgeordnete und 7 Stellvertreter derselben zu wählen sind, sowie daß, wenn die Wahl von Abgeordneten seitens der Gesellschaftsmitglieder unterlassen wird, die Steuervertheilung s. St. durch die Veranlagungsbehörde, vorliegendenfalls also durch den Landrath, erfolgt.

Die Bescheinigungen über die ordnungsmäßig erfolgte Vorladung der Gewerbetreibenden zu den obengenannten Terminen sind von den Communalbehörden bis spätestens zum 20. Dezember e. hierher einzureichen.

Bolkenhain, den 25. November 1889.

Nr. 483.

Beschluß.

Auf Grund des § 6 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen vom 20. Juni 1887 (Gesetz-Sammlung Seite 301) hat der Bezirks-Ausschuß zu Breslau beschlossen, die zulässige Höhe des Ladungsgewichts für den Kohlenverkehr auf den Kunststraßen im Kreise Waldenburg für die Zeit vom 1. November bis 31. März jeden Jahres um $\frac{1}{3}$ herabzusetzen dergestalt, daß dasselbe bei einer Breite der Fälgenebeschläge von

5—6½ cm.	1333 kg.
6½—10 "	1667 "
10—15 "	3333 "
15 cm. und darüber	5000 "

beträgt.

Breslau, den 5. Dezember 1887.

Der Bezirks-Ausschuß.

Der vorstehende, bereits auf Seite 12/13 des diesjährigen Kreisblattes veröffentlichte, Beschuß wird hiernit nochmals zur

öffentlichen Rennijs gebracht, da nach Mittheilung des Königl. Landraths-Amts zu Waldenburg gegen die in diesem Beschlüsse enthaltenen Vorschriften noch häufig gefehlt wird.

Bolkenhain, den 30. November 1889.

Nr. 484.

Zur Berathung und Beschlusßfassung über folgende Gegenstände:

1. Prüfung der erfolgten Erstwahl eines Kreistags-Altgeordneten des Wahlverbandes der größeren Grundbesitzer an Stelle des verstorbenen Kreistags-Altgeordneten, Majors a. D. Kahlert—Ob.-Baumgarten;
2. Bau einer Eisenbahn von Bolkenhain nach Merzdorf;
3. Chausseiführung des von der Chausseebrücke zu Ober-Wolmsdorf nach dem Bahnhofe Bolkenhain führenden Weges;
4. Chausseemäßiger Ausbau des durch die Ortschaft Wiesau nach Alt-Röhrsdorf führenden Weges;
5. Antrag auf Bewilligung weiterer 6000 M. für die Regulirung der schnellen Reise;
6. Verwendung des verfügbaren Neingewinns der hiesigen Kreis-Sparkasse zur theilweisen Bestreitung der noch ungedeckten Grund-Erwerbskosten für den Bau der Nebenbahn Striegau — Bolkenhain;
7. Ergänzung der Vorschlagsliste der in dem Amtsbezirk Wolmsdorf zu Amtsvorstehern und Stellvertretern derselben geeigneten Personen;
8. Wahlen:
 - a. von zwei Kreisausschuß-Mitgliedern wegen Ablaufs der Wahlperiode der Kreisausschüßmitglieder Herren Gemeindvorsteher Scholz — Ober-Rohrstock und Bauer-Gutsbesitzer Nenner — Giesmannsdorf, sowie eines Kreisausschuß-Mitgliedes für die Zeit bis Ende 1893 an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Herrn Jungfer — Ober-Wolmsdorf;
 - b. der Klassensteuer-Reclamations-Prüfungs-Commission für das Jahr 1890/91;
 - c. eines stellvertretenden Directors der hiesigen Kreis-Sparkasse bis Ende 1890, an Stelle des Herrn Jungfer — Ob.-Wolmsdorf;

- d. eines stellvertretenden Mitgliedes der Pferdemusterungs-Commission im Musterungsbezirk II (Hohenfriedeberg) an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Wirthschafts-Inspectors Kügler-Simsdorf, sowie eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes der Pferdemusterungs-Commission im Musterungsbezirk III (Wernersdorf) an Stelle des verstorbenen Majors a. D. Kahlert-Ober-Baumgarten und des verzogenen Wirthschafts-Inspectors Rosdentscher-Nieder-Würgsdorf;
- e. von drei Taxatoren für Mobilmachungspferde und drei Stellvertretern derselben für den Zeitraum der nächsten sechs Jahre;
- f. von Sachverständigen für die Abschätzung von Landlieferungen gemäß § 33 Abs. 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873, sowie der gemäß § 3 dieses Gesetzes den Gemeinden obliegenden Kriegsleistungen, für den Zeitraum der nächsten drei Jahre;
- g. eines Mitgliedes der Kreis-Commission zur Feststellung der Belegungsfähigkeit der Ortschaften mit Einquartierung an Stelle des verstorbenen Majors a. D. Kahlert-Ober-Baumgarten;
- h. von zwei Mitgliedern der Kreisfeuerwehrs-Commission und zwei Stellvertretern derselben für die nächsten 6 Jahre, gemäß § 62 des Reglements-Nachtrages vom 20. September 1871 (G.-S. S. 439 ff.)
- i. eines Vorsitzenden und eines Stellvertreters desselben für den Verband der Landgemeinden und Gutsbezirke zur gemeinschaftlichen Tragung der durch das Gesetz vom 12. März 1881 auferlegten Kosten des Verfahrens bei Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen;
- k. eines Kreistaxators an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Kreistaxators Jungfer-Ober-Wolmsdorf.

habe ich einen Kreistag auf Montag, den 16. Dezember d. J. Vormittags von 10 Uhr ab im hiesigen Kreistags-Sitzungssaale anberaumt, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Bolkenhain, den 27. November 1889.

Der Königliche Landrat.
von Lösch.

Nr. 485.

Bekanntmachung.

Am 11. November d. J. sind in Ober-Döhrsdorf, Kreis Volkenhain, ein Deckbett mit blau- und weiß-kariertem Bezug, 2 Kopfkissen von roth gegitterter Leinewand, — die Inletts sämmtlich von rother Farbe — und zwei weißleinene Bettlaken, sowie ein Deldruckbild in Goldrahmen, darstellend ein Küchenmädchen, wel einen Hasen in der Hand hält, und einen jungen Förster, welch ein Geldstück in's Portemonnaie legt, — gestohlen.

Es wird um Nachforschung nach dem Verbleib der gestohlenen Sachen und um Nachricht ersucht, wenn darüber oder über die Thäterschaft etwas bekannt wird. J. 1625/89.

Hirschberg, den 24. November 1889.

Der Erste Staatsanwalt.

Nr. 486.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Nieder-Kunzendorf Band II Plat. Nr. 41 auf den Namen des Handelsmanns Heinrich Reichstein zu Nieder-Kunzendorf eingetragene, daselbst belegene Grundstück (Freihaus)

am 23. Januar 1890, Vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einer Fläche von 14 a 50 qm mir zur Gebäudesteuer mit 18 Mk. Nutzungswert veranlagt.

Volkenhain, den 20. November 1889.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 487.

Holzverkauf.

Oberförsterei Reichenau. Forstschutzbezirk Wittgendorf.

Es sollen:

Montag, am 9. Dezember e., Vormittags 10 Uhr aus den Durchforstungsschlägen

ca. 4000 Mtr. Nadel-Reißig 4. Cl. unter der Tasse im Gerichtskreisham zu Wittgendorf öffentlich meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Reichenau, den 27. November 1889.

Der Königliche Oberförster. Lange.

Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 49.

Redigt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Ge印t in der G. Henderischen Buchdruckerei
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 9. Dezember 1889.

Höherem Auftrage zufolge ersuche ich die Magisträte, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, mir bis zum 20. d. Mts. ein Verzeichniß der ihren Bezirken angehörigen, der öffentlichen Armenpflege anheimfallenden Geisteskranken, Idioten, Taubstummen, Siechen und Blinden einzureichen und darin anzugeben, ob dieselben in öffentlichen oder Privat-Anstalten, event. welchen, untergebracht sind und welche Kosten dadurch dem Ortsarmenverbande erwachsen, — oder wer von ihnen in einer Anstalt nicht untergebracht ist, vielmehr seinen Angehörigen zur Last fällt. Ev. ist bis zu obigem Termine eine Negativ-Anzeige zu erstatten.

Nr. 488.

Volkenhain, den 3. Dezember 1889.

Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i. Pr. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr 1890 dasselbst abzuhaltenen Pferdeausstellung eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden pp. zu veranstalten, dazu 30000 Loope zu je 3 M. auszugeben und dieselben im ganzen Bereich der Monarchie zu vertreiben.

Nr. 489.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises seze ich hiervon mit dem Ersuchen in Kenntniß, dem Absatz der danach zur Ausgabe gelangenden Loope keine Hindernisse entgegenzustellen.

Volkenhain, den 5. Dezember 1889.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblatt-Verfügung vom 20. September 1883 (Kreis-Bl. Stück 39 S. 330) ersuche ich die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amts vorsteher des Kreises:

Nr. 490.

1. die Nachweisung der in den Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten jugendlichen Arbeiter nach dem auf Seite 36 des Kreisblattes von 1882 abgedruckten Schema,
2. die Uebersicht über die Industrie- und Arbeiter-Verhältnisse nach dem auf S. 284/285 des Kreisblattes von 1883 zum Abdruck gelangten Formulare für das Jahr 1889 bestimmt **bis spätestens** zum 27. d. Mts. unerinnert hierher einzureichen.

Bolkenhain, den 4. Dezember 1889.

Nr. 491.

Auf der Dominialsfeldmark von Rudelstadt, sowie in dem dazigen Gemeindejagdbezirk werden in nächster Zeit Giftbrocken zur Vertilgung des Raubzeuges ausgelegt werden.

Dies bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Bolkenhain, den 6. Dezember 1889.

Der Königliche Landrath.
von Löffl.

Nr. 492.

Bekanntmachung.

Da in mehreren Ortschaften der dem Kreise Schönau benachbarten Kreise die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, so wird auf Grund des § 28 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und des § 64 der Instruction vom 24. Februar 1881 **der Auftrieb von Kindviech und Schweinen auf dem**

am Dienstag, den 10. Dezember d. J. in Schönau stattfindenden Viehmarkt hierdurch untersagt.

Der Pferdemarkt kann an demselben Tage unbeschränkt stattfinden.

Schönau, den 4. Dezember 1889.

Der Königliche Landrath, Geheime Regierungs-Rath.
von Hoffmann.

Nr. 493.

Das bezüglich des Schmiedegesellen Karl Bernhardt aus Bolken-

Hain am 5. November 1889 erlassene offene Strafvollstreckungs-
erfischen*) ist erledigt. — E. 28/89.

Borsenham, den 4. Dezember 1889.

Königliches Amtsgericht.

*) Kr.-Bl. S. 345 Nr. 455.

Der gegen den Arbeiter Adolf Nestripke aus Döldorf, Kreis
Borsenham, unter dem 1. November er. erlassene Steckbrief*) ist durch
Ergreifung des Genannten erledigt.

Nr. 494.

Borsenham, den 3. Dezember 1889.

Der Amtsauwalt.

(Gröper.

*) Kr.-Bl. S. 346 Nr. 456.

Zwangsvorsteigerung.

Nr. 495.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von
Gräbel Band II Blatt Nr. 53 auf den Namen des Stellenbesitzers
Karl Sauer zu Goldberg eingetragene, daselbst belegene Wasser-
mühlen-Grundstück

am 12. Februar 1890, Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 28,₅₃ Mf. Reinertrag und einer Fläche
von 1 ha 63 a 30 qm zur Grundsteuer, mit 93 Mf. Nutzungs-
werth zur Gebäudesteuer veranlagt.

Borsenham, den 3. Dezember 1889.

Königliches Amtsgericht.

Vom 1. Dezember ab tritt die Argentinische Republik dem
internationalen Uebereinkommen vom 1. Juni 1878, betreffend den
Austausch von Briefen mit Werthangabe, bei.

Nr. 496.
Bekanntmachung.

Der Meistbetrag der Werthangabe bei Werthbriefen nach Ar-
gentinien beträgt 8000 Mf.

Die Taxe setzt sich zusammen aus dem Porto und der festen
Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht, sowie aus
einer Versicherungsgebühr von 16 Pf. für je 160 Mf.

Berlin W., den 28. November 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. von Stephan.

Nr. 497.
Bekanntmachung.
Die Weihnachts-
sendungen betreff.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Erfüllen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packemassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkästen, schwache Schachteln, Cigarrenkisten &c. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Um zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Paketadressen für Paketaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Paket auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete **frankirt** aufgeliefert werden. Das Porto für Pakete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., 1. Dezember 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
In Vertretung: Sachse.

Holzverkauf.

Nr. 498.

Obersförsterei Reichenau. Forstschutzbezirke: Alt- und Neu-Reichenau.
Es sollen:

Mittwoch am 11. Dezember e., Vormittags 10 Uhr
folgende Hölzer als:

**1. Alt-Reichenau Schläge im Krähenbusch, Schwarzenberg
 und Mittelbusch.**

Eichen: 11 Stück Nutzenden, 3 Rmtr. Scheite; **Birken:** 6 Rmtr.
Scheite; **Nadel:** 2 Stück Klözer, 174 Rmtr. Gruben-Scheite und Knüppel,
 75 Rmtr. Brennholz-Scheite und Knüppel, 167 Rmtr. Reisig 3. u. 4. Cl.

2. Neu-Reichenau, Totalität.

Nadel: 19 Rmtr. Scheite und 20 Rmtr. Stücke
 im Gerichtskreischaam zu Alt-Reichenau öffentlich meistbietend gegen
 sofortige Bezahlung verkauft werden.

Reichenau, den 30. November 1889.

Der Königliche Obersförster.
 Lange.

Nr. 499.

Holzverkauf.

Obersförsterei Reichenau. Forstschutzbezirke: Ruhbank u. Einsiedel.

Es sollen:

Montag, am 16. Dezember e., Vorm. 10 Uhr
 folgende Hölzer, als circa:

**1. Ruhbank: Durchforstungsschlag am Hasenhübel
 und Totalität.**

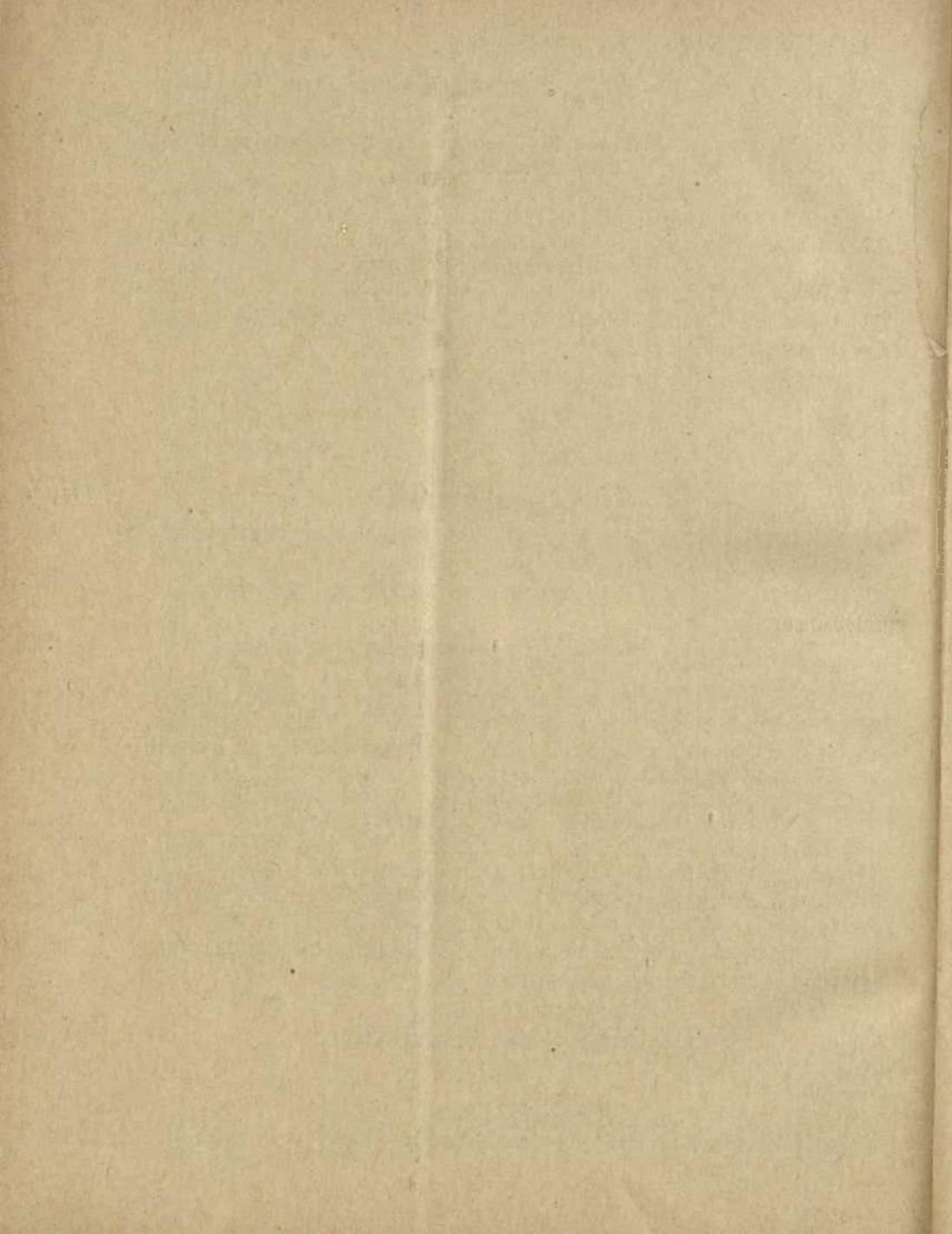
Buchen: 4 Stück Nutzenden, 4 Rmtr. Scheite, 50 Rmtr. Reisig 2. Cl.,
Aspen: 1 Rmtr. Scheite; **Nadel:** 400 Stück Bauholz und Klözer,
 65 Stück Stangen 2. u. 3. Cl., 31 Rmtr. Gruben-Scheite und Knüppel,
 108 Rmtr. Brennholz-Scheite u. Knüppel, 58 Rmtr. Reisig 2. Cl.

**2. Einsiedel: Durchforstungsschläge an den Flößeln, am
 Reitergraben und am Einsiedler Feldrande.**

Buchen: 30 Rmtr. Scheite und Knüppel, 535 Rmtr. Reisig 2. Cl.;
Erle: 1 Rmtr. Knüppel; **Nadel:** 2 Stück Klözer, 1504 Stück Stangen
 1.—3. Cl., 130 Rmtr. Gruben-Scheite und Knüppel; 3 Rmtr. Brenn-
 holz-Knüppel, 18 Rmtr. Stücke, 1662 Rmtr. Reisig 2. und 4. Cl.
 im Forstkretscham zu Giesmannsdorf öffentlich meistbietend gegen
 sofortige Bezahlung verkauft werden.

Reichenau, den 30. November 1889.

Der Königliche Obersförster.
 Lange.



Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.

Stück 50.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gebruckt in der G. Hender'schen Buchdruckerei
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 16. Dezember 1889.

Die Herren Amtsversteher des Kreises mache ich hierdurch aufmerksam auf die in Stück 48 des Amtsblattes der Kgl. Regierung zu Liegnitz auf S. 336—348 abgedruckte Polizeiverordnung, betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Cirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen, vom 25. November 1889.

Nr. 500.

In besondere weise ich, was die bereits vorhandenen öffentlichen Versammlungsräume betrifft, hin auf die §§ 85 und 81 der vorgedachten Verordnung, für deren Befolgung in den zutreffenden Fällen Sorge zu tragen ist.

Ein Abdruck der in Nede stehenden Polizeiverordnung kann im Verlage von Ernst & Korn in Berlin W. Wilhelmstraße 90 zum Preise von 50 Pf. für 1 Exemplar und zum Preise von 4 Mk. für 12 Exemplare von Behörden bezogen werden; für Private beträgt der Preis 1 Mk. für das Exemplar.

Volkenhain, den 9. Dezember 1889.

Der Herr Regierungs-Präsident zu Liegnitz hat zur nunmehrigen Gröfzung der mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von dem Apothekenbesitzer Glau zu Hohenfriedeberg in Alt-Reichenau errichteten Filial-Apotheke die Erlaubniß ertheilt.

Nr. 501.

Dies bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Volkenhain, den 9. Dezember 1889.

Nach neuerer ministerieller Bestimmung darf die zu einem Leichenpaſſe erforderliche ärztliche Bescheinigung über die Todesursache, sowie

Nr. 502.

darüber, daß der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, nicht blos von den Königlichen Kreisphysikern, sondern auch von den Chefarzten der Militär-Lazarethe hinsichtlich der in letzteren verstorbenen Personen ertheilt werden.

Dies bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Borschenhain, den 9. Dezember 1889.

Nr. 503. Nachdem die Königliche Regierung zu Liegnitz die Gewerbesteuer-Rolle der Wandergewerbetreibenden für das Jahr 1890 festgestellt hat, erhalten die Magisträte, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises unter Briefumschlag die nach den diesjährigen Festsetzungen berichtigten Duplikate der Ortslisten mit dem Auftrage, die in letzteren aufgeführten Wandergewerbetreibenden von der Höhe der ihnen pro 1890 auferlegten Gewerbesteuer baldigst in Kenntniß zu setzen und sie zu verauflassen, gegen Entrichtung dieser Steuer die ihnen ertheilten Wandergewerbescheine vom 2. Januar f. Ts. ab bei der hiesigen Königlichen Kreis-Kasse einzulösen.

Borschenhain, den 12. Dezember 1889.

Nr. 504. Unter Bezugnahme auf die Kreisblatt-Verfügungen vom 23. Juli 1888 (Nr. Bl. S. 259) und 18. Juli 1889 (Nr. Bl. S. 231) ersuche ich die Magisträte, Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises, die Zahl der erlegten Raubvögel bestimmt am Schlusse dieses Jahres unerinnert anzuzeigen.

Event. sind Negativ-Anzeigen einzufinden.

Borschenhain, den 11. Dezember 1889.

Nr. 505. Die Gemeinde Dözdorf hat den bisherigen Schöffen, Stellenbesitzer Heinrich Groher daselbst zum Gemeindevorsteher und den Stellenbesitzer Karl Kerber daselbst zum Schöffen, an Stelle des p. Groher, gewählt.

Diese Wahlen sind diesseits bestätigt und die Gewählten für die ihnen übertragenen Amter verpflichtet bzw. vereidet worden.

Borschenhain, den 14. Dezember 1889.

Nr. 506. Die Gemeinde Nohilstof hat an Stelle des nach Ablauf der Dienstzeit aus dem Amte geschiedenen Schöffen Paufsch den Stellenbesitzer und Klemptnermeister Josef Scharfenberg daselbst zum Ge-

meindeschöffen gewählt. Diese Wahl ist von mir bestätigt und der Gewählte für das Amt vereidigt worden.

Bolkenhain, den 14. Dezember 1889.

An Stelle des Schiedsmanns Dralls in Giesmannsdorf, welcher wegen Ablaufs der Dienstzeit aus dem Amt geschieden, ist der Halbbauerngutsbesitzer Emil Beer daselbst zum Schiedsmann der Gemeinde Giesmannsdorf gewählt und nach erfolgter Bestätigung dieser Wahl für das in Riede stehende Amt gerichtlich vereidigt worden.

Nr. 507.

Bolkenhain, den 9. Dezember 1889.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Gemäß § 69 der Instruktion vom 24. Februar 1881 zum Gesetz über die Unterdrückung der Viehsenchen, bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die Mitte November d. J. in der Ortschaft Ober-Hohenheimsdorf ausgebrochene Maul- und Klauenseuche nunmehr erloschen ist.

Nr. 508.

Ndr.-Wurgsdorf, den 9. Dezember 1889.

Der Amts-Vorsteher.
Werner.

Steckbrief.

Gegen den Arbeiter Wilhelm Burkert, welcher sich fälschlich auch Burghardt und August Burkert nennt, zu Ober-Blaßdorf, Kreis Landeshut, am 28. October 1843 geboren, domizilos, ist die Untersuchungshaft wegen Betruges verhängt.

Nr. 509.

Personbeschreibung:

Statur: klein; Gesicht: länglich, rasiert; Haare: schwarz; Augen: blau. Kleidung: schwarzes Jacket, graue Hose, lange Stiefeln, schwarze Zengmütze.

Besondere Kennzeichen:

Geht auf das linke Bein lärm.

Es wird um Verhaftung des Burkert und Nachricht darüber an das Königliche Amtsgericht hier selbst zu G. 295/89 ersucht.

Bolkenhain, den 10. Dezember 1889.

Der Amtsanwalt.

Nr. 510.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Nieder-Würgsdorf Band I Blatt Nr. 21 und von Ober-Würgsdorf Band II Blatt Nr. 89 auf den Namen des Müllermeisters Samuel Werner zu Nieder-Würgsdorf eingetragenen ebendaselbst belegenen Grundstücke

am 15. Januar 1890, Vormittags 10 Uhr
vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück Nr. 21 Nieder-Würgsdorf (Wassermühle) mit einer Fläche von 18 a 40 qm ist mit 60 Mf. Nutzungswert zu Gebäudefreier das Grundstück Nr. 89 Ober-Würgsdorf mit einer Fläche von 1 ha 62 a 90 qm und 10,₂₁ Thl. Reinertrag zur Grundsteuer veranlagt.

Borsdorf, den 16. November 1889.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsvorsteigerung.

Nr. 511.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Hausdorf Band III Blatt Nr. 86 auf den Namen des Bäckermeisters Karl Guelich zu Hausdorf eingetragene, daselbst belegene Grundstück (Freistelle)

am 22. Januar 1890, Vormittags 10 Uhr
vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einer Fläche von 14 a 30 qm nur zur Gebäudefreier mit 60 Mf. Nutzungswert veranlagt.

Borsdorf, den 18. November 1889.

Königliches Amtsgericht.



Kreis-Currenden-Blatt

des

Königlichen Landrath-Amtes in Borschenhain.

Stück 51.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Borschenhain.

Gedruckt in der E. Henderschen Buchdruckerei
zu Borschenhain.

Borschenhain, den 23. Dezember 1889.

Nach einem im Jahre 1885 ergangenen Erkenntniß des Reichsgerichts unterliegen die auf Märkten, Volksfesten u. s. w. stattfindenden Auspielungen geringfügiger Art, wobei die Spieler weniger aus Interesse am Gewinn, als am Spiel selbst sich betheiligen, dem Reichsstempel für Lotterien. Die bei solchen Gelegenheiten an die herangetretenen Theilnehmer ausgegebenen Zettel, welche als Ausweis der Spiel-Beteiligten nur Nummern ohne eine Empfangsbestätigung oder Verpflichtung enthalten, sind im Sinne des Reichsstempelgesetzes stempelpflichtige Lose.

In Übereinstimmung hiermit unterwirft auch die Nr. 22 der Ausführungsvorschriften A vom 15. September 1885 zu dem Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881 (29. Mai 1885 außerord. Beilage zu Stück 41 des Liegnitzer Reg. Amtsbl. von 1885) diejenigen Spielansweise, welche bei den auf Jahrmarkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Auspielungen geringwertiger Gegenstände ausgegeben werden, der Abgabe nach der Tarifnummer 5 des Reichsstempelgesetzes.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, dies in vorkommenden Fällen genau zu beachten und bei Ertheilung der Erlaubniß zur Veranstaltung einer derartigen Lotterie oder Ausspielung dem Kgl. Haupt-Steueraamt in Breslau die gemäß Ziffer 20 der vorgedachten Ausführungsvorschriften A vorgeschriebene Mittheilung zu machen, zugleich auch Abschrift der letzteren der Königl. Provinzial- Steuer-Direction in Breslau zu übersenden.

Borschenhain, den 21. Dezember 1889.

Nr. 512.

Nr. 513. Das diesjährige November-Heft des deutschen Handels-Archivs enthält folgende Artikel, welche für die Handel- und Gewerbetreibenden von Interesse sein dürften:

Deutsches Handels-Archiv. November-Heft 1889.

- Seite 641. Deutsches Reich. Stellung des an der Ostafrikanischen Küste pp. belegenen Gebiets unter deutschen Schutz.
 " " " " Zur Zusammensetzung des allgemeinen Brautwein-Denaturirungsmittels ermächtigte Firma.
 " " Russland. Kurse russischer Münzen bei Zollzahlungen.
 " 643. Chile. Befreiung verschiedener Gegenstände vom Eingangszoll.
 " " Belgien. Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Schafsvieh.
 " 646. Vereinigte Staaten von Amerika. Zolltarifeentscheidungen.
 " 665. Italien. Der Italienische Außenhandel im ersten Halbjahr 1889.
 " 681. Frankreich. Die Zuckerproduction in der Campagne 1888/89.

Handelsberichte.

- " 733. Alexandrien. Handelsbericht für das Jahr 1888.
 " 748. Trinidad de Cuba. " " " "
 " 752. Kapkolonie. " " " "
 " 764. St. Johns. " " " " 1888/89.
 " 741. Manchester. Das Baumwoll-Fabrikationsgeschäft im III. Quartal 1889.
 " 742. Australien. Die Wollproduction und der Wollhandel im Jahre 1888/89.
 " 750. Italien. Neuentdeckte Schwammbänke.

Die Magisträte und ländlichen Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die Beteiligten hiervon auf geeignete Weise in Kenntniß zu setzen.

Borsenham, den 20. Dezember 1889.

Nr. 514.

Der Herr Minister des Innern hat der evangelischen Missionsgesellschaft für Deutsch-Ostafrika die Genehmigung ertheilt, behufs Gewinnung der Mittel zur Erbauung eines neuen Deutschen Krankenhauses in Sansibar eine öffentliche Verloosung von Kunstwerken pp. zu veranstalten und die zu dieser Lotterie auszugebenden 200 000 Löse zu je 3 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises seze ich hieron mit dem Erfuchen in Kenntniß, dem Absatz der danach zur Ausgabe gelangenden Löse keine Hindernisse entgegenzustellen.

Borsdorf, den 20. Dezember 1889.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Die Sparkasse bleibt zur Vermeidung von Stamungen im Kassen-Verkehr am 2., 6. und 13. Januar 1890 geschlossen, was die Gemeinde-Vorstände baldigst bekannt machen wollen.

Nr. 515.
Bekanntmachung.

Borsdorf, den 20. Dezember 1889.

Das Curatorium der Kreissparkasse.

Ein mit Kleesamen gefüllter Sack ist am Mittwoch den 11. d. M. Nachmittags auf dem Wege von Girschendorf nach Rohnstock, in der Nähe der Girschendorfer Kiesgrube, gefunden worden. Der rechtmäßige Eigentümer kann sich bei dem Unterzeichneten melden.

Nr. 516.

Rohnstock, den 16. Dezember 1889.

Der Amts-Vorsteher.
Rossmann.

Der hinter dem Fleischergesellen Johann Gakot aus Walterdorf in Böhmen in Stück 47 sub. Nr. 475 unterm 16. November cr. erlassene Steckbrief ist erledigt. S. 970/89.

Nr. 517.

Waldenburg, den 16. Dezember 1889.

Der Staatsanwalt.

Nr. 518.

Der unterm 10. d. M. gegen den Arbeiter Wilhelm Burkert aus Ober-Blasdorf, Kreis Landeshut, erlassene Steckbrief*) ist durch Ergreifung des Verfolgten erledigt.

Bolkenhain, den 19. Dezember 1889.

Der Amtsanwalt.

Gröper.

*) Nr. Bl. S. 373, Nr. 509.

Nr. 519.

Der Konkurs über das Vermögen des Konditors und Bäckers Friedrich Feige zu Bolkenhain ist nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Bolkenhain, den 17. Dezember 1889.

Glenneberg,

Verichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts.



Kreis-Currenden-Blatt

des
Königlichen Landrath-Amtes in Volkenhain.
Stück 52.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes
zu Volkenhain.

Gebruckt in der G. Händel'schen Buchdruckerei
zu Volkenhain.

Volkenhain, den 30. Dezember 1889.

Berlin, den 29. November 1889.

Nr. 520.

In unserem Circular-Erlaß vom 16. April d. J. haben wir darauf hingewiesen, daß und aus welchen Gründen Russische Staatsangehörige niemals in der Lage sein werden, ein Urteß ihrer Ortsobrigkeit, wie es der § 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 (G. S. S. 123) vor sieht, dahin, daß sie zur Eingehung einer Ehe in Preußen, d. h. zur standesamtlichen Eheschließung befugt seien, zu beschaffen, und daß daher Russische Staatsangehörige zur Eheschließung nur nach Beibringung eines besonderen Dispenses (§ 2 des allegirten Gesetzes) zuzulassen seien.

Wie die inzwischen angestellten Ermittlungen ergeben haben, ist die Sachlage bezüglich der Griechischen Staatsangehörigen die nämliche wie hinsichtlich der Russischen. Auch die Griechische Regierung erkennt die in Deutschland vor dem Standesbeamten geschlossene Ehe als gültig nicht an; auch ein Griechischer Staatsangehöriger — orthodoxer oder nicht orthodoxer Confession — kann im Ausland eine gültige Ehe vielmehr nur in kirchlicher Form eingehen.

Dennach sind auch Griechische Staatsangehörige fortan zur standesamtlichen Eheschließung nur nach Beibringung des eben gedachten Dispenses zuzulassen. Auch ihnen wird dieser Dispens, dem entsprechend, demnächst nur ertheilt werden, wenn nach Prüfung der Sachlage ausreichende Gewähr dafür gegeben scheint, daß die Rupturienten Willens und in der Lage sind, der standesamtlichen Eheschließung die kirchliche Trauung in einer den Anforde-

rungen der Griechischen Regierung entsprechenden Weise nachfolgen zu lassen.

Der Minister des Innern. **Der Minister der geistlichen, Unter-richts-n. Medicinal-Angelegenheiten.** **Der Justizminister.**
In deßen Vertretung:
gez. Herzfurth. S. A. gez. Barkhausen. gez. Nebe-Pflugstaedt.
An den Königlichen Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Rath, Herrn von Seydewitz,
Eccellenz Breslau.

Vorstehenden Erlass bringe ich hiermit den Herren Standes-beamten des Kreises zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Borschenhain, den 28. Dezember 1889.

Nr. 521. Für den Standes-Amtsbezirk Baumgarten ist seitens des Herrn Ober-Präsidenten von Schlesien
der Maurermeister und Postagent Ernst Mäuer in Ober-Baumgarten zum Standesbeamten,
der Wirtschafts-Inspektor Franz Hannig in Nieder-Baumgarten
zum Standesbeamten-Stellvertreter bestellt worden.

Borschenhain, den 28. Dezember 1889.

Der Vorsthende des Kreis-Ausschusses, Landrath von Lösch.

Nr. 522. Der Herr Ober-Präsident von Schlesien hat den bisherigen Amtsvorsteher-Stellvertreter, Gemeindevorsteher Friedrich Werner in Nieder-Würgsdorf zum Amtsvorsteher und den Gutsvorsteher Wirtschafts-Inspektor Max Müller in Halbendorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Würgsdorf ernannt.

Borschenhain, den 28. Dezember 1889.

Der Königliche Landrath.
von Lösch.

Nr. 523. **Bekanntmachung.**
Auf Grund des siebenten Reglements-Nachtrages und der Beschlüsse des Provinzial- und des Societäts-Ausschusses, betreffend die Verwendung der bei der Provinzial-Land-Gener-Societät erzielten Überschüsse, wird von den ordentlichen Gebäude-Versicherungs-Beiträgen für das 2. Halbjahr 1889 nur ein einfaches Beitrags-simplum

erhoben, der Betrag von $1\frac{1}{2}$ Simpla der ordentlichen Beiträge aber den Associaten erlassen. An diesem Erlass haben jedoch die zu festen Beiträgen abgeschlossenen Versicherungen keinen Theil, für welche der vereinbarte Beitrag zu leisten ist.

Die Beiträge sind vom 2. Januar 1890 ab an die Orts-Erheber zu zahlen und von diesen an die betreffende Kreiskasse abzuliefern, letzterer auch die vorgeschriebenen Nachweise über etwaige Rückstände bis zum 15. Februar 1890 in duplo zu überreichen.

Ferner werden von den am 1. Januar 1890 fälligen Jahres-Beiträgen für zu Ende des laufenden Jahres schon bestehende Mobilier-Versicherungen nur 80 Prozent erhoben, und 20 Prozent erlassen. Diese Beiträge sind gleichzeitig mit den Gebäude-Versicherungsbeiträgen einzuziehen und der Kreiskasse unter Abrechnung der Hebegebühren abzuliefern.

Breslau, den 28. November 1889.

Die Provinzial-Land-Hener-Societäts-Direction.

Vorstehende Bekanntmachung wird den Versicherten sowie den Ortssteuererhebern, letzteren unter Hinweisung auf die §§ 18 und 19 der Instruktion vom 6. Dezember 1871, zur Kenntnisnahme und Beachtung mitgetheilt.

Gleichzeitig bringe ich den betreffenden Guts- und Gemeinde-Vorständen hiermit zur Kenntnis, daß für das 2. Halbjahr 1889 an Provinzial-Land-Hener-Societäts-Beiträgen für Immobilien bei einem einfachen Beitrags-Simplum zu entrichten haben:

1.	Gemeinde Adlersruh	5	Mf.	23	Pf.
2.	= Ober-Baumgarten	6	=	51	=
3.	= Nieder-Baumgarten	12	=	75	=
4.	Gut Blumenau	53	=	38	=
5.	Gemeinde Blumenau	3	=	52	=
6.	= Dähdorf	8	=	71	=
7.	= Giesmannsdorf	7	=	23	=
8.	= Girkachsdorf	1	=	69	=
9.	= Gräbel	9	=	46	=
10.	Gut Hausdorf	48	=	76	=
11.	Gemeinde Hausdorf	13	=	01	=
12.	Gut Ober-Hohendorf	9	=	89	=
13.	Gemeinde Ober-Hohendorf	1	=	20	=
14.	= Hohenhelmsdorf	8	=	42	=
15.	= Hohenpetersdorf	17	=	11	=

16.	Gut	Rauder	39	Mf.	66	Pf.
17.	Gemeinde	Rauder	18	=	78	=
18.	=	Neu-Kunzendorf	1	=	34	=
19.	=	Nieder-Kunzendorf	6	=	93	=
20.	Gut	Langhellwigsdorf	79	=	16	=
21.	Gemeinde	Langhellwigsdorf	18	=	79	=
22.	Gut	Lauterbach	39	=	51	=
23.	Gemeinde	Lauterbach	2	=	85	=
24.	=	Merzdorf	25	=	85	=
25.	=	Möhnersdorf	1	=	88	=
26.	=	Nimmersath	6	=	86	=
27.	=	Nieder-Pölkau	1	=	03	=
28.	Gut	Breilisdorf	4	=	46	=
29.	Gemeinde	Quolsdorf	16	=	23	=
30.	=	Alt-Reichenau	5	=	62	=
31.	Gut	Alt-Röhrsdorf	53	=	53	=
32.	Gemeinde	Alt-Röhrsdorf	18	=	23	=
33.	=	Rohnstock	73	=	68	=
34.	Gut	Rudelstadt	16	=	25	=
35.	Gemeinde	Rudelstadt	59	=	04	=
36.	=	Ruhbank	2	=	23	=
37.	Gut	Schweinhaus	15	=	15	=
38.	Gemeinde	Schweinhaus	10	=	35	=
39.	Gut	Schweinz	47	=	03	=
40.	Gemeinde	Schweinz	8	=	42	=
41.	Gut	Simsdorf	30	=	51	=
42.	Gemeinde	Simsdorf	8	=	63	=
43.	Gut	Schollwitz	34	=	26	=
44.	Gemeinde	Streckenbach	16	=	75	=
45.	=	Thomasdorf	14	=	06	=
46.	=	Klein-Waltersdorf	8	=	81	=
47.	=	Wederau	4	=	40	=
48.	=	Ober-Rohnstock	66	=	62	=
49.	=	Ober-Wernersdorf	31	=	75	=
50.	=	Nieder-Wernersdorf	38	=	40	=
51.	=	Wiesenberg	21	=	06	=
52.	Gut	Ober-Wolmsdorf	21	=	97	=
53.	Gemeinde	Ober-Wolmsdorf	8	=	32	=
54.	Gut	Nieder-Wolmsdorf	12	=	67	=
55.	Gemeinde	Nieder-Wolmsdorf	10	=	19	=
56.	=	Siödtisch Wolmsdorf	6	=	—	=
57.	=	Nieder-Würgsdorf	6	=	40	=
58.	=	Würgsdorf Pfarrantheil	5	=	50	=

An ordentlichen Mobiliar-Versicherungs-Beiträgen für

das Jahr 1890 sind nach Abzug des bewilligten Erlasses von 20% noch zu zahlen und mit den Steuern pro Januar 1890 an die kgl. Kreisfasse abzuführen:

1.	Stadt Volkenhain	381	Mk.	12	Pf.
2.	= Hohenfriedeberg	78	=	88	=
3.	Gemeinde Über-Baumgarten	21	=	12	=
4.	Gut Blumenau	124	=	08	=
5.	Gemeinde Däzdorf	—	=	72	=
6.	= Gießmannsdorf	1	=	68	=
7.	= Girsachsdorf	1	=	28	=
8.	Gut Halbendorf	1	=	20	=
9.	= Hausdorf	129	=	12	=
10.	= Über-Hohendorf	46	=	32	=
11.	Gemeinde Hohenpetersdorf	28	=	64	=
12.	Gut Kauder	162	=	08	=
13.	= Langhellwigsdorf	242	=	64	=
14.	Gemeinde Langhellwigsdorf	4	=	32	=
15.	Gut Lauterbach	99	=	68	=
16.	Gemeinde Lauterbach	2	=	88	=
17.	Gut Preilsdorf	17	=	28	=
18.	Gemeinde Alt-Reichenau	9	=	36	=
19.	= Alt-Röhrsdorf	65	=	44	=
20.	= Rohnstock	45	=	20	=
21.	Gut Schollwitz	101	=	12	=
22.	Gut Schweinhaus	44	=	40	=
23.	Gemeinde Schweinhaus	—	=	96	=
24.	Gut Schweinz	240	=	56	=
25.	Gemeinde Schweinz	12	=	24	=
26.	Gut Simsdorf	146	=	48	=
27.	Gemeinde Simsdorf	2	=	64	=
28.	= Klein-Waltersdorf	3	=	20	=
29.	= Wederau	4	=	—	=
30.	= Über-Rohnstock	47	=	60	=
31.	= Über-Wernersdorf	32	=	—	=
32.	= Nieder-Wernersdorf	270	=	32	=
33.	= Wiesenbergs	83	=	44	=
34.	Gut Nieder-Wolmsdorf	82	=	56	=
35.	Gemeinde Nieder-Wolmsdorf	10	=	96	=
36.	= Würgsdorf Pfarrantheil	32	=	08	=

Volkenhain, den 27. Dezember 1889.

Der Kreisfeuersocietäts-Director und Landrath.
von Lösch.

Nr. 524.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Gräbel Band II Blatt Nr. 53 auf den Namen des Stellenbesitzers Karl Sauer zu Goldberg eingetragene, daselbst belegene Wassermühlen-Grundstück

am 12. Februar 1890, Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 28,₅₃ Mf. Reinertrag und einer Fläche von 1 ha 63 a 30 qm zur Grundsteuer, mit 93 Mf. Nutzungs-
werth zur Gebäudesteuer veranlagt.

Bolkenhain, den 3. Dezember 1889.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 525.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Neu-Reichenau Band I Blatt Nr. 4 und Band III Blatt Nr. 94 auf den Namen des Wilhelm König eingetragenen, daselbst belegenen Grundstücke

am 26. Februar 1890, Vormittags 10 Uhr

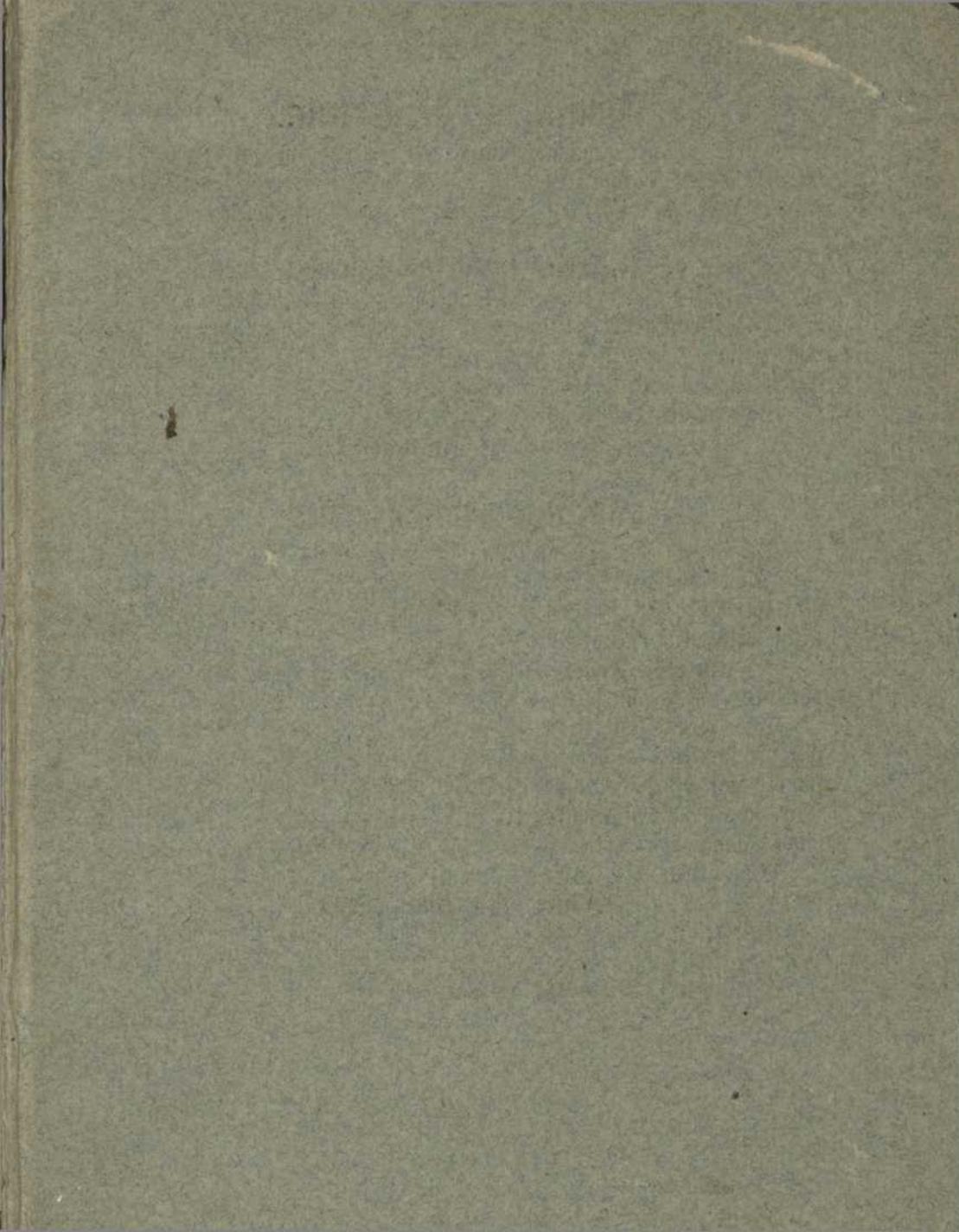
vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück Nr. 4 Neu-Reichenau (Mühle) ist mit 10,₁₁ Mf. Reinertrag und einer Fläche von 64 a 10 qm zur Grundsteuer, mit 93 Mf. Nutzungs-
werth zur Gebäudesteuer, das Grundstück Nr. 94 Neu-Reichenau ist mit 14,₁₃ Mf. Reinertrag und einer Fläche von 2 ha 31 a 50 qm zur Grundsteuer veranlagt.

Bolkenhain, den 20. Dezember 1889.

Königliches Amtsgericht.







Farbkarte #13

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	B.I.G.	Black										
Centimetres	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19